



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

TERRA ABORIGINALIS

Die indigene, australische Landrechtsbewegung im Spiegel öffentlicher Diskurse und rechtsanthropologischer Be-
trachtungen

Verfasser

Andreas Linhart

Angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, im Mai 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A307

Studienrichtung lt. Studienblatt: Kultur- und Sozialanthropologie

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Mag. DDr. Werner ZIPS

Danksagung

Mein Dank gilt all jenen UnterstützerInnen, die mein Interesse an der Landrechtsbewegung der australischen Indigenen geweckt, mit durchaus kontroversiellen Diskursen meine Erkenntnis erweitert und dadurch zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben:

Jay K alias Jamiroquai

Dr. Erich Kolig

Ao. Univ.-Prof. Dr. René Kuppe

Dr. Gabriele Weichert

Ao. Univ.-Prof. DDr. Werner Zips

can. Dipl.Ing. Martina Zisler

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbst und selbstständig verfasst habe.

Darüber hinaus erkläre ich, dass ich diese Diplomarbeit bisher weder im In- noch Ausland in keiner wie immer gearteter Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
1.1. Die Rolle der Anthropologie	2
1.2. Intention, Aufbau und Motivation dieser Arbeit	3
KAPITEL I: TERRA ABORIGINALIS – Chronologie der indigenen Landrechtssituation in Australien.....	5
2. Die präkoloniale „terra australis incognita“.....	5
2.1. “Dreamtime” – Die Entstehung von „Land:schaf(f)ten“	5
2.2. Koloniale Verkennung	6
2.3. “Virgin Continent” - Die Mär des unberührten Landes	7
2.4. „Präcolonial - aboriginal“ - Was am Anfang war	7
3. Koloniale „Entdeckung der Unedlen“.....	9
3.1. “First Contact”.....	9
3.2. Die Souveränitätserklärung und ihre Folgen.....	10
4. Eliminierung und Segregation der Rechtslosen	13
4.1. Landnahme und Rechtlosigkeit an der “frontier”	13
4.2. Dekonstruktion der “frontier”	14
4.3. Physische Vernichtung an der “frontier”	15
4.4. “To Mure the Wild” – Das Leben in den Reservaten	15
5. “Breed’em Out” – Die Phase der Assimilierung	18
5.1. “One Nation, One Race, One Space” – Die Etablierung einer Nation.....	18
5.2. “The Stolen Generation”	19
6. Rechtsverhältnisse: Erste kultur- und sozialanthropologische Rezeptionen der Landrechtsfrage	21
6.1. „Das Letzte der Menschheit“ - Indigene Kultur im Spiegel kolonialer und evolutionistischer Betrachtungen	21
6.2. Radcliffe-Browns “Hordes”	23
6.3. Philanthropische MahnerInnen	25
6.4. Mitverantwortung der australischen Kultur- und Sozialanthropologie	26
7. “Land Right Movement” - Erste emanzipatorische Landrechtsbestrebungen.....	27
7.1. “First Steps” –Plurale Emanzipationsbewegungen	27
7.2. “Civil Rights” – Das Referendum von 1967	28
8. “Trusts and Funds”.....	30
8.1. Aboriginal (Benefits of Mining) Trust Fund 1960 (N.T.)	30
8.2. Aboriginal Land Trust Act 1966 (S.A.)	30
8.3. Weitere Land Trust Modelle	31
9. Wave Hill und Gove Peninsula.....	33
9.1. Der Wave Hill Streik	33
9.2. Milirrpum vs. Nabalco Pty. Ltd. auf der Gove Peninsula	34

10. “New Territories” - Der <i>Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)</i>	37
10.1. Die “Woodward Commission” und politische Vorgeschichte	37
10.2. Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)	37
10.3. Der “Land Council”	38
10.4. “Unalienated Remains” - Antragsstellung und Enteignung im Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth).....	39
10.5. “Traditional Owners” – Legislativer Rückgriff auf Radcliffe- Brown	41
11. “Just Politricks” – Die Gesetzgebung nach 1976.....	43
11.1. “Noonkanbah” - Aufstand in Western Australia.....	43
11.2. Gesetzgebung in New South Wales und Victoria	44
11.3. “Anangu Pitjantjatjara” – Diskursiver Erfolg in South Australia	44
11.4. „Blockieren und Täuschen“ - Die Negation indigener Landrechte in Queensland... <td>45</td>	45
11.5. “One Minute of Possession” - Der Fall “Uluru” im Northern Territory	47
11.6. “Political Movement” - Nationale indigene Vertretungen.....	47
12. Exkurs: „terra nullius“.....	50
13. Vorgeschichte zum Mabo Fall.....	53
13.1. Politische Situation.....	53
13.2. Rechtliche Verhältnisse.....	54
14. Das Mabo Urteil 1992	56
14.1. Die Eckpunkte des Mabo Urteils	56
14.2. Der Tod der „terra nullius“ Doktrin	57
14.3. “Crown Rules” – Die Bestätigung eines universellen Souveräns	58
14.4. Die Ausformulierung des native title durch den High Court	60
14.4.1. Nachweis kultureller „Existenz“ und Tradition	60
14.5. “Wiped Out” – Die Auslöschung des native title.....	63
14.6. Rechtliche Akkordierung und verwährte Kompensationen	64
14.7. Analyse des Urteils.....	66
15. Im Ringen um das Herzstück Australiens: Der <i>Native Title Act 1993 (Cth)</i>	69
15.1. Vorgeschehen und Zustandekommen des Native Title Act 1993 (Cth).....	69
15.1.1. Öffentliche Polarisierung	69
15.1.2. Optionenfrage: Justiz, Vertrag oder Gesetz	70
15.1.3. Chronologie der Ereignisse: “Pressure Groups” und “Lobbying”.....	71
15.1.4. Chronologie der Ereignisse: Die Gesetzwerdung	71
15.2. Wesen und Ausrichtung des Native Title Act 1993 (Cth)	73
15.2.1. Anerkennung eines <i>native title</i>	74
15.2.2. Bestimmung eines <i>native title</i>	74
15.2.3. Schutz durch den <i>native title</i>	75
15.3. Die “Extinguishments” im Native Title Act 1993 (Cth)	76
15.3.1. Vier Kategorien der Bewertung	77
15.3.2. Fragwürdige Kompensationen	78
15.4. „Im Sinne der Öffentlichkeit“: “future acts” und native title	78
15.4.1. “Permissible” und “Impermissible” Gesetze.....	79
15.4.2. Enteignungen “in good faith”	79
15.5. „Lenken, nicht schenken!“ - Das National Native Title Tribunal	80
15.5.1 Zentrale Aufgaben	81

15.5.2.	Das NNTT als Mediator	82
15.6.	Resümee des Native Title Act 1993 (Cth)	83
15.6.1.	Sozial- und Kulturanthropologische Betrachtungen	83
15.6.2.	Western Australia und der N.T.A. 1993 (Cth)	84
15.6.3.	Indigene Kritik	84
15.6.4.	Faktische Ergebnisse	85
16.	“Incredibly lucky to have a European heritage” – Die Ära John Howard und die Wik Urteile	86
16.1.	Wik Peoples vs. Queensland – Erkenntnisse des Federal Court	86
16.2.	Howards regressive „Einstandspolitik“	87
16.3.	Wik Peoples vs. Queensland – Erkenntnisse des High Court	88
16.4.	“Wik Peoples vs. The Nation” – Hysterie und Howards Novellierungen	89
KAPITEL II: LANDRECHT UND TRADITION		
Eine (selbst)kritische anthropologische Analyse		92
17.	Tradition und Kontinuität.....	92
17.1.	Fakten: Die Section 223(1) des N.T.A. 1993 (Cth)	92
17.2.	Fehlende Intention des Gesetzes	93
18.	Problematik von Tradition und Landrecht	96
18.1.	Reale Praxis und komplexe Realität.....	96
18.2.	“Law Landscaping?” - Eine kognitive Frage	98
19.	Weitergabe des Feuers oder Anbetung der Asche?: Das Problem mit der Tradition	101
19.1.	Anthropologische Ratlosigkeit.....	101
19.2.	“Advocacy Anthropology” gegen die Wand.....	102
19.3.	“Once upon...” - Die Erfindung der Tradition.....	103
19.4.	Die Essentialismusdebatte.....	104
19.5.	Dogma dynamische Tradition	106
19.6.	“Advancing the Future” - Vorstoß der Anthropologie	108
20.	„Konzeptionalisierung“ und „Organic Tradition“	110
20.1.	Die Konzeption von „Atomen und Kollektiven“	110
20.1.1.	“Atomism” vs. “Collectivism”	110
20.1.2.	“Unite to be strong” – Nic Petersons Konzeptualisierung	111
20.1.3.	Kritik und Verteidigung von Nic Petersons Konzeptualisierungs- modell.....	112
20.2.	“Organic Change” – Die Tradition im Wandel	115
20.2.1.	“Hanging on Lips”	116
20.2.2.	Dialektik der “Organic Tradition”.....	116
20.2.3.	Adaption und Funktionalität des Konzepts der “Organic Tradition”	118
21.	„Einfrieren und Fluten“ - Die Urteile gegen die Yorta Yorta	120
21.1.	„Zurück zum Start“ - Vier Anforderungskriterien	121
21.2.	Selektiver Gebrauch der Historie	122
21.3.	Datenaufnahme “Hardcover”	124
21.4.	„Tradition Neu“ - Fragen der „Substanziellen Kontinuität“	124
21.5.	Resümee: Ein Schwanengesang der „Tradition und Kontinuität“	126

KAPITEL III: DER LANDRECHTS DISKURS ZWISCHEN LEGITIMITÄT UND „INDIGENITÄT“ - Auswirkungen auf diskursive Fragen von prozedualer Legitimität und Ethnizität	128
22. Das NNTT zwischen Mediation und prozedualer Gerechtigkeit	128
22.1. “Weak and toothless” - Die Positionierung des National Native Title Tribunal	128
22.2. “From Face to Face” - Egalität im native title Mediationsverfahren	129
22.3. Prozeduale Ungerechtigkeit – Native title Verfahren im Unkonsens	131
22.4. “We want you!?” – AnthropologInnen im Mediationsprozess	133
22.5. “Advocacy Anthropology Reloaded” – Ein zweiter Anlauf	134
23. „Lex native title?“ – Die Negation eines Rechtspluralismus und Ablehnung indigener Souveränität.....	136
23.1. Fehlen eines anerkannten Rechtspluralismus.....	136
23.2. Fehlen der Souveränität.....	137
24. “Indigenous Identity Inc.” - Landrechte im Konflikt zwischen indigener Identität und politischer Ethnizität.....	140
24.1. Landrechte und “Indigenousness”	140
24.2. Nationale Identität und Multikulturalität.....	141
24.3. “Aboriginality” - Identität als politischer Widerstand	141
24.4. “Remote clashes” - Konfliktherd Landrecht und “Aboriginality”	143
24.5. Revitalisierung	144
24.6. Divide et Impera.....	145
25. Conclusio	147
25.1. “Traurige Landstriche“ – Indigene Landrechtssituation im historischen Zeitraffer	147
25.2. „Das freie Spiel der einen Macht“ – Von Mabo zu Wik.....	148
25.3. „Von Horden und Kollektiven“ – Position und Engagement der Anthropologie ...	150
25.4. Epilog: Ein Ende mit Aussicht ?	151
25.4.1 „Schuld und Schlagfertigkeit“ – E. A. Povinellis’ “The Cunning of Recognition”....	152
25.4.2. Die <i>UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples</i>	153
25.4.3. “New Leadership” – Indigenous with Politicks.....	154
Abstract (Deutsch).....	155
Abstract (Englisch).....	156
Bibliographie.....	157
Literatur:.....	157
Internetquellen:.....	170
Gesetze:.....	171
Rechtsfälle:.....	172
Zeitungsaufgaben:.....	172

1. Einleitung

„We say sorry!“ Mit diesen Worten bezog im Februar 2008 der neu gewählte australische Premier Kevin Rudd in seiner ersten Ansprache vor dem Unterhaus Stellung bezüglich der Vergehen, die der australische Staat gegenüber der so genannten „*Stolen Generation*“ begangen hatte. Die von der australischen Administration erzwungene Trennung tausender indigener Kinder von ihren Eltern, um diese in paternalistischer Vorstellung „zivilisiert“¹ aufwachsen zu lassen und kulturell assimilieren zu können, bildete diese leidgeprüfte Generation. Im Laufe seiner Rede entschuldigte sich Premier Rudd nicht weniger als dreimal bei den Indigenen Australiens. Doch kein einziges Mal sagte er „Sorry!“ bezüglich der Annexion, Vertreibung und Enteignung der Indigenen von ihren ursprünglichen Landgebieten.² Kein einziges Mal entschuldigte er sich für die zweihundertjährige hegemoniale Machtstellung der weißen Kolonialisten und deren politischen Nachfolgern gegenüber der in Landrechtsfragen marginalisierten indigenen Bevölkerung.³

Die fatale „Entdeckung“ der australischen Indigenen durch die britischen Kolonialisten hatte eine Maschinerie der Entrechtung und Vertreibung in Gang gesetzt, die von der Ausübung physischer Gewalt zu Beginn der Annexion bis zur Durchsetzung „kultureller“ Assimilierungsversuche verlief. Ethnozid folgte auf Genozid, und in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts war eine Politik der aufgezwungenen Befriedung und rechtlichen Winkelzüge maßgebend. Partielle Erfolge der indigenen Landrechtsbewegung, welche sich erst mühsam als emanzipatorische Initiativen etablieren mussten, erhielten ihre zyklisch auftretenden politischen Rückschläge durch medial und populistisch beeinflusste Regierungen der Bundesstaaten und des australischen *Commonwealth*.⁴

Präsentierte sich der australische Landrechtsprozess international gesehen gerne als „Benchmark“ in Sachen indigener Sonderrechte für den Erhalt unterschiedlicher kultureller und sozialer Strukturen, so stellte sich bei einem Blick auf die inneren Prozesse die Sachlage ein wenig anders dar. Mehr oder weniger versteckte Machthierarchien, hegemoniale Ungleichheiten und finanzielle Dependenz bildeten strukturelle Unterschiede innerhalb der Auseinandersetzung zwischen den Indigenen und der staatlichen Autorität. Historisch betrachtet bildete die Kontinuität dieser Ungleichheit den institutionellen Kern der Ausbeutung und Repression der ersten Bewohner und „Besitzer“ des Fünften Kontinents. Diskurstheoretisch betrachtet konnte sich aufgrund dieses Mangels an einem herrschaftsfreien Dialog und der Negierung von komplementärer Pluralität nur fortlaufend prozeduale Ungerechtigkeit etablieren (vgl. Zips 2002: 177 – 234). Gleichheit blieb in diesem Diskurs ein Fremdwort, und so durften sich die „weißen Eliten“ des Landes nicht wundern, wenn die von ihnen beschwichtigen Indigenen sich mit diesem politischen „good will“ nicht zufrieden gaben.

¹ Im Verlauf dieser Arbeit werden Anführungszeichen *unter anderem* aber nicht ausschließlich, dazu verwendet, um auf diskriminierende, euphemistische wie auch anachronistische Ausdrücke und ihre inadäquate Platzierung im Text hinzuweisen und sie dadurch zu konterkarieren

² Den vollen Text der bereits als historisch eingestuften Rede findet man im Internet auf:
<http://news.ninemsn.com.au/article.aspx?id=379056> (13.02.2008)

³ Dem Begriff „Indigene Australiens“ „indigene Gruppen“ ect. wird in dieser Arbeit gegenüber der üblichen Bezeichnung als „Australian Aborigines“ der Vorzug gegeben. Hinsichtlich der transnationalen indigenen Bewegungen auf der Ebene der UN aber auch vieler NGOs soll die Verwendung dieses Begriffes diese Bewegungen unterstützen und ihre globalen Forderungen unterstreichen. Der Bezeichnung einzelner indigener Gruppen Australiens als *First Nations* kann einiges Positive abgewonnen werden, dürfte jedoch aufgrund der Verwendung durch die Indigenen Nordamerikas eher mehr Verwirrung stiften als Klarheit schaffen.

⁴ Der australische „Bund“, bestehend aus den Bundesstaaten Queensland, Victoria, New South Wales, Southern Australia, Western Australia, Tasmania und den Territorien Australian Capital Territory sowie Northern Territory, wird allgemein hin als *Australian Commonwealth* bezeichnet.

Dabei wäre eine solche machthierarchische Ungleichheit nicht apodiktisch vorgeschrieben gewesen. Das international und auch transjudikativ mit Interesse verfolgte Urteil *Eddie Mabo and Others vs. The State of Queensland 1992 (#2)* des *High Court of Australia*, welches den Indigenen einen unitären Landrechtsanspruch zugestand, hätte eine nationale Gleichstellung beider Gruppen durchaus erreichen können. Leider verabsäumte man, der Frage einer pluralen Souveränität nachzukommen und bestand auf den uneingeschränkten Machtanspruch des *Australian Commonwealth*. Aus diesem Grund konnte weder eine institutionelle noch eine rechtliche Pluralität aufkommen, und die Indigenen Australiens blieben zweitrangig und ignorierbar:

„Australia’s legitimacy as a sovereign state and ownership of its estate were built on direct denial of the Aboriginals’ place-based culture and physical estate - ‘*terra aboriginalis*’“ (Havemann 2005: 63).

Als schließlich 1996 der liberalkonservative Premier John Howard für zwölf Jahre die Regierung übernahm, wurde die bis dahin durchwegs aktive indigene Landrechtsbewegung von den politischen Institutionen zu Grabe getragen. Indigene Gruppen, welche sich für den Erhalt ihrer legitimen Landrechte einsetzen, mussten ab jenem Zeitpunkt diffizilere Methoden und Strategien entwickeln, um sich gegen den schwerfällig agierenden administrativen Apparat durchzusetzen.

1.1. Die Rolle der Anthropologie

Nicht allein den historischen Zusammenhänge der indigenen Landrechtsbewegung und ihrer machthierarchischen Schieflage soll hier ausführlich Platz eingeräumt werden, auch die Rolle der australischen Anthropologie in diesem Bereich der Auseinandersetzung sollte analysiert werden. Leider bildeten in der ersten Phase der anthropologischen Beschäftigung mit den australischen Indigenen nicht Empathie oder soziales Engagement und Interesse den Forschungsansatz, sondern evolutionstheoretische Exotismen einer „primitiven Wildheit“. (siehe Fison und Howitt 1880; Spencer und Gillen 1899, 1904 u.a.) Den Evolutionisten folgten im kolonialen Gleichschritt Forscher der britisch funktionalistischen Schule, welche sich auf die Suche nach den letzten Formen egalitärer und „herrschaftsfreier“ Gesellschaftsstrukturen machten, um gleich vorweg die Unterlegenheit der Indigenen mit der „zivilisierten“ Kolonialherrschaft zu belegen. (siehe Radcliffe-Brown 1930/31; Bates 1938) Die ersten akademischen Diskurse, ob und wie sich der indigene Bezug zum Land darstellte, gipfelten in dutzenden Streitschriften um gesellschaftsstrukturelle Konzepte wie „tribes“, „hordes“, „clans“ und „mobs“ ect. Unterstützend für die rechtliche Stellung indiger Gruppen gegenüber der vordringenden Annektierung durch Siedler und Viehzüchter wirkte dies keinesfalls. Anthropologische Protegés gab es selten. Dem vorderrangigen wissenschaftlichen Interesse galt eine rettende Verschriftlichung der seltsamen und exotische Sitten und Gebräuche dieser vordergründig langsam aussterbenden „Gattung“ durch eine neutrale, unbeeinflusste Beobachtung und eine sezierende Feldforschung. Den Kulten und Riten galt die zentrale Aufmerksamkeit vielmehr als der physischen und sozialen Unversehrtheit der Indigenen selbst. Auch die Juristen hätten sich zu dieser Zeit bezüglich indiger Fragen gerne auf das Wissen der Anthropologie gestützt, wie beispielsweise 1935 ein Richter Wells im Northern Territory. Bei der Beurteilung eines Verbrechens, welches sich auf so genanntes „tribal law“ bezog, vermisste er wissenschaftlich relevante Erkenntnisse über die indigene Lebenswelt. Dies brachte ihn zur Auffassung einer möglichen Deplatzierung der AnthropologInnen im Feld:

„’Here is an occasion where some of these anthropologists may be of use, they always seem to be where they are not wanted, and never where they are wanted’“ (Wells in Asche 2004: 50).

Als sich in den 60er und 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts die kulturell überlebenden indigenen Gruppen - von sich aus und keinesfalls initiativ unterstützt von Sozial- und KulturanthropologInnen - gegen die vollständige Ausbeutung und Vernichtung zur Wehr setzten, stand die anthropologische Disziplin anfangs ratlos dem „*Land Right Movement*“ gegenüber. Welche Rolle sollten AnthropologInnen in dieser indigenen Protestbewegung einnehmen? Welche Methoden bot das Fach für die Interpretation dieser systemkritischen, aktivistischen Vorgänge? Als die ersten Landrechtsgesetze, wie beispielsweise der *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)*, zum Schutze einer indigenen Lebenswelt durch die einzelnen regionalen Regierungen beschlossen wurden, dauerte es einige Jahre bis AnthropologInnen dieses neue wissenschaftliche Betätigungsfeld für sich entdeckten (siehe Peterson und Langton 1983). Selbst als sich durch das Mabo Urteil 1992 und die Etablierung des *native title* die Möglichkeit für neue Forschungsaufträge sowie gut bezahlte Posten in der Verwaltung, in NGOs und „*empowerment groups*“ bot, stellten sich viele AnthropologInnen die Gretchenfrage, ob eine aktivistische und unterstützende Forschung nicht den Ethos der wissenschaftlichen Unabhängigkeit verletzen würde. Der Komplexität eines innerdisziplinären Diskurses durchaus bewusst sei dieser Ansicht das nachfolgende Zitat des Rechtsanthropologen Werner Zips gegenübergestellt:

„Jede Form der Sozialwissenschaft und insbesondere der interkulturellen Anthropologie muß ihre Daseinsberechtigung letztlich daran beweisen, wie sehr sie zur Besserung des sozialen Klimas durch eine kritische Reflexion der herrschenden Verhältnisse beizutragen in der Lage ist“ (Zips 2002: 137).

1.2. Intention, Aufbau und Motivation dieser Arbeit

Die vorliegende Arbeit stellt sich zur Aufgabe, anhand der umfassenden, schriftlichen Abhandlungen über die indigene Landrechtsbewegung und Situation in Australien, eine kritische Analyse der historischen wie rezenten Entwicklungen durchzuführen. Dabei soll spezielles Augenmerk auf das Beziehungsverhältnis der indigenen Gruppen zu der jeweils herrschenden Autorität gelegt werden und das diesbezügliche, anthropologische Forschungsparadigma differenziert betrachtet werden. Die kritische Auseinandersetzung mit Konflikten zwischen hegemonalen Kräften und marginalisierten Gruppen spannt einen weiten Bogen von Antonio Gramsci, Michel Foucault, Pierre Bourdieu, Jürgen Habermas über Eric Wolfe bis zur kulturkritischen Analyse der Wiener Ethnohistorie. Jedoch nicht eine analytische Parallelisierung australischer Verhältnisse mit dem philosophischen Oeuvres von Macht und Unterdrückung wird vorrangiges Ziel dieser Arbeit sein. Vielmehr soll nach einer kritischen Bestandsaufnahme der historischen Verhältnisse die Positionierung dreier Gruppen - der Indigenen, des australischen Staates und der anthropologischen Forschung – im Spiegel folgender kultur- und sozialanthropologischer Forschungsfragen dargestellt werden:

- jener der Konzeptionalisierung des Begriffes kultureller Tradition sowie
- der Auswirkungen des Landrechtsdiskurses auf die indigene Identität und Ethnizität

Dazu ist nötig, sich intensiv mit der rezenten Landrechtsjudikatur auseinanderzusetzen, um den rechtlichen Rahmen und dessen Parameter, in welchem die Akteure wirken, festzuhalten. Dies soll hier durch die detaillierte Darstellung des Mabo Urteils des *High Court of Australia* von 1992 sowie des *Native Title Act (Cth)* von 1993 geschehen. Darüber hinaus findet sich im ersten Kapitel die Darstellung der historischen Dimension des Konflikts, welcher ab dem Zeitpunkt der

kolonialen Annexion die Phasen der Vernichtung, Segregation und Assimilierung beschreibt, wie auch die ersten Ansätze einer emanzipatorischen Bewegung der indigenen Gruppen.

Das zweite Kapitel behandelt explizit Fragen der juristischen Verknüpfung von indigenen Landrechtsansprüchen mit nachzuweisender Tradition. Es soll zeigen, welche Probleme auftreten können, wenn ein durch Normen geprägter westlicher Rechtsstaat es für nötig befindet, von einer indigenen Minderheit „kulturelle Kontinuität“ sowie „traditionelle Authentizität“ abzuverlangen, um diesen Gruppen im Gegenzug landrechtliche Zugeständnisse zu übertragen. Daraus ergibt sich natürlich zwangsläufig die Frage: Wie positioniert sich die Sozial- und Kulturanthropologie, die sich mit Kulturbegrifflichkeiten bzw. Konzepten eines kulturellen Wandels intensiv beschäftigt hat, gegenüber dem staatlichen Recht oder der Rechtswissenschaft?

In dritten Kapitel sollen die Auswirkungen des Landrechtsdiskurses auf Fragen indigener Identität und Ethnizität analysiert werden, bzw. auch die Frage gestellt werden, ob der australische Landrechtsdiskurs überhaupt die Titulierung „Diskurs“ verdient hat. Werden in Fragen kommunikativer Gerechtigkeit nachhaltige Angebote den indigenen „stakeholdern“ überhaupt angeboten? Wurde beispielsweise durch den *Native Title Act 1993 (Cth)* ein Rechtspluralismus gefördert oder im Vorhinein negiert? Inwiefern wird die Landrechtsbewegung selbst von beiden Seiten instrumentalisiert? Welche Dynamiken ergeben sich im Feld der Anerkennung oder Ablehnung indiger Landrechte, und inwiefern gelingt es dem Staat, fraktionierend einzugreifen?

Die Motivation dieser Arbeit ist die umfassende Auseinandersetzung mit der Beziehung von Land und Mensch auf dem australischen Kontinent. Welche Bedeutungen, Wesensarten, Bestimmungen und Pläne ergeben sich aus der Wechselbeziehung zwischen der Kategorie Mensch, indigen oder nicht-indigen, zu dem Landgebiet, welches er bewohnt, bzw. ihn beherbergt oder beschützt? Welche differenzierten, rechtlich normativen Konzepte von Landschaft, Besitz und Nutzen bzw. deren Negation bieten sich in den Auseinandersetzungen menschlicher Beziehungen auf dem Landgebiet an? Welche historischen Vernetzungen resultieren aus der Divergenz dieser Ansprüche auf Land? Dazu sollte ein monokausaler Horizont hinsichtlich eines gerechten Umgangs mit dem Konzept *Land* um die Akzeptanz komplementärer Koexistenz erweitert werden. Dieser „gerechte“ Umgang spiegelt sich gleichwohl ebenso in einer wissenschaftlich engagierten Positionierung wider.

KAPITEL I: TERRA ABORIGINALIS – Chronologie der indigenen Landrechtssituation in Australien

2. Die präkoloniale „*terra australis incognita*“

Im mythologisch spirituellen Glauben australischer Indigener war zum Anbeginn der Zeit die Welt „kreationslos“; fehlten geographische Formationen, Pflanzen, Tiere oder Menschen. Allein „körperlose Geist- und Ahnwesen“, Träger schöpferischer Energien schufen durch ihr heroisches Wirken auf einer ebenen Landfläche Berge, Gesteinsformationen, Meere, Seen, Flüsse, Tiere, Menschen, Gegenstände und auch die Gesetze (vgl. Elkin 1954: 144).

2.1. „*Dreamtime*“ – Die Entstehung von „*Land:schaf(f)ten*“

Die schöpferischen Energien der „mythologischen Ahnen“ wurden übertragen an geographische Orte; „Landschaften“ entstanden, wie auch Menschen und Tiere, weshalb diese auch in engen affinalen Beziehungsverhältnissen zueinander standen (vgl. Elkin 1954: 49, 50). Die enge, kollektive Verbindung dieser Gesamtschöpfung mit den Ahnwesen fand ihren Ausdruck in der Kontinuität und ewigen Reproduktion von Erschaffen und Wirken in einer gelebten spirituellen Welt - nicht allein in einer abgeschlossenen, mythologischen Vergangenheit, sondern auch durch die Erneuerung in der Jetztzeit und der Zukunft. Diese mythologische Konzeption der australischen Indigenen wurde auch von den ersten EthnographInnen, welche die Indigenen „untersuchten“ als „*Dreamtime*“ bezeichnet (vgl. Elkin 1954: 177ff., 203ff.; Berndt und Berndt 1996: 229ff.). Im Deutschen wurde und wird dies gerne wortwörtlich und romantisierend als „Traumzeit“ tituliert. Diese „*Dreamtime*“ stellte jedoch ein kollektiv spirituelles Bindeglied der Indigenen zueinander sowie zu dem bewohnten Land und ihrer in die Gegenwart und Zukunft reichenden Vergangenheit dar, als Fundament ihres kulturellen Bewusstseins und ihrer Identität:

„Briefly, this concept means that the beings said to have been present at the beginning of things still continue to exist. In a spiritual, or non-material fashion, they and all that is associated with them are as much alive today, and will be in the indefinite future, as they were“ (Berndt und Berndt 1996: 229).

In ihren Mythen sowie deren Transformation in Zeremonien und Gesetzen fand und findet diese Verbindung, beispielsweise zwischen Mensch und Umwelt, eine tägliche Wiederkehr. Ab dem Zeitpunkt der europäischen „Entdeckung“ und Kolonialisierung Australiens bis zum heutigen Tage hat dieses spirituell soziale Konzept elementare Bedeutung innerhalb jeder lokalen indigenen Gruppe. Trotz der heterogenen, kulturellen Ausprägung der einzelnen Gruppen, ob im mediterranen Südosten, der ariden Kontinentalmitte oder in den nördlich und nordöstlichen, subtropischen Gebieten: das Glaubenskonzept der *Dreamtime* verband diese ansonst sozial und kulturell uneinheitlichen Gruppen. In allen Teilen Australiens galten bestimmte geographische Landschaftsformen als außergewöhnliche mythologische Kreationen der Ahnen, „*sacred sites*“ genannt.⁵ Ihnen wurde besondere Aufmerksamkeit seitens der indigen, religiösen Landbeziehung

⁵ Als „*sacred sites*“ werden jene Orte und Gebiete bezeichnet, welche durch die Wanderungen, Kreationen und Manifestationen von *Dreamtime* Ahnwesen außergewöhnliche sozio-religiöse Bedeutung für eine indigene Gruppe oder Gruppen darstellen. Jedoch nicht allein die einzelnen „*sacred sites*“ waren von zentraler Bedeutung für die Indigenen Australiens auch die Gebiete zwischen den einzelnen „*sites*“, wie Roland und Catherine Berndt ausführten:

geschenkt und erst in der reproduktiven Verbindung mit diesen spirituell manifestierten und mythisch determinierten Landgebieten konnte die indigene Glaubensvorstellung und ihr kulturelles Bewusstsein praktiziert werden.

2.2. Koloniale Verkennung

All dem standen die britischen „Entdecker“ und Siedler desinteressiert gegenüber und vernachlässigten aus Prinzip diese fundamentale Manifestierung einer spirituellen Symbiose des Menschen, in seinem Kollektiv zu seinem Landgebiet. In der hegemonialen, vorurteilsvollen Vorstellung der Briten verfügten die Bewohner der „terra australis incognita“ über keinen rationalen Verstand. Die Komplexität und Divergenz des sozialen, religiös indigenen Lebens war für sie nicht nachvollziehbar. Für die Kolonialisten galten sämtliche Indigene des „neu entdeckten“ Kontinents *uni sono* als primitive und rückständige Wilde. Bereits Kapitän James Cook beschrieb in seinen ersten Eindrücken die Einwohner des südlichsten Kontinents als einfache, von allen Sorgen der europäischen Welt befreite Menschen. Jene Europäer, die ihm folgten, gingen im Absprechen intellektueller Fähigkeiten noch um ein vielfaches weiter. Das offensichtliche Fehlen von technologischen Strukturen wie Ackerbau oder Metallurgie ließ die späteren Invasoren zu dem Schluss kommen, der indigene Geist müsse „äußerst unterentwickelt“ sein:

„The ‘lower’ the latter, the easier it was to justify their displacement and even their disappearance“ (Elkin 1963: 5).

Ohne Konzept von Land- oder Individualeigentum würden die „Eingeborenen“ frei umhernomadieren und als „Jäger und Sammler“ einen rein subsistentiellen Bezug zum Land festlegen, gleich jenem von Tieren zu ihrem Jagdterritorium:

„The third notion, associated with the nomadic character of the Aboriginal peoples, their pursuit of hunting and fishing activities and the absence of fixed residences and cultivated lands, was that they had few, if any, ties with particular lands and no sense of land ownership or of the land belonging to them“ (Manson 1997: 814).

Die intensive, komplex mythologische Auseinandersetzung der Indigenen mit ihrer Umwelt, eingebunden in ihre vielschichtige Verwandtschaftsstruktur, (vgl. Trigger 1996: 184ff.) blieb den kolonialen Neuankömmlingen verborgen bzw. wurde schlichtweg ignoriert. Die Briten stellten vorweg ein Fehlen von politischen und hierarchischen Strukturen fest, da offenkundig keine herrschende Autorität, kein erkennbarer Souverän den primär egalitär strukturierten indigenen Gruppen überstand. Somit konnte es nach kolonialer Auffassung auch keinerlei Eigentümer, Besitzer, Verwalter, sprich Individualeigentümer des Landes geben und demzufolge auch kein irgendwie gearteter Landanspruch der Indigenen auf dem von ihnen bewohnten Land existieren. Über das Gebiet wäre, so die Vorstellung, daher kolonialrechtlich frei zu verfügen (vgl. Havemann 2005: 57ff.).

„Moreover, the mythical characters wandered across the country from one site to another or from one waterhole to the next, and so on. These sites are named and commemorated as focal points in socio-religious (and economic) terms. But the country in between such sites or surrounding them is also significant“ (Berndt und Berndt 1996: 137).

2.3. “Virgin Continent” - Die Mär des unberührten Landes

Die indigene Auffassung von Landeigentum hätte dieser Theorie, welche sich an der Idee der “pure soil“ von Sir Francis Bacon (vgl. Reynolds 1996b: ix) orientierte, wohl mehrfach widersprochen. Der Kontinent Australien war keinesfalls „unberührte Erde“, weder demographisch noch aufgrund eines fehlenden Landanspruches. Es mag einem ethnographischen Faktum entsprechen, wenn im präkolonialen System der Indigenen kein Entwurf eines einzigen Individual-eigentümers, wie jener der britischen Krone auf ihr beanspruchtes „crown land“⁶ bestanden hatte, jedoch sehr wohl ein kollektiv souveräner Anspruch auf Land bezüglich dessen mythologisch - religiöser und demzufolge auch sozial ökonomischer Nutzung. Die erwähnte, vielschichtig spirituelle Auseinandersetzung der Indigenen mit ihren umliegenden und auch weiter entfernten Landgebieten, welche sich in einer komplexen Ausformung von religiösen und kulturellen Beziehungen etablierte, band mehrfach jedes einzelne Individuum der lokalen Gruppen an sein Land. Auch sozialorganisatorische Einheiten⁷ verwiesen inhärent auf die unterschiedlich spirituellen Verpflichtungen des Einzelnen gegenüber dem Land bzw. einzelnen topographischen Gebieten.

2.4. „Präkolonial - aboriginal“ - Was am Anfang war

Unzählige SozialanthropologInnen versuchten und versuchen heute noch - mit eher geringem Erfolg - einen ehemaligen „Grundzustand“ der Indigenen zum Zeitpunkt der Ankunft der Europäer wissenschaftlich nachzukonstruieren. Nach Recherchen von frühen, relikthaften Aufzeichnungen indiger Kultur durch die ersten „Entdecker“ und Kolonialreisenden sowie der historischen Tatsache eines zweihundertjährigen Genozids durch die weißen Kolonialisten und der Prämissen eines pluralistisch, dynamischen Kulturbegriffes, blieb einzig und allein die Feststellung, dass es keine einheitlich homogene Kultur der australischen Indigenen gab. Indigene Gruppen bildeten lokale Identitäten, welche verwandschaftsspezifisch und in ihren religiösen Ausformungen unterschiedlich ausgeprägt waren. Dies lässt auch ihre Zusammenfassung in dem allseits bekannten, aber zu hinterfragenden Begriff der „Australian Aborigines“ kritisch betrachten. Dieser entstand in der sozialdarwinistisch belegten Suche nach universellen Kategorien und war ein rein kolonialbritisches Konstrukt (vgl. Tonkinson 1989: 139).

Jahrzehntelange Versuche einer wissenschaftlichen Feststellung gesamtaustralischer Elemente und kultureller Ausformungen, welche alle Indigenen miteinander teilten, blieben erfolglos. Einzig und allein die spirituelle Vorstellung der *Dreamtime* - Ahnen und deren schöpferisches Wirken sowie die Spezialisierung des jagd- und sammelspezifischen Nahrungserwerbs bildeten eine miteinander geteilte Gemeinsamkeit. Enzyklopädische Abhandlungen über eine Fixierung von homogener Landnutzung und Landbesitz einzelner, sozialorganisatorischer Einheiten beanspruchten dessen ungeachtet weiterhin umfassenden Raum innerhalb der frühen anthropologischen Publikationen. Die juristische und legislative Macht Australiens ignorierte jedoch prinzipiell diese sozialanthropologischen Vorstellungen, egal ob nun „Clan“, „Horde“ oder „Totemgruppe“ die Land besitzende Einheit darstellte (vgl. Tindale 1974: 15ff.). Sie blieben bei ihrer evolutionistischen Feststellung, welche den australischen Indigenen zuschrieb, dass diese aufgrund ihrer „Primitivität“ keinen Landrechtsanspruch geltend machen könnten.

⁶ Für Lutz Münnich veranschaulicht den Begriff „crown land“ die Bindung zur britischen Kolonialherrschaft:
„Der Begriff „Crown“ steht stellvertretend sowohl für die Staatsgewalt der einzelnen Länder als auch für diejenige des Bundes in Australien. Er verdeutlicht, daß Staatsoberhaupt des Australischen Commonwealth der Monarch Englands ist“ (Münnich 1996: 78, Fn 25).

⁷ Später wurden diese von SozialanthropologInnen als „tribe“ „band“, „Horde“, „clan“, „patrilineare und matrilineare Gruppen“, „Stamm“ ect. benannt (vgl. Tindale 1974: 16ff.).

Die folgende Chronik ab dem Zeitpunkt der „Entdeckung“ der so genannten „terra australis incognita“ mag die Folgen des Genozids und der Entrechtung der indigenen Gruppen anhand des Diskurses um Landeigentum verdeutlichen.

3. Koloniale „Entdeckung der Unedlen“

Im gänzlichen Widerspruch zur „aufgeklärten“ philosophischen Strömung der exotisierten, edlen Wilden nach Rousseau und Chateaubriand im 18. Jahrhundert lief die Kontaktaufnahme, spezifischer die Invasion der Europäer auf und in den Lebensraum der australischen Indigenen ab:

„The “noble savage” image was at no stage in the ascendancy in Australia“ (Tonkinson 1989: 140).

Die anfängliche Faszination von der Einfachheit des indigenen Lebens durch James Cook wurde bald überdeckt durch nachfolgende diskriminierende Konnotationen von „primitiv“, „wild“, „gottlos“, „rechtlos“. Die ab 1770 aufeinander folgenden Zeitphasen der Annexion, Invasion und des Genozids wurden im britisch kolonialen Sprachgebrauch und im rechtlichen Verständnis euphemistisch als Entdeckung, Aneignung und friedliche Besiedlung angesehen. So konnten innerhalb der kolonialrechtlichen Argumentation die Inbesitznahme des Kontinents, die Enteignung der lokalen Indigenen und die administrative Vergabe von Landgebieten an Siedler ihre Legalität finden. Die „unedlen“ Bewohner der nunmehr „terra australis cognita“ wurden durch ihre „Entdeckung“ faktisch mit einem einzigen britischen Souveränitätsakt entrechdet, praktisch jedoch Zug um Zug um ihrer Mitglieder, ihrer Sozialorganisation, ihrer Religion und ihres Landes beraubt. Die ersten Siedler sowie die britische Krone legitimierten aus staatsideologischen, „moral-ethischen“ aber auch frühen evolutionsphilosophischen Argumenten einseitig ihre Taten. Angesichts der späteren Folgen verlief die „Entdeckung“ und erste Zeit der Kontaktaufnahme zwischen Briten und Indigenen beinahe friedlich.

3.1. „First Contact“

Bezeichnender Weise wird seit jeher auf die positive Einstellung von Captain James Cook gegenüber den australischen Indigenen verwiesen. Als Cook am 19. April 1770 die Ostküste Australiens sichtete und daraufhin an dieser dem Kontinent entlang Richtung Norden segelte, gab es mehrfachen Kontakt mit den „Eingeborenen Neu-Hollands“, wie sie der britische Kapitän bezeichnete. Für „(...) weit glücklicher als wir Europäer“ und „(...) die unentbehrlichen Annehmlichkeiten, nach denen die Europäer streben, seien Ihnen gänzlich unbekannt“, beschrieb er sie zu dieser Zeit (vgl. Münnich 1999: 20). Doch was die romantisierende, poetische Beschreibung der Indigenen durch den „Entdecker“ und Forscher Cook überdeckte, war sein eigentlicher „königlicher“ Auftrag: neue Landgebiete zu erschließen und trotz lokaler Besiedelung für die britische Krone in Besitz zu nehmen. Dass dies anfänglich nicht auf besonderen Widerstand der lokalen Bevölkerung traf, mag wenig verwundern. So konnte von den Indigenen die anfängliche Exploration und Eindringung in ihr Land nicht als Beginn der Expropriation ihres Lebensraumes gedeutet werden. Die Intension dessen, was die Europäer mit ihrer Ankunft bezweckten, blieb ihnen verborgen und so vermuteten sie ein baldiges Weiterziehen der weißen Besucher (vgl. Reynolds 1990: 65).

Diese hatten gleichwohl eine andere Vorstellung von der Zukunft des von ihnen soeben „entdeckten“ Kontinents. So ließ James Cook auf der von ihm so benannten „Possession Island“ den britischen Union Jack hissen, was als aussagekräftiges, bildhaftes Symbol für die kolonialen Vorgaben der Landaneignung zu verstehen war. Diese Instruktionen wurden ihm von der Royal Society mitgegeben, wenngleich er nicht offiziell den Kontinent annektierte.⁸ Des Weiteren

⁸ Nach Greimel besetzte Cook die australische Ostküste mit einem „inchoate title“, also einem rudimentär, unvollendeten Besitzanspruch (vgl. Greimel 1996: 13).

konnte man seine Beschreibung des „wider jeglicher unentbehrlicher Annehmlichkeit strebenden“ indigenen Gemüts wiederum dahingehend interpretieren, dass in ihrem Gesellschaftssystem keinerlei Konzepte von Landbesitz bzw. Landeigentum vorhanden waren. So mag wohl ein philanthropischer Ansatz in der Zeit der Entdeckung sowie der ersten Phase des Kontaktes vorhanden gewesen sein, doch initiierten die „Entdeckungen“ der „Endeavour“, dem Schiff Cooks, die spätere Grundlage indigener Enteignung und Vernichtung.

Faktisch kam es erst knapp achtzehn Jahre später zur offiziellen Landnahme mit der Gründung der ersten Kolonie New South Wales am 26. Januar 1788 durch den Captain und späteren Governor Arthur Phillip. Bekannt wurde die Gründung dieser ersten australischen Kolonie auch aufgrund ihres primären Zwecks: als Gefangenekolonie (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker 2001). Wenige Jahre zuvor vom britischen Unterhaus beschlossen, gab es keinerlei Bedenken bezüglich der vor Ort residenten Bewohner und der geplanten Invasion von ca. 718 Gefangenen. Auch die rechtliche Situation schien für die Krone klar zu sein: der beanspruchte Kontinent galt als *terra nullius* und daher die Inkorporation in das britische Empire als völlig legitim. So beschrieb der Begriff *terra nullius* implizit nur Gebiete die „menschlich unbesiedelt“ waren, doch wurde im Falle Australiens dieser Begriff auch auf Gebiete erweitert, welche angenommener Weise lediglich „dünn besiedelt“ waren (vgl. Greimel 1996: 13).

Diese und weitere Argumente, verbunden mit der Unterstellung der angeblichen „Rückständigkeit“ der „Eingeborenen“ ließen die rechtlich gesehen friedliche Besiedlung des Kontinents im britisch kolonialen Sinne zu. In diesem Selbstverständnis galt die gesamte Inbesitznahme daher staatspolitisch weder als gewaltsam erobert, noch als invasorisch annexiert, sondern als friedlich besiedelt. Eine solche, bis dato nicht verworfene juristische Annahme leugnet bis zum heutigen Tage sämtliche Fälle späteren bewaffneten Widerstands lokaler indigener Gruppen. Rechtlich blieb somit die Prämisse des australischen Kontinents als ursprüngliche *terra nullius* und „friedlich okkupiertes“ Gebiet der britischen Krone. Einer Besiedlung durch die Gründung einer Gefangenekolonie schien folglich nichts mehr im Wege zu stehen. Die offizielle Souveränitätserlangung der britischen Krone über den neu gewonnenen Kontinent erfolgte durch die Gründung der neuen Kolonie New South Wales, 1788.

3.2. Die Souveränitätserklärung und ihre Folgen

Am 26. Januar 1788 wurde die Britische Flagge auf dem australischen Festland gehisst. Am 7. Februar verlas man die königliche Ernennungsurkunde, wodurch Captain Arthur Phillip offiziell zum ersten *Govenor-in-Chief* von New South Wales erklärt wurde (vgl. Münnich 1996: 22). Die rechtlichen Folgen dieser zeitlich gesehen recht kurzen Formalakte für die australischen Indigenen dürfen als apokalyptisch bezeichnet werden. Durch die Übernahme der Souveränität der britischen Krone verloren die Indigenen nicht allein jeglichen Anspruch auf ihr Land, sondern auch jede Befugnis auf eigene Rechtsausübung. Durch die Einführung des britischen *common law*⁹ und trotz der damit einhergehenden Eingliederung als Subjekte des britischen Rechts, waren sie ab jenem Zeitpunkt de facto rechtlos:

„By becoming British subjects the blacks lost everything“ (Reynolds 1996a: 181).

⁹ „COMMON LAW: ist die wichtigste Rechtsquelle des englischen Rechts. Das Common Law ist ein Case Law, was bedeutet, dass – anders als im kontinentaleuropäischen Recht – die Urteile bestimmter Gerichte als Präzedenzfälle angesehen werden, (...)“ (Bavenek-Weber, Hazdra 1992: 225)

Die Feststellung, ab dem Zeitpunkt der Gründung der ersten Kolonie und der Erklärung des Souveränitätsanspruches der Krone wären die circa 40.000 Jahre des Landanspruches durch die Indigenen mit einem Schlag rechtlich beendet worden, kann aus zweifacher Sichtweise betrachtet werden. In der Tat wurde ab jenem Zeitpunkt die prinzipielle Enteignung aller Indigenen des Kontinents gesetzlich verfügt. Nach den Prinzipien des *common law* war die britische Krone im Besitz eines *radical act*¹⁰ über den Kontinent und durfte somit als Souverän über die gesamte Landfläche verfügen:

„A declaration that can have taken no more than a few minutes dispossessed the Aboriginal occupants of 40,000 years' standing, a people whom we know to have a complex and elaborate system of land-ownership, deeply integrated into their religion“ (Peterson 1982: 442).

Andererseits schob sich die Entrechtung der Indigenen langsam aber effizient, Stück für Stück, an der inneren *frontier*¹¹ entlang vorwärts. Den abertausenden Gefangenen des britischen Mutterlandes waren ungefähr ab 1830 noch tausende weitere freie Siedler, welche den Kontinent durch Viehzucht ökonomisch nutzen wollten, gefolgt. Die offizielle und inoffizielle Besiedlung verzichtete auf die administrative bzw. juristische Legitimierung ihres Landanspruches. Mit regelmäßigen Massakern, eingeschleppten Krankheiten und dauerhaften Vertreibungen schufen die neuen Herren des Landes mit Gewalt vollendete Fakten, welche keinerlei juristischer oder legislativer Vollmacht bedurften. So befand beispielsweise der bekannte australische Historiker Henry Reynolds, dass nicht ein souveräner Verfügungsakt von 1788 den indigenen Landanspruch aufhob, sondern de facto erst das gewaltsame Vordringen von ca. 170.000 „freien“ Siedlern (vgl. Münnich 1996: 24) von 1830 bis 1850:

„Aboriginal land rights were extinguished not by official edict but by force, district by district, over many decades“ (Reynolds 1996a: 179).

Die blutige Symbiose aus kolonialrechtlicher Enteignung und der selbst nach dem *common law* rechtmäßigen, gewaltsamen Vertreibung und Vernichtung Tausender initiierte jene erste Phase eines Genozids, an dessen Folgen die australischen Indigenen heute noch zu leiden haben. So gab es kaum Konzepte und Vorgaben für den Umgang mit der lokalen Bevölkerung. Captain - später Govenor - Arthur Phillip verfügte wohl über den Auftrag das „neu gewonnene Land“ zu annexieren und auch zu erschließen, jedoch mit der königlichen Vorgabe „dieses in Harmonie mit den Eingeborenen“ zu erreichen. Jedoch gab es keinerlei königliche Vorgaben, wie dies praktisch und kontrolliert vor sich gehen sollte (vgl. Hiatt 1996: 17). So blieb diese allgemein gehaltene Vorgabe ein realitätsfremder Wunsch fernab einer weisungsgebenden Direktive und war es auch zur Zeit der freien Siedlungsoffensive. Der praktische Umgang mit den Indigenen, zuerst im südöstlichen Teil Australiens und auch Tasmaniens entwickelte daraufhin bald eine selbstständige Eigendynamik. Indigene wurden als prinzipiell rechtlos angesehen, vom Prädikat rechtsfähig ganz zu schweigen.

Während der britischen Landnahme gab es keinerlei Verträge oder Entschädigungszahlungen an die Indigenen (vgl. Bodley 1983: 126). Nicht ein einziger Vertrag zwischen indigenen Gruppen und den kolonialen Institutionen oder auch nur Privatpersonen, sei es um Land oder über ein anderes Rechtsgut, ist verbürgt, zumal die „Eingeborenen“ nicht nur als „wild und primitiv“, sondern auch als rechtsunfähig deklariert wurden (vgl. Reynolds 1996a: 135; Reynolds 1998: 9). Wohl nicht aus Zufall mag diese Vorstellung eines primitiven, menschlichen Bewusstseins we-

¹⁰ Eines unumfassenden Rechtsanspruch auf Landgebiete

¹¹ Der Begriff der *frontier* bezeichnete die reale als auch virtuelle Grenze zwischen den vordringenden Siedlern und der australischen Indigenen, jedoch auch jener von sogenannter Zivilisation und der „humanen bzw. geographischen Wildnis“.

nige Jahre später zu Beginn der kulturanthropologischen Strömung des Evolutionismus stehen und darin seine wissenschaftliche Bestätigung finden. Dieser erste paradigmatische, anthropologischer Forschungsansatz war somit nicht zu Beginn der Entdeckung des Kontinents und in der nachfolgenden Zeit argumentativ prägend, als vielmehr im späteren, schrittweisen Vordringen der Besiedelung des Festlands, festgehalten im Konzept der *frontier*.

Als trauriges Symbol dieser Zeit seien besonders die *Squatters* erwähnt. Galten bereits die „regulären“ Siedler mit ihrer stark wachsenden Schafswollindustrie als die größten Räubern indigener Landgebiete, (vgl. Münnich 1996: 24) so waren *Squatters* als „freie Siedler“ ohne vermerkte „leases“¹² jene, welche die koloniale Invasion im blutigen Kampf umsetzten.

¹² Als *lease* bzw. *leasehold* werden genau bestimmte Nutzungsrechte bezeichnet, welche zeitlich begrenzt, von öffentlichen Institutionen gewährt werden können, sozusagen eine Form bzw. Art Pacht

4. Eliminierung und Segregation der Rechtslosen

Das erste rechtliche Beziehungsverhältnis, welches zwischen den Indigenen und den europäischen Neuankömmlingen entstand, stützte sich auf den Standpunkt, dass eine Rechtspartei, nämlich die der Indigenen, über keinerlei Rechte zu verfügen hatte. Siedler und *Squatter* waren die ausführenden Organe von Vertreibung und Massakern, wie jenes von Myall Creek in New South Wales von 1838, bei dem 28 Indigene erschossen und verbrannt wurden. Diese organisierten, gewalttätigen Übergriffe der Eroberer blieben keine Ausnahme bzw. nur dahingehend, als dass jenes Massaker von Myall Creek das einzige bleiben sollte, welches die beteiligten weißen Siedler zur Rechenschaft zog (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker 2001: 1). Eine Ausnahme, da üblicherweise der Genozid strafrechtlich konsequenzlos blieb. Doch Ausgangspunkt dieser Vernichtungsaktionen war der Anspruch auf immer größere Landgebiete, legitimiert durch die koloniale Verwaltung und deren Gerichte:

„Yet throughout 60 or 70 years of murderous dispossession the law was impotent. (...) No colonial court ever defended the Aboriginal right of occupancy“ (Reynolds 1996a: 156).

Die Siedler selbst sahen sich zum Schutz ihres Landes und Eigentums verpflichtet, und negierten, ebenso gestützt durch das koloniale Recht, indigene Ansprüche. In ihren Augen waren sie die ersten, welche Rechte und Eigentumsansprüche über abgegrenzte Landstriche stellten:

„Only in Australia did the first settlers claim that at the time of settlement no prior rights of property nature existed on the continent“ (Hocking in Greimel 1996: 11).

4.1. Landnahme und Rechtlosigkeit an der “frontier”

Gegenüber der „ungehinderten“, „offiziellen“ Landeignung sah das koloniale Recht keinen Handlungsbedarf, fehlte doch in Australien, konträr zur rechtlichen Situation in Kanada, den USA oder Neuseeland, wo unzählige Verträge zwischen „First Nations“ und dem Souverän geschlossen wurden, eine solche Praxis vollkommen.¹³ Gerichte hätten „lediglich“ die physische Vernichtung der Indigenen durch die Siedler ahnen können, was aufgrund der breiten Auslegung des Schutzes durch bewaffnete Selbstverteidigung selten geschah. Ein juristisches Vorgehen gegenüber der Vertreibung durch die Ausweitung des Landbesitzes der Siedler war dagegen unmöglich, da gesetzlich durch die Festsetzung der britischen Krone als Souverän und juristisch durch das Prinzip des *common law* abgesichert. Vice versa konnte man den Indigenen jedoch sehr wohl strafrechtlich habhaft werden. Für bereits vereinzelte Formen des Widerstandes, wie Angriffe auf vordringende Siedler, doch auch durch ihre tägliche Nahrungsbeschaffung wurden Indigene rigide und drakonisch bestraft und durch das Gesetz diskriminiert (vgl. Reynolds 1990: 187). Die von der indigenen „Jagd- und Sammlergesellschaft“ täglich praktizierte Jagd erfüllte im europäischen Rechtsverständnis auf Schafe und Rinder den Tatbestand des Diebstahls und des Raubes. So konnten unzählige Indigene abgeurteilt, in Ketten gelegt und als Zwangsarbeiter im Schienenbau eingesetzt werden (vgl. Reynolds: 1996a: 166).

All diese unterdrückenden Elemente, ob nun von gesetzlicher oder willkürlicher Seite, waren prägend für diese strukturelle Unterdrückung, welche konzeptionell als *frontier* verstanden wurde. Die *frontier* war der Begriff für die oppositionelle Konfrontation im hegemonialen Aufeinandertreffen von Siedlern und Indigenen an einer auch geographischen Grenze. Das stetige Vor-

¹³ Wenngleich jene Verträge mit den „First Nations“ sukzessive übergangen und einseitig aufgehoben wurden.

dringen der „Zivilisation“ in die „ungebändigte Wildnis“, „Eingeborene“ miteingeschlossen war Gleichnis seiner Zeit, Ausdruck des Fortschritts, der Abenteuerlust und des „Mannesmuts“.

4.2. Dekonstruktion der “frontier”

Durch eine dekonstruierende Analyse dieses Konzepts stellt sich die Frage, inwiefern das Aufeinandertreffen zweier so unterschiedlicher Welten ein System mit einer derart schnell wachsenden, zerstörerischen Eigendynamik schuf. Wie sehr konstituierte ein von den Siedlern getragenes Konzept der *frontier* seine Prämissen selbst und nicht umgekehrt die einzelnen *frontier* Elemente wie physische Vernichtung und rechtsgültige Landaneignung das Konzept der *frontier*? Geht man davon aus, dass aus dem Verständnis der kolonialen Siedler an sich ein bewusstseinsprägendes Bild der Invasion samt Fortschrittsglaube und Mannesmut entstand, aus dem heraus das Wirken bestimmt wurde, so kommt es zu einer 180 Grad Wendung der kausalen Zusammenhänge. Nicht die Folgen der Invasion bildeten demnach ein Konzept der *frontier*, die *frontier* entwickelte diese Folgen von sich aus und legitimierte sie einseitig. Landeneignung wurde zum Mittel der Invasion, nicht zu dessen Selbstzweck. Dadurch wirkte die Invasion und Besiedlung strukturell, institutionalisiert innerhalb der Konfrontation und nicht wie einzelne lose Vorfälle ohne Zusammenhang (vgl. Wolfe 1999: 163). Dazu brauchte es strukturierende Elemente, wie beispielsweise gemeinsam habitualisierte und kognitiv getragene Vorstellungen, durch die soziale Dogmatiken und Direktiven geteilt und auch umgesetzt wurden. All die gemeinsamen aber persönlich akkumulierten Vorstellungen gaben somit mehreren Menschen die Überzeugung, im Feld der *frontier* durch die Vernichtung und Vertreibung von Menschen rechtschaffend oder zumindest nicht rechtswidrig zu handeln. Erst ein solches Bewusstsein ließ die Siedler und *Squatter* ihr inhumanes Wirken erst rechtfertigen.

Einige Ansätze dieses Bewusstseins finden sich unverkennbar in der später einsetzenden evolutionistischen Theorie wieder. Kaum ein Werk eines berühmten anthropologischen Evolutionisten, in welchem die australischen Indigenen nicht als Beispiel für die primitivste aller menschlichen Gruppen herhalten mussten. Exemplarisch sei hier die Beschreibung der australischen Indigenen aus dem wohl bekanntesten Manifest des Evolutionismus: „Die Urgesellschaft“ von Lewis Henry Morgan, erschienen 1877, vorgebracht:

„Die Australier stehen auf einer niedrigeren Stufe als die Polynesier und weit unter den amerikanischen Ureinwohnern. Sie stehen unter den afrikanischen Negern (sic!) und nahe der allertiefsten Stufe. Ihre gesellschaftlichen Institutionen müssen daher dem primitivsten Typus viel näher kommen wie die irgend eines anderen Volksstammes der Gegenwart“ (Morgan 1987 (1877): 43).

Vor allem die bipolare Aufteilung des Evolutionismus in zivilisierte, höhergestellte und in wilde, primitive Gruppen deckte sich haargenau mit dem Konzept der *frontier* Dichotomie in „Wir hier – dort sie“, wenngleich die evolutionäre Dogmatik nicht direkt auf politische Umsetzung bedacht war (vgl. Wolfe 1999:177). Der Evolutionismus spiegelte jedoch die Ideologie und Vorstellungen der Siedler und *Squatter* vom unterentwickelten, rechtsunfähigen Wilden wider, welche dadurch ihr blutiges Wüten rechtfertigen und relativieren konnten. Nach heutigen Schätzungen starben ungefähr 20.000 Indigene in den direkten Kämpfen an der *frontier* (vgl. Reynolds 1996b: 98).

4.3. Physische Vernichtung an der “frontier”

Durch die so genannte “*Pacification by Force*”, „Befriedung durch Gewalt“ erhielt dieses System des Völkermords an der *frontier* eine vom Souverän akzeptierte, indirekt normative Legitimierung. „Befriedet“ sollte dabei jedoch nur die koloniale Nutzung des Landes werden, nicht die Indigenen selbst. Da diese die voranschreitende Annexion des Kontinents störten drohten ihnen die Gewalt. Bewaffnete Gruppen weißer Siedler zogen, von der kolonialen Verwaltung und Rechtssprechung geduldet, zu „Strafexpeditionen“ aus um indigene Gruppen von „ihren“ Ländereien zu vertreiben und zu ermorden. Diese als „Selbstschutz“ bezeichneten Aktionen waren Vorläufer ethnischer Säuberungen und bezweckten ein ungestörtes, „friedliches“ Kultivieren der Kolonie durch die Vernichtung der Indigenen:

„In self-protection (sic! Anm. d. Verf.) they (settler, Anm. d. Verf.) banded together and organized punitive expeditions to teach the natives a lesson – often by shooting indiscriminately. This method of “pacification by force” grew up particularly during the decades from 1840 to 1880, receiving indirect recognition from the Legislative Councils and later the Legislative Assemblies established during that period“ (Elkin 1954: 322, 323).

Eine noch weit höhere Anzahl indigener Opfer forderten die durch die Siedler eingeschleppten Seuchen und Krankheiten. Die für Europäer harmlosen Erkrankungen wie Schnupfen rafften aufgrund fehlender Resistenz tausende Indigene dahin. Teilweise half so mancher Siedler diesem Zustand nach, beispielsweise durch die Verteilung von pockenverseuchten Decken oder mit Arsen vergiftetem Mehl. Weiters starben erschreckend viele Indigene an Geschlechtskrankheiten - auch ein Import aus der europäischen „Zivilisation“. Beinahe zu spät erklangen schließlich erste Stimmen, welche einen Stopp der willkürlichen Verfolgung der Indigenen und ein Ende der „un gesetzlichen“ (!) Exekutionen und Massakern forderten. Auch aufgrund der aufkommenden Epidemien wurde eine Barriere zur Vermeidung eines direkten Kontaktes der Indigenen und der Siedler, sprich ein Ende der *frontier* gefordert. Der erbärmliche Zustand indigener Gruppen nach ihrer Vertreibung aus ihren Gebieten ließ einige Philanthropen Kritik am bestehenden System üben. Christliche Missionare erkannten bald im Umgang mit den Indigenen deren tiefes Trauma des Landverlustes (vgl. Reynolds 1998: 32). Erwähnt seien hier William Walker oder George August Robinson, die nicht tatenlos dem fortschreitenden Genozid zusehen konnten und die Methoden wie auch das System der Landaneignung der *Squatters* kritisierten. Allerdings:

„(...) their views were never popular with the majority of their countrymen“ (Reynolds 1998: 248).

Langsam erst wurde sich die koloniale Verwaltung des Geschehens an der *frontier* bewusst und erließ erste Schritte um die rein physische Vernichtung der Indigenen zu stoppen, nicht jedoch die Enteignung deren Lebensräume. Vornehmliches Ziel war eine Segregation der verbliebenen Gruppen auf Protektoratsgebiete, um sie vor etwaigen Zugriffen der Siedler zu schützen. Dies war der Beginn der Reservationspolitik.

4.4. “To Mure the Wild” – Das Leben in den Reservaten

Das Ziel der in der Zwischenzeit gegründeten Kolonien war es, die „verbliebenen Reste“ von Indigenen in separat segregierte Gebiete zu vereinen und sie paternalistisch der kolonialen Kont-

rolle zuzuführen. Jede einzelne Kolonie¹⁴ beschloss Gesetze zur Gründung von „Schutzgebieten“, innerhalb derer eine rechtliche Institution eines Reservates oder aber auch einer christlichen Mission etabliert werden konnte. Mit dieser Politik der „Protektion der Schwachen“ (vgl. Tonkinson 1989: 140) wollten die einzelnen Bundesstaaten eine Befriedung der *frontier* durch territoriale Trennung der Indigenen und der Siedler herstellen und die einzelnen Gruppen dem Schutz der kolonialen Verwaltung unterstellen. Die Reservate unterstanden einem kolonialen Verwalter, welcher sich um das „Wohlergehen“ der dem Reservat zugewiesenen Indigenen kümmern sollte. Da für das Betreten dieser Reservate um eine ausdrückliche behördliche Genehmigung angesucht werden musste, glaubte man, die Indigenen in diesen Siedlungen vor Übergriffen ausreichend schützen zu können. Die Realität sah zumeist anders aus. Die als „Schutzgebiete“ titulierten Reservate waren vielmehr konzentrierte Segregationssiedlungen und die schützende Verwaltung autoritärer Paternalismus. Die vorausgesetzte „Prämissse“ des Schutzes verlangte eine kommunale Konzentration aller geografisch sowie auch kulturell distanziert lebenden indigenen Gruppen in von ihrem Lebensraum weit entfernten Sammelreservaten. Nicht die Siedler traten Gebiete an einzelne Gruppen ab, vielmehr wurden auf größeren bzw. kleineren landwirtschaftlich ungeeigneten Gebieten Indigene zusammengezogen, um sie von den Weidegründen der „europäischen Nutztiere“, sprich dem Einzugsbereich der Siedler, endgültig zu entfernen. Die Segregation erfüllte somit auch einen für die wirtschaftliche Nutzung des Landes positiven Zweck und war somit nicht ausschließlich bestimmt von altruistisch philanthropischen Intentionen. Einzelreservate für indigene Gruppen auf Gebieten, welche bereits von Siedlern beansprucht wurden, gab es nicht (vgl. Reynolds 1998: 58).

Die Konzentration brachte es mit sich, dass viele unterschiedliche, heterogene Gruppen von Indigenen in den Siedlungen sozialorganisatorisch, kulturell und religiös zentral „vereinheitlicht“ wurden. Abgesehen von der desolaten Lebenssituation auf diesen Reservatssiedlungen, widersprach das Element der Konzentration gänzlich der kulturellen Lebensweise und den Traditionen der Indigenen (vgl. Beckett 1989: 133). Nur Zwang und Unfreiwilligkeit konnten eine solch widersprüchliche Agglomeration von unterschiedlichsten Gruppen in diesen geschlossenen Sammelreservaten ermöglichen. Dies führte zu einem starken Verlust von einem eigenen Lebensstil, Selbstbewusstsein, Identitätswahrnehmung und spirituellem Erbe (vgl. Greimel 1996:19). Eine weitere negative Folge, wenn nicht gar die schwerwiegendste innerhalb der Segregationspolitik, war die Entfernung der Indigenen von ihren angestammten Lebensräumen. Der neue Einzugsbereich ihrer Reservation entsprach nicht ihren Gebieten, welche fest mit ihrem jeweiligen religiös mythologischen Bewusstsein verbunden waren. Die geschlossenen Siedlungen des Reservatsgebietes und die damit einhergehende Einschränkung der Bewegungsfreiheit verhinderten religiöse Wanderungen und brachten generell die spirituelle Ausübung wie zur präkolonialen Zeit zum Erliegen. Die räumlich stark eingegrenzten Reservatsgebiete in Victoria und New South Wales boten beispielsweise kaum die Möglichkeit der Fortführung eines ausgedehnten spirituellen und kulturellen Lebens. Aber auch in anderen australischen Kolonien war dies keineswegs anders:

„Reserves were declared from the 1890s onwards but the majority were small areas on the fringes of settlements bearing no relationship to the Aboriginal pattern of land holding or subsistence requirements and needless to say, absolute rights and control were not placed in their hand“ (Peterson 1982: 442).

Die von Peterson angesprochene Kontrolle unterlag innerhalb des Reservats dem jeweiligen Protektor - einem Beamten der kolonialen Administration - der über eine Fülle von paternalistischen Vollmachten verfügte. Beinahe alle Dinge des täglichen Lebens der „Reservatsindigenen“ waren gebunden an seine Weisungen, die Einholung seines Einverständnisses war obligat. Die

¹⁴ Victoria 1876, Western Australia 1886, Queensland 1897, New South Wales 1909, South Australia 1910, Northern Territory 1911 (vgl. Münnich 1996: 28)

Ein- oder Ausreise aus dem Reservat, die Zustimmung zu Heiraten zwischen Indigenen und Weißen, die Vergabe sozialer Hilfen und die Gründung neuer Siedlungen unterlagen gänzlich seiner Aufsicht. Er verwaltete die komplette Finanzgebarung des Protektorats und konnte einzelne Indigene des Reservats verweisen (vgl. Greimel 1996: 17). Da die Bewohner des Reservats seiner Vormundschaft unterstanden, waren diese statt zuvor praktisch rechtlos - nunmehr „lediglich“ rechtlich entmündigt. Ein zentrales Argument der Gründung von Reservaten war, Indigene vor weißen Niederlassungen zu distanzieren, sie davon „fern zu halten“. Ihre Anwesenheit in „weißen Städten“ war nicht nur nicht erwünscht, sondern schlichtweg verboten. Die Begründung der Kolonialadministration, dies diene in erster Linie dem Schutz der „Eingeborenen“ selbst, zeigte die eindeutig diskriminierende Wesensform dieser Institution.

Eine, wenn nicht gar die einzige legale Möglichkeit für Indigene, ihr zugewiesenes Reservat zu verlassen, war durch ihren Einsatz als billige Arbeitskraft. So wurden mehrere Verträge geschlossen, um Indigene auf „cattle stations“ als Viehtreiber und Viehhüter, so genannte *stockmen*, zu beschäftigen. Die Entlohnung erfolgte nicht direkt an den indigenen Arbeitnehmer selbst, sondern ging erneut an den Protektor, welcher wie erwähnt über die Aufteilung der finanziellen Einkünfte verfügte (vgl. Glowczewski 1998: 347, 348). Da die Bezahlung weit unter jener für weiße Beschäftigten lag, war dieser exploitierende Akt ein lukratives Geschäft für die viehzüchtenden Siedler. Insofern mutierte deren Rolle von Mitinitiatoren des Genozids zu der von profitorientierenden Ausbeutern. Nicht zufällig entstand die Beschäftigung Indiger innerhalb der „cattle stations“ aus beschäftigungs- oder finanziernotwendigen Überlegungen, sondern entsprach auch diese vielmehr einer strukturellen Folge der Reservats- und Segregationspolitik. Einmal von jagd- und sammelimannten Wanderungen beschnitten und durch Expropriation zur Ansiedlung auf fixe Standpunkte gezwungen, war es für viele Indigene eine überlebenstechnische Notwendigkeit, einer Beschäftigung nachzugehen, trotz des Inkassos ihres Verdienstes durch den Protektor. Historische Beispiele von unzähligen Hungersnöten in Reservaten, welche ausschließlich von der mehr oder weniger karitativen Zuwendung der Kolonialverwaltung abhängig waren, sind belegt (vgl. Münnich 1996: 29).

Das praktische Ende ihrer vorkolonialen Subsistenzwirtschaft hatte seine Folgen. Die kulturell wichtigen Fähigkeiten der Jagd bzw. deren zeremoniellen Elemente gingen sukzessive verloren und die Indigenen schlitterten in eine institutionelle Abhängigkeit, welche sie nicht nur noch stärker an die hegemoniale Herrschaft band, sondern sie auch in eine kulturelle sowie soziale Deprivation schlittern ließ:

„When hunter-gatherer populations had their mobility options limited and as a result became residentially stationary, they had to work out ways to continue to earn a living. In some cases, they worked for other people in exchange for food or cash“ (Hitchcock und Bieseile 2000: 17).

So erwies sich die „humanistische“ Darstellung eines Reservatsschutzes der Indigenen durch die koloniale Verwaltung als eine trennende, paternalistisch ausbeuterische Politik, welche die Segregation als oberstes Gebot verstand. Die Konzentration auf ein Siedlungsgebiet, die koloniale Verwaltung des Reservats und das fortwährende Primat britischen Rechts hatte ebensolch zerstörerischen Charakter auf die „traditionelle“ Lebensweise der Indigenen, wie auch die vorgehende physische Vernichtung. Der Genozid an den Indigenen wurde von einem strukturell geplanten Ethnozid abgelöst.

5. “*Breed’em Out*” – Die Phase der Assimilierung¹⁵

Die Politik der Segregation, Reservatsbildung und des Paternalismus galt für viele weiße Kolonialisten lediglich als „humanitärer Übergangszeitraum“ zwischen dem anfänglichen Genozid und dem endgültigen Aussterben der Indigenen Australiens. Getrennt, versteckt und verschwiegen sollte ihre Kultur im Stillen in ihren Reservaten langsam aber doch ihrem Untergang entgegengehen.

5.1. “*One Nation, One Race, One Space*” – Die Etablierung einer Nation

In der Zwischenzeit hatte sich dessen ungeachtet eine entscheidende Wende in der Geschichte des Kontinents ergeben. Am 1. Januar 1901 schlossen sich die sechs australischen Kolonien zum australischen Bund, dem *Commonwealth of Australia* zusammen und wandelten sich zu einzelnen Bundesstaaten um. Die neue Nation konstituierte wohl eine eigene Verfassung, doch blieb das britische *common law* weiterhin gültig. Als Staatsoberhaupt fungierte ebenso der jeweilige britische Monarch. Für die Indigenen bedeutete dies zunächst kaum eine Veränderung, waren doch die ehemaligen Kolonien und jetzigen Bundesstaaten weiterhin für Fragen des Umgangs mit ihnen zuständig. In der Verfassung von 1901 hieß es unter dem Paragraphen 51, Absatz 26, dass der *Commonwealth of Australia* ermächtigt war, Gesetze zu beschließen, welche sich auf Menschen aller Rassen bezogen, mit Ausnahme jener der “Aboriginal“ und “Torres Strait Islander“ Bevölkerungen.¹⁶ Eine zweite verfassungsrechtliche Erwähnung der Indigenen traf einzeln und allein ihren Ausschluss vom aktiven und passiven Wahlrecht bei Parlamentswahlen des Bundes und bei Volkszählungen (vgl. Havemann 1999: 34, 35).

Kontinuierlich entstand in der emotionalen Befindlichkeit der neuen, weißen Bürgerschicht des Bundes ein eigenständiges, nationales Bewusstseins. Wie auch zur gleichen Zeit in Europa erwirkte der Nationengedanke, die Suche nach nationalen Bildern und Symbolen und vor allem ein Bestreben nach nationaler Einigkeit (vgl. Beckett 1989: 125). In dieses Bestreben fiel auch der gesellschaftspolitische Versuch die Indigenen in die neue australische Gesellschaft zu assimilieren. Ziel war es, alle Indigene, vor allem jene so genannten “*mixed race*“ oder “*half cast*“ Indigene, in das nationalstaatlich, gesellschaftliche Leben einzugliedern. Unter dem Schlagwort “give way to unity“ (vgl. Rowse 2000: 18) wollte man, immer bezogen auf die entsetzliche humanitäre Lage bzw. der sozialen Differenz zwischen Indigenen und Weißen, allen ein Recht auf ein Leben in einer westlich orientierten „Zivilisationsgesellschaft“ ermöglichen. Umgesetzt wurde dies nicht in Form von politischen Zugeständnissen, als bestenfalls durch die Gründung von Schulen und Hospitälern in den Reservaten, welche damit systematisch die Indigenen weiter ihrer Kultur entfremdeten. Nach außen hin als soziales Engagement des Staates dargestellt, kaschierte die Assimilierungspolitik, welche um 1920 prägend wurde, nichts anderes als die bereits bestehende Form der Apartheid (vgl. Glowczewski 1998: 348).

Der Versuch eines „Aufgehens“ der indigenen Bevölkerung in eine einheitlich weiße, australische Gesellschaft erfolgte mit Hilfe der Ausübung von Zwang unter dem Diktat der hegemonialen Herrschaftsmacht. Das finale Ziel war die Schaffung einer australischen Einheit mit einer kulturell unitarischen Lebensweise, welche grundlegend britisch bestimmt sein sollte.¹⁷ Um dieses Ziels zu erreichen, entwickelten die einzelnen Bundesstaaten, aber auch der *Commonwealth*

¹⁵ Zum besseren Verständnis dieses „Ausbrütens“ der „schwarzen Rasse“ siehe Wolfe (1999: 187).

¹⁶ Diese werden im Deutschen als Inseln der Torresstraße bezeichnet und befinden sich ca. 80 km nördlich der Cape York Peninsula an der Spitze Queenslands, ca. 10° südlicher Breite und 142° östlicher Länge von Greenwich.

¹⁷ Was im Übrigen auch die große Gruppe asiatischer Zuwanderer zu spüren bekam.

unterschiedliche Aktivitäten. Ein erstes Problem ergab sich bereits in der Auseinandersetzung mit den Reservaten. Sie bildeten mit ihrer Trennung der Gruppen, oberflächlich gesehen, eine Antithese zur Eingliederung der staatlichen Assimilierungspolitik. Dem Prinzip “separate racial groups“ auf “separate living places“ sollte ein kollektives Prinzip entgegengestellt werden (vgl. Rowse 2000: 36). Dennoch wurden nur in den seltensten Fällen Reservate oder Missionsstationen aufgelöst. Vielmehr verfolgte man beispielsweise im Northern Territory den Plan, die jeweiligen Gebiete der Reservate langsam, über Jahre hinweg, in Pachten umzuwandeln. Diesem Plan kam jedoch die gesetzliche Realität der Einführung der *land trusts* zuvor (vgl. Rowse 2000: 37, 38).¹⁸ Nichts desto trotz wurden Initiativen zur verstärkten Einbindung der Indigenen in ein westlich europäisches Lebensmodell auch auf den Reservatsgebieten stetig vorangetrieben. So hatten beispielsweise auf den hier selten erwähnten Missionsstationen einzelne Missionare die Vorstellung, Indigene zu Farmern ausbilden zu lassen (vgl. Reynolds 1998: 106). Weiters wurden durch die Einbindung der Indigenen in diverse Beschäftigungsverhältnisse die Assimilierungsbestrebungen noch weiter verstärkt.

5.2. “The Stolen Generation”

Den wohl dunkelsten Punkt australischer Assimilierungspolitik stellt jedoch mit Sicherheit die gewaltsame Wegnahme indigener Kleinstkinder und Jugendlicher von ihren Eltern durch Beamte der staatlichen Administration dar. Ihnen wurde in späterer Folge die Bezeichnung der “Stolen Generation“ zugewiesen. Der Entzug des Sorgerechts für Mütter von bevorzugt aber nicht ausschließlich “half - cast“ - Kindern wurde mit der Verbesserung der Lebenschancen für die jungen Mädchen und Jungen begründet (vgl. Tonkinson 1989: 141). Aus den so genannten „unmenschlichen Lebensverhältnissen“ herausgerissen wurden die Kinder zur Adoption freigegeben oder in Heimen und Missionarsschulen einer britischen Erziehung zugeführt. Die von der Politik gedeckte, massenhafte Zwangsassimilierung der Kinder innerhalb des weißen australischen Systems erfüllte im Nachhinein gesehen nicht ihren Zweck. Die wenigsten konnten sich von ihrem Trauma des frühen Eltern- und Kulturverlusts lösen und wurden „leider“ keine effizienten „weißen Bürger“ mit dunklerer Haut. Gerade die „biologisch stigmatisierende Irritation“, die dunkle Hautfarbe, wollte man nachgewiesenermaßen ebenso in der weißen Gesellschaft aufgehen lassen. Mehrere Untersuchungen wurden durchgeführt und mit der für die Befürworter der Assimilierung positiven Erkenntnis veröffentlicht, dass sich innerhalb von drei bis vier Generationen ein “half cast Aborigine“ zu einem strahlend blonden, hellheutigen Menschen „entwickeln“ (sic!) könnte (vgl. Wolfe 1999: 187). Sanft, doch effizient hätte man sukzessive in angemessener Zeit alle Indigene des Kontinents eliminiert. Die offizielle australische Politik verfolgte dieses Konzept eines solchen - im Übrigen nach der UNO Charter menschenrechtswidrigen, kontinuierlichen Ethnozids – noch bis in die 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts hinweg (vgl. Reynolds 1996b: 83).

Jüngere Indigene wurden ebenso auf verschiedenste Art und Weise durch die Assimilierung in das westliche System eingebunden. Der starke europäische Einfluss, welchem sie beispielsweise in den Missionsschulen ausgesetzt waren, entfernte sie zusehends von ihrer „traditionellen“ Kulturausübung, einschließlich des Wissens um Initiationsriten und deren religiös-mythologischen Bedeutungen (vgl. Kolig 1981: 23). Ein weiterer Verlust des kulturellen Selbstbewusstseins war die Konsequenz. Diesen negativen Folgen und Auswirkungen der australischen Assimilierungspolitik stand keinerlei rechtliche Besserstellung der Indigenen gegenüber. Gerade eine Gewährung von gesetzlichen Landrechten wäre für einen im Entstehen begriffenen Nationalgedanken explizit ein Widerspruch gewesen. Als zukünftige Bürger sollten Indigene keinerlei Sonderrechte

¹⁸ Siehe Kapitel 8

auf ihre kulturbedingten, differenzierten Konzepte von Landgebrauch und Landvorstellung beanspruchen dürfen. Da von der bundesstaatlichen Politik erwartet wurde, dass in naher Zukunft auch die kulturelle Differenz zwischen den demnach „ehemaligen Indigenen“ und neuen australischen Bürgern sich verlieren sollte, wäre dies ohnehin eine obsolete Forderung gewesen. Dass selbst bis ins Jahr 1972 die Vorstellungen und Ansichten eines Assimilierungsgedankens bestehen blieben, zeigte die Ansprache des ehemaligen Premierministers McMahon am australischen Nationalfeiertag, dem 26 Januar 1972:

„His words repeated previous government assurances that Aborigines' choices were not to be pre-empted or overridden by governments' efforts to include them in ‘one Australian society’“ (Rowse 2000: 67).

Selbst jene weißen Australier, die zuvor als philanthropisch bezeichnet wurden und welche den Genozid und die Segregationspolitik verabscheuten, empfanden in der Assimilierung die beste Lösung für die Indigenen. Viele sahen darin einen Weg, wie sich die „Eingeborenen“ zumindest physisch „über die Zeit retten“ könnten (vgl. Beckett 1989: 129). Westlicher Chauvinismus, in der Form, dass die Indigenen nur durch die Eingliederung in das „höherwertige, zivilisierte“ System aus ihrem Elend entkommen würden, begründete dieses Wirken. Die Assimilierungspolitik brachte nicht im Entferntesten Verbesserungen für die Indigenen, weder gesellschaftspolitisch und schon gar nicht rechtlich. Sie war schlachtweg eine alternative Form des Ethnozids in stetig kontinuierlicher Fortsetzung neuer Methoden der Unterdrückung.

6. Rechtsverhältnisse: Erste kultur- und sozialanthropologische Rezeptionen der Landrechtsfrage

Während das Kolonialsystem Menschen verfolgte, Gesellschaftsstrukturen zerstörte und Rechte beschnitt, ignorierte die humanorientierte Wissenschaft und Forschung den destruktiven Zerfall der indigenen Kultur und sah über den fortschreitenden Genozid hinweg. Die Zeit der Entdeckung und Besiedlung hatte das Rechtsverständnis der ersten Generation weißer Siedler geprägt. Die britische Krone als Souverän etablierte das rechtliche Prinzip des *common law* und negierte das Recht auf indigenen Landbesitz. Dieses Verständnis hatte sich derart etabliert, dass 200 Jahre später immer noch die Auffassung über eine indigene Bevölkerung bestehen bleiben sollte, nach der sie primitiv, vertrags- und besitzunfähig wäre.

6.1. „Das Letzte der Menschheit“ - Indigene Kultur im Spiegel kolonialer und evolutionistischer Betrachtungen

1926 zitierte der Rechtswissenschaftler Mark F. Lindley in seinem Werk “The Acquisition and Government of Backward Territory in International Law“ einen Bericht des *Select Committee of the House of Commons on ‘Aborigines’* von 1837, welcher die australischen Indigenen als barbarisch beschrieb und gegenüber der kolonialen Landnahme als völlig hilflos darstellte:

“(….) Aboriginal tribes, forming probably the least-instructed portion of the human race in all the arts of social life. Such, indeed, is the barbarous state of these people, the Report continued, ‘and so entirely destitute are they even of the rudest forms of civil polity, that their claims, whether as sovereigns or proprietors of the soil, have been utterly disregarded’” (Lindley 1926: 41).

Die indigenen „Stämme“ Australiens würden daher, im Unterschied zu den neuseeländischen Maoris, mit welchen die britische Krone Verträge abschloss, über keine politischen Einheiten verfügen, mit der man auf institutionalisierte Weise kooperieren könnte. (vgl. Anaya: 1996: 36, Fn 123). Diese Auffassung war keine Privatmeinung der Rechtswissenschaftler, sondern die Feststellung kolonialer Institutionen. Ausgehend von einer solchen staatstragenden Direktive mag es nicht verwundern, dass religiöse aber auch wissenschaftliche Stellen demgegenüber keine dezidiert konträren Auffassungen vertraten. So wurde das Wirken früher Entdecker - wie beispielsweise Ludwig Leichhardt - durch den Geist des Pionierhaften, jenes der Missionare wie William Walker und Francis Tuckfield durch den philanthropischen Ansatz der Nächstenliebe geprägt. Beide Ansätze schlossen ein kollektives Landrecht nicht dezidiert mit ein. Wohl plädierten letztere aufgrund der ersichtlichen Folgen des indigenen Landverlustes für einen Stoppt der kolonialen Enteignung, ihre gesellschaftskritischen Stimmen waren jedoch schwach und wurden nur allzu leicht überhört (vgl. Reynolds 1998: 32ff.). Auch andere kritische Stimmen, wie jene der britischen Society of Friends 1837, welche, für damalige koloniale Verhältnisse revolutionär, indigenen Landbesitz forderte, waren ebenso verstreute Minderheiten und „vernachlässigbar“ (vgl. Reynolds 1996a: 139).

Mehr oder weniger Teil des staatlichen Vernichtungs- und Ausbeutungssystems, oder aber als „Entdecker exotischer Urmenschen“ entzog sich auch die frühe sozial- und kulturanthropologische Forschung etwaigen kritischen Potentials und wirkte als Handlanger oder Opportunist im kolonialen System. Ein erster akademischer Diskurs über indigenes Landrecht, beispielgebend für ein prä-evolutionäres Paradigma, war in der Auseinandersetzung von David Collins und Re-

verend John Dunmore Lang zu finden. Beide anerkannten ein relevantes Landbesitzverständnis der Indigenen Australiens, jedoch nur insofern, wie Tiere ein eigenes Revier besitzen und es mehr oder weniger verteidigen würden (vgl. Hiatt 1996: 18). Dieser rassistischen Gleichsetzung von Indigenen und Tieren folgte in einem entsprechend kontinuierlich korrekten Weiterdenken ein evolutionäres Verständnis einer niedrigen Entwicklung des Bewusstseins von Eigentum. Baldwin Spencer - ein Schüler von James Frazer - sowie Lorimer Fison und Alfred Howitt waren evolutionistisch geprägte Anthropologen und um 1870 auch namhafte Informationsquellen für Lewis Henry Morgan und sein Standardwerk "Ancient Society".¹⁹ Sie alle sahen ihr Interesse jedoch mehr in der Bestimmung von, im europäischen Verständnis exotischen Verwandtschaftsklassen (vgl. Reynolds 1996b: 32) bzw. monographischen Kompendien,²⁰ denn in institutioneller Kritik am kolonialen Wirken. Howitts und Fisons Auseinandersetzung mit dem Thema Landrechte der Indigenen erschöpfte sich in der Feststellung von territorialen Jagdrechten und der Erkenntnis, ein indigener Landbesitz sei irrelevant, da diese kaum darüber reden würden. Eine Erkenntnis ganz im Sinne der Morganschen Evolutionsdoktrin, welche konstatierte, dass Landbesitz erst mit der agrarischen und landwirtschaftlichen Nutzung an Relevanz zunahm (vgl. Hiatt 1996: 20).

Allein vereinzelte Frei- und Querdenker unter den ersten Ethnographen traten als Mahner nach Gerechtigkeit in der humanitären Wüste informeller wie auch institutionalisierter Unterdrückung hervor. Nicht nur das von vielen abgelehnte Wüten an der *frontier* bekämpften diese Philanthropen, sondern auch die koloniale Landnahme und Enteignung der Indigenen. James Blackhouse, Edward Eyre oder George Grey beispielsweise bestanden auf ein Besitzrecht der Indigenen auf ihr Land (vgl. Reynolds 1996b: 26). Die koloniale Administration durfte keine Landvergabe an Siedler tätigen ohne zumindest den Ansatz einer Entschädigung dafür zu gewähren. Die Vergabe von tausenden Quadratkilometern an einzelne Farmer zum Zwecke der Viehzucht ohne Einbeziehung der darauf lebenden lokalen Gruppen, wie in der Praxis üblich, wäre ungerecht. Ebenso inhuman wie falsch wäre die Auffassung Indigene hätten keine Vorstellung von Landbesitz und Landeigentum (vgl. Hiatt 1996: 18, 19; Reynolds 1996a: 139). Leider blieben die Forderungen dieser drei Philanthropen über Jahre hinweg ungehört. Sie bildeten vielmehr eine humanistische Minderheit, die versteckt, ignoriert und totgeschwiegen wurde. Einzig und allein als alivistische Helden eines angeblich ersten, intellektuellen Widerstandes müssen sie heute der weißen Gesellschaft Australiens als Feigenblätter einer marginal vorhandenen historischen Ethik dienen.

Ein Grund für das lapidare Übergehen sozial- und kulturanthropologischer Gegenstimmen lag wohl in der Auswahl, der von ihnen untersuchten Fakten des indigenen Lebens. Mythologisch spirituelle Vorstellungen und verwandtschaftsterminologische Exotismen wurden für menschliche Anomalien gehalten und als Relikte urmenschlicher Lebensweisen interpretiert. Als menschliche Schatzsuche nach „unberührten Wilden“ im akademischen Feld etabliert, galten Analysen der indigenen Sozialstruktur, Landbesitz, sowie spiritueller Landbezug anfänglich nicht zu den Untersuchungsschwerpunkten der anthropologischen Ethnographie. Trotz der unzähligen heterogenen Gruppen, welche es de facto unmöglich machten, von „den Indigenen Australiens“ zu sprechen, versuchten AnthropologInnen allgemeine Phänomene nachzuweisen und als universell für den gesamten Kontinent darzustellen. Klassifikatorische Verwandtschaftssysteme, Totemismusdefinitionen, apologetische Eingotttheorien disqualifizierten AnthropologInnen von einem effizienten Landrechtsdiskurs, der deshalb nicht begonnen werden konnte, da das Dogma des Staates als alleinige Institution der Landzuweisung nicht kritisiert wurde. Dabei wäre es gerade für die im engen Kontakt mit den leidenden Indigenen stehenden ersten EthnographInnen

¹⁹ James Frazer und Lewis Henry Morgan gelten als die zwei wichtigsten Vertreter der Richtung des anthropologischen Evolutionismus.

²⁰ Z.B. Spencer und Gillen: 1899, 1904

notwendig gewesen, für diese zu sprechen und anwaltschaftliche Stellung zu beziehen. Indigene selbst wurden von der Administration nicht angehört.

6.2. Radcliffe-Browns “Hordes”

Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstand in der australischen Sozialanthropologie ein erweitertes Interesse an einer indigenen Sozialorganisation. Diese Untersuchungen fielen ausgerechnet in den Zeitraum der einsetzenden Konzentrations- und Segregationspolitik mit der Bildung von Reservaten, was in der heutigen Zeit aufgrund deren zerstörerischen Wirkung auf die jeweilige indigenen Sozialorganisation paradox erscheinen mag. Gleichwohl entwickelte sich ab 1913 ein chimärenhafter, institutionalisierter Diskurs über indigenes Landeigentum, dessen Ausläufer bis in die 1970er Jahre reichen sollten. Initiiert von einem der bekanntesten Sozialanthropologen, Alfred Reginald Radcliffe-Brown ging dieser akademische Disput über den sozialorganisatorischen Begriff der „Horde“ in die Geschichte der anthropologischen Disziplin ein. Trotz anfänglich widersprüchlicher Artikel von 1913 sowie 1918 fixiert Radcliffe-Brown 1930/1931 in dem von ihm gegründeten Journal „Oceania“ (vgl. Kuper 1997: 45) sein Konzept der Horde in dem Artikel „The Social Organization of Australian Tribes“ (siehe auch Hiatt 1996: 21, 22):

„It must therefore suffice here to make the bald statement that a careful comparison of them (Aboriginal Society Anm. d. Verf.) in the light of the results of the latest research leads to the conclusion that the important local group throughout Australia is what here be spoken of as the horde“ (Radcliffe-Brown 1930/1931: 35)

Bezüglich des Landanspruches zwischen „tribe“ und „horde“ stellt Radcliffe-Brown klar fest:

„A tribe is commonly spoken of as possessing a certain territory, and is regarded as a land – holding group. So far as Australia is concerned, this is not quite accurate. It is true that each tribe may be regarded as occupying a territory, but this is only because it consists of a certain number of hordes, each of which has its territory. The territory of the Tribe is the total of the territories of its component hordes“ (Radcliffe-Brown 1930/1931: 36).

Damit begann ein sozialanthropologischer Diskurs über eine Land besitzende indigene Sozial-einheit. In der nachfolgenden akademischen Auseinandersetzung, welche ein knappes halbes Jahrhundert überdauerte, wurden unzählige Einwürfe, Verbesserungen, Kritiken, Differenzierungen und Verallgemeinerungen gegenüber jener angeblichen Keimzelle hervorgebracht, welche die „landowning group“ der australischen Indigenen darstellen sollte. Symptomatisch dabei, dass nicht ein solidarisches Streben der Sozial- und Kulturanthropologie nach einem Durchsetzen des indigenen Landrechtsanspruch, bezogen auf diesen „Horden“ - Begriff, die Intension des Diskurses bildete, sondern einzig und allein der Etablierungswunsch eines Begriffes im Elfenbeinturm einer Disziplin. Die akademische Schlacht verlief sich in fruchtlosen Grabenkämpfen der Zustimmung und Ablehnung eines Definitionsbegriffs der Horde oder Land besitzenden Gruppe nach Radcliffe-Brown. Sah dieser noch als Fundament der Horde eine Gruppe mit geringer Anzahl von Mitgliedern und patrilokal bestimmtem Besitz eines „Territoriums“ mit bekannter Grenzen, so traten bald andere namhafte SozialanthropologInnen auf die „Bühne“ des Disputs und relativierten aus den Ergebnissen ihrer lokalen ethnographischen Forschungen das Konzept der Horde. Eine konzeptionelle Erweiterung durch die Einbindung von breiteren Begrifflichkeiten wie „clans“, „tribes“, „totem centres“ und „sacred sites“, einschließlich deren Kompetenzverstrickungen wurde ausgeweitet. Einzelne KritikerInnen erhoben die Feststellung, Radcliffe-Brown habe in seinem Konzept die indigene Identifikation mit dem Land nach religiösem Ein-

fluss, nach Verwandtschaft, Heirat, Sprache, Territorium, Totemismus oder Zeremonien vernachlässigt (vgl. Reynolds 1990: 63). In saisonalen Abständen traten KritikerInnen wie Phyllis Kaberry, Lester Hiatt, Mervyn Meggitt gegen William Stanner, Norman Tindale und Joseph Birdsell, früher auch Adolphus Elkin, als Befürworter des Horden - Konzepts nach Radcliffe-Brown an, um die jeweils gegnerische Argumentation im dialektischen, akademischen Diskurs inhaltlich oder formal zu entkräften (vgl. Hiatt 1968: 99; Reynolds 1990: 63; Hiatt 1996: 23). Der Initiator selbst trat gelegentlich auf das Podium und kommentierte die jeweilige Auslegungen der anderen DisputantInnen. Ein Berg kreise um sich selbst. Viel Zeit und Papier wurde vergeudet und schlussendlich nicht allein das Konzept der Horde, sondern ebenso auch die konzeptionelle Methodik der Untersuchung faktisch ad acta gelegt. Im 1968 erschienenen Band „*Man the Hunter*“, herausgegeben von Richard B. Lee und Irven DeVore, musste Lester R. Hiatt die methodische Obskunität eingestehen, soziale Gruppen trotz Vertreibungs- und Konzentrationspolitik auf ihre ehemalige gruppenspezifische Struktur hin zu analysieren:

„(...), I would remark that the main studies of local organization in Australia have been carried out on the frontier, not beyond it, and that Radcliffe-Brown's research was no exception. We have all faced the problem of reconstructing a nomadic past from a mission-, station-, or townbased present“ (Hiatt 1968: 100).

Die Bewertung der Ergebnisse jahrelanger Veröffentlichungen blieb ambivalent. Der egozentrische Streit um Begrifflichkeiten und deren Bedeutungen verhelle und bewies gleichzeitig die Heterogenität der indigenen Gesellschaft. Die ungemeine Vielfalt an kultureller, religiöser und sozialer Ausprägung lies sich nicht in ein euro-wissenschaftliches Korsett eines Ideals zwängen, noch ermöglichte die faktische Situation der Indigenen eine so genannte objektive, methodische Rekonstruktion. Die intellektuelle Gier nach akademischen Errungenschaften ließ viele SozialanthropologInnen Komplexität und Realität übersehen. Die Starre des Konzepts und die Diskrepanz gegenüber offenen Grenzen im indigenen Landbesitzverständnis widersprach der realen Praxis einer komplexen, äußerst unterschiedlichen und diffizilen „Landnutzung“ der Indigenen. Der verstrickte Diskurs über Land besitzende Einheiten und dessen unterschiedliche Ausnahmen ermöglichte es jedoch der australischen Politik, einzelne sozialanthropologische Stimmen nach Gerechtigkeit für Indigene zu überhören. Durchwegs nützliche Erkenntnisse im lokalen Einzelfall, welche administrativ oder exekutiv hätten umgesetzt werden können, verloren ihre Gültigkeit im Versuch, sie in ein universell-kontinentales Konzept zu zwängen. Das Konzept der Horde stellte nicht wirklich eine Garantie für indigene Landrechte dar, sondern bestimmte eher die Kontinuität der Lokalität, auf welcher man geboren wurde (vgl. Hiatt 1996: 21). Wohl hatte der publikationsstarke Diskurs immerhin den Erfolg, dass erstmals Begriffe des westlichen Rechtsystems wie „estate“, „corporation“ oder „rights over its territory“ mit indigenen Lebens- und Anspruchsformen verknüpft wurden. Die Sozialanthropologie bildete dadurch gleichwohl eine gewisse Brückenfunktion zwischen einem indigenem Landverständnis und dem absoluten Landanspruch der politischen Administration. Doch eine zaghafte Ausrichtung ließ den Funken kritischer Emanzipation vom politischen Duktus des kolonialen Erbes ersticken. Radcliffe-Brown befand 1935 selbst:

„The relation of a horde to its territory does not correspond exactly to what we regard as 'ownership in modern law'“ (Radcliffe-Brown in Hiatt 1996: 22).

Aufgrund dieser paradigmatischen Festlegungen konnten einzelne kritische Elemente dieser sozialanthropologischen Theorien vom offiziellen Diskurs und sozialen Prozess nicht nur nicht aufgenommen, sondern ganz einfach ignoriert werden (vgl. Wolfe 1999: 178). Die sozialanthropologische Feststellung einer Landnutzung bzw. eines partikulären Landbesitzes war juristisch

gegenstandslos, ohne eine implizit institutionelle Landforderung der Indigenen gegenüber der Krone bzw. dem jeweiligen Bundesstaat. Der erste Schritt war wohl getan, doch entschied man sich, besser stehen zu bleiben. Abseits eines fortwährendem Lamentierens über bestimmte Be- grifflichkeiten vertraten mehrere WissenschaftlerInnen und SozialanthropologInnen nach außen hin wohl eine couragierte Meinung pro Indigene, doch auch diese wollten nicht die Herausforde- rung mit der Staatsgewalt suchen.

6.3. *Philanthropische MahnerInnen*

1926 wurde die „*Aborigines Protection League*“ unter ihrem Vorsitzenden Dr. Herbert Basedow gegründet. Ihre durchaus mutigen Forderungen nach einem eigenen separaten Staat im Norden Australiens, jenseits von Ausbeutung und Diskriminierung, hatten jedoch im jungen australi- schen *Commonwealth* keine öffentlich politische Relevanz. Die Satzung der „*League*“ vertrat allerdings für die damalige Zeit einen beispielgebenden visionären Charakter, welchen man spä- ter erst gegen Ende des 20 Jahrhunderts wieder vernehmen sollte:

„The central objective of the Protection League was to recognize Aboriginal Land owner- ship and to hand land title back to those communities still living in their own country. (...) (I)n perpetuity within traditional boundaries (...) to be governed by themselves“ (Reynolds 1998: 228, 229).

Die Biographie eines anderen Forschers, des Sozialanthropologen Adolphus Peter Elkin, zeigte eine ähnliche Ausrichtung eines Intellektuellen seiner Zeit gegenüber den Indigenen. Zu Beginn seiner wissenschaftlichen Karriere als reiner „Schreibtischanthropologe“ galt sein Interesse we- niger der Frage der Humanität gegenüber den Indigenen, denn eher deren Verwandtschaftssys- temen und Mythologien. Mit diesem Vorsatz ging Elkin 1927 und 1930 auf Feldforschung an die *frontier*, wo er erstmals persönlich konfrontiert wurde mit Massakern, „rechtsgültigen“ Bestraf- fungen und der rassistischen Einstellung der Siedler gegenüber den Indigenen. Von diesen Erfah- rungen ergriffen, gründete er 1933 die „*Association for Protection of Native Races*“, deren Ziel es war, die Probleme, welche an der *frontier* entstanden waren, wissenschaftlich zu untersuchen und im Sinne einer „positive policy“ diverse Körperschaften dahingehend zu unterrichten und zu unterstützen (vgl. Reynolds 1998: 231ff.).

Vielen anderen SozialanthropologInnen galt der Schutz indigenen Lebens als vorrangig gegenü- ber deren rechtlichen Gleichstellung. Ein Stopp der physischen Vernichtung wurde kontinuier- lich von einer größeren Gruppe urbaner Weißer gefordert, auch aufgrund der sozialen Darstel- lung indigenen Lebens durch die ersten sozialanthropologischen Beschreibungen. Abgesehen davon gab es nur gelegentlich Kritik am institutionellen Umgang der einzelnen Staaten mit „ih- ren“ Indigenen. Adolphus P. Elkin fand es beispielsweise für politisch bedenklich, dass Austra- lien, welches 1933 das Protektorat „Papua Neu Guinea“ übernahm, sich über die dortige Ent- wicklung und das Wohlergehen der lokalen Indigenen kümmerte, nicht jedoch bezüglich den Indigenen im eigenen Land (vgl. Reynolds 1998: 218). Außerdem erhielten die indigenen Be- völkerungen in Papua Neu Guinea sofortige Landrechtstitel von der Kolonialmacht Australien zugewiesen, (vgl. Bodley 1983: 129) worauf Elkin allerdings nicht einging.

6.4. Mitverantwortung der australischen Kultur- und Sozialanthropologie

Abschließend stellt sich die Frage welche Möglichkeiten der politischen Einflussnahme den Kultur- und SozialanthropologInnen vor der Zeit der indigenen Landrechtsbewegung gegeben waren. War ihr Einfluss generell marginal oder hätte ein durchaus engagierteres Auftreten effizientere Fortschritte mit sich gebracht? Den von staatlicher Seite wiederholten Annahmen von fehlender politischer Stratifizierung, von Rechtsunfähigkeit und fehlender Sesshaftigkeit der Indigenen, also genügend Gründe für deren gesetzliche Unmündigkeit, wurde wenig kritisches von Seiten der Anthropologie gegenübergestellt. Ein heretischer Ansatz, sich als Forschende/r mahnend zu Wehr zu setzen war kaum ausgeprägt. Die staatliche Argumentation, indigene Gruppen seien zu klein, zu partiell, zu heterogen und zersplittert, um tragfähige Landrechtskörperschaften zu bilden, (vgl. Hitchcock und Bieseile 2000: 19) fand von Seiten der sozialanthropologischen Forschung keinen Widerspruch, wenn nicht gar Bestätigung. Dies obwohl selbst den AnthropologInnen klar war, dass besonders der Verlust indigenen Landes deren Kultur und Soziätät bedrohte, dies sozusagen der Ausgangspunkt der Probleme darstellte:

”There was a wide agreement that a major source of trouble was that Aboriginal rights to land had never been officially defined“ (Reynolds 1996a: 153).

Allerdings verstand sich die Anthropologie nicht als Gegenpart zur Reservations- bzw. zur Assimilationspolitik. Wenige koloniale oder staatliche Verordnungen wurden von akademischer Seite her definitiv als inhuman verurteilt. Die Wissenschaft sah sich als objektiv, beschreibend, außerhalb der ungleichen Konfrontation des weißen Souveräns mit der indigenen Minderheit positioniert. Wohl könnte man AnthropologInnen als Mitinitiatoren für die Entwicklung der Landrechtsbewegung bezeichnen, beispielsweise durch die Feststellung eines indigenen “regimes of considered land ownership and use“ (Rowse 2000: 178), ebenso wie für die formale Beendigung einer fortgesetzten, physischen Vernichtung. Jedoch nachhaltig wurde dessen ungeachtet durch die Sozialanthropologie im institutionellen Sektor nichts verändert. Schlussendlich trägt auch sie eine partielle Mitverantwortung daran, dass institutionell wie öffentlich kein Interesse an der Feststellung indiger Landrechtsansprüche aufkam.

7. “Land Right Movement” - Erste emanzipatorische Landrechtsbestrebungen

Genozid, Segregation und Assimilierung waren die bestimmenden Direktiven der ehemals kolonialen, nunmehr nationalstaatlichen Politik Australiens gegenüber den Indigenen. Politische oder rechtliche Zugeständnisse gegenüber ihrem Landanspruch gab es keine, während sich aufgrund eines restriktiven Strafrechts die Gefängnisse mit Indigenen füllten. Zu Beginn der 1960er Jahre entsprach dies dem Zustand, bzw. war dies der traurige Ausgangspunkt der indigenen Gesellschaft. Die Befürchtung beziehungsweise die Gleichgültigkeit vieler vor dem baldigen „Aussterben der letzten Ureinwohner“ war durchaus gegeben. Unerwarteter Weise geschah das Gegen teil.

7.1. “First Steps” –Plurale Emanzipationsbewegungen

Gegen 1960 begann langsam, multikausal, der erste Ansatz einer öffentlichen emanzipatorischen Bewegung der indigenen Bevölkerung. Nicht ein institutioneller Gründungsbeginn stand am Anfang dieser Epoche, sondern kleine, vereinzelte Aktionen und Veranstaltungen, bestärkt durch die in der „westlichen Welt“ ausgelöste Friedens- und Bürgerrechtsbewegung der sechziger Jahre. So fielen diverse Konstituierungen von indigenen Widerstandsorganisationen in die Zeit der Hochblüte des amerikanischen „Black Power Movements“ (vgl. Tonkinson 1989: 141). Auch die „New Age“ und Ökologiebewegung fand Gefallen und Interesse am spirituellen Wissen indigener „Naturvölker“, wenn auch zumal in verklärter Form. In unzähligen westlichen, auch ehemaligen Kolonialstaaten erhoben sich bislang demoralisierte indigene Gruppen, vor allem in Kanada und den USA im Kampf für eigene Landrechte. Doch damit erschöpfte sich auch schon der Konnex zu international kausalen Einflüssen. Die australische Version einer indigenen Emanzipation gegenüber dem Staat verlief weniger revolutionär. Immerhin musste sie als erstes indigesnes „political movement“ rechtlich und politisch zweihundert Jahre Geschichte herausfordern (vgl. Reynolds 1996b: xi).

1958 fand unter der Leitung von Bert Groves die *First Conference of Aboriginal Advancement Organisations* statt (vgl. Rowse 2000: 5) und initiierte damit einen verstärkten nationalen Zusammenschluss von Indigenen in Widerstands- und Bürgerrechtsvereinigungen. Wenig später wurden der *Federal Council for the Advancement of Aborigines and Torres Strait Islanders* (FCAATSI) und der *Council of Aboriginal Rights* (CAR) als erste überregionale Indigenenorganisationen gegründet (vgl. Hadolt 1992: 14). Damit war es den marginalisierten Gruppen erstmals möglich, selbst die eigene Stimme zu erheben und nicht auf die Fürsprache weißer Hilfsorganisationen zurückgreifen zu müssen. Für eine erste Generation in westlichen Schulen und Universitäten ausgebildeter, großteils urbaner Indigener war der politische Staat nicht nur mehr der abstrakte Korpus struktureller Unterdrückung. Im Wissen um die Möglichkeiten der politischen Konfrontation traten sie an, Formen des organisierten Widerstandes zu forcieren.

Doch auch anderenorts etablierten sich indigene Widerstandsformen. In entlegenen, ruralen Gebieten entstand eine von Indigenen selbst initiierte Alternative zu dem von Elend, Armut, Alkoholsucht und sanitären Missständen geplagten Reservats- und Missionsleben: die „Outstation Movements“. Nicht allein aus ökonomisch sozialen Gründen wanderten ganze Gruppen aus Reservatssiedlungen auf unwirtliches Buschland, sondern auch aus Angst und Furcht vor der verstarkten Industrieexploration auf „ihren Gebieten“ außerhalb der Siedlungen. Eine wiedererstärkte Hinwendung zur Religion, zum Schutz ihrer im Land spirituell verankerten mythologischen „Traumzeitähnlen“ ließ sie „re-emigrieren“, nicht jedoch in einem exodusähnlichen „Zurück“ zu einem vorkolonialen Zustand (vgl. Tonkinson 1989: 148). Als Antwort auf die im diametralen

Gegensatz dazu stehende Politik der staatlich eingerichteten Reservatssiedlungen konnte diese Bewegung allerdings allemal verstanden werden.

Die formal historisch herbeigeführte Teilung von Indigenen, welche in primär urbanen Bereichen der Metropolen Sydney, Melbourne, Brisbane oder Adelaide residierten und jene, die in Reservaten und Siedlungen aber auch in Gebieten, welche vom weißen Einfluss noch „relativ“ untangiert geblieben waren, wuchsen in der Zeit der ersten politischen Bewegung zusammen. Die zuvor und auch späterer instrumentalisierte Trennung in „urbane und rurale Indigene“ fand seine Fusion in einer von manchen als “Pan-Aboriginal Identity“ benannten Einheit (vgl. Tonkinson 1998: 249).

Die stärkste Forderung aller Indigenen, ihr Verbindungselement und Schlagwort dieser Zeit war die Gewährung von Landrechten. Kaum ein Forderungskatalog einer indigenen Widerstandsorganisation, noch eine in den *Outstations* erstellte Petition, welche das Recht auf eigenes Land nicht zentral beinhaltete. Der Staat als Souverän stand dieser Bewegung und deren Forderungen logischer Weise ignorant, schließlich jedoch geschockt gegenüber. Als reine Gegenbewegung zur prosperierenden Bergbauindustrie, also als Initiative gegen den Enthusiasmus des industriellen Fortschritts, diffamierte die politische Elite die ersten Landrechtsbestrebungen (vgl. Rowse 2000: 35). Doch ein Stimmungswechsel der weißen, urbanen Gesellschaftsschichten ließ erste Zugeständnisse, wie die Gründung von *trusts* und *funds* zu.²¹ Die Angst der Politik man könnte ein emotionales Thema begründen, welches polarisierend die immer noch junge Nation politisch spalten würde, war groß. Selbst das 1968 eigens für Indigenenfragen konstituierte *Council for Aboriginal Affairs*, welches die Bundesregierung beriet, fürchtete die öffentliche Konfrontation mit dem Thema Landrechte (vgl. Rowse 2000: 55). Die politische Angst vor den Folgen brachte jedoch kontradiktiorisch gerade dieses ungewünschte Ziel. Die Thematik der indigenen Landrechte trat in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung zwischen Indigenen, dem Staat und der Öffentlichkeit für die nächsten folgenden vier Jahrzehnte.

7.2. “Civil Rights” – Das Referendum von 1967

Die rechtliche Situation der Indigenen erfuhr 1967 erstmals eine minimale Verbesserung. Bis zu jenem Zeitpunkt besaßen Indigene, obwohl anerkannte Subjekte des britischen Rechts, keine Bürgerrechte, also kein Wahlrecht und keine Staatsbürgerschaft. Ein 1967 initiiertes Referendum bezüglich einer Verfassungsänderung für mehr Rechte der Indigenen brachte mit knapp 90% Zustimmung eine wichtige Grundvoraussetzung für die spätere Landrechtsentwicklung (vgl. Rowse 2000: 20ff.). Abgesehen vom Erhalt der australischen Staatsbürgerschaft samt Bürgerrechten, was unter anderem auch den Anspruch auf individuelle Sozialleistungen beinhaltete, oblag die gesetzgebende Zuständigkeit bezüglich Indigenenfragen nun der Regierung des *Commonwealth*. Zuvor hatten aufgrund von Verfassungsbestimmungen die einzelnen Bundesstaaten das alleinige Verfügungsrecht, Bestimmungen über Indigene zu beschließen. Es erschien offensichtlich, dass gerade dieses verfassungsrechtliche Manko die Hauptshuld für eine indigene Marginalisierung, speziell einer schleppenden Landrechtsreform, in sich trug. Verfügte die Regierung des *Commonwealth* nun über die Kompetenz, Gesetze bezüglich indigener Gruppen zu beschließen, so wurden diese überaus weit reichenden Kompetenzen in Sachen Landrechte nie wirkungsgerecht ausgenützt. Das Referendum an sich entsprach keiner Wahl pro indigenem Landrecht (vgl. Rowse 2000: 21) und die nationalen Behörden wagten es nicht ihre legislativen Vollmachten auszunützen. Stillschweigend verfügten die einzelnen Bundesstaaten ihre rechtlichen Dispositionen über die Vergabe bzw. Nichtvergabe von Landrechten an Indigene weiter:

²¹ Siehe Kapitel 8

„Although a national referendum in 1967 had overwhelmingly given the federal government the right to make laws about Aborigines, political realities have made it unequivocally clear that granting land rights in the states is an entirely internal matter“ (Peterson 1982: 446).

Nicht allein in Angelegenheiten der Landrechte blieb das Referendum ein schwacher Fortschritt, auch effiziente gesellschaftliche Verbesserungen stellten sich durch den Volksentscheid nicht ein. Eine tatsächliche Wende in der Indigenenpolitik Australiens fand somit nicht statt. Das Referendum an sich verneinte die Ziele der Assimilierung keineswegs, wie beispielsweise die Eingliederung Indigener in die „weiße“ Gesellschaft (vgl. Rowse 2000: 26). Durch die Erlangung der Staatsbürgerschaft war es den Indigenen erlaubt, in der Öffentlichkeit Alkohol zu erwerben und zu konsumieren. Ein weiterer schmerzhafter Meilenstein in der sozialen Deprivation einzelner Gruppen war die Folge. Nicht umsonst betitelten viele Indigene die ihnen durch das Referendum zugebilligten Rechte generell als „drinking rights“.

Dennoch nahmen nach dem Referendum und generell durch die frühe emanzipatorische Rechtsbewegung Indigene erstmals Teil an der politischen Entscheidungsfindung des staatlichen Systems mit allen aufkommenden Problemen, wie Fragen der indigenen Wortführerschaft oder die Problematik der Heterogenität der Gruppen. Ebenso schwer tat sich die australische Administration, welche als Antwort auf die geforderten Landrechte eine Politik der kleinen Schritte vollführte. Lokale Verordnungen bezogen auf einzelne Gruppen mit möglichst vielen dem Staat vorbehaltenen Befugnissen, blieben vorerst die marginalen Errungenschaften der Landrechtsbewegung. Trotz aller Widrigkeiten wird von mehreren Autoren diese Phase der australischen Indigenenpolitik offiziell als jene der „Selbstbestimmung und des Selbstmanagements“²² benannt (vgl. Glowczewski 1998: 348). Eine tatsächliche Förderung und Umsetzung einer möglichen Selbstbestimmung, im Sinne einer partiellen Autonomie, lokaler Gruppen scheiterte jedoch am „schleppenden Enthusiasmus“ des australischen Staats.

²² Selfdetermination and selfmanagement

8. “Trusts and Funds”

Zu Beginn der 1950er und 1960er Jahre des vergangenen Jahrhunderts kam es innerhalb der bundesstaatlichen Administration zu einer ersten Annäherung gegenüber den Forderungen nach sozialer Entspannung und rechtlicher Emanzipation der Indigenen. Ein Bundesstaat nach dem anderen begann mit der Einführung so genannter *land funds* und *land trusts*, welche jedoch in keinem Verhältnis zu den indigenen Forderungen nach einer umfassenden Landrechtsreform standen. Immerhin konnte darin der erste Schritt einer allerersten rudimentären Initiative der einzelnen Bundesstaaten in Richtung Verlagerung von Landrechtskompetenzen auf lokale Ebenen erkannt werden, was durchaus als Reaktion auf die ersten Bemühungen einer Emanzipation der Indigenen gegenüber der staatlichen Bevormundung angesehen wurde. Dessen ungeachtet beinhaltete die Etablierung der jeweiligen *land trusts* und *land funds* eine elementare, negative Implikation, nämlich die Forcierung des Bergbaus und der Ressourcenausbeutung auf den primär von Indigenen bewohnten Landgebieten (vgl. Rowse 2000: 39).

8.1. *Aboriginal (Benefits of Mining) Trust Fund 1960 (N.T.)*

Als erster „Staat“ institutionalisierte 1960 das noch vom *Commonwealth* verwaltete Northern Territory einen ersten *Aboriginal (Benefits of Mining) Trust Fund* (vgl. Pacher 1992: 33). Dabei handelte es sich um einen monetären Fond, der von dem eingezogenen Schürfzins des Rohstoffabbaus auf indigenen Reservaten einen minimalen Prozentsatz, die so genannten *royalty*, erhielt. Bis in die späten 70er wurden diese Gelder allerdings nur sporadisch einbezahlt bzw. deren Verteilung von staatlichen Behörden verwaltet (vgl. Peterson 1982: 444). Alibistisch als Geldquelle zur Verbesserung der miserablen sozialen Lage australischer Indigener gedacht, war er beispielgebend für die von 1950 bis 1960 in ihrer Hochblüte stehenden Politik der Assimilierung. Grotesker Weise wurden dadurch Gelder aus der Zerstörung des indigenen Lebensraumes verwendet um die Folgen der von der Kolonialisierung geschaffenen sozialen Deprivation und Segregation zu mildern. Das zweischneidige Schwert der vormundschaftlichen Versorgung auf Basis lebensräumlicher Ausbeutung ließ die fortgesetzte Forderung nach Landrechten immanent werden.

8.2. *Aboriginal Land Trust Act 1966 (S.A.)*

Einen anderen Weg ging der Staat South Australia, der 1966 den *Aboriginal Land Trust Act (S.A.)*²³ beschloss und aufgrund dieser Einrichtung für einige Autoren auch als der tatsächlich erste australische Bundesstaat galt, der „Landrechte“ an Indigene übertrug (vgl. Hadolt 1992: 23; Bartlett 1999: 410). Die Funktion dieses *trusts* entsprach dem eines Treuhänders (vgl. Münnich 1996: 44ff.). Der Staat South Australia übertrug dieser von ihm selbst geschaffenen juristischen Person jene Landstriche, die den Gebieten der administrativ etablierten Reservate und Missionen entsprachen. Die dortigen Indigenen konnten um einen symbolischen Betrag diese Gebiete pachten, waren somit deren nutzende Besitzer, aber nicht die Eigentümer des Landes. Dieser verblieb weiter der *Australian Commonwealth*. Eine auf üblicherweise 99 Jahre übergebene *lease hold* stellte wohl erstmals einen kollektiven indigenen Landbesitztitel dar, entsprach allerdings kei-

²³ Siehe: *ABORIGINAL LAND TRUST ACT (S.A.) [1966]*. No. 87 of 1966. Indigenous Land Ressource 1
Quelle: <http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/other/IndigLRes/1966/1.html?query=title>
(Aboriginal%20Lands%20Trust%20Act) (01.08.2008)

neswegs der Landrechtskompetenz eines *freehold title*²⁴. Die Krone und der australische *Commonwealth* als deren Exekutivorgan, blieb dadurch weiterhin der uneingeschränkte Eigentümer und Verwalter der Rohstoffe wie dies unter Paragraph 16, Absatz 2 festgehalten wurde:

„Upon the making of any such proclamation such lands shall be vested free of all encumbrances in the Trust except and reserved unto Her Majesty, Her heirs and successors, all gold, silver, copper, tin and other metals, ore, minerals and other substances containing metal and all gems and precious stones, coal and mineral oil in and upon any such lands“ (*Aboriginal Land Trust Act (S.A.) 1966: §16 Abs.2*).

Eine uneingeschränkte Übergabe von Gebieten an Indigene als *freehold title* samt Einspruchsrecht bei Ressourcenabbau hätte faktisch die Übergabe von Kompetenzen des Staates an eine kleine soziale Minorität dargestellt; ein fundamentaler Widerspruch gegenüber einer nationalstaatlichen Dogmatik. Die Zwischenschaltung eines Treuhandfonds stellte jedoch keinen wie immer gearteten Souveränitätsverlust dar, da die staatliche Verfügungsgewalt weiterhin gewahrt blieb. Was die lokalen, indigenen Gruppen jedoch mehr verärgerte, war die Tatsache, dass sie in ihrer absoluten Überzeugung der rechtmäßigen Eigentümerschaft ihres Landes, sich ein jedes Mal als Pachtbittsteller erniedrigen mussten, um offiziell ihr Land überschrieben zu bekommen (vgl. Münnich 1996: 46ff.). Viele, wie die Pitjantatjatjara im Norden von South Australia sahen sich als uneingeschränkte Landeigentümer und stellten daher anfangs keinen Antrag auf offiziellen Landbesitz nach dem *Aboriginal Land Trust Act 1966 (S.A.)*.

8.3. Weitere Land Trust Modelle

Einen sprichwörtlich kleinen Schritt weiter ging der Bundesstaat Victoria 1970 als er den *Aboriginal Lands Act 1970 (Vic.)*²⁵ beschloss. Darin wurde erstmals von einem Staat ein *freehold title* an zwei Gruppen von Indigenen erlassen, spezifisch für die Reserve Framlingham und Lake Tyers (vgl. Hadolt 1992: 24). Vernachlässigbar bis irrelevant blieben jedoch diese theoretisch Bahn brechenden Landrechtsbescheide, da sie zusammen ein Gebiet von knapp 20 km² einbezogen, mit einer drauf lebenden Bevölkerung von einigen hundert Personen. Dem gegenüber standen im Bundesstaat Victoria mehr als 14.000 Menschen, welche sich, festgehalten in der Volkszählung von 1981, der Gruppe der Indigenen zugehörig fühlten (vgl. Hadolt 1992: 25). In einem Staat mit vergleichsweise überproportional starker urbaner, indigener Bevölkerung war eine destruktive Handhabung der Zuteilung von Landrechten ein plausibler Grund für eine verstärkte Unterstützung der Landrechtsaktivisten in den nachfolgenden Jahren. Darauf bezogen meint Lutz Münnich in Anlehnung an Bette Moore:

„(...), daß der Großteil der in Victoria lebenden Ureinwohner (sic! Anm. d. Verf.) niemals gewillt war, die Übertragung von *land rights* auf einige wenige zu akzeptieren“ (Münnich 1996: 47).

Die durch das politische Establishment im Entstehen begriffene Bruchlinie zwischen „urbanen landrechtslosen Indigenen“ und „traditionellen, ruralen Landrechtsanspruch Berechtigten“ sieht sich in diesem Widerstand begründet. Kritisch betrachtet waren die beschlossenen *land trust* und

²⁴ „FREEHOLD: umfassend freies Eigentum und die höchsten Formen beschränkten Eigentums“ (Bavenek-Weber, Hazdra 1992: 226).

²⁵ Siehe: *ABORIGINAL LANDS ACT (VIC.) [1970]. No. 8044 of 1970 Victorian Consolidated Legislation*
Quelle: http://www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol_act/ala1970144/ (01.08.2008)

land funds Gesetze kleine institutionellen Vorwärtsschritte durch welche einzelne Bundesstaaten einen ersten Landrechtsdiskurs hätten starteten wollen und keinesfalls führten sie zu einem Stopp der Rohstoffexploration. Der im Umgang mit Landrechten als äußerst rigide bekannte Bundesstaat Queensland erlaubte sich sogar, einen solchen *trust* oder *fund* gar nicht erst einzuführen (vgl. Neumann 1992: 83).

9. Wave Hill und Gove Peninsula

Nicht allein von legislativer Seite aus gab es durch die ambivalenten Administrationsmechanismen der *trusts* und *funds* den Versuch einer Veränderung der prekären Landrechtsfrage der indigenen Bevölkerung. Auch die andere Seite reagierte im emotional aufgeheizten Klima dementsprechend, jedoch mit den Waffen der Unterdrückten: mit Aufstand und Widerstand. Zum aller ersten Mal in der australischen Geschichte betraten die australischen Indigenen mit ungeahnter Präsenz die Bühne der „westlichen Demokratiepolitik“ durch kollektiven Protest, Streik und öffentlichen Kundgebungen. Diese indigene Partizipation am Diskurs innerhalb des anglo-europäisch geprägten Feldes der Staatspolitik und des Rechts fand daher keineswegs verhalten passiv statt, sondern wurde von Seiten der Unterdrückten durchaus kontroversiell geführt. Durch diesen offensiv geführten Widerstand, der auch dementsprechend starke Publizität erreichte, wurde erstmalig der Diskurs in eine breite Öffentlichkeit getragen. Dadurch entstand sogar eine erste selbstreflexive Auseinandersetzung der weißen Gesellschaft mit der Geschichte des Genozids. Der Diskurs schwangt so von der Peripherie des Hinterlandes in das urbane, machtpolitische Zentrum über.²⁶

9.1. Der Wave Hill Streik

Zu Beginn der landrechtlichen Auseinandersetzungen mit der staatlichen Autorität stand 1966 eine arbeitsrechtliche Gehaltsforderung. Auf den Rinderfarmen des Northern Territory wie auch im restlichen Australien waren bereits in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts tausende Indigene als „cattle stockmen“²⁷, bei geringster Entlohnung, welche oftmals nur Verpflegung und Unterkunft beinhaltete, beschäftigt. Als erste lokale Gruppe opponierten aktiv die *Gurindji* der Wave Hill Cattle Station gegen diese Art der fortgesetzten Ausbeutung durch ein postkoloniales Systems (vgl. Münnich 1996: 33; Bavenek-Weber 1992: 58; Hadolt 1992: 15; Havemann 1999: 43; Gesellschaft für bedrohte Völker: 2001). Von der größten Gewerkschaft des Northern Territory unterstützt, ging man mit dem arbeitsrechtlichen Kampfmittel des Streiks einerseits gegen den Arbeitgeber der „cattle station“, der britischen Vestey-Cooperation, als deren Besitzer ein gleichnamiger Lord fungierte, sowie gegen die *Commonwealth Conciliation and Arbitration Commission* vor; einer kurz zuvor konstituierten Vermittlungsstelle des Bundes.²⁸ Der Forderung nach Anpassung an einen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn traten die Vestey-Cooperation und die *Conciliation and Arbitration Commission* mit der diskriminierenden Konstruktion eines minderen Beschäftigungsverhältnisses entgegen. Zynisch tituliert als „slow workers“ wurde dieser den „Aborigines“ zugeordnet und entzog ihnen damit den Anspruch auf die geforderte Gehaltsparität. Diese und weitere diskriminierende Auflagen der Kommission brachten für die zweihundert Familien der Station das Fass zum Überlaufen. Nach ergebnislosem einjährigen Streik begann im März 1967, unter der Führung von Vincent Lingiari, der Auszug von ihrem „Arbeitsplatz“ (vgl. Duelke 1998: 81ff.; Peterson 1982: 445). Die *Gurindji* „re-emigrierten“ in einen südlicher gelegenen Landstrich, der noch zum Eigentum der Wave Hill Station gehörte und deren angestammtes, „traditionelles Gebiet“ darstellte. Auf diesem Gebiet wurde die *Outstation Daguragu* gegründet, womit der zweite Abschnitt der Auseinandersetzung begann: Die Forderung nach dem Recht auf indigenes Landeigentum. Die genauen Forderungen lautete: Schutz sakraler Zeremonieplätze, so genannter „sacred sites“, Schutz des Besiedlungs-

²⁶ Zur generellen Frage der Entprovinzialisierung von Konflikten vgl. Zips 1998: 204.

²⁷ Australische Bezeichnung für Viehhüter und Treiber von Rinder- und Schafherden

²⁸ Das Northern Territory befand sich zu dieser Zeit noch unter der Verwaltung des Commonwealth of Australia, war also noch kein eigenständiger Bundesstaat

raumes und die Übertragung eines gültigen Pachtvertrages²⁹ an die Gurindji (vgl. Rowse 2000: 44).

Von Seiten des Ministeriums, also des Bundes, wurde den gestellten Forderungen natürlich nicht nachgekommen. Vielmehr sah beispielsweise der leitende Minister der zuständigen Behörde, der *Minister in charge for Australian Aborigines*, Mr. Wentworth 1968 Landrechte nicht als eigentümliche Forderung der Indigenen, sondern als eine in diese Gruppe hineingetragene kommunistische Agitation an (vgl. Rowse 2000: 45). Jedoch hatte der Fall des Auszuges der *Gurinji* aus der Station derart viel Publizität auf sich gezogen, dass in einer Art Kettenreaktion der Funke übersprang und die Forderung nach Landrechten für Indigene nicht mehr allein von diesen gestellt wurde, sondern auch von breiten Teilen der weißen Bevölkerung. Der Sozialanthropologe Nicolas Peterson befand sogar:

„For most Australians, the Gurindji's demand for land was the first they heard of land rights“ (Peterson 1982: 445).

Schließlich war auch der Streik und der Auszug der *Gurindij* von Weißen mitinitiiert und mitgetragen worden. Heute gilt der Exodus als historischer Startschuss zum zehn Jahre später beschlossenen *Aboriginal Land Rights Act 1976 (N.T.)* der schließlich das beanspruchte Gebiet den *Giri-jui* als *Daguragu Land Trust* übertrug (vgl. Duelke 1998: 82).

9.2. *Milirrpum vs. Nabalco Pty. Ltd.* auf der Gove Peninsula

Auf der rohstoffreichen Gove Halbinsel im Northern Territory kam es bereits 1963 zu einer weiteren Auseinandersetzung lokaler Indiger mit dem *Commonwealth of Australia*, diesmal bezüglich eines angestrebten Bergbauvorhabens. Die australische Regierung vergab ohne vorherige Konsultation der vor Ort residenten *Yolngu* der Yirkallastation im Arnhem Land Reservat dem Schweizer Bergbaukonsortium *Nabalco Pty. Ltd.* eine Bauxitabbaulizenz für eine Laufzeit von 42 Jahren (vgl. Münnich 1996: 33). Aufgrund der zerstörerischen Folgen für die spirituell soziale Verbundenheit der *Yolngu* zu ihrem Landgebiet, insbesondere zu ihren *sacred sites*, aber auch wegen ihrer offensichtlichen Hilflosigkeit gegenüber der Legislative des Staates wehrten sich diese gegen das Industrievorhaben. Der historischen Protestnote auf Baumrinde festgehalten und dem Repräsentantenhaus in Canberra persönlich übergeben, (vgl. Hadolt 1992: 15) folgten intensive Debatten im australischen Parlament, wenngleich ohne positives Ende für die Indigenen der Yirkallastation; es blieb bei der Abbaukonzession für *Nabalco. Pty. Ltd.*.

Daraufhin beschritten die *Yolngu* unter ihrem aktivsten Proponenten, Milirrpum, den juristischen Weg. 1968 wurde zum ersten Mal in der australischen Geschichte eine indigene Landrechtsklage gegen den australischen Staat und den Bergbaubetreiber eingebracht. Als *Milirrpum vs. Nabalco Pty. Ltd. and the Commonwealth* gelangte diese 1971 vor den *Supreme Court of the Northern Territory* (vgl. Duelke 1998: 82ff.).³⁰ Darin forderten die *Yolngu* die gesetzliche Anerkennung ihres die Zeit der Kolonialisierung überdauernden eigenständigen Rechts auf Landbesitz und deren kollektiven Verfügung darüber. Innerhalb der Gesetzesauslegung des *common law* argumentierten sie, dass mit der Annexion Australiens 1788 durch die britische Krone, sie selbst zu Subjekten der Krone und somit auch des *common law* wurden und daher Inhaber eines *native title*, eines traditionellen, kommunalen Eigentumstitels, wären (vgl. Hiatt 1996: 26). Weder sei zum Zeitpunkt der Inbesitznahme durch die britische Krone in besagtem Jahr, durch Captain Arthur Phillip's Gründung der Kolonie von New South Wales, noch im Verlauf der darauf fol-

²⁹ Eines *pastoral leases*

³⁰ Siehe: *Milirrpum vs. Nabalco Pty. Ltd. and the Commonwealth. [1971] 17 Federal Law Reports 141*

genden 180 Jahre vom jeweiligen Souverän durch eine gesetzliche Verfügung dieser bestehende Anspruch eines *native title* auf ihr Gebiet aufgehoben worden. Daher wären die *Yolngu* noch immer die rechtlichen Inhaber des von ihnen bewohnten Landes.

Zur faktischen Untermauerung des indigenen Landanspruches wurden zwei der bekanntesten Kultur- und Sozialanthropologen als Zeugen der Kläger, sprich an Klienten gebundene Gutachter, bestellt. Roland Berndt und William Stanner hatten das ambivalente „Vergnügen“ als erste Anthropologen vor Gericht innerhalb der juristischen Diktion ein indigenes Konzept des Landbesitzes nachzuweisen. Ihre Vorstellungen davon bezogen sich großteils auf das bereits erwähnte sozialorganisatorische Modell der „Horde“ nach Radcliffe-Brown, wenngleich in einer von ihnen erweiterter Form. Die konzeptuelle Starre und Widersprüchlichkeit dieses „territorialen“ Konstrukts ließ die Argumentation beider Anthropologen jedoch an der empirischen Realität scheitern (vgl. Wolfe 1999: 199; Weichart 1992: 167). Die vor Gericht eher unsicher wirkenden *Yolngu* widersprachen den zuvor gemachten Ausführungen von Berndt und Stanner in beinahe allen Punkten (vgl. Hiatt 1996: 28). So brachte der zu trauriger Berühmtheit kommende Urteilsspruch von Richter Blackburn 1971 ein für alle Indigenen Australiens landrechtliches Fiasko. Zuerst verwarf Richter Blackburn die Argumentation der Indigenen sie verfügten nach dem *common law* über einen kommunalen Landrechtsanspruch, spezifisch einen *native title*. Dieser wäre in der vorgebrachten Darlegung dem britischen Recht unbekannt, rechtskomperativistische Beispiele aus Neuseeland, Kanada oder den USA wären den jeweiligen lokalen Einzelfall betreffende Gesetze und könnten in dieser Form nicht in die australische Rechtssprechung übertragen werden. Wörtlich sprach Richter Blackburn davon, dass:

„(The) doctrine of communal native title does not form and never has formed, part of the law of any part of Australia“ (Bartlett 1999: 409).

Bezüglich des Landbesitzes im Sinne einer gesellschaftlichen Landnutzung verwies der Richter ferner auf die Aussagen der *Yolngu*, die in Richtung eines religiös mythologischen, komplementären Landbesitzes deuteten; der von den Anthropologen vorgebrachte Versuch einer konzeptuellen Bestätigung sich jedoch auf sozialorganisatorische Einheiten, namentlich die Horde bezogen. Beide Argumentationen, sowohl der Indigenen, als auch jener der Anthropologen, schienen Richter Blackburn keinerlei Exklusivrechte auf indigenen Landanspruch nachzuweisen und wären somit juristisch inadäquat (vgl. Münnich 1996: 67ff.). Die so vorgebrachte Beweisdarlegung eines Landrechtsanspruches wäre somit ungenügend beziehungsweise belege nicht einen ausschließlichen Anspruch der *Yolngu* auf ihr Gebiet, womit ihnen das Recht auf kommunales Landeigentum nicht zugestanden werden könnte.

Es sei erlaubt nachzufragen, ob Berndt und Stanner der Begründung einer fehlenden Ausschließlichkeit hätten zuvorkommen können, indem sie stärker auf die fundamentale Bedeutung der mythologischen Inkorporation der Indigenen mit ihrem Land verwiesen hätten, wie sie Nicolas Peterson für die *Yolngu* folgend beschreibt:

„Like other Aborigines they believe that the world was created in series of local founding dramas in which heroic ancestors emerged from the subterranean spirit world, liberating life-giving forces. (...) Thus today by re-enacting the local founding dramas in song and ceremony, the people can continue to draw on the creative powers of the ancestors in times of sickness, death, need or simply to maintain and celebrate the continuity of life“ (Peterson 1982: 443, 444).

Der Urteilsspruch Richter Blackbourns wurde in der Folge nicht allein von den Indigenen Australiens sondern auch von JuristInnen, HistorikerInnen und AnthropologInnen heftig kritisiert. Aus dem Urteil, so der Tenor, sprach eindeutig eine eurozentristische Auffassung, welche die gesetzlichen, wie auch historischen Fakten gezielt missinterpretierte:

„Lawyers, anthropologists and historians strongly criticized the judgement as being morally wrong and incorrect in law, misreading historical sources and generally taking a eurocentric approach“ (Greimel 1996: 25).

Offensichtlich hatten in diesem Urteil nicht allein juristische Fakten den Bestandteil der Entscheidung gebildet. Blackburns Aussagen zeugten von der tiefen Arroganz des australischen Rechts vor den Idealen der Indigenen. Eine Arroganz, welche im gesamten Fall deutlich zum Vorschein kam (vgl. Rowse 2000: 52). Faktische Machtverhältnisse, wie sie unterschiedlicher nicht sein konnten, ließen keine Möglichkeit einer konsensualen Entscheidung innerhalb einer diskursiven Praxis zu. Die eurozentristische Arroganz der richterlichen Darstellung, welche die Radikalität der Entrechtung der Indigenen offen legte, ließ eine abermalige Welle aktionistischer Protestkundgebungen entstehen. Aufgrund dessen wurde der in Sachen Landrecht lahrende *Commonwealth of Australia* schrittweise zum legislativen Handeln gezwungen.

10. “New Territories” - Der *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)*

Der Rechtsstreit der *Yolngu* gegen den finanziell übermächtigen Bergbauriesen *Nabalco Pty. Ltd.* schlug hohe Wellen im ansonst so heiteren australischen Lebensgefüge. Vom Urteil enttäuscht und ihrer rechtlosen Situation überdrüssig initiierten urbane Indigene, von etablierten Menschenrechtsorganisationen unterstützt, im Herzen des politischen Australiens eine medial wirksame Aktion. Vor dem australischen Parlament in Canberra wurde 1971 eine so genannte „Zeltbotschaft“ eröffnet, um die nationale aber auch breite Weltöffentlichkeit über die verheerenden sozialen Missstände der Indigenen zu informieren und ihre politische und rechtliche Marginalisierung offen anzuklagen (vgl. Havemann 1999: 45; Gesellschaft für bedrohte Völker 2001: 2). Durch dieses Hineinragen der Thematik in das Herz des politischen Systems Australiens wurde ihre Forderung nach Landrechten Teil eines parteipolitischen und damit auch wahlkampfbezogenen Sektrums (vgl. Rowse 2000: 98).

10.1. Die “Woodward Commission” und politische Vorgeschichte

Die Australian Labour Party, unter der Führung von Gough Whitlam, trat 1973 mit dem Versprechen an, sich der akuten Landrechtsfrage anzunehmen und übernahm noch im selben Jahr die Macht. Es mag die Ironie politischer Geschichte sein, dass erst 1976 unter einem anderen Premierminister, Malcolm Fraser, ein Gesetz verabschiedet wurde, welches offiziell als erstes „effizientes“ Landrechtsgesetz Australiens galt. Premier Fraser gehörte jedoch nicht der australischen Labour Party an, er stand einer konservativen Regierung vor (vgl. Bavenek-Weber 1992: 59). Dem Gesetz voraus ging eine von Premier Whitlam ernannte Kommission, der *Woodward Royal Commission into Aboriginal Land Rights in the Northern Territory*, welche unter der Leitung des gleichnamigen Richters Woodward stand und die Eckpunkte eines zukünftigen Landrechtsgesetzes für die Indigenen des Northern Territory festlegen sollte (vgl. Hiatt 1996: 31; Duelke 1998: 83; Bartlett 1999: 410). Mit der Ernennung Woodwards zum Vorsitzenden sollte eine positive politische Zielrichtung des Gesetzes vorgegeben werden: Woodward war der juristische Vertreter der *Yolngu* im Yirrkalaprozess *Milirrpum vs. Nabalco Pty Ltd 1971* (vgl. Peterson 1982: 446). Seine Kommission verfasste zwei Berichte, die 1973 und 1974 veröffentlicht wurden und bereits genaue Detailvorstellung für einen zukünftigen Gesetzesentwurf beinhalteten, welcher durchaus weit reichte (vgl. Rowse 2000: 117). Es bedurfte jedoch zweier weiterer Jahre sowie einer neuen konservativ bürgerlichen Regierung, um ein Gesetz zu beschließen, welches jedoch erst vorab von den positivsten Zugeständnissen gegenüber den Indigenen, welche die Kommission vorgeschlagen hatte, „gereinigt“ werden musste.

10.2. *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)*

Die praktischen Bestimmungen des *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)*³¹ ließen sich kurz in zwei Punkten festhalten: Zuerst wurden all jenen indigenen Gruppen, welche auf Reservaten und Missionen lebten, ein *freehold title*, das höchste Eigentumsbesitzrecht nach dem britischen *common law* über das jeweilige Reservatsgebiet zuerkannt. Dieses

³¹ ABORIGINAL LAND RIGHTS (NORTHERN TERRITORY) ACT 1976. No. 191 of 1976 Commonwealth Consolidated Acts. Quelle: http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/alrta1976444/

entsprach einer de facto umfassend freien Eigentumsbestimmung. Zum Zweiten blieb den übrigen indigenen Gruppen, welche nicht auf Reservatsgebieten „sesshaft“ waren, die Möglichkeit, durch ein administratives Verfahren eine Übertragung von so genanntem „*unalienated Crown land*“, also Landgebieten, auf welchen ausschließlich der australische Staat Besitzrechte in Anspruch nahm, zu beantragen (vgl. Münnich 1996: 53). Bei der Übertragung von Reservatsgebieten und Missionsstationen, welche sich auf nicht kircheneigenem Boden befanden, (vgl. Duelke 1998: 86) stellte sich für die Regierung des *Commonwealth* die Frage, wie diese an die lokalen, indigenen Gruppen kollektiv überschrieben werden konnten ohne dabei einerseits dem rechtseuropäischen Konzept des Individualeigentums zu widersprechen, noch der indigenen Praxis kollektiv kommunaler Landnutzung auf ökonomischer und spiritueller Basis konträr gegenüberzustehen. Diesen schwierigen Spagat der Divergenz von gesetzlicher Kodifizierung lokal gelebter Praxis versuchte man mit den gewonnenen Erkenntnissen der *Woodward Commission* zu meistern (vgl. Rowse 2000: 144). Dabei griff man auf das bekannte Instrumentarium des *land trust* zurück sowie auf eine Neutablierung eines weiteren translokalen Konzepts, des *land council* (vgl. Münnich 1996: 50ff.).

Der *land trust*, eine juristische Körperschaft, welche gesetzlich der Empfänger der übertragenen Landrechte war, sollte nicht, wie üblich, viele Landgebiete eines ganzen Staates oder Territory beinhalten, sondern lediglich jenes Gebiet worauf eine lokale Bevölkerung den Anspruch erhob. Durch mehrere partikularisierte *land trusts* sollte dem Wunsch vieler Indigerer des Northern Territory bezüglich einer lokalen Kommunalisierung nachgekommen werden. Die dadurch übertragenen Landgebiete blieben für die Indigenen unveräußerlich und in kollektivem Besitz. Für den australischen Gesetzgeber war somit dieser modifizierte *trust* jener kleinste gemeinsame Nenner, der das rechtliche Unverständnis von einem differenzierten, indigenen Verständnis eines kollektiven Besitzrechts zu überbrücken versuchte.

Das größte Problem des Gesetzes war jedoch, dass es nur und ausschließlich die Indigenen des Northern Territory betraf. Dies deshalb, da 1976 das Northern Territory noch immer unter der legislativen Verwaltung des *Australian Commonwealth* stand (vgl. Peterson 1982: 447). Indigene aus anderen australischen Bundesstaaten, wie Queensland, Western Australia oder Victoria kamen daher nicht in den Genuss seiner Bestimmungen.

10.3. Der “Land Council”

Der australische Gesetzgeber fügte dem *trust* eine Schnittstelle zwischen sich und den Indigenen hinzu, welche er zugleich mit erheblichen Vollmachten ausstattete: den bereits erwähnten *land council* (vgl. Münnich 1996: 51). Dieser konstituierte sich aus gewählten Repräsentanten der verschiedenen indigenen Lokalgruppen, unter anderem zu dem Zweck, der australischen Administration als direkter Ansprechpartner für die mit Landrechtskompetenzen ausgestatteten Indigenen zu dienen. Provokanter formuliert: er sollte dem australischen Staat weiterhin Einfluss auf die einzelnen indigenen Gruppen in den entlegenen Gebieten Australiens ermöglichen. Rechtlich war dem *land council* dies möglich durch die ihm zugestandenen Kompetenzen:

1. Seine primäre Aufgabe bestand darin, die einzelnen *land trusts* gegenüber dem Staat und insbesondere der Wirtschaft, speziell der Bergbauindustrie, zu vertreten. Die Tatsache, dass der *council* Verhandlungen über zukünftige Explorationsprojekte und deren finanzieller Abgütung vorstand, erregte besonderen Unmut.
2. Ferner finanzierte sich die Verwaltung des *councils* gerade aus diesen Abgütungen von Abbauizenzen. So erhielt er 40% der von den Bergbaugesellschaften zu leistenden *royal-*

ties (vgl. Pacher 1992: 44), was offenkundig eine kategorische Ablehnung von neuen Industrieprojekten auf indigenem *freehold title* Land keineswegs förderte.

3. Weiters oblag dem *land council* die Festlegung und Beweisführung im nachfolgend beschriebenen Beweisverfahren zur Übertragung weiterer Gebiete in einen *freehold title*, was dazu führte, dass der *council* die indigenen Gruppen, welche den Antrag auf traditionelles Landeigentum einbrachten, festlegte (vgl. Bavenek-Weber 1992: 62).
4. Allgemein hatte der *land council* die weisungsgebende Dominanz gegenüber dem *land trust*. Zwar gab es keinerlei Beschlüsse ohne vorherige Konsultationen zwischen beiden Körperschaften, trotzdem oblagen dem *land council* die Direktiven gegenüber den *land trusts* und nicht umgekehrt.

Als durchwegs positiv mag das soziale Engagement des *land councils* gewertet werden: Schulen, Krankenstationen, Beratungsstellen sowie weitere sozialinfrastrukturelle Maßnahmen wurden mit den lukrierten Abgaben der Industrie finanziert. Des Weiteren konnten die unter Punkt 3 erwähnten Beweisverfahren des Antrags auf weitere Gebiete finanziell unterstützt werden, indem Anwälte engagiert und Gutachten von Historikern und AnthropologInnen eingeholt wurden (vgl. Peterson 1982: 454). Viele von ihnen waren fixe Angestellte und gehörten zur ständigen Belegschaft des *land councils*. Um der Größe des Northern Territory Rechnung zu tragen und den von Beginn an bestehenden Widerstand gegenüber eines überregionalen Verwaltungsdachverbandes entgegenzuwirken, gründete man vorerst zwei *land councils*: den *Northern Land Council* und den *Central Land Council*. Später, 1978 wurde ein weiterer, der *Tiwi Land Council* für die Verwaltung der namensgleichen indigenen Gruppe, der Australien vorgelagerten Inseln Bathurst und Melville, konstituiert. Dennoch verblieb eine bestehende Ambivalenz der überaus heterogenen Gruppen gegenüber den starken politischen Befugnissen des *land councils*, (vgl. Rowse 2000: 161) welche ihm den Vorwurf einbrachte, er wäre die Schnittstelle zur industriellen Ausbeutung und weise korrupte Strukturen auf.

10.4. “Unalienated Remains” - Antragsstellung und Enteignung im *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)*

All jenen Indigenen, welche zur zweiten Gruppe der Antragsteller gehörten, also nicht in Reservaten oder Missionen lebten, somit auch nicht automatisch einen *land trust* gründen konnten und noch von keinem *land council* verwaltet wurden, ermöglichte der *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth.)* durch ein administratives Verfahren eine Übertragung des von ihnen beanspruchten Landgebiets (vgl. Duelke 1998: 82). Was nach außen hin wie ein revolutionärer Umbruch in der erst jungen Geschichte der australischen Landrechte aussah, offenbarte erst im Detail sein zweites, ambivalentes Wesen. Für den behördlichen Ablauf des Anspruchsverfahrens wurde vom *Commonwealth* eine neue juristische Institution etabliert, der so genannte *Land Rights Commissioner*, besetzt durch einen Richter des *Supreme Court* des Northern Territory. War bei Kommissionsleiter Woodward noch eine geschlossene *Land Rights Commission* vorgesehen, welche aus mehreren Personen bestehen und keinesfalls mit der Evaluierung von Landrechtsanträgen beauftragt werden sollte, so erfüllte dies im beschlossenen Gesetz eine einzige Person (vgl. Münnich 1996: 52). Die beabsichtigten Folgen waren offensichtlich: langwierige Verfahren, Arbeitsüberlastung, kosten- und zeitaufwändige Beweisdarstellung, sprich eine administrative Verschleppung von Anträgen.

Der *Land Rights Commissioner* vollzog die Beweisaufnahme und die Prüfung der Anträge auf rechtlicher Basis des *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)* sowie der inhaltlichen Gültigkeit der indigenen Angaben:

„(1) The functions of a Commissioner are:

(a) on an application being made to the Commissioner by or on behalf of Aboriginals claiming to have a traditional land claim to an area of land, being unalienated Crown land or alienated Crown land in which all estates and interests not held by the Crown are held by, or on behalf of, Aboriginals:

(i) to ascertain whether those Aboriginals or any other Aboriginals are the traditional Aboriginal owners of the land; (...)" (*Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976*: sec. 50,1).

Ein von ihm erstellter und bewertender Bericht wurde an den Minister des *Departments for Aboriginal Affairs* gesandt, der zumeist in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen des Richters entschied. Nach rechtlichen Grundsätzen bot sich dem *Land Commissioner* ein breites Angebot an restriktiven Beschränkungen, mit welchen jeglicher Anspruch der Indigenen auf Land erlosch. Der *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)* besagte, dass ausschließlich „*unalienated Crown land*“ von Landrechtsansprüchen betroffen sein durfte, sprich nur „vakan tes“ Land der Krone³², über welches sonst niemand Verfügungsrechte beanspruchte. In der Praxis bedeutete dies, dass ein Landgebiet, welches vom australischen *Commonwealth*, dem Northern Territory oder einer Stadt in irgendeiner Form verkauft, verpachtet, vermietet, verliehen, mit Lizenzen belegt, einem öffentlichen Zweck zugänglich gemacht oder in anderweitiger Form mit Nutzungsrechten belegt worden war, für die Indigenen des Northern Territory als verloren galt. Sämtliche Gebiete mit industrieller Nutzung, Stadtgebiete, Straßen, verpachtetes Weide-land, Nationalparks oder militärische Sperrgebiete blieben in der Folge für indigene Gruppen unbeanspruchbar (vgl. Bavenek-Weber 1992: 63). Die verbleibenden, restlichen Landstriche bestanden daher großteils aus meist ariden, öden Gebieten von geringem ökonomischem Wert, jedoch mit enorm hohem Kostenaufwand für notwendige infrastrukturelle Investitionen. Eine weitere Option die im *Act* von 1976 den einzelnen Stadtverwaltungen gegeben bzw. ihnen nicht untersagt wurde, betraf die Veränderungen von Stadtgrenzen, welche beinahe willkürlich durchgeführt werden konnten, um so den Indigenen ein Anspruchsrecht zu entziehen:

„Darwin allein beabsichtigte, seine Stadtfläche von 142 km² auf sage und schreibe 4.350 km² zu erweitern“ (Münnich 1996: 54).

Dem australischen Gesetzgeber war es durch die Implementierung des Begriffs *unalienated Crown land* daher gelungen, staatsökonomisch wichtige Teile des Northern Territory vor der Inanspruchnahme Indiger zu sichern (vgl. Hiatt 1996: 31). Dies betraf auch Teile bereits bestehender Reservatsgebiete, welche von einem *freehold title* ausgenommen wurden. Diese Gebiete wurden den indigenen „*traditional owners*“ entzogen, sprich diese nachträglich enteignet. Einzig eine festzustellende Entschädigung wurde ihnen dafür zugestanden. Zu den Aufgaben des *Land Right Commissioner* gehörte, es diese Gebiete, welche vom indigenen Landrechtsanspruch exkludiert waren, auszuselektieren und gleichzeitig dem Prozess über die Höhe der Entschädigung vorzusitzen.

³² Ein Synonym, welches aus dem mittelalterlichen Feudalwesen stammt, um zu bezeugen, dass ausschließlich eine souveräne Autorität, in diesem Fall der australische Staat als Vertreter des britischen Empires, die letztgültige Verfügungsgewalt über das Landgebiet besitzt.

10.5. “Traditional Owners” – Legislativer Rückgriff auf Radcliffe-Brown

Hatte Richter Woodward in der gleichnamigen *Royal Commission* noch die Weitergabe von unbeanspruchtem Land an lokale Indigene auf der Basis des Bedarfs vorgeschlagen, so beinhaltete der *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)* nicht allein Einschränkungen innerhalb der Ansprüche auf bestimmte Gebiete, er verlangte auch deziert einen Nachweis des „indigenen Besitzanspruches“: Das gesetzlich konzipierte und sozialanthropologisch interessant zu betrachtende Konzept des „*traditional ownership*“ (vgl. Münnich 1996: 54). Was Richter Woodward in seinem zweiten Bericht 1974 unter dem Konzept *traditional ownership* verstand wurde 1976 in den *Act* direkt übernommen:

- „’traditional Aboriginal owners’, in relation to land, means a local of Aborigines, who:
- a) have common spiritual affiliations to site or sites within that area of land, which affiliations place the group under a primary spiritual responsibility for that site or sites and for that land; and
 - b) who are entitled by Aboriginal tradition to forage as of right over that land“ (*Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976*: sec. 3).

Den Nachweis eines solchen „Besitzkonzepts“ hatten die Indigenen in ihrem Landanspruchsverfahren vor dem *Land Rights Commissioner* zu erbringen, was praktisch weniger Schwierigkeiten mit sich brachte, als die gesetzliche Einschränkung auf *unalienated Crown land*. Jedoch war die schwammige Konstruktion des *traditional owners* für mehrere Rechtsstreitigkeiten sowie sozial- und kulturanthropologische Ungereimtheiten mitverantwortlich (vgl. Seifert 1992: 86ff.). Weiters wirbelten zwei Begriffe innerhalb der gesetzlichen Definition des *traditional owners* viel anthropologischen Staub auf: die „local descent group“ sowie die „common spiritual affiliations“. (vgl. Wolfe 1999: 190ff.) Bezog sich die damalige australische Kultur- und Sozialanthropologie weniger auf die Bezeichnung gemeinsamer spiritueller Beziehungen sondern gebrauchte viel mehr in ihrer Begrifflichkeit inflationär „Totemismus“ und „Ritual“, so war der Bezug auf die lokale Deszendenzgruppe eindeutig ein Element Radcliffe-Brownscher Theoriegeschichte:

„Thus the Northern Territory (*Land Rights*) Act of 1976 constitutes the formal moment at which the Radcliffe–Brownian paradigm became appropriated by the Australian state“ (Wolfe 1999: 200).

Im Kontext mit dem Verweis auf die Berechtigung traditioneller Landnutzung durch Nahrungs-erwerb³³ bezog sich der Begriff *traditional owners* endgültig auf die sozialorganisatorischen Diskurse über *land owning groups* und der Horde. In seiner zusammengesetzten Definition als *traditional ownership* durch Abstammung, Religion, Gemeinschaft³⁴ und Erwerb näherte sich diese Beschreibung jener des von Radcliffe-Brown beschriebenen Patriclans. Daraus ergab sich die Festlegung von *traditional land owners*, erneut primär über die Sozialstrukturen, denn über eine starke spirituell mythologische Beziehung zum Land (vgl. Wolfe 1999: 200; Morton 1998: 370). Eine Folge daraus war eine vielfache Übergehung der Verwandtschaftslinien mütterlicherseits, (vgl. Rowse 2000: 160) wie es durch die anthropologische Literatur schon Jahre zuvor z.B von Frederick G.G. Rose festgehalten wurde:

³³ Siehe oben: „(...) who are entitled by Aboriginal tradition to forage (...)“

³⁴ „(...) affiliations place the group (...)“

„It was early recognized that the land-owning group was exogamous and that the men of the group received their wives from other groups and, in their turn, the women born into a land-owning group went to other groups at marriage“ (Rose 1968: 202).

War bereits der Begriff des patrilokalen Clans als landbesitzende Gruppe innerhalb der anthropologischen Theorie heftig umstritten, so konnte ein ähnliches Konzept vor Gericht kaum bestehen. Eine direkte Parallelität des Patriclans und der *traditional owners* wurde aufgrund imaginierter bzw. konzeptueller Ähnlichkeiten je nach Autor entweder bestritten bzw. angenommen. Festgehalten sei, dass laut dem Anthropologen Lester Hiatt kein einziger Antrag vor dem *Land Right Commissioner* den Landgebrauch durch eine patrilokale Horde bestätigte (vgl. Hiatt 1996: 31). Da der rechtliche Terminus der *traditional ownership* der Justiz selbst zu schwammig und wenig exakt ausformuliert war, was auch in mehreren Gerichtsfällen beklagt wurde, sei die Frage nach der Plausibilität kulturbezogener Konzepte als Nachweises eines Landeigentums innerhalb gesetzlicher Definitionen zu stellen. Wobei die Schwierigkeit einer Kodifizierung von sozial reglementiertem bzw. gruppenkontinuierlichem Landbesitz innerhalb einer Rechtsformulierung, welcher sich Richter Woodward gegenüber sah, immer eine gewisse Gratwanderung darstellte (vgl. Rowse 2000: 145).

Mag der *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)* als Meilenstein legislativer Umsetzung von indigenen Landrechten gelten, auch als Antwort auf den stagnierenden Umgang in der Judikatur mit der Thematik, so zeigt sich in der Analyse der Gesetzwerdung die Janusköpfigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung: Von einer Labour Regierung initiiert, einem Juristen und intensiven Befürworter entworfen, von einer konservativen Regierung als politische Altlast in ihren Kernstücken verändert und durchgesetzt, blieb viel Zeit, ambivalent instrumentalisierbare Statuten und administrative Hürden einzubauen. Die Festlegung des Anspruches auf vakantes Land der Krone, eine mangelnde Rechtsbestimmung für Entschädigungen, ein kurzatmiges indigenes Votorecht³⁵ gegenüber zukünftig geplanten Industrievorhaben, (vgl. Peterson 1982: 447) den Nachweis eines Bestands, nicht eines Bedarfs von Landgebieten (vgl. Wolfe 1999: 199ff.) und viele andere gesetzliche Barrieren verdeckten zum Teil die positiven Elemente des Gesetzes, wie die Umschreibung von ca. 34 % der Grundfläche des Northern Territory als *freehold title* an die Indigenen bis 1997 (vgl. Duelke 1998: 86).

Der größte Missstand, den alle Autoren angaben, war jedoch die erwähnte Begrenzung des *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)* auf das Gebiet des Northern Territory (vgl. Peterson 1982: 455). Kein anderer Bundesstaat Australiens konnte durch die landrechtspositiv eingestellte Regierung des *Commonwealth of Australia* überzeugt werden eine ebenso weit reichende Gesetzgebung zu beschließen. Vielfach wurde konträr dazu versucht sich vor einem „Umgreifen“ einer bundesstaatlichen Landrechtsregelung gesetzlich abzusichern: Eine Zeit erpresster Kompromisse und politischer Tricks begann.

³⁵ Ein solches Veto konnte durch einfache Mehrheit beider Häuser des Parlaments des *Commonwealth* bei Begründung eines nationalen Interesses beschlossen und so übergangen werden.

11. “Just Politricks” – Die Gesetzgebung nach 1976

Nach dem Beschluss des *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)* sah sich die föderale australische Politik vom einem lästigen, „neoarchaischen“ Problem befreit und schien die Landrechtsbewegung ad acta legen zu wollen. Gleichwohl sahen sich nicht alle Indigenen im Northern Territory durch das Gesetz befriedigt, schon gar nicht jene in anderen australischen Bundesstaaten, welche überhaupt nicht in den Genuss des Gesetzes kamen. Bürgerrechtliches Engagement und Aktionismus prägten weiterhin die politische Tagesordnung. Eine der Landrechtsbewegung dispositiv gegenüberstehende rechtskonservative Politik der einzelnen Bundesstaaten sorgte gleichwohl für Stagnation und verwehrte sich jedwedem landrechtlichen Fortschritt. Besonders konservative Politiker wie der Premierminister von Queensland, Johannes Bjelke-Petersen, sahen in dem *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)* die geöffnete Büchse der Pandora, welche rasch wieder zu verschließen sei, bevor das Grauen einer Landrechtsgesetzgebung auch auf seinen Staat überschwappen könnte.

Tatsächlich war in der Zeit von 1976 bis ca. 1990 der Erfindungsreichtum bundesstaatlicher Politiker in Sachen administrativer Verschleppungstaktik grenzenlos. Formal und nach außen hin als äußerst progressive Kleingesetze vorgestellt, welche als die jeweiligen staatlichen Pendants zum *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)* im Northern Territory der Öffentlichkeit verkauft wurden, waren sie in ihrem Wesen nach bestenfalls minimalistische rechtliche Zugeständnisse. Die starre Haltung der gewählten Regierungen vermied so jedes weitere Zustandekommen einer Aussöhnung. Dichotomie und Marginalisierung blieben akut, und der vorherrschenden Arroganz legislativer, politischer Tricks konnte wenig entgegenstellt werden. Mit unterschiedlichen Strategien reagierten einzelne australische Bundesstaaten auf die auch in ihren Gebieten lauter werdenden Forderungen nach substantiellen Landrechtsfortschritten. Einfache *trusts* wurden in *councils* umgewandelt, was einerseits der Erweiterung von Kompetenzbefugnissen entsprach, andererseits die äquivalent negative Folge, wie jene im Northern Territory aufwies: die Etablierung eines der westlichen Administration kompatiblen Verwaltungsapparats. Des Weiteren wurden kleinere Landgebiete den neu geschaffenen *councils* übergeben. Zumeist handelte es sich dabei allerdings erneut um unwirtliches *unalienated Crown land*.

11.1. “Noonkanbah” - Aufstand in Western Australia

Keine Zugeständnisse an die Indigenen machte der Bundesstaat Western Australia aus wahl- und polittaktischen Gründen. Pläne darüber wurden mit Verweis auf zu geringen Rückhalt in der weißen Bevölkerung rasch verworfen. Wohl existierte bereits seit 1972 ein *Aboriginal Land Trust* (vgl. Havemann 1999: 45), doch entsprach dieser lediglich einem staatlich unterstellten Verwaltungsorgan, welches die knapp 200.000 km² Reservatsgebiete nur beschränkt kontrollieren und managen konnte. Seine lapidare Finanzierung durch den westaustralischen Staat von 50.000 australischen Dollar, eines Bruchteiles der lukrierten Einnahmen aus den Abbaulizenzen, entsprach seiner Bedeutung (vgl. Peterson 1982: 456).

Der 1978 in Noonkanbah gegründete *Kimberley Land Council* verfügte über kaum mehr Befugnisse (vgl. Pacher 1992: 38), wenngleich “Noonkanbah“ als Synonym für die bis dato härteste Konfrontation der Indigenen mit der Regierung von Western Australia galt. Die Noonkanbah Station, ca. 100 km südwestlich von Fitzroy Crossing, in den Kimberleys gelegen, wurde von den Yanyngura und Kadjina bewohnt (vgl. Weichert 1992: 168). 1976 hatte die nationale *Aboriginal Land Fund Commission* des *Commonwealth* das Gebiet rund um Noonkanbah von ungefähr 400 km² erworben und es an zwei lokalen Gruppen weiterverpachtet. Die Problematik eines solchen gesetzlich „weichen“ *leases* zeigte sich kurze Zeit später in der Auseinandersetzung mit der Erdölindustrie. 1978 hatte die westaustralische Regierung dem amerikanischen Bergbaukon-

zern *Amex Iron Ore Corporation* die Genehmigung für Probebohrungen nach Öl zugesagt. Dies geschah ohne Konsultation bzw. Einbindung der vor Ort lebenden zirka 200 Indigenen, (vgl. Münnich 1996: 39) wonach es auch aufgrund des einfachen *lease*- Vertrages für die Regierung keinerlei Verpflichtung bedurfte. Einem Einspruch gegen Testbohrungen aufgrund des *Aboriginal Heritage Act 1972* (W.A.) welcher „heilige Orte“, *sacred sites* unter besonderen Schutz stellte, wurde nicht stattgegeben. Die westaustralische Regierung hatte kurz zuvor besagtes Gesetz ändern lassen. Erkenntnisse von AnthropologInnen, welche noch für die Feststellung und Lokalisierung der *sacred sites* engagiert wurden, konnten übergangen und somit sämtliche Gebiete der industriellen Nutzung zugänglich gemacht werden (vgl. Pacher 1992: 40).

Trotz dieser rechtlichen Widrigkeiten formierte sich aktiver Widerstand unter den Indigenen, indem sie die Probebohrungen der *Amex Iron Ore Corporation* behinderten. Durch ihr engagiertes, öffentliches Auftretens und der harten Antwort der Regierung, die unter Polizeischutz die Bohrungen durchführen ließ, formte sich innerhalb kürzester Zeit ein negatives Image gegenüber *Amex*, sodass der Konzern freiwillig auf eine weitere Exploration verzichtete. Erwähnenswerter Weise wurde bei den durchgeführten Probebohrungen kein Erdöl gefunden (vgl. Münnich 1999: 40). Die Reaktion auf den Protest in Noonkanbah war beispielgebend für die westaustralische Landrechtspolitik gegenüber den Indigenen. Das traurige Faktum der Politik von Western Australia fasste Richard Bartlett zusammen:

„Western Australia, by far the largest area, has made no legislative provision for Aboriginal land rights“ (Bartlett 1999: 410).

11.2. Gesetzgebung in New South Wales und Victoria

Die kleineren Ostküstenstaaten New South Wales und Victoria, deren indigene Bevölkerung durch Vernichtung, Vertreibung und Assimilation beinahe verschwunden war, schufen in Anlehnung an den *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)* partiell ähnliche Gesetze mit weit reichenden Zugeständnissen wie die Umwandlung in *freehold title* Landgebiete. Allerdings betraf dies nur die bereits geschaffenen Reservate, welche mit ca. 250 km², gerade einmal 0.2 Promille der Fläche der beiden Bundesstaaten ausmachten (vgl. Hadolt 1992: 25). Doch selbst um diese kleinen Gebiete wurde stetig gerungen. Während New South Wales mit dem *Aboriginal Land Rights Act (NSW)*³⁶ bereits 1983 sein erstes Landrechtsgesetz beschloss, musste für den Staat Victoria, auf Bitten der staatlichen Regierung ein diesbezügliches Gesetz, der *Aboriginal Land (Lake Condah and Framlingham Forest) Act 1987 (Cth)*³⁷, der australische *Commonwealth* verordnen. Die Regierung Victorias hatte zum wiederholten Male ihre Gesetzesantüte nicht durch das von Konservativen dominierte Oberhaus gebracht (vgl. Münnich 1996: 54).

11.3. “Anangu Pitjantjatjara” – Diskursiver Erfolg in South Australia

Währenddessen gelang es in South Australia einer der bekanntesten indigenen Gruppen, den *Pitjantjatjara*, einen der wenigen substanzielles Landrechtsfortschritte zu erringen. War der Staat South Australia bereits 1966, durch die Gründung des ersten *land trusts*, einer der ersten

³⁶ ABORIGINAL LAND RIGHTS ACT (N.S.W.) 1983. No. 42 of 1983. New South Wales Consolidated Acts
Quelle: http://www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/consol_act/alra1983201/

³⁷ ABORIGINAL LAND (LAKE CONDAH AND FRAMLINGHAM FOREST) ACT (Cth) 1987. No. 34 of 1987.
Commonwealth Numbered Acts. Quelle: http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/num_act/alcaffa1987374/

Initiatoren der Landrechtsgesetzgebung, so verfiel er dessen ungeachtet bis 1981 in eine landrechtliche „Ruhephase“. Der *Pitjantjatjara Land Rights Act 1981 (S.A.)*³⁸ war jedoch in der Geschichte der Landrechtsgesetzgebung eine besonders positive Ausnahme: als erstes Gesetz wurde er von Indigenen und staatlichen Vertretern gemeinsam ausverhandelt (vgl. Peterson 1982: 456ff.; Münnich 1996: 56). Nicht allein die Größe des übertragenen Landgebietes an die *Pitjantjatjara* war immens, immerhin über 100.000 km², sondern auch die Kontrollmöglichkeiten, über welche die lokalen Vertreter verfügen durften. Es etablierte sich zudem kein als solch titulierter *council*, sondern der *Anangu Pitjantjatjara*.³⁹ Gründe für diese Bezeichnung waren die Unzufriedenheiten im Northern Territory lebender *Pitjantjatjara*, welche spezielle Erfahrungen mit den Praktiken des *Central Land Councils* gemacht hatten, und diesen negativ konnotativen Begriff als kontinuierliche Fortführung einer aufgezwungenen Fremdherrschaft ansahen. Doch nicht nur namentlich, auch in inhaltlicher Form trat der *Anangu Pitjantjatjara* gegenüber den nördlicher gelegenen *councils* hervor. Er verfügte über mehr Kompetenzen in Sachen Landverteilung und Landveräußerung als jeder andere *land council* in Australien. Des Weiteren wurde ihm auch mehr Mitspracherecht in Sachen neuer Abbau- und Industrierechte eingeräumt. Interessenten der Industrie, welche auf *Pitjantjatjara*-Land Projekte planten, mussten sich direkt mit dem *Anangu Pitjantjatjara* in Verbindung setzen. Im Falle ergebnisloser Verhandlungen zwischen ihm und der Industrie, z.B. der Ablehnung von Schürfkonzessionen entschied nicht eine Regierungsstelle, unter Hinweis auf nationales Interesse gegen die *Pitjantjatjara*, sondern wurde ein Richter als Schiedsstelle eingeschoben. Dessen Urteil war für beide Seiten, auch für die der Industrie verpflichtend (vgl. Münnich 1996: 57):

„Where –

- (a) Anangu Pitjantjatjarku refuses its permission (mining permission. Anm. d. Verf.) under this section or grants its permission but subject to conditions that are unacceptable to the applicant;(...)
- (b) (...) the applicant may request the Minister for Mines and Energy to refer the application to an arbitrator” (*Pitjantjatjara Land Rights Act (S.A.) 1981*: part.3, div.3. sec.8a-8b).

Das Zustandekommen des *Pitjantjatjara Land Rights Act 1981 (S.A.)* galt für viele Autoren als Vorbild für den weiteren Umgang der Legislative mit den Indigenen, trotz oder gerade wegen der negativen Entwicklungen außerhalb der zahlenmäßig starken indigenen Einheit der *Pitjantjatjara*:

„The Law could move to recognize the Nature of Pitjantjatjara and other Aborigine concept of relationship with Land“ (Silberbauer 1994: 142).

11.4. „Blockieren und Täuschen“ - Die Negation indigener Landrechte in Queensland

Im Unterschied zu South Australia empfand der Bundesstaat Queensland die indigene Forderung nach Landrechten als einen Anschlag auf die nationale Einheit des Landes. 1982 noch kritisierte der Anthropologe Nicolas Peterson die restriktive Landrechtspolitik Queenslands mit harten Worten:

³⁸ PITJANTJATJARA LAND RIGHTS ACT (S.A.) 1981. No. 20 of 1981. Indigenous Land Ressource 1
Quelle: <http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/other/IndigLRes/1981/1.html?query=Pitjantjatjara%20Land%20Rights%20Act>

³⁹ Übersetzt bedeutet dies „das Pitjantjatjaravolk“

„Queensland with over 25 per cent of the Aboriginal population stands in marked contrast, (to the Northern Territory, Anm. d. Verf.) with an openly racist government, discriminatory legislation, outdated assimilation policies, complete rejection of land rights and government-organized cultural destruction“ (Peterson 1982: 455).

In der Tat war seit Beginn der Emanzipationsbewegung der Indigenen Australiens die Politik Queenslands dahingehend orientiert, effiziente Fortschritte zu blockieren und partielle Zugeständnisse als konsensualen Erfolg darzustellen. Bereits 1975 versuchte man, angeführt von Premier Bjelke-Petersen, mit dem *Aurukun Associates Agreement Act 1975 (Qld)* eine Einigung lokaler Indigerer mit der Bauxitindustrie vorzuspielen. Tatsächlich handelte es sich bei diesem „Agreement“ um die Berechtigung uneingeschränkten Rohstoffabbaus auf indigenen Reservaten, ohne irgendwelche Konsultation oder Einbeziehung der lokalen indigenen Gruppen (vgl. Neumann 1992: 78). Die Regierung verwies auf die positiven „sozialen“ Begleiterscheinungen, wie die Absicherung eines gleichen Lohnniveaus für „Aboriginal employees“ oder die allgemeine Zusage der Industrie, „Aboriginal law, customs and religion“ zu respektieren, welche im *Aurukun Associates Agreement Act 1975 (Qld)* festgehalten wurden (vgl. Havemann 1999: 46). Den auf das Gesetz folgenden Widerstand von Seiten der betroffenen Bevölkerung des Aurukun Reserves unterstützte auch die Regierung des *Commonwealth*, wobei sie sich in einen Machtkampf mit dem Bundesstaat Queensland einließ. Nach längerem politischen Hickhack und Zuständigkeitsauseinandersetzungen gab der australische *Commonwealth* im Sinne eines „nationalen Kompromisses“ nach. Anstatt der Initiierung einer längst überfälligen strukturellen Landrechtsreform verlor sich der Diskurs in der Ausformulierung von Instrumentarien wie *local government authorities* und *councils*, welche unter dem politischen Druck der Regierung von Queensland hinsichtlich ihrer Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeiten ohnehin ineffektiv blieben.

Da schon nicht dem australischen *Commonwealth*, so gelang es 1982 dem obersten australischen Gerichtshof den unbändigen Autoritätswahns Bjelke-Petersen zurechtzurücken. Im Urteil *Koo-warta vs. Bjelke-Petersen, 1982* bestimmte der *High Court of Australia*, dass auch der Staat Queensland der nationalen Gesetzgebung des *Racial Discrimination Act 1975 (Cth)* unterlag, (vgl. Havemann 1999: 49) welcher die *International Convention on the Elimination of all forms of Racial Discrimination* von 1966 der *UNO* ratifizierte (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker 2001). Damit musste sich Queensland an eine 1966 beschlossene UN Konvention halten und bei bestehenden sowie zukünftigen Gesetzen auf jegliche Form von Rassendiskriminierung achten.

Im selben Jahr 1982 startete Queensland einen weiteren Versuch einer politischen Täuschung und öffentlichen Irritation in indigenen Landrechtsangelegenheiten. Unter der Prämisse einer Befriedung, kurz nach der Ankündigung indigerer Proteste bei den bevorstehenden *Commonwealth Games 1984* in Brisbane, kam es zu einer äußerst schnellen Verabschiedung des *Land Amendment Act 1982 (Qld)* (vgl. Neumann 1992: 81). In dem neu beschlossenen Gesetzeswerk wurde, abgesehen von der Neustrukturierung komplexer Kompetenzbestimmungen, eine neue Rechtseinheit des Landbesitzes etabliert: den *Deed of Goods in Trust*, kurz *DoGiT* genannt. Aufgrund dieser neuen Besitz- und Verfügungsbestimmung versprach die Regierung von Queensland den Indigenen einen besseren Schutz ihrer Reservatsgebiete. Tatsächlich boten die *DoGiT* kaum effizienteren rechtlichen Schutz vor dem Zugriff des Staates als die jederzeit auflösbaren Reservate. Industrie- und Tourismusprojekte konnten jederzeit ohne Konsultationen und Compensations begonnen werden und es bestand kein Anrecht auf indigene Nutzung des Gebietes auf Basis von Jagd und Fischerei, geschweige denn Land- oder Forstwirtschaft (vgl. Neumann 1992: 82). Weitere Gründe weshalb *DoGiT* von vielen vor allem kleineren indigenen Gruppen in Queensland abgelehnt wurden, war die damit verbundene Einbindung westlicher Infrastruktur in

die lokalen Gegebenheiten, wie eigene Postleitzahl, öffentliche Flughäfen und das Aufgehen kleinerer, unabhängiger, indigener Einheiten auf dem Gebiet des *DoGiT*, aufgrund darauf verstärkt entstehender „tribalpluraler Siedlungen“ (vgl. Sharp 1992: 141).

Rechtlich gesehen schwach und mit einem *freehold title* in keinerlei egalitärem Beziehungsverhältnis war dies ein Grund, weshalb ein *DoGiT*, auch als „halfway house“ bezeichnet, von den Indigenen in Queensland daher grundlegend abgelehnt wurde (vgl. Sharp 1992: 147, 148). Ungeachtet dieser begründeten Ambivalenz gegenüber dem neuen Gesetz wurde der *Land Amendment Act 1982 (Qld)* durch massiven Druck der Regierung bei allen indigenen Gruppen zwangsläufig umgesetzt und deren Reservate, mit Ausnahme der *Murray Island Community*, umgewandelt. Die *Murray Island Community* der Torres Strait Islands unternahm gegen diese auerzogene Umwandlung ihres Reservates in einen *Deed of Goods in Trust* rechtliche Schritte.

11.5. “One Minute of Possession” - Der Fall “Uluru” im Northern Territory

Auch im Northern Territory zeigten sich die Möglichkeiten der politischen Ignoranz gegenüber indigenen Initiativen, trotz des *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976*. Festgehalten sei dies am Beispiel des Gebiets rund um den wohl bekanntesten Monolithen der Welt: Ayers Rock, in der lokalen, indigenen Sprache *Uluru* genannt. Das von 1920 in Reservats-, ab 1958 in Nationalparkverwaltung befindliche australische Wahrzeichen war seit Beginn der Landrechtsbewegung Fokus wechselseitiger Besitzansprüche (vgl. Horton 1994: 1113).

Der im Zuge des *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)* ermöglichte und 1978 von über 100 lokalen Indigenen eingebrachte Antrag auf einen indigenen Landrechtsanspruch⁴⁰ wurde am 11.10.1979 mit der Begründung abgelehnt, es handle sich großteils nicht um *unalienated Crown land* (vgl. Bavenek-Weber 1992: 67). Erst 1985 und nach intensiven Verhandlungen des *Anangu Pitjantjatjara* sowie des *Departments of Aboriginal Affairs* mit der Regierung des Northern Territory und der Novellierung diverser Gesetze kam es zu einer einzartigen Zeremonie indirekter Landübergabe. *Uluru* samt dessen umliegenden Gebieten wurde dem *Uluru Kata Tjuta Land Trust* überschrieben und damit offiziell der lokalen indigenen Bevölkerung feierlich übergeben (vgl. Weichart 1992: 171). Somit waren diese seit über 65 Jahren wieder die offiziellen Eigentümer des Monolithen. Der faktische Besitz dauerte jedoch kaum eine Minute. Sofort nach Überschreibung der Landgebiete auf den von Indigenen verwalteten *trust* waren sie „gezwungen“ ihrerseits den Monolithen an die Bundesregierung zurück zu verpachten, damit einer Fortsetzung der massentouristischen Nutzung weiterhin nichts im Wege stand. Dieser Fall war ein Beispiel einer ausgeklügelten politischen Strategie um innerhalb der medialen Darstellung den Indigenen „ihr Land“ wiederzugeben, faktisch jedoch die ausführende Kontrollverwaltung weiterhin inne zu behalten. Hierzu sei erwähnt, dass von 1985 an, dem Jahr der Verpachtung von *Uluru*, bis zum Jahre 1991 die Anzahl der jährlichen touristischen Besucherzahlen von 110.000 auf eine viertel Million stieg (vgl. Horton 1994: 1113).

11.6. “Political Movement” - Nationale indigene Vertretungen

Im ganzen Staat fühlten sich unzählige Indigene gerade aufgrund des arroganten Umgangs gegenüber ihren Forderungen durch die australischen Bundesstaaten, wie beispielsweise Queensland und Western Australia, brüskiert. Die Verschleppung ihrer Anliegen in den Mühlen der staatlichen Administration ließen ihre Forderungen größer und ihre Proteste stärker werden. Die zum

⁴⁰ In der australischen Rechtsnomenklatur *land claim* genannt

Vergleich mit der Politik der Bundesstaaten vergleichsweise engagierte Staatsführung des *Commonwealth* war daher Anlaufstelle und organisatorische Keimzelle von politisch aktiven, indigenen Vertretungen. Unterschiedlichste Verbände sahen nur in einer föderalen, nationalen Gesetzgebung ein Vorankommen indigener Landrechte. Deren Vorstellung von Gerechtigkeit gegenüber dem Staat, welcher immerhin Mitverantwortung für den Genozid trug, war ein bilateraler Vertrag im Sinne jener Verträge, welche der kleine Nachbar Neuseeland oder die großen Nordamerikanischen Saaten ihren „First Nations“ zugestanden hatten und welche in Australien den Indigenen nie auch nur zugeschrieben worden wären. Zum ersten Mal erschallte der Ruf nach Autonomie und Souveränität.

Intensivst engagierte sich die offizielle, staatliche Indigenenvertretung, die *National Aboriginal Conference (NAC)* für einen solchen Vertrag, in welchem Selbstbestimmung und Selbstverwaltung offiziell anerkannt wurden. Der *NAC*, 1977 durch eine Initiative von Premier Malcolm Frazer gegründet (vgl. Pacher 1992: 32) bezahlte bald den Preis für sein Engagement. Er wurde 1985 mit dem Argument mangelnder Repräsentativität aufgelöst (vgl. Beckett 1989: 133) und später durch die harmloser agierende *Aboriginal Development Commission, (ADC)* ersetzt (vgl. Glowczewski 1998: 348). Während sich der *NAC* durch seine mutigen, von vielen auch als militant bezeichneten, politischen Forderungen bei Politikern, manchen Intellektuellen und auch ruralen Indigenen unbeliebt gemacht hatte, war es die neutrale, unpolarisierende Aufgabe des *ADC*, Landgebiete für Indigene aufzukaufen und ihnen diese zu überschreiben.

Der Ruf nach einem mehr als nur symbolisch starken Vertrag blieb gleichwohl bestehen. Am stärksten vorgetragen wurde dieser Wunsch noch 1988 beim Burunga Festival im Northern Territory. Der damalige Premierminister des *Commonwealth* Bob Hawke unterschrieb anlässlich des Festes ein *Burunga Agreement*, welches Forderungen auf Selbstbestimmung, Recht auf dauerhafte Kontrolle und Entschädigung für verlorene Gebiete beinhaltete (vgl. Strohscheidt - Funken 1991: 174). In seiner Form- und Sanktionslosigkeit entsprach dieses „Agreement“ dagegen nur jenem symbolischen Wert, über welchen sich die Vertreter der Indigenen freilich hinwegsetzen wollten. Die von Premier Hawke angestrebte Politik gegenüber den Indigenen war jedoch genau von diesen symbolischen und partiellen Schritten gekennzeichnet. Der 1983 mit großen Wahlversprechen bezüglich des Landrechtsausbaus ins Amt gehiebte Labour Premier⁴¹ vollzog aufgrund des starken Drucks der Rohstoffindustrie und der Bundesstaaten seine Wandlung zum politischen Minimalisten (vgl. Hadolt 1992: 19). Einzelne kleinere Teilgesetze und öffentliche Zugeständnisse, wie beispielsweise die Umgliederung des *Departments of Aboriginal Affairs* 1983, die Einsetzung der *Law Reform Commission* zur Beurteilung des indigenen „Gewohnheitsrechts“ 1984 (vgl. Havemann 1999: 51) oder eben die Unterzeichnung des *Burunga Agreements* 1988, prägten seine Amtszeit. Die Quintessenz seiner politischen Prämissen findet sich bei Barbara Glowczewski wieder:

„The notion of a treaty was replaced by the one of reconciliation“ (Glowczewski 1998: 348).

So wurde 1991 unter dem neuen Labourpremier Paul Keating im Sinne der „Aussöhnung“ ein auf zehn Jahre bestehendes *Council for Aboriginal Reconciliation* gegründet (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker 2001). Durfte man dem Anspruch auf Aussöhnung durchwegs positives zu Gute halten, (vgl. Reynolds 1996: 150) so ging es in diesem Bereich jedoch um ein Schlussstrichdenken, das Feiern symbolischer Einigkeit, mangelnde Aufarbeitung der Geschichte sowie einer versöhnlichen Integration Indiger als neue Bürger in eine multikulturelle australische Nation und nicht um die Frage von Gerechtigkeit:

⁴¹ Dieser übernahm dieses Amt von dem Konservativen Malcom Frazer, der seit dem Jahr 1976 regierte.

„Not that Aboriginal land rights legislation was expressly justified in terms of equality before the law. Rather it was explained by reference to past injustice or reconciliation“ (Bartlett 1999: 409).

Ab 1991 versuchte der australische *Commonwealth* die Etablierung einer “new citizenship“, verbunden mit weiteren, versteckten Formen rechtlicher und politischer Assimilierung. Für die australischen Indigenen blieb eine solche Entwicklung allerdings inakzeptabel und so manche wussten sich dagegen zu wehren.

12. Exkurs: „*terra nullius*“

Wie ein blutroter Faden zieht sich eine stigmatisierende Doktrin durch die traurige Chronologie der Landenteignung der australischen Indigenen. Eine Prämissse, in der europäischen Vorstellungswelt entworfen, durch vorgeschoßene Ratio begründet und als institutionalisiertes Okkupationsprogramm durchgeführt: die Doktrin der „*terra nullius*“. Als Begriff für ein „staatenloses Gebiet“ (vgl. Münnich 1996: 84) war sie die rechtsphilosophisch begründete Legalisierung von Vertreibungen, Enteignungen und der Segregation der indigenen Bevölkerung Australiens. Im eigentlichen Sinne verstand sich die *terra nullius* als ein unbewohntes Gebiet, von Menschen verlassen, frei zu okkupieren und frei zu besiedeln. Angesichts der auch in früherer Zeit so um das 18. Jahrhundert bestehenden, eurozentristisch chauvinistischen Vorstellung von Gebietsausbreitungen im Sinne der Kolonialisierung wurde der Begriff von britischer Seite aus recht eigenwillig ausgedehnt. Als politisches Vehikel der Argumentation bzw. einseitiger Legitimierung von so genannter „friedlicher Landeignung“, verstand man bald im politischen Duktus unter *terra nullius* mehr als nur unbewohntes Land (vgl. Münnich 1996: 84).

Dem politischen Selbstverständnis des Britischen Empires galten egalitäre Gesellschaften ohne einen starken Souverän als suspekt wenn nicht gar anarchistisch. Die Vorstellung, ohne König oder Königin leben zu müssen, verstärkte evolutionistische Schauerbilder vom primitiven Wilden: rechtlos, kannibalisch, gottlos und wider jeglicher moralischer Ethik. Aus dem Blickfeld der Kolonialisten konnte sich in einer solchen Einheit von Menschen keinerlei Bewusstsein von Landeigentum oder Landbesitz entwickeln (vgl. Reynolds 1996a: 167).

Der Begriff der *terra nullius* wurde somit auf Landgebiete ausgedehnt, welche wohl von Menschen besiedelt waren diese Menschen aber aus kolonialer Sichtweise in ihrer „sozialen Evolution“ noch derart „rückständig“ waren, dass sie keinesfalls Souveräne des eigenen bewohnten Landes sein konnten. Argumentativ begründet wurden diese Feststellungen des weiteren durch ein oberflächlich ausgemachtes Fehlen von politischen sowie sozialorganisatorischen Einheiten, wie es für die Indigenen Australiens zu Ende des 18. Jahrhunderts angenommen wurde. Erste Berichte von Entdeckern, Kolonialverwaltern und Missionaren verwiesen auf die Inexistenz einer stratifizierten Sozialorganisation mit autoritärer Führerschaft, welche Gebiete für sich vereinen und verteidigen würden. Die indigene Gesellschaft Australiens bestehe, so die Chronisten, aus heterogenen Kleingruppen, welche primär egalitär organisiert waren. Dieses Fehlen an offensichtlich politischer Organisation, welche von den britischen Kolonialisten gleichgesetzt wurde mit dem Fehlen Land besitzender Gruppen, war ein Eckpunkt des erweiterten staatspolitischen Konzepts der *terra nullius* (vgl. Greimel 1996: 58).

Den Indigenen Australiens wurde kurz gesagt keinerlei sozialpolitische Machtstruktur zugeschrieben, die nach britischem Vorbild eine Verteilung, sprich einen Besitz von Land beinhalten könnte. Auch individuelles Landeigentum, wie im britischen *common law* festgehalten, fehlte und ließ daher die Annahme eines generellen Fehlens einer indigenen Landeigentümerschaft weiter verstärken, da dem *common law* ein kollektiver Landeigentumstitel unbekannt war und ist (vgl. Zips 2002: 38), was für eine spätere juristische Anerkennung von Landrechten ein Hindernis darstellen sollte. Außerdem vermissten die Invasoren die aus europäischer, arabischer und afrikanischer Praxis her bekannte Abgrenzung, Verteidigung und Eroberung von Landgebieten innerhalb der indigenen Gesellschaft. Niemand konnte nach Ansicht der Briten auf dem neu besiedelten Kontinent einen fixen Landbesitz faktisch und detailliert deklarieren, da Landgebiete nie „militärisch“ bzw. „kriegerisch“ verteidigt oder erobert wurden. All dies stellten implizite Anknüpfungspunkte dar, anhand derer sich ein akkumuliertes Bild einer menschlichen Gemeinschaft imaginierte, der Landeigentum und Landverwaltung unbekannt war, was eine Erweiterung des Konzept der *terra nullius* nach dem Verständnis des Empires legitimierte.

Als argumentative Verstärkung dieser Erweiterung des Konzepts, konnten einige Staatswissenschaftler dem noch das Fehlen eines produktiven Bodenbaus anhängen. Als „Jäger und Sammellergesellschaft“ nutzten die australischen Indigenen in der Tat keinerlei Acker- und Bodenbau. Das Bild des unbearbeiteten Bodens, als Widerspruch zum biblischen Verständnis von „sich die Welt untertan zu machen“, war im europäischen Denken ebenso negativ besetzt wie das Fehlen einer hierarchischen Gesellschaftsordnung (vgl. Reynolds 1996a: 176). Daraus weiter folgernd ergab sich, dass die Aneignung dieser Gebiete zur produktiven Nutzung einem gottgefälligen Willen entsprach. Die Enteignung „gottloser“ Menschen zum Zwecke der Fruchtbarmachung des Bodens stimmte daher auch mit dem religiösen Bewusstsein der damaligen britischen Kolonialisten überein. Henry Reynolds berichtet beispielsweise von dem prominenten Anwalt Richard Windeyer aus Sydney, welcher 1838 einer von vielen war, der öffentlich die Meinung vertrat, das Land gehöre nur dem, der es auch bearbeite (vgl. Reynolds 1998: 19).

Aufgrund dieses ausgedehnten rechtlichen Konzepts eines Landes ohne Besitzer, Eigentümer und schon gar keines Souveräns, konnte Captain Arthur Phillip am 16. Jänner 1788 die Gründung der neuen Kolonie New South Wales ausrufen und als Folge die iure Enteignung aller Indigenen nach rund 40.000 Jahren Existenz auf dem Kontinent durchsetzen. Die Doktrin *terra nullius* gab den Kolonialisten somit die einseitige, gesetzliche und politische Legitimation für die Okkupation und Vertreibung der indigenen Bewohner Australiens (vgl. Greimel 1996: 36). Auf deren Situation wurde seitens der Siedler kaum Rücksicht genommen. Als „eigentumsloses Gebiet“, konnte die Landfläche des Kontinents nun von den europäischen Einwanderern unter dem institutionalisierten Dogma *terra nullius* „friedlich“ okkupiert werden.

Wäre Australien aus der Sicht der Briten „gewaltsam erobert“ worden, was de facto geschah, so hätte dies im Gegensatz zur angenommen „friedlichen Okkupation“ diverse vertragliche sowie rechtliche Abstriche dem Gegner gegenüber bedeutet (vgl. Greimel 1996: 9ff.). Während beispielsweise auf Neuseeland um Landgebiete gekämpft wurde, wodurch zumindest die Gegenseite als späterer Vertragspartner anerkannt werden musste, wurden im Laufe von 200 Jahren, bis ins späte 20. Jahrhundert keinerlei Verträge mit den australischen Indigenen geschlossen. Als „primitive Wilde“ ohne Bewusstsein von Landeigentum waren sie für die britische Krone auch nicht zeichnungsberechtigt, sprich vertragsunfähig. Daraus ergab sich, dass erst durch das politische Konzept der *terra nullius* der alleinige Anspruch auf absolute Landverfügung der britischen Krone, später dem australischen Staat oblag - eine Fiktion, welche die Ansprüche der Kolonialmacht auf indigenes Land festlegte und bestätigte (vgl. Anaya 1996: 22). Die Krone und später der Staat übernahmen fortan die Rolle des Souveräns über Australien:

„Terra nullius, or ‘unowned land’, was the legal fiction upon which the Australian state was founded“ (Morton 1998: 380).

Fand die Doktrin der *terra nullius* trotz ihrer judikativen Herkunft anfänglich eine rein politische bzw. sogar kolonialphilosophische Anwendung, erreichte sie knapp hundert Jahre später ihre juristische Implementierung in der australischen Rechtssprechung. 1889 bestimmte das *Privy Council* in London in *Cooper vs. Stuart* 1889 unter Richter Burton, dass Australien zum Zeitpunkt seiner Besiedlung „praktisch unbewohnt und ohne sesshafte Einwohner gewesen sei“ (Münnich 1996: 84, 85; vgl. Reynolds 1996b: 55). Die Bezugnahme der dünnen Besiedlung des Kontinents, auf welche Richter Burton in seiner Begründung einging, war Verweis und Beweis zugleich für die Ausweitung des Konzeptes der *terra nullius*: Aus „tatsächlich unbewohnt“ genügte rechtlich gesehen 1889 nun mehr ein „praktisch unbewohnt“.

Ein weiterer Argumentationspunkt der Feststellung Australiens als *terra nullius* durch das *Privy Council* von 1889 sorgte im anthropologischen Diskurs für Aufregung; nämlich die Frage eines „australischen Nomadismus“. Im Urteil hieß es folglich: „(...) und ohne sesshafte Einwohner“. Auf die Frage, wie es die zeitgenössischen EthnographInnen, also Vorgänger der Sozial- und

KulturanthropologInnen, mit dem Begriff der *terra nullius* hielten, erhob der allzeit kritische Anthropologe Patrick Wolfe den Vorwurf, die Darstellung eines so genannten „australischen Nomadentums“ auf Basis der *Dreamtime* Wanderungen durch die frühe australische Ethnographie trug ihre Mitschuld an der Argumentation des Urteils von 1889, sprich der juristischen Implikation der Konstruktion der *terra nullius* auf das *common law* (vgl. Wolfe 1999: 178). Die Wanderungen auf so genannten „Dreaming tracks“, welche auf dem mythologisch, sozialimmanrenten Konzept der *Dreamtime* basierten, als nomadischen Typus darzustellen, hätte, so Wolfe, ein völlig falsches Bild vermittelt. Die Überzeichnung dieser primär religiös mythologischen Wanderungen als ein wildes Umherziehen ohne fixe Behausungen verstärkte die koloniale Vorstellung einer indigenen Unkenntnis des Landeigentums (vgl. Wolfe 1999: 178). John Morton, Senior Lecturer an der La Trobe University in Melbourne, welcher Patrick Wolfes Vorwürfen durchwegs kritisch gegenüberstand, verneinte dessen Ansicht, dass anthropologische Dreaming Konzepte die Idee der *terra nullius* unterstützt hätten (vgl. Morton 1998: 368). Der dabei entstandene Diskurs mag, da dekonstruktiv Erkenntnis fördernd, als durchaus positiv angesehen werden.

Die rechtliche Doktrin der *terra nullius* wäre wohl „lediglich“ ein kurzer, dunkler Abschnitt der Geschichte Australiens geworden, hätte man sie im Laufe der Zeit aufgrund ihrer Divergenz mit den realen Fakten revidiert (vgl. Hiatt 1996: 33). In beinahe allen wissenschaftlichen Erkenntnisfächern, wie der Historie, Soziologie, Anthropologie ect. konnte sie widerlegt und ihre vorgespielte Legitimität dekonstruiert werden. Selbst konservativste Kräfte innerhalb der Judikatur glaubten nach 1992 nicht mehr an die Gültigkeit dieser Doktrin (vgl. Wolfe 1999: 203). Sogar in einem Urteil des internationalen Gerichtshofes, bezüglich der von Marokko okkupierten Westsahara wurde 1975 die Inexistenz jeglicher Konzepte einer *terra nullius* festgestellt (vgl. Anaya 1996: 139; Reynolds 1996b: 58). Nichtsdestotrotz blieb der australische Staat sowie die australische Rechtssprechung über 200 Jahre der Doktrin der *terra nullius* treu, auch als Teil der rechts-gültigen Begründung der Ablehnung von indigenen Landrechtsforderungen. Richter Blackburn war es, der 1971 das Konzept der *terra nullius* noch für real existent, sprich juristisch gültig anerkannte und darauf gründend die Klage der *Yolngu* ablehnte. In der Tat war die *terra nullius* für die Indigenen nicht allein ein historisches Element der Vertreibung, Enteignung und Vernichtung, sondern auch ein evidentes Hindernis im Kampf um das juristische Zugeständnis von Landrechten, aufgrund des Präzendensfalles *Cooper vs. Stuart* 1889. Innerhalb des politischen Bewusstseins hatten sich die 200 Jahre *terra nullius* gleichwohl noch tiefer eingeprägt und habitualisiert. Viele Politiker argumentieren im Landrechtsdiskurs immer noch auf Basis dieser anachronistischen Prämisse. Am Beispiel einer politischen Agitation des Premierministers von Western Australia, Sir Charles Court, im Jahre 1980, zeigte sich die Verinnerlichung der Doktrin:

„The Land of Western Australia does not belong to the Aborigines. The idea that Aborigines, because of having lived in this land before the days of white settlement, have some prior title to land (...), in fact it is as crudely selfish and racist a notion as one can imagine“ (Court in Tonkison 1998: 290).

So ergab sich eine juristische Bestätigungsreihe von Richter Burton zu Richter Blackburn und zu Sir Charles Court. Um aus der Verstrickung dieser historisch kognitiven Verinnerlichung auszubrechen, benötigte es einen radikalen Bruch mit diesem chauvinistischen Zeichen einer eurozentristischen Vorstellung in Australien. Die *terra nullius* musste durch einen aktiven öffentlichen Diskurs dekonstruiert und als irrational enttarnt zu Grabe getragen werden. Dies geschah mit dem Urteil des *High Court of Australia* 1992 im Urteil *Eddie Mabo and others vs. the State of Queensland* (vgl. Anaya 1996: 138).

13. Vorgeschichte zum Mabo Fall

Zu Beginn der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts veränderte sich neben den global-politischen Verhältnissen auch die Position des australischen Staates. Mit dem Ende des „Kalten Krieges“ und dessen Einbeziehung vieler Staaten in ein bipolares Blockdenken, entwickelte sich eine Neuorientierung eines nationalen Staatsbewusstseins. Auch die australische Nation intensivierte ihre Neudeinition von „australischer Identität“ und staatlich angestrebter „new citizenship“. Fragen nach Zugehörigkeit, Ethnizität und Geschichte wurden gestellt und auch die eines neuen zukünftigen nationalen Weges. Die Beschäftigung aller Australier mit ihrer Vergangenheit stand im gesellschaftlich, öffentlichen Mittelpunkt und damit auch die Fragen bezüglich eines indigenen Landrechts.

13.1. Politische Situation

Entgegen der von Premier Paul Keating ab 1991 an verfolgten Politik der Deeskalation und Be-säufnung der Öffentlichkeit, verstärkte sich der Diskurs über Recht und Gerechtigkeit gegenü-ber den Indigenen. Wollte Premier Keating mit seiner *Labour* Regierung diese Kontroverse noch auf eine symbolische Ebene der Aussöhnung und Versöhnung mittels eines eigenen *councils* leiten, war für viele Indigene aber auch „weiße“ Australier eine Beschäftigung mit der histori-schen Enteignung und fehlenden nationalen Landrechtsgesetzgebung ein anzustrebendes Ziel. Tatsächlich verfügte der australische *Commonwealth* durch das Referendum von 1967 über das Recht Gesetze in Indigenenfragen auch gegen den Willen einzelstaatlicher Regierungen durch-zusetzen. Dieses Recht wurde dennoch vom *Commonwealth* nicht ausgeübt, auch aus Gründen einer nationalen „De-emotionalisierung“. Dabei hatte das Thema längst eine polittaktische Be-deutung in diversen Wahlkämpfen erhalten. So durften die einzelnen Bundesstaaten ihre eigenen, auf regionalen Bereich bedachten „Lösungen“ des Landrechtsproblems finden und auch zumeist im Unfrieden mit den indigenen Gruppen beschließen. Die Regierung des *Commonwealth* sah dem oft restriktiven Wirken der einzelnen Staaten, besonders Western Australia und Queensland tatenlos zu und pflegte seine unausgesprochene Politik der Neutralität und Nichteinmischung. Innovationen auf nationaler Ebene beschränkten sich lediglich auf die politische Reorganisation von Institutionen.

So hatte Premier Robert Hawke in seinem letzten Amtsjahr 1990 noch die *Aboriginal Development Commission (ADC)* und das alte „Aboriginesministerium“, das *Department of Aboriginal Affairs* aufgelöst und eine neue Vertretung gegründet, die *Aboriginal and Torres Strait Islander Commission (ATSIC)* (vgl. Glowczewski 1998: 348). Die *ATSIC* bestand aus ernannten und ge-wählten, indigenen und nicht-indigenen Mitgliedern und konnte Entscheidungen über zentrale Fragen wie Entwicklung, Gesundheit und Wohnungsbau dezentralisiert, also regional bestimmen wenngleich sie für manche Gruppen immer noch zuwenig dezentral organisiert war (vgl. Glowc-zewski 1998: 348). Dadurch hob die Administration Hawke die Trennung von rein „indigen“ und rein „staatlich“ geführten Gremien auf und unterstützte eine Föderalisierung und Regionali-sierung der Indigenenpolitik. In der Tradition seines Vorgängers war Paul Keatings primäres Interesse, das äußerst emotionalisierte Thema Landrechte in der Öffentlichkeit auszusparen und den Indigenen im Gegenzug mehr politische Partizipation anzubieten. Sein spezieller Verdienst war die Etablierung des *Council for Aboriginal Reconciliation* als Zeichen einer angestrebten Aussöhnung zwischen der weißen Hegemonialmehrheit und der marginalisierten Minderheit der Indigenen - jedoch kein Ansatz eines rechtlichen Ausgleichs.

13.2. Rechtliche Verhältnisse

Verglichen mit der bundesstaatlichen Gesetzesinitiative herrschte jedoch auf der Ebene der juristischen Landrechtsgesetzgebung absolute Stagnation. Richter und Gerichte fühlten sich zu diesem Zeitpunkt bezüglich landrechtlicher Verfahren gänzlich unzuständig. Der Urteilsspruch von Richter Blackburn im Fall *Milirrpum vs. Nabalco Pty. Ltd.*, 1971 hatte innerhalb des *common law* einen Präzedenzfall erwirkt und ließ so keinerlei Spielraum für landrechtliche Klagen. Durch die juristische Fixierung der Landrechtssituation aufgrund dieses Urteils behielt in Folge auch die Doktrin der *terra nullius* im *common law* - durch das Urteil *Cooper vs. Stuart* 1889 - Gültigkeit und erfuhr bis 1992 keinerlei Revidierung. Für die Justiz behielt immer noch die Britische Krone als Souverän das Bestimmungsrecht über das Gebiet Australiens, welchem die ausschließliche Aneignung und Vergabe von Land oblag, bestätigt durch das *common law* und historischen rechtswissenschaftlichen Erkenntnissen, wie jene von William Blackstone aus dem Jahre 1765 (vgl Reynolds 1996b: 86).

Der absolute Stillstand juristischer Landrechtsurteile wirkte frustrierend auf die Indigenen in ganz Australien, da sie allein von der Legislative, sprich dem "good will" der jeweiligen Staatenpolitik abhängig waren (vgl. Greimel 1996: 22). Die öffentliche Wahrnehmung des landrechtlichen Engagements der Indigenen, vor allem deren Frustration aufgrund relativ erfolgloser Initiativen oder Proteste (vgl. Tonkinson 1989: 149), veränderte sich jedoch und hatte damit auch ein Umdenken in der Justiz zur Folge. Die öffentliche Forderung nach historischer Gerechtigkeit und Ethik konnte schließlich auch die Jurisdiktion ändern (vgl. Rowse 2000: 194).

Der Beginn der folgenden juristischen Korrektur lag knapp ein Jahrzehnt zurück. 1982 hatte die Bundesregierung von Queensland den *Land Amendment Act 1982(Qld)* verabschiedet. Darin inkludiert war die Umwandlung von Reservatsgebieten in so genannte *Deed of Goods in Trust*, samt erweiterten Vollmachtspower des jeweiligen Ministers (vgl. Greimel 1996: 32). Alle Reserve des Staates Queenslands wurden mit mehr oder weniger politischem und finanziellem Druck in ein neues rechtliches Korsett gepresst und einer für sie eher nachteiligen Modifikation zugeführt, mit Ausnahme der *Murray Island Community*. Diese Gruppe auf den Torres Strait Islands, wenngleich eine kulturell den Melanesiern zuzuordnende fiel unter das Gesetz wie alle anderen Indigenen des Festlandes auch. Die auf den Torres Strait Islands verteilte Indigenengruppe der *Meriams*, (vgl. Frank 1992: 178) wehrte sich jedoch gegen die Durchsetzung des Gesetzes, durch eine Feststellungsklage bezüglich des staatlichen Eigentumsanspruches über ihr Reservatsgebiet. Die Klage wurde vom Anwalt Eddie Koiki Mabo und zwei weiteren Insulanern 1982 eingebracht (vgl. Hiatt 1996: 33). Die detaillierte Klageschrift *Mabo and Others vs. The State of Queensland (#1)* bezog sich auf die Fragestellung, ob mit der Entdeckung und Okkupation des Kontinents Australiens auch alle landesspezifischen Rechte automatisch an den Souveränen, die britische Krone übergegangen waren. Eddie Mabo stellte somit keineswegs den Souveränitätsanspruch der britischen Krone in Frage, sondern lediglich die Gültigkeit der sofortigen Aufhebung aller anderen möglichen Rechtsansprüche von Dritten auf den Kontinent und allen damit zugehörigen Inseln (vgl. Greimel 1996: 31). Die Krone bzw. der Bundesstaat Queensland hätten niemals Gesetze über eine Landaneignung bezüglich der Inseln der *Meriams* erlassen dürfen, so Mabo und daher würden er und seine Gruppe fortwährend noch über einen indigenen Landanspruch, einen so genannte "native title" verfügen (vgl. Münnich 1996: 70).

Der Prozess entwickelte eine durchaus stetige Eigendynamik und gelangte schließlich vor den *High Court of Australia*, dem australischen „Hüter“ des Rechts. Die Regierung Queenslands antwortete unter ihrem stets landrechtsfeindlich gesinnten Premier Bjelke-Petersen mit einer erneut rasch durchgeführten Gesetzesinitiative, durch welche man vorab einen eventuellen *native title* der Torres Strait Islanders aufheben wollte: dem *Queensland Coast Islands Declaratory Act*

1985 (Qld) (vgl. Münnich 1996: 70f.). Dieses Gesetz erklärte nicht nur das alleinige Landrechteigentum der Krone über *unalienated Crown land*, sondern verfügte auch die Aufhebung aller Ansprüche der Torres Strait Islander auf Kompensationszahlungen durch eine eventuelle Enteignung:

„The Act declared that the islands were vested in the Crown and were ‘free from all other rights, interests and claims of any kind whatsoever’; it validated all Crown dispositions of the islands and declared that no compensation was payable in respect of any right that existed prior to vesting in the Crown“ (Bartlett 1999: 408).

Aufgrund dieser Anlassgesetzgebung teilte der *High Court* die eine in zwei Klagen: Erstere über die Frage der verfassungsrechtlichen Gültigkeit des *Queensland Coast Islands Declaratory Act 1985 (Qld.)* und zweitere über die Frage der Legalität eines *native title* als ausgehende Frage. Erstere wurde als Urteil *Mabo and Others vs. The State of Queensland (#1)* des *High Court of Australia* 1988 festgehalten. Der *High Court* entschied sich gegen den Bundesstaat Queensland und für Eddie Mabo. Die Regierung von Queensland hatte in der Eile des Gesetzesbeschlusses nicht bedacht, dass der *Queensland Coast Islands Declaratory Act 1985 (Qld)* gegen den national gültigen *Racial Discrimination Act 1975 (Cth)* verstieß. Die rechtliche Eingrenzung der gesetzlichen Aufhebung eines Landanspruches auf die kulturelle Gruppe der Torres Strait Islanders entsprach eindeutig einer rassistischen Diskriminierung nach dem Gesetz von 1975 und hob daher jenes von 1985 auf (vgl. Greimel 1996: 34). Erstmals wurde dadurch festgehalten, dass der *Racial Discrimination Act 1975 (Cth)* auch signifikante Bedeutung für die Argumentation pro indigenen Landrechten hatte, wenngleich er damit noch nichts darüber aussagte, ob die *Meriams* über Rechte bezüglich ihres bewohnten Landgebietes verfügten (vgl. Bartlett 1999: 409).

Vier Jahre später erfolgte das Urteil in der Hauptsache und ging in seinen revolutionären Ausführungen als *Mabo and Others vs. The State of Queensland 1992 (#2)* in die indigenen Landrechtsjurisdiktionen ein. Eddie Mabo selbst erfuhr den Urteilsspruch leider nicht mehr. Er starb 1991, vier Monate vor dem Urteilsspruch an Krebs (vgl. Münnich 1996: 161). Im Verlauf der legislativen und juristischen Dispute der indigenen Landrechtsbewegung verfolgte die Post-Radcliffe-Brown'sche Sozialanthropologie die Suche nach einem neuen Konzept des indigenen Landbesitzes (vgl. Rowse 2000: 200). Das Mabo Urteil Nr.2 und der darauf folgende *Native Title Act 1993 (Cth)* eröffneten schließlich weitere Diskurse, wie beispielsweise die anthropologische Auseinandersetzung über einen auf „kultureller Tradition“ basierenden, historisch „kontinuierlichen“ Landrechtsanspruch der Indigenen.

14. Das Mabo Urteil 1992

Das Urteil *Eddie Mabo and Others vs. The State of Queensland 1992 (#2)* des *High Court of Australia* versetzte ganz Australien in nationale Aufregung, erfasste sämtliche Teile der Gesellschaft und fand auch international große Beachtung. Grund dafür waren die durchwegs progressiven Feststellungen des Urteils, welche sich mit den Zeichen der Zeit auseinandersetzten und auf ein sich veränderndes sozio-historisches System eingingen. Die sieben Richter des *High Court*, die Richter Brennan, Dawson, Deane, Gaudron, Mason, McHugh und Toohey waren jedoch nicht in allen Punkt des Urteils einer Meinung. Während Richter Brennan, Deane, Gaudron und Toohey äußerst fortschrittliche Ansichten bezüglich des *native title* verfolgten und Richter McHugh und Mason den Ansichten Richter Bennans grundsätzlich zustimmten, hatte Richter Dawson eindeutig konservativere Vorstellungen und sprach sich in einer “*dissenting opinion*“ gegen umfassende Rechte für die klagenden Indigenen aus. (vgl. Münnich 1996: 102ff.).

14.1. Die Eckpunkte des Mabo Urteils

Die bahnbrechendste Feststellung des Gerichts war jene, dass die Indigenen der Murray Islands zur Zeit der britischen Besiedlung über einen Landanspruch, den *native title* verfügten und dieser, unter bestimmten Voraussetzungen, bis in die heutige Zeit noch gültig war und dies auch vom *common law* anerkannt wurde:

“In the result, six members of the Court (Dawson J. dissenting) are in agreement that the common law of this country recognizes a form of native title which, in the cases where it has not been extinguished, reflects the entitlement of the indigenous inhabitants, in accordance with their laws or customs, to their traditional lands and that, subject to the effect of some particular Crown leases, the land entitlement of the Murray Islanders in accordance with their laws or customs is preserved, as native title, under the law of Queensland” (*Mabo and Others vs. Queensland (No 2). HCA 23 1992: Mason and McHugh, para. 2*).

Die wichtigsten Punkte des Urteils die *Murray Island Community*, aber auch das Festland betreffend, seien hier im Voraus dargestellt:

- 1) Die Doktrin der *terra nullius*, als Teil des *common law*, wurde für ungültig erklärt.
- 2) Die Krone, vertreten durch den australischen *Commonwealth* und die einzelnen Bundesstaaten, blieb weiterhin der Souverän über das Land des Fünften Kontinents und dessen vorgelagerten Inseln.
- 3) Durch die britische Souveränitätserklärung von 1788 wurden jedoch nicht automatisch alle rechtlichen Ansprüche der Indigenen auf ihr Land aufgehoben. Aufgrund der Negierung der *terra nullius* Doktrin wurde ein eigener, autonomer Landanspruch, ein so genannter “*native title*“ zuerkannt.
- 4) Es wurden Definition und Wesen des *native title* vom *High Court* lediglich partikular festgehalten. Die Frage des Nachweises musste in jedem Einzelfall eigens erläutert werden.
- 5) Der Souverän hatte die rechtliche Kompetenz, diesen indigenen Landanspruch durch Verordnungen und Gesetze aufzuheben, in der englischen Juristensprache “to extin-

guish“. Kompensationszahlungen für einen bereits rechtsgültig aufgehobenen *native title* konnten nicht erfolgen.

Die elementarste Grundsatzfeststellung des *High Court* im Mabo Urteil war also das juristische Zugeständnis eines präkolonialen, indigenen Landrechtsanspruches: des *native title*, der unter bestimmten Bedingungen bis zum heutigen Tage fortbestehen konnte. Dazu mussten etablierte juristische Dogmatiken revidiert werden.

14.2. Der Tod der „terra nullius“ Doktrin

Die für viele wichtigste Revidierung war gleichzeitig auch die zentralste Festlegung des *High Court* und prägend für das ganze Urteil: Die Negierung der Doktrin der *terra nullius*. Als rechtsdogmatischer Freibrief für die Besiedlung Australiens war sie gleichsam entscheidender Bestandteil der juristischen Auseinandersetzung in jedwedem Gerichtsurteil um indigenes Landrecht. Der Fall *Milirrpum vs. Nabalco Pty. Ltd. and the Commonwealth, 1971* als diesbezüglicher Präzedenzfall stützte sich primär auf das koloniale Dogma, Australien wäre zum Zeitpunkt der Entdeckung, aufgrund seiner dünnen Besiedlung *terra nullius* (vgl. Nettheim 1995: 36). Dem widersprachen explizit sechs der sieben Richter des *High Court* in der Mabo Urteilsbegründung (vgl. Greimel 1996: 27). Dadurch konnte die von vielen als ungerecht empfundene Urteilsbegründung von Richter Blackburn aus dem Jahre 1971 revidiert werden (vgl. Hiatt 1996: 33).

Die *terra nullius* als Fossil eines hegemonialen Verständnisses des *common law* sollte aus diesem entfernt und schlussendlich als rechtsdogmatische Fehlorientierung in die Rechtsgeschichte eingehen. Nicht allein anthropologische, soziologische und historische Einsichten verwiesen auf den Anachronismus dieser Doktrin. Selbst der internationale Gerichtshof konnte, in einer bereits früher erwähnten Beurteilung, ein derartiges Konzept nur falsifizieren (vgl. Anaya 1996: 139). Mit einem einzigen Entschluss hatten die Richter des *High Court* daher ihre Judikatur an einen menschenrechtlichen Rahmen des internationalen Rechts (vgl. Nettheim 1995: 37) angepasst, sowie ein ungültiges Konstrukt aus dem *common law* entfernt. Dies schien vor allem Richter Francis G. Brennan am Herzen gelegen zu sein, wie Henry Reynolds vermerkt:

„Brennan believed, that, an unjust and discriminatory doctrine of that kind could no longer be accepted“ (Reynolds 1996b: 2).

Richter Brennan sah eine eindeutige Korrelation zwischen der Doktrin der *terra nullius* und der diskriminierenden Feststellung indigene Gruppen wären durch ihre niedrige soziale Organisation unfähig Landeigentum beanspruchen zu können. Ein Fortbestehen der *terra nullius* Doktrin innerhalb des *common law* wäre somit eine Aufrechterhaltung von Ungerechtigkeit:

“The common law of this country would perpetuate injustice if it were to continue to embrace the enlarged notion of *terra nullius* and to persist in characterizing the indigenous inhabitants of the Australian colonies as people too low in the scale of social organization to be acknowledged as possessing rights and interests in land. (*Mabo and Others vs. Queensland (No 2)*. HCA 23 1992: Brennan, para. 63).

Die ausdrückliche Betonung der Negierung der *terra nullius* Doktrin durch den *Hight Court* sah der Rechtswissenschaftler Richard H. Bartlett indes in einem anderen Licht und beschrieb sie als lediglich aufgesetzt, um gewisse richterliche Vorbehalte gegenüber noch weitergehenden, indigenen Rechten zu überspielen. Als leere Rhetorik und irrelevant bezüglich der Existenz des *nati-*

ve title wäre dieser Diskurs ein plakatives Zeichen für die Inkonsequenz, welche das Gericht im Fall Mabo an den Tag gelegt hatte. (vgl. Bartlett 1999: 413). Der Meinung, dass die Doktrin der *terra nullius* wenig mit dem Konzept des *native titles* zu tun habe, war auch Richter Dawson:

„There is thus no need to resort to notions of *terra nullius* in relation to the Murray Islands. The law which applied upon annexation was the law of Queensland and, as I understand the plaintiffs' submissions, there is no issue about that in this case“ (Mabo and Others vs. Queensland (No 2). HCA 23 1992: Dawson, para. 35).

Dem könnte somit durchaus beigeplichtet werden, dennoch blieb die von vielen Autoren als „Tod der *terra nullius*“ bezeichnete Eliminierung ein elementarer Bestandteil des Urteiles (vgl. Anaya 1996: 138; Cordell 1993: 61; Havemann 1999: 56). Der Anthropologe Robert Tonkinson meinte beispielsweise:

„(...), the Court abandoned a 200-year-old legal fiction, which held that, at the time of the first British settlement, the continent was *terra nullius*, ‘a land without owners’“ (Tonkinson 1998: 290).

Die Aufhebung der *terra nullius* Doktrin traf innerhalb der Urteilsbegründung dagegen auf ein von den Richtern bestätigtes Faktum: Der Anerkennung der uneingeschränkten Souveränität der Krone als Hoheitsmacht über Australien.

14.3. “Crown Rules” – Die Bestätigung eines universellen Souveräns

Das selbst vom Kläger Eddie Mabo nicht eingebrachte Argument, Indigene hätten einen rechtsstaatlichen Souveränitätsanspruch auf ihr Gebiet wurde gleichwohl vom *High Court* von vornherein verworfen. Aufgrund der geläufigen „offiziell historischen Fakten“ erlangte die britische Krone 1788 durch die Proklamation der ersten Kolonie, New South Wales, einen unitären und absoluten Souveränitätsanspruch über den Kontinent. Diesen dehnte die Kolonie Queensland 1879 weiter auf die Murray Islands aus (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker 2001). Dieser „act of state“ blieb vor dem *High Court* unwidersprochen (vgl. Greimel 1996: 38). Da das Konzept der *terra nullius* vom *High Court* abgelehnt wurde, konnte eine solche reibungslose Souveränitätserklärung jedenfalls nur dadurch vonstatten gehen, insofern das Gebiet, in diesem Fall Australien, ausschließlich friedlich in Besitz genommen worden wäre, im Unterschied zu einer kriegerischen Eroberung des Landes (vgl. Reynolds: 1996b: 93). Richard H. Bartlett vertritt sogar die Meinung, hätte der *High Court* festgestellt, dass das „Territorium“ Australiens durch Eroberung eingenommen worden wäre, dass den heutigen Indigenen Kompensationen für die Enteignungen seit 1788 zustehen würden:

„If the nature of the acquisition had been challenged so as to suggest that the territory had been acquired by conquest, the decision would have had profound consequences for the rights of traditional landowners since 1788. In the absence of clear and plain legislative authority, compensation would have been payable for the dispossession since 1788“ (Bartlett 1999: 412).

Im Gegensatz zum jahrzehntelangen auch bewaffneten Widerstand der australischen Indigenen wurde die fortschreitende Besiedlung des Kontinents im offiziell kolonialen Duktus als „friedliche Einnahme von Gebieten“ bezeichnet, eine im Wissen um die Ereignisse an der *frontier* bei spielloos zynische Titulierung. Gerade die Anerkennung Australiens als gewaltsam eingenommenes Gebiet durch den *High Court* hätte ein neues juristisches Argumentationsfeld für indigene

Rechtsansprüche eröffnet, da erst eine Redefinition der kolonialen Landnahme auch die institutionelle Stellung der Indigenen gegenüber der Krone zu deren Vorteil verändert hätte. Des Weiteren ging es auch nicht um die Frage nach der Existenz eines einzelnen, gesamtkontinental indigenen Souveräns, welcher sozialanthropologisch nachweisbar nicht existierte, sondern um einen kollektiv verkörperten Rechtsanspruch. Die Krone verblieb der Souverän des Kontinents und aller vorgelagerten Inseln, aufgrund einer Erklärung der diesbezüglichen Unzuständigkeit des *High Court*: Die Erlangung der Souveränität sei ein nicht justitiabler Akt und der *High Court* daher nicht in der Lage diesen aufzuheben. Dies falle so die Richter, nicht in den Bereich ihrer Zuständigkeit, und so enthoben sie sich gleichzeitig der Verantwortung bezüglich der Frage einer indigenen Souveränität (vgl. Rowse 2000: 198). Präzisiert wurde dies dadurch, dass die Frage der Souveränitätserlangung nur auf einer staatspolitischen, nicht juristischen Ebene gestellt werden könnte. Als Staatsakt, auf der Basis des internationalen Rechts etabliert, könnte dieser auch nur auf international politischer Ebene verändert werden. Der *High Court* verfüge über keinerlei Kompetenz einer diesbezüglichen Novellierung auch nicht bezüglich der Feststellung einer gewaltsamen oder friedlichen Besiedlung des Kontinents (vgl. Münnich 1996: 96). Zudem sei mit Erlangung der Souveränität durch die britische Krone sowie durch die darauf folgende Besiedlung das britische *common law* als maßgebliches Recht festgelegt worden. (vgl. Münnich 1996: 108).

Somit wurde ein zweiter, mutiger Schritt der Anerkennung zumindest einer partiellen Souveränität der Indigenen über ihr Land, mangels fehlender Zuständigkeit, nicht gewagt. Eine erweiterte Feststellung des *High Court* bezüglich der Souveränität der Krone wurde allerdings vorgebracht. Diese würde, obwohl uneingeschränkt und absolut, nicht automatisch jeden fremden Anspruch auf Land auslöschen. Dem Souverän wurde zugestanden, aufgrund der Durchsetzung eines so genannten „radical act“, über einen umfassenden Landrechtsanspruch auf die von ihm proklamierten Gebiete, zu verfügen. Doch dieser würde, trotz der Bezeichnung „radical“, nicht allumfassend sein und könnte zuvor bestehende Landrechtsansprüche nicht automatisch, ohne vorherige gesetzliche Bestimmung aufheben. Infolgedessen wurde die Frage nach einem indigenen Landrechtsanspruch nicht eine der Souveränität, sondern eine des praktischen Besitzrechtes. Das Gericht überschrieb australisches Recht somit bezüglich der Auswirkungen der Kolonialisierung (vgl. Greimel 1996: 7ff.) in dem Maße, als dass trotz Annexion des Kontinents und Bestätigung der Souveränität der Krone, indigener Rechtsanspruch auf Landgebiete überlebt hätten. Die Krone konnte wohl durch ihren „radical act“ einen gesamtkontinentalen Anspruch auf Land vertreten und es als so genanntes *crown land* einverleiben, doch dieser Anspruch drückte dessen ungeachtet lediglich eine allgemeine Anwartschaft auf diese Gebiete aus.

Für den Fall der Murray Islands bedeutete dies, dass aufgrund der Souveränitätserklärung alle Landgebiete der Inseln zwar zuvor als *crown land* deklariert worden waren, das vom *High Court* festgelegte Urteil dies allerdings wieder aufhob. Die von Eddie Mabo und seiner sozialen Gruppe schon vor der Zeit der Kolonialisierung bewohnten Inseln wären, so die Argumentation, durch die Souveränitätserklärung der Krone eben nicht automatisch zu *crown land*, sprich Eigentum der Krone, geworden. Die indigene Gruppe der Murray Islands würde trotz Anerkennung der Souveränität der Krone weiterhin einen indigenen Rechtsanspruch auf diese Landgebiete verfolgen. Da den Indigenen auf Basis der Aufhebung der *terra nullius* ein eigenständiges, präkoloniales Landbesitzrecht zugesprochen wurde, würde dieses, sofern dieser Anspruch nicht durch die Wirren der Zeit verloren ging oder aufgehoben wurde, bestehen bleiben und sei daher auch einklagbar. Dies galt laut Urteil auch für den gesamten australischen Kontinent und nicht nur den Torres Strait Islands. Dieser indigene Landrechtsanspruch stand autonom dem Anspruch des Souveräns gegenüber. Der *radical act* der Krone Anspruch auf Land durch die britische Souveränitätserklärung zu erlangen, war von Anbeginn der Besiedlung belastet durch einen indigenen Anspruch, den autonomen *native title* (vgl. Cordell 1993: 61, 62). Der *High Court* schuf durch

die Anerkennung dieses indigenen Anspruches einen Mittelweg zwischen Souveränität und Besitzverhältnis. Seiner Auffassung nach musste scharf getrennt werden zwischen der Frage der *terra nullius*, der Frage der Souveränität und der Frage von praktischen Landansprüchen.

14.4. Die Ausformulierung des *native title* durch den High Court

Mit der juristischen Legitimation eines *native title* für indigene Gebiete schuf der *High Court* somit ein neues Landbesitzrecht. Dabei handelte es sich um einen Anspruch auf Landbesitz, basierend auf einer spezifisch indigen religiösen und sozial bedingten Landnutzung. Den Richtern des *High Court* gelang dies durch eine Re- bzw. Neudeinition von Besitzrechten innerhalb des *common law*. Kurz zusammengefasst entsprach der *native title*:

„Rights of beneficial ownership on the basis of historical use and occupation, (...)“
(Anaya 1996: 139).

Das britische *common law* kannte bis dahin unterschiedliche Besitzrechte an Landgebieten, wie beispielsweise die bereits erwähnten *leases*, also Pachten und Lizenznahmen, welche sich vom *freehold title*, dem tatsächlichen Landeigentumtitel, unterschieden. Der *native title* als rechtliches Konzept entsprach allerdings nicht jenem eines *freehold title*, also weniger dem verbrieften Eigentumsanspruch, denn vielmehr einer Ansammlung von diversen Rechten auf ein Landgebiet, welche den indigenen Besitz, Zutritt und die Nutzung des Landes definierten (vgl. Greimel 1996: 40). Davon ausgehend war der *native title* vielmehr ein Bündel an Rechten, eine geschützte Bestätigung von „Interessen“, denn eines Eigentumsrechts des *common law*. Als fundamental neue Erkenntnis wurde vom *High Court* festgehalten, dass das Wesen und der Charakter des unabhängigen *native title*, der juristisch gesehen als ein bislang eher unbekanntes Recht galt (vgl. Tehan 1997), nicht gezwungenenmaßen übereinstimmen musste mit den Auslegungen von Landeigentumtiteln des *common law* (vgl. Münnich 1996: 115, 116).

Die Titulierung der „Unabhängigkeit“ dieses rechtlich gesicherten Interesses bezog sich genau auf diese Beurteilung. Mangels einer indigenen *native title* Definition nach westlich juristischem Verständnis bzw. einer Definition durch die britische Kolonialmacht, gäbe es dafür auch keinerlei akkurate Darstellungen innerhalb des *common law* (vgl. Greimel 1996: 40). Folglich definierten kulturelle Lebensweisen, soziale Nutzung und kognitive Vorstellungen der Indigenen ihre Auffassungen von Landrecht, ihrem *native title*. Der *native title* sei aus seinem Wesen her ein indigen bestimmtes Individual- und Kollektivrecht, (vgl. Münnich 1996:131) weshalb es auch unmöglich wäre dieses Recht an Nichtindigene zu veräußern oder zu transferieren, da ausschließlich Indigene einen Anspruch auf diesen hätten. Außerdem erforderte ein andauernder *native title* den Nachweis der Praktizierung von indigenen „Gesetzen und Bräuchen“, durch welche die Antrag stellende Gruppe die Verbindung mit ihrem Landgebiet darlegen musste:

„Native title to particular land (...) its incidents and the persons entitled thereto are ascertained according to the laws and customs of the indigenous people who, by those laws and customs, have a connection with the land“ (Bartlett in Maddock 1998: 86).

14.4.1. Nachweis kultureller „Existenz“ und Tradition

Gefordert wurde vom *High Court* ebenso ein Nachweis einer indigenen Ausübung „kultureller Existenz“ zur Bestätigung eines noch aufrechten *native title*. Dabei unterließ der *High Court* allerdings die Erstellung einer exakten Formulierung dieses Nachweises. Die einzelnen Richter

erstellten unterschiedliche Formulierungen einer Aufrechterhaltung der „traditionellen Gesetze und Bräuche“, welche eine *native title* „relevante“, indigene Beziehung zu deren Land nachweisen könnte (vgl. Glowczewski 1989: 349). So sah Richter Toohey, bezüglich traditioneller Modifikationen den Anspruch einer indigenen Gesellschaft auf einen *native title* allein durch die physische Okkupation eines Gebietes für gegeben:

„So long as occupation by a traditional society is established now and at the time of annexation, traditional rights exist. An indigenous society cannot, as it were, surrender its rights by modifying its way of life (...)“ (Mabo and Others vs. Queensland (No 2). *HCA* 23 1992: Toohey, para 51).

Richter Brennan hingegen erwartete von einer traditionellen, indigenen Gemeinschaft, schwamig definiert, eine substantielle Aufrechterhaltung traditioneller Verbindung zu ihrem Land:

„Where a clan or group has continued to acknowledge the laws and (so far as practicable) to observe the customs based on the traditions of that clan or group, whereby their traditional connexion with the land has been substantially maintained, the traditional community title of that clan or group can be said to remain in existence“ (Mabo and Others vs. Queensland (No 2). *HCA* 23 1992: Brennan, para. 66).

Alleine durch diese beiden Versuche zeigten sich die Schwierigkeiten der rechtlichen Definition eines „kulturbezogenen - traditionellen Nachweisens“, welcher einer realen Praxis gerecht werden sollte. Wohl verhalfen diese allgemeinen Formulierungen von indigener, kultureller Bindung zum Land dem Konzept des *native title* einer positiven, flexiblen Anwendung, (vgl. Greimel 1996: 41) dagegen förderte eine zu flexible Auslegung der Begrifflichkeiten das Entstehen von rechtlichen Unsicherheiten. Im Wunsch „akkulturalisierte Gruppen“ von „vollständig assimilierten Gruppen“ trennen zu wollen um ersteren prinzipiell die Möglichkeit eines *native title* Anspruches zu gewähren, verweigerte der *High Court* in diesem Zusammenhang exakte Definitionen, wodurch er widersprüchliche Interpretationen zuließen. Daher konnten die Aussagen der Richter von konkurrierenden Seiten ungleich vereinnahmt werden, was ein nicht gerade unerhebliches Problem des Mabo Urteils darstellte. Die zentrale Frage, inwiefern das Verschwinden von „traditionellen Gesetzen und Bräuchen“, welches einen *native title* Anspruch beenden würde, qualitativ bewertet werden könnte, blieb somit ungelöst. Wohl räumte das Gericht Veränderungen innerhalb indigener Gemeinschaften, aufgrund der kolonialen und postkolonialen „Eingriffe“⁴² der Invasoren ein, welche einen *native title* nicht automatisch aufheben würden. Auf der anderen Seite fehlte eine Definition der Art und Weise des Verlust dieser Gesetze und Bräuche, also zwangsläufig die gesetzliche Auffassung der Grenze einer Auflösung der Bindung einer indigenen Gruppe zu ihrem Land. Ungeklärt blieb auch inwiefern durch faktische, historische Umstände, wie indigene Deprivation, Aussiedlung, Konzentration oder Assimilierung das jeweilige traditionelle Leben einer Gruppe sein Ende fand, folglich der *native title* abhanden kam und der Anspruch des Souveräns, also der Krone griff und das Gebiet unwiderruflich in das Eigentum des Staates überging. Kryptisch findet sich standardisiert der Verweis, dass mit dem Verlust der traditionellen Bräuche auch die indigene Verbindung zum dementsprechenden Land und damit auch der *native title* verloren ging:

„Native title may be lost by the abandonment of the traditional laws and customs which are its foundation, or where the traditional owners have lost their connexion with the land“ (French 1994: 75).

⁴² Ungleich „entspanntere“ Worte für Vernichtung, Genozid und Ethnozid

Einig war sich der *High Court* lediglich bei der Feststellung des ultimativen Verlustes eines *native title*, nämlich durch den physischen Tod des letzten Mitgliedes der Gruppe oder des Clans (vgl. French 1994: 75).

Ungeachtet dieses seltenen Bezugs auf Begriffe wie “groups“ oder “clans“, verzichtete der *High Court* in seiner Urteilsbegründung bezüglich des *native title* und dessen Ausformulierung nachhaltig auf ethnologische Erkenntnisse betreffs eines indigenen Landbesitzes und berief sich gänzlich auf eine rein juristische Definition (vgl. Münnich 1996: 118). Ersichtlich wurde dies durch ein gänzliches Fehlen eines anthropologischen Textes, einschließlich rudimentärer Formulierungen sozialorganisatorischer Strukturbegriffe. So fanden sich in den Ausführungen der einzelnen Richter keinerlei Definitionen geschweige denn Einbindungen von “landowning groups“ oder gar von “hordes“:

„As far as possible argumentation was confined to questions of law“ (Hiatt 1996: 33).

Möglicherweise schreckte die faktische Realität komplexer Strukturen und Heterogenität des indigenen Landeigentums samt deren anthropologischer Darstellung die Richter ab, diese in ihre juristischen Feststellungen mit einzubeziehen. Jedenfalls ergab sich daraus immerhin der Vorteil eines Landrechtstitels auf Basis eines indigenen Anspruches und nicht aufgrund relativer soziokultureller Begriffe. Nicht ein direkter Nachweis eines landrechtlichen Besitzes nach westlichem Verständnis war die ausschlaggebende Grundlage für die Gewährung eines *native title*, sondern die indigene Anführung eines fortwährenden Anspruches auf das Gebiet. Die Richter wollten dadurch einer möglichen Kritik entgegentreten, die darauf verwies, dass ein Landrechtsanspruch der Torres Strait Islanders, auf welche man sich in der Urteilsbegründung berief, ein kulturell unterschiedlicher war, als jener der Indigenen des Festlandes. Tatsächlich unterschieden sich die beiden indigenen Gruppen deutlich in ihrer materiellen Kultur bezüglich technischer Adaptionen, spirituell-religiöser Vorstellungen und auch sozialer Dispositionen (vgl. Frank 1992: 178ff.). Doch bemerkte Richter Brennan, dass seiner Ansicht nach sowohl die melanesischen Torres Strait Islanders, als auch die kontinentalen Indigenen keinerlei hierarchisch differenzierende Skalierung einer Sozialorganisation aufweisen würden, und dadurch beide indigenen Gruppen einen *native title* beanspruchen könnten (vgl. Hiatt 1996: 33).

Manche Autoren beurteilten die Definition des *native title* durch den *High Court* aus diesen Gründen als unbestimmt und ungenau, (vgl. Connolly 1995: 125, 126) was dessen Nachweis und Begrenzung erschwerte und simple Feststellungen verhinderte. Allein die akkurate juristische Beschreibung von nicht schriftlichen, komplexen und heterogenen Gesetzen und Bräuchen der Indigenen wäre wohl kaum faktisch haltbar gewesen, auch im Zeichen der historischen Dynamik. Gerade deshalb wären alle Versuche der Bestätigung einer traditionell indigenen Kultur äußerst unklar und daher generell entbehrlich gewesen. Man überließ die faktische Ausformulierung des *native title* Nachweises der Verantwortung eines möglichen, zukünftigen Gesetzes. Einige Rechtssicherheiten des *native title* wurden jedoch von Indigenen in speziellen “peace plans“ zuvor bereits vorgeschlagen (vgl. Rowse 2000: 196), wie beispielsweise der Schutz heiliger Orte, der *sacred sites*. Des Weiteren beinhaltete der *native title* leider nicht den Wunsch nach einem indigenen Veto gegenüber Industrieprojekten und Rohstoffexplorationen (vgl. Rowse 2000: 197). Rohstoffe wie Erdöl, Bunt- und Edelmetalle blieben im Besitz des Souveräns, sprich des australischen Staates.

Ein weiteres Problem der zu allgemein gefassten Ausformulierung des *native title* betraf die direkte Umsetzung indigener Ansprüche, welche folglich in individuellen, voneinander unabhängigen Einzelverfahren durchgeführt werden mussten. Der *High Court* hatte sich ebenso einer

Bestimmung enthalten, ob dies durch ein Gesetz oder juristisch durch Einzelfallentscheidungen zu geschehen habe. Dennoch war die Festlegung des *native title* als einen unabhängigen Anspruch, von Indigenen selbst definiert, ein revolutionärer Rechtsakt des *High Court*. Erstmals wurde von einem australischen Gericht ein indigener Rechtsanspruch nicht aufgrund eines angeblichen kognitiven Fehlens von Landbesitz abgelehnt.

14.5. “Wiped Out” – Die Auslöschung des *native title*

Der für die Indigenen mit Sicherheit negativste Punkt des Urteils war der Anspruch des Souveräns den *native title* gesetzlich bis zum Zeitpunkt des Urteils aufzuheben, vulgo ihn abzuschaffen zu können. Die bislang ausgeführten Erkenntnisse des *High Court* brachten mit Ausnahme der Souveränitätsfrage immerhin durchwegs positive Feststellungen für die Indigenen Australiens mit sich. Argumentativ wäre eine Folge des Urteils, dass jene Landgebiete, zu welchen Indigene noch eine „traditionelle Verbindung“ hegten, dadurch auch automatisch in deren Besitz übergehen würden. Dem widersprach hingegen das höchste australische Gericht. Nicht allein der indigene Verlust durch den Untergang der kulturellen Bindungen zu diesem Land könnte einen *native title* auslöschen und sich diese Gebiete der Staat somit aneignen, auch dem Souverän selbst sei dies bis zum Mabourteil 1992 rechtlich einzuräumen, so der *High Court*. Da der *native title* Anspruch lediglich als eine Art „präkoloniale Bürde“ des *radical act* angesehen wurde, welche auf dem prinzipiellen Anspruch des Souveräns auf das Land, sprich dem *crown land* lastete, war es auch möglich diesen aufzuheben (vgl. Lumb 1995: 28). Die Krone galt als uneingeschränkter Souverän. Dieser verfügte daher auch über das Recht, Exekutiv- bzw. Legislativakte zu beschließen, welche bei Divergenz mit dem *native title* diesen aufheben würden (vgl. French 1994: 75). Gesetze, Verordnungen, Bescheinigungen ect., politische Hoheitsakte der Regierungen des *Commonwealth* und der einzelnen Bundesstaaten, welche die Umwandlung von Rechten bezüglich bestimmter Landgebiete betreffen würden und offensichtlich einem *native title* gegenüberstanden, müssten diesen somit zwangsläufig auslöschen, so der *High Court* (vgl. Nettheim 1994: 8). Dieses Auslöschen wurde im anglojuristischen Sprachgebrauch als „extinguishment“ bezeichnet:

„(Native) Title may be lost by surrender to the Crown and by extinguishment in the exercise of the Crown’s sovereign power, whether it be by legislative or executive action“ (French 1994: 75).

Hier rächte sich die Festlegung des *High Court* für die australischen Indigenen betreffs der Frage der britischen Souveränitätserklärung von 1788, für welche man sich unzuständig erklärte und sie als „unbestreitbar“ ablegte. Folglich stand es dem Souverän zu durch exekutive und legislative Hoheitsakte und Bestimmungen einen auch de facto gültigen *native title* aufzuheben. Das „extinguishment“ durch den Souverän wurde zentrales Element bei *Mabo and Others vs. The State of Queensland 1992 (#2)* und auch ein wesentlicher Kritikpunkt daran. Bedeutete er doch in letzter Konsequenz, dass Indigene erneut lediglich für jene Landgebiete einen Anspruch stellen konnten, welche vom Souverän für „wertlos“ erachtet wurden, da über 200 Jahre nicht mit diversen Gesetzen belegt. Ein fundamentales Zugeständnis an die Gültigkeit britischer Annexion und an die Ansprüche der Siedlergemeinschaft (vgl. Bartlett 1999: 413).

Jedoch, nicht alle Hoheitsakte, so der *High Court*, würden mit einem *native title* konkurrieren und diesen zwangsläufig auslöschen. Durchaus gäbe es Gesetze, welche mit den rechtlichen Prinzipien des *native title*, innerhalb des *common law* komplementär zueinander stehen und daher einem Anspruch auf die rechtliche Durchsetzung eines *native title* nicht entgegenwirken würden. Erheblich sei in diesem Fall, so der *High Court*, die Frage einer unmissverständlichen

Intention (vgl. Münnich 1996: 136) des jeweiligen Souveräns einen indigenen Landanspruch aufzuheben. Beinhaltete ein Souveränitätsakt diese Intention nicht, könne der *native title* Anspruch fortbestehen und auch beantragt werden. Gleichzeitig entzog sich der *High Court* der Zuständigkeit dieser Intentionsbestimmung im Detail:

„The exercise of the power to extinguish native title must reveal a clear and plain intention to do so. Such an intention is not revealed by a law which merely regulates the enjoyment of native title or which creates a regime of control that is consistent with native title“ (French 1994: 75).

Allgemein wurde festgestellt, dass beispielsweise die legislative Etablierung eines Nationalparks oder eines Reservates den Anspruch auf einen *native title* nicht auslöschen würde, aufgrund der darin fehlenden Intention (vgl. Cordell 1993: 64). Vollkommen divergent mit einem *native title* wären jedoch alle Beschlüsse welche Gebiete einem öffentlichen Zweck widmen würden, wie zum Beispiel Infrastrukturprojekte wie Straßen oder öffentliche Gebäude. Bei diesen ginge jeder Anspruch auf einen *native title* verloren, so der *High Court*:

“They (Anm. the Governments of the Commonwealth and States) could simply have ignored native title, if they chose, when granting interests in land or applying land for public purposes” (Nettheim 1994: 8).

Gleiches galt demnach auch für einen *freehold title*, oder *free-estate title* veräußertes Gebiet. Diese zwei rechtlich starken Eigentumsansprüche würden ebenso mit einem *native title* konkurrieren und diesen aufheben. Zurückhaltend bzw. keinerlei detailliertere Bestimmungen gab es vom *High Court* dagegen bezüglich der großen Landgebiete, welche mit Pacht und Lizenzen, so genannten *leases* belegt waren. Die für ganz Australien eminent wichtigen Fragen der Schaf- und Rinderpachten, *pastoral leases* genannt (vgl. Greimel 1996: 49, 50), Fischereirechte oder die staatsökonomisch wichtige Frage der Gebiete für welche Bergbaulizenzen vergeben wurden sowie auch Bereiche der touristischen Nutzung blieben betreffs des möglichen Anspruches eines indigenen *native title* vorerst ungeklärt (vgl. Glowczewski 1989: 349). Explizit entzog sich der *High Court* erneut der Frage der Bestimmung, welche Verordnungen einen *native title* aufheben würden. Er hatte allerdings mit der Anmerkung einer unmissverständlichen Intention dieser Hoheitsakte bezüglich räumlicher Vernichtung des *native title* eine mögliche Allmachtkompetenz des Souveräns partiell eingegrenzt. Bestimmte Gebiete gingen für die Indigenen verloren, andere wurden ihnen zugesichert, allerdings über den Großteil aller in Frage kommenden Gebiete enthielt sich der *High Court* einer Diktion. Eine weitere Begrenzung der “extinguishment“ Kompetenz des Souveräns setzte der *High Court* indes nicht allein auf administrativer Ebene sondern auch auf zeitlicher Ebene durch. So konnten gesetzliche oder administrative Bestimmungen, welche auf Landgebiete Einfluss nahmen, vom Jahre 1788 aufwärts bis zum Jahre 1975, kollektiv für rechtsgültig erklärt werden.

14.6. Rechtliche Akkordierung und verwährte Kompensationen

Im Jahre 1975 trat der bereits erwähnte *Racial Discrimination Act 1975 (Cth)* in Kraft, welcher die *International Convention on the Elimination of all forms of Racial Discrimination* der Vereinten Nationen von 1966 ratifizierte. Diese hatte auch besondere Auswirkungen auf das *Mabo* Urteil des *High Court* (vgl. Nettheim 1995: 38ff.). Die Mehrheit der Richter war der Ansicht gewesen, dass ab diesem Zeitpunkt die Gesetzgebung bei jedem beschlossenen Gesetz, auch bei Fragen der Landeignung, auf eine mögliche rassistische Diskriminierung zu achten hätte. Dies

sehe das Gericht beispielsweise gegeben bei Vergaben von Lizenzen an Minengesellschaften, ohne lokale indigene Gruppen dahingehend konsultiert bzw. eingebunden zu haben. Ab dem Jahre 1975 waren folglich sämtliche gesetzliche Bestimmungen, auch welche einen *native title* aufgrund bestehender Divergenz nicht auflösten, einer prüfenden Revidierung zu unterziehen, (vgl. Connolly 1995: 122) ob Anliegen einer indigenen Gruppen wahrgenommen, sprich diese nicht rassistisch diskriminiert wurden. Dass eine solche Bestimmung des *High Court* vor allem den Regierungsverantwortlichen der einzelnen Bundesstaaten die Schweißperlen auf die Stirn treiben sollte, war offensichtlich. Schließlich mussten alle gesetzlichen Bestimmungen, welche gegen den *Racial Discrimination Act 1975 (Cth.)* verstießen, für ungültig erklärt werden, so der *High Court* (vgl. Nettheim 1995: 38ff.).

Mehrere Gesetzesinitiativen waren dessen ungeachtet in den vergangenen sechzehn Jahren, einer Zeit der Hochblüte der Vergabe von Abbaulizenzen, oftmals ohne Rücksichtnahme gegenüber den indigenen Gruppen beschlossen worden. Der *Racial Discrimination Act 1975 (Cth)* stellte für den Souverän eine folglich schmerzhafte, zeitliche Hürde für die Durchsetzung jener „extinguishments“ des *native title* dar. Nicht umsonst sieht Bartlett erst ab jenem Zeitpunkt eine wirkliche Gleichstellung der Indigenen vor dem australischen Gesetz gegeben:

„Extinguishment after 31 October 1975, however, was subject to compliance with the Racial Discrimination Act, including the requirements of equality before the law“ (Bartlett 1999: 412).

Diese angesprochene Gleichheit verlor sich allerdings erneut in der Frage der Kompensationszahlungen des Souveräns für rechtsgültig aufgelöste *native title* Ansprüche indigener Gruppen. Der *High Court* sprach sich in diesem Fall nämlich mehrheitlich gegen eine Entschädigungspflicht des Souveräns gegenüber den Indigenen aus (vgl. Greimel 1996: 45).

Ausformuliert wurden diese ohnehin nur von den befürwortenden Richtern Dean, Gaudron und Toohey. (vgl. Münnich 1996: 143) Richter Toohey stellte prägnant fest, dass, sollten die *native title* Inhaber für die Auslöschung ihres Landrechtsanspruches nicht entschädigt werden, sie gegenüber anderen Inhabern von Landrechten diskriminiert bzw. gegenüber deren Rechten eingeschränkt wären. (vgl. Mabo vs. Queensland (No 2). *HCA* 23 1992: Toohey, para. 127) Dean und Gaudron hielten sich eher vage in ihrer Ausführung, dochstellten auch sie fest, dass eine Auslöschung des *native title* - wie die eines jeden anderen Eigentumsrechts - nur durch eine angemessene Entschädigung geschehen dürfe. (vgl. Mabo vs. Queensland (No 2). *HCA* 23 1992: Dean und Gaudron, para. 61) Mit ihren Forderungen blieben die drei Richter jedoch gegen die Stimmen der vier anderen in der Minderheit. Der federführende Richter Brennan argumentierte, dass es sich bei der Auslöschung von *native title* Ansprüchen nicht um Enteignungen im eigentlichen Sinne handle, sondern um den nicht erfolgten Fortbestand von Privatrechten:

„We are not concerned here with compensation for expropriation but we are concerned with the survival of private rights and interests in land and their liability to be extinguished by action of the Crown“ (Mabo and Others vs. Queensland (No 2). *HCA* 23 1992: Brennan, para. 59).

Diese Argumentation erschien jedoch keinesfalls schlüssig, da der *native title* ein minderes Recht darstellen würde, was jedoch ausdrücklich verneint wurde. Lutz Münnich vermutete, dass dabei das Gericht eine eher „rechtspolitische denn rechtsdogmatische Entscheidung gefällt hatte“ (Münnich 1996: 144).

Wohl mochte die Rhetorik der dem Mabo Urteil zustimmenden Richter den Anbeginn einer neuen Ära eingeleitet haben, in ihren faktischen Schlussfolgerungen spiegelte sich indessen viel Pragmatismus wider (vgl. Bartlett 1999: 414). Allerdings müsse berücksichtigt werden, dass dem

High Court of Australia lediglich die Aufgabe zufiel, in einem Rechtsfall eine Entscheidung zu treffen und diese auf breiter Ebene zu begründen; nicht jedoch für den Souverän Gesetzesanträge vor- und auszuformulieren.

14.7. Analyse des Urteils

Der revolutionärste Ansatz des Urteils *Eddie Mabo and Others vs. The State of Queensland 1992 (#2)* vom 3. Juni 1992 war wohl jener, dass an diesem Tag erstmals eine ehemalige britische Kolonie ihrer indigenen Bevölkerung einen eigenen Landanspruch - durch das *common law* anerkannt – zugestand (vgl. Tonkinson 1998: 289,290). Im Subtext der Ausführungen der Richter Brennan und Toohey zeigte sich eindeutig der Wunsch, Ungerechtigkeiten zu korrigieren und einen Wandel in der Auseinandersetzung mit den Indigenen Australiens herbeizuführen. Dies bestärkte viele Initiativen und Landrechts-NGOs in ihrem Optimismus und Bestreben, einen gerechteren Umgang mit den indigenen Ansprüchen einzufordern. Es war auch durchaus eine Vision des Ausgleichs zwischen dem von „Weißen“ geprägten Rechtsstaat und den indigenen Anstrengungen für mehr Selbstbestimmung im Urteil enthalten. Als praktische Folge ergab sich aus dem Urteil, dass die *Murray Island Community* über ihre Inselgruppe einen *native title* zugesprochen bekam, dies aber als einzige indigene Gruppe innerhalb der australischen Nation. Alle anderen, auch die Indigenen des Festlandes, mussten diesen erst einklagen, dies jedoch immerhin auf der Basis der außergewöhnlichen Erkenntnisse des *High Court*.

Das Urteil war auch im internationalen Vergleich von einer Progressivität, welche in Fragen indiger Rechte globale Veränderungen hätte mit sich bringen können. Nicht umsonst sprach Richter Brennan bezüglich der Erweiterung des *common law* um den *native title* Anspruch auch von einer möglichen Korrelation zum internationalen Recht:

„The common law does not necessarily conform with international law, but international law is a legitimate and important influence on the development of the common law, especially when international law declares the existence of universal human rights“ (*Mabo and Others vs. Queensland (No 2). HCA 23 1992*: Brennan, para. 42).

Nicht dass dieses Urteil durch internationales Recht direkt begünstigt worden wäre bzw. es internationales Recht bezüglich indiger Forderungen einfordern könnte, doch wurden aufgrund des Mabo Urteils längerfristig internationale Standards betreffs indiger Rechte auf ihr „ancestral land“ erhoben,⁴³ vor allem gestützt durch die rechtlichen Normen betreffend indiger Ansprüche, welche in das *common law* Eingang fanden (vgl. Anaya 1999: 140).

Gegen die Erkenntnisse seiner Kollegen sprach sich Richter Dawson in seiner „dissenting opinion“ in der Urteilsbegründung aus. Seiner Meinung nach wären aufgrund der Souveränitätserklärung alle Eigentums- und Besitzrechte auf Landgebiete dem Souverän allein unterstellt. Nur die Anerkennung indiger Rechte durch den politischen Souverän selbst würden diese in seinen Augen legitimieren:

„Thus it was that upon annexation of the Murray Islands the Crown became the absolute owner of the land and such rights as others might have in it must be derived from the Crown and

⁴³ Beispielsweise bei der Erstellung der *UN Declaration on the Indigenous Rights* welche im zweiten Anlauf im September 2007 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde.

amount to something less than absolute ownership" (Mabo and Others vs. Queensland (No 2). *HCA* 23 1992: Dawson, para. 6).

Schlussfolgernd sah Richter Dawson daher nicht den *High Court*, sondern die Legislative als diesbezüglich zuständige und kompetente Stelle für Fragen des indigenen Rechtes an (vgl. Münnich 1996: 124). Wohl wurde Richter Dawsons Ansicht überstimmt, doch bot sich quer durch die Urteilsbegründung das Bild einer vagen und undurchsichtigen Argumentationsweise. Allerlei Formulierungen blieben ungenau und allgemein, wodurch der Verdacht entstand, die befürwortenden Richter hätten in heiklen Fragen bewusst eine diffuse Argumentation gewählt, um Kritikern die Argumentationsfläche zu entziehen.

Dies zeigte sich beispielsweise in der Auseinandersetzung mit der Souveränitätsfrage. Obgleich Richter Brennan festhielt, dass es nicht die Aufgabe des Gerichts wäre, die Gültigkeit der britischen Souveränitätserklärung über die Murray Inseln zu erörtern, wurde andererseits die ununterbrochene Kontrolle des Staates Queensland über die Inseln anerkannt. (vgl. Mabo vs. Queensland (No 2). *HCA* 23 1992: Brennan, para. 33). Die Frage einer präkolonialen Souveränitätserlangung durch die Indigenen der Insel, der *Meriams*, wurde erst gar nicht gestellt, da auch die Souveränitätserklärung der Krone vom Gericht als nicht justizierbar festgehalten wurde. Dadurch wurde auch die Frage ausgespart, ob juristisch gesehen, nun der australische Kontinent friedlich besiedelt oder okkupiert wurde. Unterschiedliche Auffassung über den Vorgang der Souveränitätserlangung gab es innerhalb der verschiedenen Urteilsbegründungen allenfalls. Richter Gaudron und Dean wiesen beispielsweise darauf hin, dass vor dem Begriff "settlement" nicht nur ein „friedlich“ stehen müsse, sondern selbstverständlich dabei auch Anfeindungen und Kampfhandlung stattfinden würden. Jedoch wären bei der Souveränitätserlangung durch Besiedlung „negotiations“, Verhandlungen mit der Bevölkerung vor Ort unumgänglich (vgl. Mabo vs. Queensland (No 2). *HCA* 23 1992: Dean und Gaudron, para. 2). Richter Toohey wiederum erklärte, dass ein Begriff wie „friedliche Annexion“ wohl nur eine Ironie darstellen könne aufgrund des heutigen Wissens, dem sich die australische Gesellschaft gegenüberstah:

"The reference to "peacefully annexed" carries a certain irony in the light of what we now know" (Mabo and Others vs. Queensland (No 2). *HCA* 23 1992: Toohey, para. 18).

Ebenso unterschiedlicher Ansichten waren die Richter bezüglich der Bedeutung der "terra nullius" für das Urteil, wenngleich die Mehrheit dafür stimmte, die Gültigkeit der Doktrin ad acta zu legen. Wie erwähnt sah Richter Brennan die Aufrechterhaltung dieser Doktrin im *common law* als die Fortführung eines Unrechts. Auch die Richter Dean und Gaudron stellten in ihren Ausführungen fest, dass der Kontinent keinesfalls *terra nullius* oder "practically unoccupied" war. (vgl. Mabo vs. Queensland (No 2). *HCA* 23 1992: Dean und Gaudron, para. 56) Richter Dawson hingegen sah keine Notwendigkeit, die Doktrin zu verwerfen, da sie in diesem Fall keine Relevanz aufwies. Durch die Annexierung der Inseln erlangte ohnehin das Gesetz des Bundesstaates Queensland Gültigkeit. Seine Feststellung blieb jedoch eine Einzelmeinung im *High Court*:

Die größten Differenzen innerhalb des *High Court* gab es allerdings bezüglich der Frage der Kompensationen für durch die Krone aufgehobene *native title* Ansprüche. Sollte in der Vergangenheit die Krone als Souverän einen bestehenden *native title* aufgehoben haben, durch die Etablierung einer Landrechtsbestimmung, welche in einer Divergenz mit dem indigenen Landrechtsanspruch stand und den Prämissen des *Racial Discrimination Act 1975 (Cth)* nicht widersprach, so handelte es sich um einen *Act of Sovereignty*, welcher keinerlei Entschädigungszahlungen kannte, außer als gnadenvollen Akt (vgl. Connolly 1995: 122). Der Anspruch auf einen *native title* ginge somit folgenlos verloren. Harsche Kritik erntete der *High Court* für diese Auslegung, da sie, selbst von einzelnen Höchstrichtern heftig umstritten, mehreren Interpretationen des

common law widersprach. Tatsächlich stand die Negierung einer Kompensation bei staatlicher Auflösung privatrechtlicher Ansprüche praktisch im gänzlichen Gegensatz zur üblichen, rechtlichen Praxis des *common law*. Einer detaillierten Begründung verweigerte sich die Mehrheit des *High Court* (vgl. Nettheim 1994: 8). Allein die drei Richter Toohey, Dean und Gaudron argumentierten deutlich die Logik ihrer Präferenz. Kritiker des Urteils sahen in dieser Negierung erneut eine Bestätigung für die Zweitklassigkeit des *native title* als Landrechtskonzept, was durch die Auslöschung dieses mittels rechtsgültiger Souveränitätsakte untermauert wurde. So blieb der negative Beigeschmack eines Urteils einer nach vielen Seiten hin auszulegenden Rechtsdarstellung, wie es Tim Rowse treffend formulierte:

„The Mabo judgement could be read by indigenous people as implying a recognition of unextinguished political sovereignty, but nothing in the framework of Australian Law compelled Australian governments to see in “Mabo” more than a correctible anomaly in the laws of real property“ (Rowse 2000: 197).

In seinem Ansatz revolutionär und gefeiert, waren die inhaltlichen Ausführungen des *Mabo Act* in der Praxis dehnbar, schwammig und eine Einladung für vielfach unterschiedliche Interpretationen. Dies zeigte sich in späterer Folge auch in der Notwendigkeit des Nachweises „traditioneller Gesetze und Bräuche“ sowie deren Kontinuität zur Erlangung eines *native title*. Auch bei diesem Thema verfolgten Toohey und Brennan wie bereits angeführt unterschiedliche Ansichten.

15. Im Ringen um das Herzstück Australiens: Der Native Title Act 1993 (Cth)

Hatte das Mabo Urteil des *High Court* die australische Öffentlichkeit erst so richtig in Aufregung versetzt, so folgte dieser eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik der neuen Erkenntnisse (vgl. Hiatt 1996: 34). Ein auf mehreren Ebenen unüberschaubarer Diskurs wurde über die „causa prima“ in jedem nur denkbaren öffentlichen Forum geführt und umfasste sämtliche Teile der Gesellschaft. Vom Arbeiter in der Industrie bis zum geschichtsbewussten Akademiker und dem *cattle stockman* im Outback, alle fühlten sich durch die Erkenntnisse des Mabo Urteils eingebunden und debattierten sehr lebhaft über die möglichen Folgen des Urteils.

15.1. Vorgeschehen und Zustandekommen des Native Title Act 1993 (Cth)

Eine große Unsicherheit zog sich auch durch alle Ebenen der Politik und Ökonomie. Schließlich hatte der *High Court* zwangsläufig, da auf den einen Fall der Murray Island Community eingehend, sehr viele Fragen und Kernpunkte bezüglich einer notwendigen Landrechtsreform offen gelassen.

15.1.1. Öffentliche Polarisierung

Die im Raum stehenden, offenen Fragen brachten eine wirtschaftliche, spezifisch investitionsabhängige Rechtsunsicherheit (vgl. Rowse 2000: 196) mit sich, welche im makroökonomischen Duktus wohl ein „worst case“ Szenario darstellte. Die große Bergbauindustrie fürchtete um ihre internationalen Investoren, da sie sich in keinem neuen Projekt mehr gegen eine mögliche *native title* Klage hätten absichern konnten. Auch der landwirtschaftliche Sektor bangte um den Erhalt seiner grundlegendsten Ressource, dem Land, und fürchtete in einem diesbezüglichen, rechtsfreien Raum um sein existenzielles Fortbestehen. In diesem Spannungsverhältnis wurden düsterste Prognosen von Massenenteignungen verbreitet um emotionale, populistische Ängste und Befindlichkeiten zu schüren. Emotionalisierungen und Polarisierungen begannen im Laufe der Monate nach dem Mabo Urteil Fuß zu fassen (vgl. Tonkinson 1998: 191).

Die Industrie und Viehwirtschaft waren demnach die ersten, welche mit ungemein starkem Lobbying versuchten, die öffentliche Meinung und damit verbunden vor allem die Politik mit unsachlichen, gefühlsbetonten Stereotypen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Die mediale Aufschaukelung dieser Situation tat ihr übrigens bei. Ob bedingt oder rein zufällig fiel in diese Phase der öffentlich emotionalisierten Auseinandersetzung um indigene Landrechte auch der Aufstieg der rechtsgerichteten „One Nation Part“ unter der populistischen Führerin Pauline Hanson, welche für sämtliche indigene Forderungen nur absolute Verachtung übrig hatte. Wenngleich Polarisierung und Affektivität in der breiten Diskussion äußerst negativ auf das Thema wirkten und viele die vorsichtig und friedlich aufgebaute Phase der Aussöhnung dahinschwinden sahen, brachte diese Entwicklung immerhin mit sich, dass nun ein jeder Australier Stellung zu beziehen hatte. Statt fahler Dialoge um politische Minimalstzugestände und inadäquater Kompromisse, bei welchen sich beide Seiten als die jeweils nachgiebigere sahen, wurde plötzlich ein landesweit notwendiger, intensiver Diskurs geübt. Gleichwohl riss dieser gesellschaftliche Gräben auf, welche wohl nur verdeckt und überlagert waren. Ein aufgesetzter Aussöhnungzwang samt diskursivem Stillstand fand sein finales Ende.

Der vehementeste Proponent einer institutionalisierten Aussöhnung von Indigenen und „Nichtindigenen“, Premier Paul Keating, stand dadurch im Zugzwang eine einvernehmliche Lösung bezüglich der ökonomischen Rechtsunsicherheit sowie der gesellschaftlichen Überemotionalisierung durch die Etablierung einer neuer Sachlichkeit zu finden. Der Premier machte vorerst gute Miene zum „bösen“, polarisierenden Spiel und bezeichnete das Urteil des *High Court* als neu angebotene Möglichkeit und nicht notwendigerweise als Problem (vgl. Greimel 1996: 51). Ganz im Sinne seines Engagements um eine befriedete Gesellschaft sollte nun die Politik fortführen, was die Judikative eröffnet hatte.

15.1.2. Optionenfrage: Justiz, Vertrag oder Gesetz

Dem Premier boten sich auf der Basis des Mabourteils drei mögliche Auswege. Eine erste Option wäre eine gesetzliche Stillhaltetaktik samt kontinuierlicher Jurisdiktion eines jeden einzelnen Landrechtsfalles gewesen; eine Politik, welche der verunsicherten Ökonomie keinerlei „Rechtsfrieden“ gewährt hätte und somit von ihm schnell verworfen wurde. Die zweite Option betraf die Konstituierung eines Abkommens oder Agreements, eines seit Jahrzehnten geforderten Friedensvertrages zwischen der australischen Regierung und den Indigenen, eine wie in Neuseeland oder Kanada seit jeher übliche Praxis (vgl. Bartlett 1999: 419). Doch auch diese Möglichkeit negierte der Premier, da ihm und auch Anderen die indigene Heterogenität und Divergenz für nur einen einzigen Vertrag zu umfangreich vorkam und dadurch auch weiterhin keine, für die Ökonomie so eminent wichtige Rechtssicherheit garantiert hätte. Einer dritten Option galt auch bald sein Bestreben: einer bundesstaatlichen Gesetzesinitiative, mit der Umsetzung der Erkenntnisse des Urteils. Dabei entschied sich Premier Keating für einen gefährlichen Balanceakte zwischen Ökonomie und erstarktem indigenem Selbstbewusstsein, wenngleich selbstverständlich erstere stärker auf ihn einwirkte. In der Tat warteten Industrieverbände, Viehwirtschaftsinnungen sowie direkt betroffene Lokalpolitiker keinen Moment zu und starteten eine Kampagne intensivsten Lobbyings um Druck auf den Premier und die Regierung auszuüben. Diese hatten kaum erste Beratungen begonnen, schon sah sie sich konfrontiert mit diversen Interpretationen des komplexen Urteils des *High Court*, einer gespaltenen Öffentlichkeit und einzelnen Bundesstaaten, welche schnellstens versuchten, durch eigene gesetzliche Bestimmungen indigenen Forderungen zuvorzukommen. Kapp fünf Monate nach dem Urteilsspruch eröffnete Premier Keating am 27. Oktober 1992 einen Prozess der Konsultationen und der Erarbeitung eines Optionenpapiers, in welchem nach Möglichkeit alle in den Themenkreis eingebundenen Gruppen gehört werden sollten (vgl. Nettheim 1994: 9).

Ein so genanntes Ministerkomitee, angeführt vom Premier höchst persönlich, sollte diverse Unterredungen führen, welche selbstverständlich auch indigene Gruppen miteinschlossen. Damit fiel der Startschuss im politischen Machtkampf um Einfluss, Geltung aber auch Argumentation und Diskurs. Im emotional aufgestauten Spektrum von Pro- und Contrameinungen sowie der Dichotomie zwischen konzentrierter Einflussnahme von finanziell potenten Wirtschaftszweigen auf der einen und der Forderungen nach Gerechtigkeit für die Indigenen auf der anderen Seite, war dies kein leichtes Unterfangen für ein Komitee. Allerdings erbrachte dieser Versuch einer partizipativ verlagerten Demokratie, einer Einbeziehung und Teilnahme unterschiedlichster Gruppen, wie die der Indigenen, des Premiers, der Bundesstaaten und der Industrie am Zustandekommen eines Gesetzes, nicht allein einen glaubwürdigeren Diskurs, sondern auch einen Legitimationsgewinn für die politische Autorität. Notwendigerweise verlangte eine solche demokratische Auseinandersetzung auch das Zugeständnis gleicher Rechte an der Teilnahme am Entscheidungsprozeß (vgl. Zips 2002: 15). Genau hier schieden sich jedoch die Meinungen, ob dies im Vorfeld der *native title draft* bezüglich der Indigenen auch wirklich der Fall war.

15.1.3. Chronologie der Ereignisse: “Pressure Groups” und “Lobbying”

Die Chronologie des Gesetzesantrags verlief folgendermaßen: Im April und Mai 1993 konsultierte das Ministerkomitee Vertreter australischer Indigene, wobei ihm von diesen ein umfangreich ausgearbeiteter *Aboriginal Peace Plan* überreicht wurde, der aus Sicht der Indigenen keineswegs überzogene Forderungen an die Legislative stellte. Dadurch konnte den Entscheidungsträgern die einzelnen Vorstellungen der Indigenen bezüglich der Umsetzungen des Mabourteils näher gebracht werden. Die direkte Einbindung der politisch einflussreichsten Indigenenvertretung, die *Aborigines and Torres Strait Islander Commission* in den Entscheidungsprozeß, fand anfangs jedoch nicht statt (vgl. Rowse 2000: 205). Zu dieser Zeit wurden Repräsentanten der Industrie, Viehwirtschaft ect. konsultiert und festgehalten, dass diese auch nicht direkt in den Entscheidungsprozeß des Komitees eingebunden waren. Kurze Zeit später kam es jedoch zu einem Einflussversuch auf höchster politischer Ebene. Beim alljährlichen *COAG – Meeting*⁴⁴, einer Tagung der Regierungen des *Commonwealth* und der Bundesstaaten am 3. Juni 1993, konnten die Premiers der Landrechtsreformkritischen Staaten machtpolitisch ihre Vorstellungen gegenüber Premier Keating sehr wohl einbringen, beispielsweise forderten sie die völlige Aufhebung (*extinguishment*) aller *native title* Ansprüche (vgl. Greimel 1996: 64).

Noch im selben Monat veröffentlichte die Regierung des *Commonwealth* ein erstes Diskussionspapier mit 33 Vorschlägen bezüglich der gesetzlichen Umsetzung des *native title* und der Erkenntnisse des *High Court*. Die gesammelten Vorschläge zeugten davon, wem das Ministerkomitee gefolgt war: der Großteil der Vorschläge waren eine schwere Enttäuschung für die Indigenen, da hauptsächlich Zugeständnisse an die Industrie und die Bundesstaaten gemacht wurden (vgl. Goot und Rowse 1994: 270; Bartlett 1999: 419). Die Antwort der Indigenen war ein verstärktes Eigenlobbying, wofür speziell ein Treffen aller größeren Verbände, Gruppen und Vertretungen auf der Eva Valley Station im Northern Territory organisiert (vgl. Havemann 1999: 56) und ein gleichnamiges Statement hervorbracht wurde. Die Reaktionen aus Canberra demgegenüber blieben jedoch eher gelassen. Eine weitere eingebrachte Klage der *Wik* aus Queensland sorgte hingegen erneut für emotionale Ausfälle mit den bekannten Folgen von oberflächlich, medialer Auseinandersetzung. So forderte beispielsweise der Premier von Western Australia, Richard Court, ein nationales Referendum, um das hoch emotionalisierte Volk über die Gültigkeit der Erkenntnisse der „ungewählten Richter“ entscheiden zu lassen (vgl. Greimel 1996: 67ff.).

15.1.4. Chronologie der Ereignisse: Die Gesetzwerdung

Als am 2. September 1993 ein erstes „*Outline of Proposed Legislation on Native Title*“ nur unwesentliche Verbesserungen zu Gunsten der Indigenen vorzuweisen hatte, war die Enttäuschung sehr groß. Eine emotional geführte Pressekonferenz des ATSIC Vorsitzenden Lois O'Donoghue am 8. Oktober 1993 bewirkte eine neuerliche Verhandlungsrunde mit dem Premier und einer eigens zusammengestellten, von außen sarkastisch als „A-Team“ bezeichneten Indigenenvertretung. An der Qualität der dabei von Premier Keating abgerungenen Konzessionen teilten sich die Meinungen kritischer Beobachter. Am 5. Oktober 1993 hatten bereits alle Staaten, mit Ausnahme von Western Australia (vgl. Greimel 1996: 70) dem Gesetzesantrag zugestimmt, womit am 16. November 1993 die *Native Title Bill* dem australischen Repräsentantenhaus vorgelegt werden konnte und der Gesetzesentwurf seinen parlamentarischen Weg antrat und somit die Zeit der Konsultationen für beendet erklärt wurde.

⁴⁴ Council of Australian Governments

Die Einbindung der Indigenen in die Phase des Gesetzwerdungsprozess schien demnach ambivalent; wohl mit ersten, positiven Fortschritten, jedoch nur mit halbherzig institutionellen Vorwärtschritten. Immerhin hatten in diesem Falle die indigenen Gruppen sogar für die überaus schwierige Situation, in welcher sich Premier Keating befand, Verständnis gezeigt. Mit Vorsicht und im Wissen um die durchaus mühsame Arbeit am Zustandekommen des Gesetzesantrags, aufgrund des Drucks der Wirtschaftslobby und aufgeschaukelten Öffentlichkeit, begingen die Indigenen nicht jenen ihnen oft nachgetragenen Fehler, überzogene Forderungen zu stellen, sondern brachten durchaus konsensorientierte Vorschläge ein. Ob nun der wirtschaftliche Druck der Bergbau- und Viehwirtschaftsverbände für das vorliegende Ergebnis der *Native Title Bill* ausschlaggebend war oder nicht, sei dahingestellt. Die Frage der Einbindung in den Konsultationsprozess, sprich ob den Indigenen in diesem Prozess die gleichen Rechte von Seiten der entscheidungstragenden, politischen Autoritäten zugestanden wurde, blieb offen. Gleichwohl konnte ein für die Indigenen äußerst diskriminierendes Vorurteil vollständig ad acta gelegt werden. Die rassistische Behauptung, Indigene wären gar nicht fähig in komplexe Verhandlungen über Landgebiete auf die staatspolitische Ebene zu treten, da ihnen hierfür das intellektuelle Verständnis fehle, konnte von niemandem mehr ernsthaft behauptet werden. Indigene Gruppen nahmen sehr wohl teil und bestanden darauf, in Verhandlungen einbezogen zu werden, um ihre Argumente vorzubringen (vgl. Greimel 1996: 90).

Insofern war die eigene Emanzipation weiter fortgeschritten und Selbstzweifel in der Auseinandersetzung mit dem „whitefella business“ großteils verschwunden. Über die Ergebnisse der Verhandlungen ließen sich, wie bereits erwähnt, keine übereinstimmenden Feststellungen treffen. Während Tim Rowse die diskursiven Erfolge des indigenen Lobbying durch das Eva Valley Treffen und der „last minute“ Konsultationen des „A-Teams“ für bescheiden hielt, sah die *Aborigines and Torres Strait Islander Commission* die Ergebnisse des späteren *Native Title Act* als „in the spirit of Mabo“, wenngleich angemerkt werden musste, dass ein kontinuierlicher „ongoing dialog between the federal government and indigenous Australians“ fehlte (Rowse 2000: 206).

Ab dem 16. November ging der Gesetzesentwurf durch diverse Lesungen des Repräsentantenhauses und darauf folgend durch den Senat, wobei es in letzterem die längste jemals geführte Debatte über einen Gesetzesantrag in der australischen Geschichte gab (vgl. Nettheim 1994: 9). Der Regierung fehlten im Senat Stimmen linksorientierter Parteien, welche durch eine eilige Revision der *Bill* noch gewonnen werden konnten (vgl. Lumb 1995: 26). Schließlich passierte die *Bill* beide Häuser am 21. und 22. Dezember um am 24. den Royal Assent zu erhalten und schlussendlich am 1. Jänner 1994 als *Native Title Act 1993 (Cth)* als „state law“ Rechtsgültigkeit zu erlangen (vgl. Münnich 1996: 149).

Die Zusammensetzung des umfangreichen Gesetzeswerkes wies deutlich die Spuren des öffentlichen, polarisierten Diskurses, anhand der Einbindung kontroversiellster Meinungen beider Seiten auf. Die Kritik über die Aussagekraft und Verständlichkeit fiel äußerst negativ aus, da die 238 Paragraphen, auf 115 Seiten ein äußerst komplexes und kompliziertes Konglomerat diffiziler Bestimmungen aufwiesen. Mehrere Parlamentarier, Richter und Rechtsexperten bezeichneten das Gesetz als „Labyrinth“ oder als „porridge“ (vgl. Nettheim 1994: 9). John Hewson, Oppositionsführer im Repräsentantenhaus beispielsweise titulierte den *Native Title Act* als:

„(...) a legal, bureaucratic and administrative nightmare“ (Greimel 1996: 73).

Premier Paul Keating, war sich in seiner „second reading speech“ dieses Defizits wohl bewusst. Doch sei es nicht sein Ziel gewesen ein Gesetz zusammenzustellen, dass jedem gefalle, sondern das größte gemeinsame Vielfache zusammenfasse, und dennoch ein arbeitsfähiges Instrument darstelle. Die Komplexität der Materie hätte auch kein Gesetz mit vereinfachten Lösungen er-

laubt. Doch dieser *Native Title Act 1993 (Cth)* basiere auf einem umfassenden und nachhaltigen Prozess:

„I will not say it was easy. Good policy rarely is. And the result will not - and could never - satisfy everyone. If it is to be good legislation it should not even try. This legislation is principled and workable, the product of a sustained and thorough policy process“ (Goot und Rowse 1994: 245).

15.2. Wesen und Ausrichtung des Native Title Act 1993 (Cth)

Mit dem *Native Title Act 1993 (Cth)*⁴⁵ hatte die Regierung Premier Keatings eine ambivalente Umsetzung der Erkenntnisse des *High Court of Australia* gewählt. Geprägt war diese durch eine Parabel des Ausgleichs, der Dichotomie von indigenen und nichtindigenen Gesellschaftsgruppen, sprich einer beidseitigen, ausgleichenden Annäherung. Aus einem diametralen Blickwinkel heraus betracht konnte somit beispielsweise ein *native title* nicht nur als reine Folgeerscheinung der Negation der *terra nullius* Doktrin angesehen werden, sondern auch als reales Anrecht, basierend auf „traditionellen“, indigenen Gesetzen und Bräuchen. Ferner wurde weniger von einem „extinguishment“, also einem Aufheben, Auflassen oder Auslöschen eines *native title* Anspruches ausgegangen, denn viel mehr euphemistisch von einer „Validierung“ vergangener Gesetze. Die von mehreren Kommentatoren sowie dem Premier selbst zusammengefassten Eckpunkte des Gesetzwerkes bestimmten den *Native Title Act 1993 (Cth)* folgend:

- 1) Die **Annerkennung, Bestimmung und der „Schutz“ des *native title*** als ein Gruppen- bzw. Kommunalrecht auf Land- und Wassergebiete, basierend auf dem Besitz „traditioneller“ indigener Gesetze und Bräuche.
- 2) Die Validierung, die **Gültigkeitserklärung vergangener aber bestehender Gesetze** und Bestimmungen zum Zwecke der Aufhebung, Auslöschung des *native title* Anspruches samt genau statuierter, bevorzugt nichtmonetärer **Kompensation**.
- 3) Die Feststellung eines **Prozesses des Umgangs mit zukünftigen Gesetzen** und Verordnungen im Rahmen des Schutzes des *native title* auf Basis von Verhandlungen und Kompensationen, jedoch in inkongruenter Stellung zum ökonomisch nationalen Interesse.
- 4) Die **Konstituierung eines National Native Title Tribunal**, einer Gebietskörperschaft, der die administrative Aufnahme, Abweisung und mediative Abwicklung eines *native title* Antrages oblag.
- 5) Diverse **Zusatz- und Einzelbestimmungen** der institutionellen Abwicklung zwischen Indigenen und dem *Commonwealth* bezüglich des *native title* (vgl. Nettheim 1994: 9).

⁴⁵ NATIVE TITLE ACT (CTH.) 1993. No.110 of 1993. Commonwealth Numbered Acts
Quelle: http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/num_act/nta1993147/

15.2.1. Anerkennung eines *native title*

Durch die Anerkennung eines *native title* verfolgte die Legislative einen sich ähnlich deckenden Weg wie jene der Judikation des *High Court* (vgl. Lumb 1995: 28). So gab es innerhalb des Gesetzes keinerlei Zweifel über die Existenz des *native title* und der Negation der *terra nullius*, gleichwohl auch keinen Eingang auf elementare, duale Souveränitätsfragen. Bezogen auf die Erkenntnisse des *Court* wählte man jedoch die für die Indigenen wohl widrigsten und einschneidendsten Feststellungen. Die Ausformulierung des *native title* enthielt kaum mehr substantielle Kompetenz als in der Judikation festgehalten. Man folgte daher eher der strengerer Ansichten der restriktiveren Richter. Direkt bezog man sich im *Act* auf die vom *High Court* bestimmte und mit dem *common law* verbundene Definition eines Kommunal- oder Individualrechtes (eines „Interests“) der „Aboriginal people“ auf Land- und Wassergebiete, beansprucht und notwendigerweise nachweisbar aufgrund bestehender „traditioneller“ indigener Gesetze und Bräuche (vgl. Brennan 1995: 4). Gleich dem Urteil des *High Court* ging das Gesetz bezüglich der Anerkennung nicht näher in die Charakterisierung von „traditionellen“ Gesetzen und Bräuchen ein bzw. wurde nicht ausformuliert, ab wann und wo indigene Gesetze und Bräuche als „untraditionell“ festzustellen wären:

„Although questions of continuity and change are critical in native title claims, the Act does not provide a method for arriving at answers“ (Maddock 1998: 86).

Auf diesen Umstand wird noch genauer in Kapitel 17.2. eingegangen, da er speziell ein Themengebiet der Sozial- und Kulturanthropologie traf.

15.2.2. Bestimmung eines *native title*

Wohl fanden sich in den Bestimmungen des *native title* teilweise Einbindungen einer Kultur im Wandel, welche besagten, dass der *native title* in Bezug auf Rechte und Traditionen selbstverständlich einer Veränderung unterlag und folglich sich gewisse kulturelle Umstände verändert hätten. Allerdings bedingte dieser Vermerk wohl jene Vorstellung eines rein adaptiven Wandels und verstand darunter keinerlei Bezug zu revitalisierenden Kulturpraktika als Folge von Genozid und Vertreibung. Ersichtlich wurde dies durch die faktische Feststellung der Notwendigkeit eines indigenen „exklusiven Besitzes“:

„A determination of *native title* under the Act will establish whether the holders have exclusive possession (...)“ (Goot und Rowse 1994: 272).

Diese eng und gleichzeitig ausdehnbar gefasste *native title* Umschreibung eines „exklusiven Besitzes“ blieb praxisfremd und unbestimmt. Andere ExpertInnen wiederum empfanden dies wiederum als Vorteil des *Act*:

„Provisions for determination of native title are designed to allow expeditious determination of whether native title exists in particular areas (...)“ (Nettheim 1994: 9).

Jene „ausdehbare Bestimmung“ konnte gleichwohl nicht nur positiv offen, denn gleichsam als unbegrenzt beklemmend interpretiert werden. So wurden die Kompetenzen einer Umsetzung der Feststellung, also einer praktikablen Handhabung dem bereits erwähnten *National Native Title Tribunal* vorbehalten. Als Antrag stellende Partei wurde im Gesetz festgehalten, dass *native title*

Rechte primär Gruppen- und Kollektivrechte seinen. Das Gesetz beinhaltete einen Modus der Weitergabe von Rechten innerhalb der „Eigentumsgruppe“ der *native title* Antragsteller. Da auf natürliche Weise, sprich der Geburt und dem Ableben Rechte weitergegeben bzw. verloren werden, legte das Gesetz fest, dass solche Veränderungen in einer „prescribed body corporate“, als zuständige Rechtskörperschaft festgehalten werden mussten. Diese sollte die *native title* Antragsteller wie Inhaber repräsentieren (vgl. Brennan 1995: 5). Durch diese Form kollektiv indiger „Sachwalterschaft“ sollte auf administrativer Weise eine Konstatierung von *native title* Bestimmungen nach indigenem Anspruch ermöglicht werden.

Erweitert wurde der Anspruch eines *native title* dezidiert auf Wassergebiete, was gerade für indigene Gruppen in Küstennähe von existenzieller Bedeutung war. Dadurch konnte ihr Susistenzhalt durch Fischerei sowie der rudimentäre Schutz ihres Lebensraumes vor Umwelt gefährdenden und Wasser verschmutzenden Industrieprojekten gesichert werden. Eine Auffassung, welche sich im Mabourteil nicht wieder fand, da diesbezüglich ein Anspruch explizit nur für Landgebiete festgestellt wurde. Jagd- und Fischereirechte wurden für indigene Gruppe auf einem allerdings erst anzuerkennenden *native title* Gebiet ausgeweitet (vgl. French 1994: 78). Sie benötigten für diese keine gesonderte Erlaubnis oder Lizenz, jedoch unterlagen sie jedem anderen offiziellen Gesetz beziehungsweise Administrationsbestimmung der jeweiligen Staaten, wie Fang und Abschussquoten. Der *Native Title Act* und seine Bestimmungen waren jedoch als *Commonwealth* Gesetz gegenüber jenen der Staaten oder Territorien höhergestellt. Durch diesen Umstand konnte es den einzelnen Staaten praktisch unmöglich gemacht werden, durch Anlass- und Sondergesetzgebung den Versuch zu wagen, die *native title* Direktiven zu unterwandern. Des Weiteren betraf der *Act* als solcher kein anderes früheres *Commonwealth* Gesetz, womit beispielsweise der *Racial Discrimination Act 1975 (Cth)* oder der *Land Rights Act 1976 (NT)* volle Gültigkeit behielten und die in *freehold title* umgewandelten Gebiete unangetastet blieben (vgl. Münnich 1996 149, 150).

Bizarrerweise wollte die Regierung indessen jene Gebiete bestimmt wissen, welche von einem *native title* Antrag „befreit“ seinen sollten, welche fachterminologisch als Bereiche mit „*non-claimant applications*“ bezeichnet wurden. Da würden Ansprüche auf einen *native title* unwideruflich verloren gehen, da diese von Indigenen nicht mehr „beansprucht“ wurden und somit für zukünftige infrastrukturelle Projekte uneingeschränkt verfügbar waren. Positiv anerkannte Ansuchen sollten vorerst in einem öffentlichen Register zugänglich gemacht werden, dem *Register of Native Title Claims*. Ein zweites Register sollte danach die zu Gunsten der Indigenen zugesprochenen *native title* Gebiete auflisten, der *National Native Title Register*. Die wohl bedeutsamste Regelung war, dass Antragssteller, welche in erstem Register vermerkt waren, automatisch die gleichen Rechte und den gleichen Schutz beanspruchen durften wie jene „Erfolgreichen“ in zweitem. Allein der „akzeptierte“ Antragsteller verfügte somit bis zum Ende der Beschlussfassung über die gleichen Rechte, wie jene Gruppe, denen ein *native title* zuerkannt wurde. Als diesbezüglicher Wehrmutstropfen sei allerdings die strenge Selektion und Zurückweisung der Anträge durch das *National Native Title Tribunal* vorweggenommen.

15.2.3. Schutz durch den *native title*

Der bereits angesprochen Schutz des *native title* im *Act* bewies bei genauerer Betrachtung eine ambivalent argumentative Schlüpfrigkeit. Wohl stellte das Gesetz unwiderlegbar fest, dass Anerkennung und Bestimmung das eine, der Schutz eines anerkannten bzw. registrierten *native title* das andere, sprich der Verantwortung des Staates obliegende war. Dies bezog sich speziell auf Beeinträchtigungen des *native title* Anspruches durch zukünftige Gesetze, wie beispielsweise staatliche Infrastrukturprojekte. Jedoch hinterließ der Gesetzgeber im gesamten Gesetzeswerk

genügend Schlupflöcher dieser so direkt propagierten Schutzbestimmungen. Genau definiert wurde, inwiefern vergangene Gesetze und Staatsakte in Auseinandersetzung mit dem *native title* diesen einschränkten. Die Validierung vergangener Gesetze vernichtete nur allzu oft die bis in die heutige Zeit bestehenden *native title* Ansprüche. Zukünftige Gesetze, welche den *native title* betrafen, garantierten den Indigenen lediglich ein Recht auf Konsultation und Verhandlung, jedoch kein Veto, während hingegen die nationale und regionale Politik das schwere Druckmittel der Zwangseignung durchsetzen konnte (vgl. Nettheim 1995: 40).

Beinahe zynisch wird in *Section 21* festgehalten, dass Indigene bei freiwilliger Aufgabe ihrer *native title* Ansprüche ebenso den diesbezüglichen Schutz aufgeben würden. (vgl. Native Title Act (Cth) 1993: sec.21). Wenig mehr an Sicherheit bot auch die Feststellung, dass so genannte „grants“, landrechtliche Vergaben und Bewilligungen den *native title* nicht gänzlich, denn nur zeitlich aussetzten würden. Nachdem ein eventuelles, industriell ausgeschöpftes Interesse bezüglich eines *native title* Gebietes beendet wäre, würden alle Rechte der ursprünglichen *native title* Inhaber wieder schlagend. Ein durchwegs schwacher Trost für ein beispielsweise im Northern Territory durch Uranabbau zurückgelassenes, verseuchtes Gebiet, dem weiter uneingeschränkten öffentlichen Zugang zu Wasserstellen und Stränden⁴⁶ oder der Aufrechterhaltung von Fischereibewilligungen auf indigenen *native title* Land.

Als weniger „schützende“, denn vielmehr unterstützende Hilfe für einen Antragssteller sah das Gesetz eine Einbindung indigener Organisationen in den Antragsprozess, auch durch deren finanzielle Förderung vor. Als institutionelle Hilfe bei einem überaus langwierigen Prozess der Erlangung eines *native title*, aber auch als Beirat bei späteren Auseinandersetzungen bezüglich zukünftigen Eingriffen oder Kompensationsverhandlungen, sollten diese Einrichtungen den Indigenen Gruppen rechtlich zur Seite stehen. Welche Institutionen allerdings in den Genuss dieser finanziellen Unterstützung kamen, welche ohnehin unter anderem aus dem Budget der *National Aboriginal and Torres Strait Islander Commission* stammte, entschied der zuständige Minister. Diese Parameter ließen den westaustralischen Rechtsprofessor Richard Bartlett zum Schluss kommen, dass die Legislative die Enteignung eines *native title* auf die gleiche Stufe stellte wie jene des Schutzes:

„(...) the Native Title Act has put non-aboriginal interests to the fore by providing a regime of dispossession as much as of protection of native title“ (Bartlett 1999: 419).

15.3. Die “Extinguishments” im Native Title Act 1993 (Cth)

Unter dem Begriff der Gültigkeitserklärung vergangener Gesetze und Verordnungen, welche in Konkurrenz zu einem indigenen *native title* Anspruch standen, versteckte die Regierung jene vom *High Court* im *common law* legitimierte, legislative Auslöschung des *native title*. Ein überaus kontroversieller Punkt, sowohl im Mabo Urteil als auch im *Native Title Act 1993 (Cth)* von 1993, dem eine breite Forderungspalette, wie sie gegensätzlicher nicht sein konnte, vorausgegangen war. Industrie, Viehwirtschaft und Bundesstaaten forderten ein „extinguishment“ aller noch bestehenden *native title* Ansprüche, während Indigene konsensuale Lösungen und eine verstärkte Einbindung von Koexistenzen einforderten. Infolgedessen entwickelte die Regierung eine vierstufige Skala, in welcher Gesetze und Verordnungen entweder ihren diesbezüglich rechtlichen Segen bekamen oder diesen nur bedingt zugesprochen erhielten, um von einem eventuellen *native title* Anspruch befreit zu werden. Vorweggenommen bot das Gesetz die Gelegenheit, *alle* vergangenen Gesetze (vgl. Connolly 1995: 121), welche in irgendeiner Art und Weise einen möglichen *native title* Anspruch gegenüberstanden, für gültig zu erklären:

⁴⁶ Ein unabdingbares Zugeständnis an die Viehwirtschaft und den Tourismus

“It is important to note that the definition of “past act” only picks up acts which were invalid to any extent but would have been valid to that extent if native title did not exist” (French 1994: 79).

Die Befürchtung all jener, durch diese gesetzliche Verifizierung von Bewilligungen über Landgebiete würden automatisch alle *native title* Ansprüche vernichtet werden, erfolgte hingegen nicht. Das Gesetz unterschied vielmehr bezüglich der Qualität des Gegensatzes zwischen diesen Bewilligungen und dem *native title* Anspruch. Diese teilte es in wie oben erwähnt vier Kategorien: A, B, C und D Kategorien (vgl. Native Title Act (Cth.) 1993: sec.229-232; Lumb 1995: 28).

15.3.1. Vier Kategorien der Bewertung

A – Kategorie:

Die Kategorie A bestimmte jene Gesetze, welche aufgrund eines exklusiven Anspruches in ausschließlichem Widerspruch zum *native title* standen und diesen daher auf immer aufhoben. Unter dieser Validierung fielen alle *freehold title* Ansprüche sowie alle Pachten (leases) mit exklusivem Anspruchsrecht; somit alle rechtlich belehnten Gebiete des Handels, Bodenbaus, der Viehwirtschaft, Siedlungsbereiche und auch alle Orte mit Errichtungen für die „öffentliche Arbeit“. Ihre Validierung hatte ein ausschließliches „extinguishment“ des *native title* zur Folge. (vgl. Brennan 1995: 6).

B – Kategorie:

Betraf Pachten und Rechtsansprüche, (leaseholds) welche in ihrem Wesen nach der Kategorie A ähnlich waren und auch dieselbe Folge bezüglich der Auslöschung des *native title* hatten. Ausgenommen waren diesbezüglich Explorationspachten (mining) (vgl. French 1994: 80).

C – Kategorie:

Betraf Bergbaubewilligungen und Abbaupachten, welche für gültig erklärt, also im institutionellen Widerspruch zum *native title* nicht aufgelöst wurden, aber für die Dauer ihrer Gültigkeit in Koexistenz mit diesem standen. *Native title* Rechte waren somit nur auf bestimmte Zeit suspendiert aber nicht zwangsläufig verloren (vgl. Connolly 1995: 125).

D – Kategorien

Umfasste alle übrig gebliebenen „acts“ und „grants“ welche nicht in die Gruppen A bis C fielen und bedingte jene Effekte und Bestimmungen der Kategorie C (vgl. Nettheim 1994: 9).

Nochmals sei festgehalten: Der *Native Title Act 1993 (Cth)* fixierte die gesetzlichen Mittel für die Feststellung der Gültigkeit aller einen *native title* betreffenden, ausschließenden oder aufhebenden gesetzlichen Bestimmungen. Dies betraf alle Gesetze, welche bis zum 1. Juli 1993 geschlossen bzw. alle anderen exekutiven Verordnungen, die vor dem 1. Jänner 1994 erlassen wurden (vgl. Connolly 1995: 121). Kein einziger *native title* Anspruch konnte somit legislative oder exekutive Bestimmungen aufheben, selbst wenn diese dem *Racial Discrimination Act 1975 (Cth)* widersprachen. Eine weitere Eigenart des Gesetzes betraf die Sonderstellung des *Commonwealth* gegenüber den einzelnen Bundesstaaten und Territorien. Während Gesetze und Verordnungen des *Commonwealth* durch den *Native Title Act 1993 (Cth)* automatisch validiert wurden, waren Staaten und Territorien dazu angehalten ihre Gesetze selbst für „gültig“ zu erklären. Dies hatte

den spezifischen Hintergedanken, dass der *Commonwealth* die Abfindungspflichten auf die einzelnen Bundesstaaten abwälzte (vgl. Connolly 1995: 124).

15.3.2. Fragwürdige Kompensationen

Anstatt diese nach dem *Racial Discrimination Act 1975 (Cth)* ungültigen Acts, welche einen *native title* beeinträchtigten oder sogar vernichteten, aufzuheben und so diese Gebiete den Indigenen zu refundieren, fand die Regierung einen Ausgleich, welche der *High Court* mehrheitlich verneint hatte: die Kompensation für diese verlorenen Rechte. Der *Native Title Act 1993 (Cth)* sprach indigenen Gruppen für gesetzliche Enteignungen, welche nach dem *Racial Discrimination Act 1975 (Cth)* ungültig waren (vgl. Bartlett 1999: 420), aber aufgrund der kollektiven Validierung durch den *N.T.A 1993 (Cth)* dennoch den *native title* vernichteten oder auch nur einschränkten, eine bevorzugt nichtmonetäre Entschädigung zu. Dabei bezog sich das Gesetz wie gesagt ausschließlich auf die Staaten und Territorien, nicht auf den *Commonwealth* selbst, welcher seiner Logik nach nicht gegen ein eigenes Gesetz verstößen könne und daher praktisch von Kompensationszahlungen ausgenommen war. Daher auch die Bestimmung im *N.T.A. 1993 (Cth)*, dass die praktische Umsetzung der Gültigkeitserklärung bei staatlichen Gesetzen dem jeweiligen Staat unterlag (vgl. Lumb 1995: 28, 29). Hätte dies der *Commonwealth* übernommen, so wären diese rückwirkend gegenüber dem *Racial Discrimination Act 1975 (Cth)* legitimiert worden und so die Entschädigungspflicht auf ihn übertragen worden, was die Regierung des Northern Territory vom *Commonwealth* sogar gesetzlich begehrte (vgl. Münnich 1996: 146ff.). Das *National Native Title Tribunal* und der *Federal Court*⁴⁷ sollten als Schiedsgericht weiters feststellen, ob es bei der Veranlassung von Gesetzen zu einem Verstoß gegen den *Racial Discrimination Act 1975 (Cth)* gekommen war und wenn ja, auch in welcher Höhe die Entschädigung zu leisten wäre (vgl. Goot und Rowse 1994: 276). Wie erwähnt präferierte man eine nichtmonetäre Entschädigung, wie beispielsweise die Zuweisung eines naheliegenden Ersatzgebietes an die Indigenen (vgl. Goot und Rowse 1994: 276). Fraglich blieb jedoch die Legitimität dieser Art der Kompensation, da diese als Abfindung für den Bruch eines Gesetzes getätigten wurde. Folgerichtig hätte dies die Rückgabe der diesbezüglichen Landrechte bedingt, also die Anerkennung eines *native title* Anspruches, und keiner andersgearteten Abgeltung.

15.4. „Im Sinne der Öffentlichkeit“: “future acts” und *native title*

Bezüglich zukünftiger Gesetzesinitiativen sollte durch die Etablierung des *native title* ein grundlegend neuer Umgang mit den indigenen Rechten gepflegt werden, welcher sich stark an einem präventiven Verhandlungsmodell orientierte. Der zentrale Ausgangspunkt des *Native Title Act 1993 (Cth)* diesbezüglich lief unter der Devise einer „Nicht – Diskriminierung“ von *native title* Inhabern bzw. registrierten Antragsstellern. Darunter verstand man die Gleichbehandlung eines *native title* mit einem Inhaber eines „*ordinary title*“, also eines *freehold title* (vgl. Connolly 1995: 130). Premierminister Keating in seiner Rede vor dem Repräsentantenhaus am 16.November 1993 wörtlich:

„This test is founded directly on a principle of non discrimination. A government may not make a freehold or leasehold grant over native title land only if those grants could be made over freehold title“ (Goot und Rowse 1994: 248).

⁴⁷ Ein nationaler Gerichtshof, welche sich als Höchstinstanz primär mit Zivil-, Wirtschaft- und Verwaltungsrechtssprechung auseinandersetzt.

Das Gesetz garantierte diese Feststellung ausdrücklich und verwies darauf, dass es sich beim *native title* keinesfalls um ein minderes Landrecht handelte, wie beispielsweise des *vacant crown land* (vgl. Brennan 1995: 7). Nichts desto trotz sollte weiterhin die Möglichkeit eines staatlichen Zugriffes auf indigenes Land bestehen bleiben, wie auch auf andere Landgebiete australischer Bürger, aufgrund eines vorrangigen öffentlichen Interesses.

15.4.1. “Permissible” und “Impermissible” Gesetze

Aus diesem Grund installierte die Regierung in den *Act* einen Verhandlungsmechanismus, welcher, wie zu erwarten, die ökonomisch „fortschrittlichere“ Seite klar bevorzugte. Zuerst definierte der Gesetzgeber Wesen und Umgang von zukünftigen Regelungen, der so genannten „future acts“, ob diese auch im Einklang mit dem *native title* standen, damit erstere zu „permissible“ also zulässigen Gesetzen würden (vgl. French 1994: 87). Sollte eine staatliche Regierung sich diesem, vom *Native Title Act (Cth) 1993* vorgegebenen Prozess verschießen, würde jedes Gesetz zu einem „impermissible“ erklärt werden. (vgl. Native Title Act (Cth) 1993: sec.22,23).

Ein erstes Problem des *native title* war die Möglichkeit, zukünftige Gesetze auf bestimmte topographische Bereiche im vornhinein ohne ein weiteres Mediationsverfahren für zulässig zu erklären. Beispielsweise Gesetze und Regelungen bezüglich spezifischer „offshore“ Gebiete, also Meere, Küsten, Strände, Korallenriffe, Inseln und Häfen wurden vorderhand für „permissible“ erklärt und trotz eines *native title* oder dessen registrierten Anspruchs ausnahmslos durchgesetzt (vgl. Goot und Rowse 1994: 277). Verordnungen und Bestimmungen, welche ein *native title* Gebiet nur unwesentlich tangierten, wie etwa Sportveranstaltungen, kulturelle Festlichkeiten oder die Erstellung einer Campingerlaubnis galten als „low impact future dealings“ (French 1994: 87) und wurden von jeglichem Prozess einer Konsenssuche oder Entschädigungsforderungen durch die Indigenen ausgeschlossen. Auch die Verlängerung von bereits bestehenden Pachten des Handels, der Landwirtschaft, Viehhaltung oder Wohngebieten bedurften keiner Verhandlungen. Verlängerung von Explorations- und Abbaupachten konnten jedoch nur in jenen Fällen „problemlos“ zeitlich erweitert werden, insofern dies zuvor vertraglich geregelt wurde (vgl. Brennan 1995: 7).

In allen anderen Fällen eines „permissible act“ musste ein Prozedere der Kompromisssuche durchgeführt werden. Vor der Verabschiedung von Gesetzen oder Verordnungen, welche eindeutig den *native title* in seiner Rechtsinstitution betrafen oder auch nur einschränkten, mussten diese mit den betroffenen Parteien ausverhandelt werden.

15.4.2. Enteignungen “in good faith”

Das Recht auf Verhandlung (*negotiation*) wurde den *native title* Inhabern ausdrücklich zugestanden und die Form dieser Auseinandersetzung musste, wie dies gesetzlich festgeschrieben wurde in „good faith“, (vgl. Connolly 1995: 130) also in beidseitiger Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit erfolgen; keinesfalls also weder pro forma noch alibistisch vorgeschoben werden. Zuerst wurde die jeweilige Regierung verpflichtet, für zwei Monate ihre Vorhaben, sei es auch nur eine explorative Bohrung anzukündigen, um auch eventuell undeklarierte *native title* Ansprüche oder dezidierte Einsprüche abzuwarten. Eine erste Phase von Verhandlungen zwischen den zuständigen staatlichen Behörden und den betroffenen Indigenen sollte danach eingeleitet werden. Gab es am Ende dieser beiden Monate noch keinerlei gültliche Einigung so trat ein vom *NNTT* zusammengestelltes Schiedsgericht als so genannter „*arbitral body*“ in Erscheinung. Dieses hatte sechs

Monate für fix geplante Bergbauangelegenheiten und nur vier Monate im Falle geologischer Probeuntersuchungen Zeit, zwischen beiden Parteien „mediativ“ einen Kompromiss auszuhandeln (vgl. French 1994: 90). Sollten nach dieser Phase weiterhin beide Parteien zu keiner gegenseitigen Einigung gelangen, würde das Schiedsgericht ein wirksames Urteil treffen; prinzipiell unanfechtbar und für beide von formal verbindlicher Gültigkeit (vgl. French 1994: 90).

Ob dieser Prozess der Konsenssuche auf Basis einer gegenseitigen, diskursiven Zusammenkunft und Ausschluss von Machtdichotomien stattfand, darf bezweifelt werden. So wurde im *Native Title Act 1993 (Cth)* explizit angeführt, dass in keiner Phase des Verhandlungsprozess den Indigenen ein Vetorecht zugesprochen werden könnte (vgl. Brennan 1995: 8). Allem Anschien nach lag es wohl prinzipiell am delegistischen Durchsetzungsimpetus und machtpolitischen Wesen der Regierung, diese Verhandlungsobligation zu unterminieren und aufzuweichen. So wurden sämtliche Maßnahmen, welche nach dem Gesetz eine Zwangseignung durch den Staat legitimieren würden⁴⁸ vom Prozess der Kompromisssuche befreit (vgl. French 1994: 88). Der *native title* oder allein der Antrag auf diesen würde diesbezüglich augenblicklich vernichtet, etwa für infrastrukturelle Projekte im Straßenbau (vgl. Brennan 1995: 8). Weiters wurde dem „*Minister of Commonwealth*“ zugestanden, ebenso jeden ihm beliebigen Fall von Verhandlungen zu exkludieren. Im Sinne der „Öffentlichkeit“ wurde argumentiert, dass gewisse Projekte von nationalem Interesse einem zeitaufwendigen Einigungsverfahren nicht zumutbar wären. Um dieser Untergarung noch eine qualitativer Steigerung hinzuzufügen, wurde dem *Minister of Commonwealth* auch gleich die Kompetenz übertragen, das vom Schiedsgericht gefällte, beidseitig verbindliche Urteil des *NNTT* oder eines zusammengestellten „*abritral body*“ aufzuheben:

„But the tribunal does not make a final decision. Even if it concludes that a grant should not issue (and thereby override native title), the determination of the NNTT may be overruled by the Commonwealth Minister if considered to be in the national, state or territory interest“ (Bartlett 1999: 421).

Zwangseignungen mit vorgeschriebener Entschädigungshöhe wären für gewöhnlich der diesbezügliche politische Entscheid. Eine übliche Taktik im politischen Spiel um Recht, Durchsetzung und Souveränität.

15.5. „Lenken, nicht schenken!“ - Das National Native Title Tribunal

Mehrmals wurde bereits die durch den *N.T.A. 1993 (Cth)* neu geschaffene Institution des *National Native Title Tribunal* erwähnt und auf dessen breit gefächerte Kompetenz hingewiesen. Primär erfüllte es als Entscheidungsträger in Fragen der Anerkennung eines *native title* Antrages sowie „zukünftiger Gesetze“ die administrativen Aufgaben. Wenngleich die fälschliche Bezeichnung „Tribunal“ nicht wirklich den Zuständigkeitsbereich und den Handlungsspielraum dieser Gebietskörperschaft faktisch beschrieb, so wurde das *NNTT* in die Aufnahme, Bestimmung und Konfliktlösung der *native title* Ansuchen, wie auch in Fragen der Kompensation, eingebunden (vgl. Goot und Rowse 1994: 280).

⁴⁸ Dies geschah durch diverse „Compulsory Acquisition Acts“

15.5.1 Zentrale Aufgaben

Auf mehreren Ebenen sollten die *native title* relevanten Informationen aufgenommen, ermittelt, vermittelt, erörtert und verhandelt werden. Galt die multidimensionale Ausrichtung als unbestritten, war andererseits die informelle Rolle des Tribunals Grund für zahlreiche polarisierende Titulierungen, wie etwa als präselektive institutionelle Hürde aber auch als mediationsorientierte Schnittstelle zwischen Indigenen, Ökonomie und Staat. Bezuglich der administrativen Einbringung eines indigenen *native title* Antrages, war das *NNTT* die erste Anlaufstelle. Der Antrag wurde von einer eigenen Abteilung des Tribunals, der so genannten „research unit“⁴⁹ entgegengenommen, bewertet und dem „registrar“ übergeben (vgl. McKeown 1995a: 79). Dieser Registratur verfügte über mehrere Handlungsmöglichkeiten um schnell und einfach über ein Gesuch zu entscheiden. Das äußerst rigide und ultimative Verfahren der Zurückweisung des ersten Antrages durch den Registratur aufgrund mangelnder Voraussetzung war bereits ein vorgebrachter Kritikpunkt. Dem Registratur stand es offen, einen Antrag zurückzuweisen, wenn dieser begründbar „frivolous or vexatious“ war:

„The Tribunal may dismiss an application if, at any stage of an inquiry relating to the application, the Tribunal is satisfied that the application is frivolous or vexatious“ (Native Title Act (Cth) 1993: sec.147).

Offensichtlich „frivolous or vexatious“, also „schikanös oder strittig“ waren Anträge:

- wenn nicht genügend effiziente Beweismittel vorgebracht wurden, um die „physische Bindung“ der Indigenen zu dem beanspruchten Land nachzuweisen;
- wenn auf dem zu beanspruchten Gebieten bzw. nur einzelnen Teilen davon der Verdacht einer *native title* „Aufhebung“ bestand;
- wenn das beanspruchte Gebiet geographisch nicht exakt eingegrenzt wurde (vgl. French 1994: 82ff.)

Ebenso strenge Auflagen wurden an die formalen Kriterien des *native title* Ansuchens gestellt. Unter dem rechtsdogmatischen Begriff des „*prima facie test*“ (vgl. Brennan 1995: 9) sollte erhoben werden, ob im vorgebrachten Ansuchen das grundlegende Element des „ersten Anspruches“ vorweg enthalten war. Wurde ein beantragtes Gebiet mit einem anderen offiziellen Titel, welcher den *native title* aufhob, bereits zuvor belastet, musste der Registratur das indigene Gesuch abweisen. Problematischer Weise oblag dabei dem Antragsteller, also den Indigenen selbst, die Nachweispflicht, indem sie durch Nachforschungen in staatlichen Titelregister die Inexistenz eventuell bestehender, fremder Ansprüche nachweisen mussten. Eine Liste dieser „positiv gesichteten“ Register war dem Ansuchen beizulegen (vgl. French 1994: 82ff.).

Als nächste Stufe, respektive Hürde der Anerkennung eines *native title* Antrages musste der Registratur noch den präsidialen Rat des *NNTT* von seiner positiven Entscheidung überzeugen. Sollte der Rat jedoch Einspruch erheben, so hatte der weisungsgebundene Registratur diesem zu folgen und den Antrag abzulehnen. Im Falle eines affirmativen Bescheids einer erfolgreichen Antragsanerkennung trat schließlich die mediative Rolle des Tribunals in den Vordergrund. Diese Rolle wurde als die zentrale Aufgabe des Tribunals angesehen (vgl. Connolly 1995: 132).

⁴⁹ Eine Abteilung des *NNTT* welche auch zugegebener Maßen den *native title* Antragstellern unterstützend zur Seite stand.

15.5.2. Das NNTT als Mediator

Die Durchführung der Mediation, im Sinne einer diskursiven, kompromiss- oder konsensorientierten Streitbeilegung entzog damit das Tribunal von jener Funktion, welche man diesem aufgrund seiner Bezeichnung eigentlich zugeschrieben hätte: der Feststellung und Entscheidung bezüglich der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Anspruches auf einen *native title*:

„Its use in the designation “National Native Title Tribunal” therefore tends to raise expectations based on the misconception that the Tribunal is empowered to hear cases and make decisions about the existence or non-existence of native title. The truth is different. The most important role of the Tribunal is to assist the parties to native title or compensation claims to resolve the claims by agreement“ (French 1994: 73).

De facto assistierte das *NNTT* somit allein als Vermittler in der Folge kontroversieller Auseinandersetzungen. Nach einem positiven Bescheid bezüglich der Antragsanerkennung und dem ersten Fortschritt einer Registrierung in den „*Native Title Claim Register*“, verfügten die indigenen Antragsteller vorerst über dieselben Rechte wie im Falle eines endgültig positiv bescheinigten und zuerkannten *native title*, jedoch nur für die Dauer bis zur endgültigen Feststellung. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten konnten nun alle „Betroffenen“ dieses „*native title claim*“, ob nun Indigene oder die lokale, nichtindigene Bevölkerung, landwirtschaftliche oder industrielle Institutionen oder die Bundesstaaten selbst Anträge und Einsprüche einbringen, welche erneut vom Registratur erfasst wurden. Ab jenem Zeitpunkt begann die aktive Phase der Mediation durch das Tribunal. Das Ziel dieser Mediation orientierte sich an einer gegenseitigen, konsensualen Übereinkunft der verschiedenen Streitparteien bezüglich des *native title* Antrages (vgl. Bartlett 1999: 420). Unter informeller, konsensualer Entscheidung verstand das Tribunal jedoch auch beispielsweise die freiwillige Aufgabe eines *native title* Anspruches im Gegenzug zu einer festgelegten finanziellen Abgeltung. Als Kompensationsverhandlung „getarnt“, ging dabei in einigen Fällen ein unwürdiger Tausch von Landrechten gegen die „Milderung“ sozialer Missstände australischer Indiger vonstatten. Die Möglichkeit einer koexistenziellen Anerkennung des *native title* über separate Gebiete, verstand sich ebenso bestenfalls nur als neutrales Element. Hierbei konnten im gegenseitigen Einvernehmen Gebiete mit partieller Nutzung einen *native title* teilweise akzeptieren, standen sozusagen in Koexistenz zueinander (vgl. French 1994: 84).

Dabei zeigte sich die Intention des *NNTT* als staatliche Institution, welche kostspielige Gerichtsverfahren verhindern sollte, um makroökonomische Rechtssicherheit gewährleisten zu können und weniger als unterstützendes Podium eines diskursiven Prozesses allgemein gleichberechtigter Parteien zu fungieren. Des Weiteren schien die „amerikanisch-europäische“ Konzeption der mediativen Streitbeilegung keinerlei relevante Integration einer indigenen sozial- und kulturbbezogenen Rezeption zu nehmen, trotz diesbezüglicher, ausdrücklicher Feststellung im *Native Title Act 1993 (Cth)* (vgl. Goot und Rowse 1994: 281):

„A tribunal system is not necessarily any more sympathetic of Aboriginal culture nor is it to be considered as the most acceptable and approachable alternative to the court system available to the Aboriginal community“ (Behrendt 1995: 10).

Ein dem westlichen, ökonomischen Diktat unterworfer entscheidungsschneller Bescheid, anstatt einer diskursiv prozeduellen Entscheidungsfindung, konnte sich demnach nicht mit kulturellen Unikaten, wie einer transzendent immanenten Inkorporierung der Indigenen mit ihrem Land beschäftigen. Realpraktische, politische Elemente des Ausgleichs, sprich primär finanzielle Vorstellungen standen innerhalb des für die Indigenen ungerecht empfundenen „tribunalen“ Media-

tionsrahmens im Vordergrund. Derart in die Ecke gedrängt sahen sich viele indigene Antragsteller außer Stande, innerhalb dieser mediatischen Institution einen für ihre Seite zufriedenstellenden Konsens zu finden. Die Folge war eine Weiterleitung des ergebnislosen Falles an eine höher stehende Instanz, den „Federal Court“, dessen Urteil bezüglich der Zuerkennung eines *native title* auf rein juristischen Argumentationsfakten basierte (vgl. Brennan 1995: 9). Ebenso oblag ihm die Zuständigkeit für umstrittene Kompensationsprozesse, rechtliche Fragestellungen innerhalb der NNTT – Mediation und musste als zuständiger höchster Entscheidungsträger auch jede mediative Übereinkunft über eine *native title* Anerkennung bestätigend registrieren (vgl. Goot und Rowse 1994: 281).

Im Vergleich dazu war die Rolle des *National Native Title Tribunal* ambivalent. Bei Verhandlungen bezüglich „zukünftiger Gesetze“ verfügte das Tribunal über keinerlei Entscheidungskompetenz, und mit Ausnahme der raschen Ablehnung eines *native title* Antrages verfügte sie lediglich über periphere Einflussmöglichkeiten in der Frage der Anerkennung.

15.6. Resümee des Native Title Act 1993 (Cth)

Die komplexe Struktur des *Native Title Act 1993 (Cth)*, seine mehrdeutig interpretierbaren Bestimmungen sowie seine unklaren Intentionen ließen gerade eine simple, allgemeine Beurteilung des umfangreichen Gesetzeswerkes kaum zu. Zumindest in Relation zur australischen Geschichte galt es wohl als ein mit Sicherheit historisches, einmaliges Gesetz, welches der indigenen Bevölkerung weitreichende, rechtliche Maßnahmen zusicherte.

15.6.1. Sozial- und Kulturanthropologische Betrachtungen

Juristische wie auch sozial- und kulturanthropologische ExpertInnen wagten nur begrenzt, eine klare Bewertung über das Kompendium des *N.T.A. 1993 (Cth)* abzugeben. Da im Zusammenhang mit diversen Untersuchungen des NNTT und Urteilen des *Federal Court* logischerweise auch sozial- und kulturanthropologische BeraterInnen als „GutachterInnen“ gehört wurden bzw. als anwaltschaftliche „UnterstützerInnen“ der indigenen Seite wirkten, blieben für diese selbstverständlich auch die direkten Auseinandersetzungen mit dem *N.T.A. 1993 (Cth)* unumgänglich. Neue Fragen stellten sich: Inwieweit wurden aktuelle Veränderungen der indigenen Gesellschaft in die gesetzlichen Regelungen miteinbezogen? Nahm man Rücksicht auf Divergenzen und Dynamiken indigener Kultur und sozialer Strukturen? Näherte man sich einer multiinstitutionellen Akzeptanz oder war diese nur vorgeschoben? In diesen zentralen Anliegen kreisten sozial- und kulturanthropologische Diskurse über die gesetzlich neu geschaffene Situation. Die Frage kultureller Veränderungen und Traditionen in Bezug auf den *native title* Anspruch, wie auch der Frage der Determinierung von urbanen und ruralen indigenen Gesellschaften durch das Gesetz, sowie die allgemeine Frage nach rechtspluralistischen Zugeständnissen und Souveränität kamen auf. Die Komplexität und neue Unübersichtlichkeit zeigte sich aber auch in den unzähligen Nebenbestimmungen des *Native Title Act 1993 (Cth)*. An allen Seiten wurde versucht, einen beiderseitigen Ausgleich zu schaffen, um zumindest offensichtlich niemanden zu benachteiligen. Ein Umstand, welcher die bestehende Sachlage verkomplizierte, denn einsichtiger machte. Juristischen Experten äußerten sogar verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Gesetz und schoben diese Schuld dem Gesetzgeber, sprich der *Commonwealthregierung* zu, da diese sich nicht eingehend um kompromissfähige Übereinstimmungen und Lösungen mit den einzelnen Bundesstaaten bemüht hätte (vgl. Lumb 1995: 34).

15.6.2. Western Australia und der N.T.A. 1993 (Cth)

Die sich mit allen Händen und Füßen gegen die Etablierung eines Landanspruches der Indigenen wehrende Regierung von Western Australia beschloss am 2. Dezember 1993 (vgl. Bartlett 1999: 418), noch vor dem Inkrafttreten des *N.T.A. 1993 (Cth)* die Aufhebung aller *native title* Ansprüche und ersetzte diese durch ein rechtliches Substitut eines „*Rights of traditional usage*“ im gleichnamigen Gesetz (vgl. Nettheim 1994: 13). Der *Land (Titles and Traditional Usage) Act 1993 (W.A.)* stand in seinen Bestimmungen im konträren Gegensatz zu den Erkenntnissen des *High Court* im Mabo Urteil. Das den Indigenen zugestandene „Recht eines traditionellen Gebrauchs“ im Vergleich zu einem *native title* konnte nur als landrechtlicher Zynismus betrachtet werden. Gerade der eklatante Widerspruch zum *Racial Discrimination Act 1975 (Cth)* durch die Umwandlung, sprich Auslöschung aller *native title* Ansprüche, ließ dieses vorgeschoßene „Gefahr-im-Verzug-Gesetz“ schließlich durch den *High Court* im März 1995 aufheben (vgl. Tonkinson 1998: 292). Der Anspruch auf einen *native title* der westaustralischen Indigenen blieb somit bestehen. Die Administration der einzelnen Bundesstaaten, ein Großteil der ruralen weißen Bevölkerung und andere konservative Kräfte stimmten mit den Eckpunkten des *N.T.A. 1993 (Cth)* daher nicht überein. Die während der Zeit der Erstellung des Gesetzes geschürte Polarisierung in der Öffentlichkeit ging weiter und eine von mehreren Seiten beklagte aggressive Stimmung blieb bestehen.

15.6.3. Indigene Kritik

Auch Kritikpunkte von Seiten der Indigenen blieben nicht aus. Hatte sich der *High Court of Australia* eines Urteils, ob ein *pastoral lease*, also eine Nutztierpacht (Schafe und Rinder), den Anspruch eines *native title* auf jenes Gebiet ausschließen würde, noch verwährt, so beinhaltete der *N.T.A. 1993 (Cth)* die totale Aufhebung aller *native title* Begehren auf *pastoral leases* Gebieten (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker 2001). Somit blieben extensive Gebietsflächen den indigenen Forderungen vorenthalten. Diverse rechtliche Expertisen bezüglich der Möglichkeit einer eventuellen Koexistenz zwischen diesen Viehpachten und dem *native title* blieben unberücksichtigt. Weiters wurde die fundamentale Trennung zwischen jenen Indigenen, welchen der *N.T.A. 1993 (Cth)* Ansprüche zubilligte und jenen welche davon ausgeschlossen wurden, beklagt. Während Gruppen in entlegenen, ruralen Gebieten, Landrechte beantragen konnten, entzog der *N.T.A. 1993 (Cth)* urbane Indigene vom Anrecht auf Land, wie beispielsweise in Vorstädten wie Redfern bei Sydney. Dies bemängelte unter anderem auch der ehemalige Vorsitzende Richter des *High Court of Australia*, Sir Harry Gibbs:

„Even with time there may still remain in dispute the broader question whether the Act does justice between the Aboriginal people and other Australians, and between those Aboriginal people who can establish that they hold native title and those who cannot“ (Gibbs 1995: xiii).

Hier implizierte das Gesetz den Versuch einer Teilung eines kollektiv indigenen Anliegens und eine mögliche Teilung durch interne Konflikte der einzelnen primär heterogenen Gruppen. In der Tat begann dadurch ein erweiterter Diskurs über die polymorphe Identität der australischen Indigenen am Ende des 20. Jahrhunderts (vgl. Tonkinson 1998: 287 - 307).

15.6.4. Faktische Ergebnisse

In all der Undurchsichtigkeit der gesetzlichen Verstrickungen plädierte eine Mehrzahl der am *native title* Prozess mitwirkenden ExpertInnen dafür, Bewertungen und Evaluierung des *N.T.A. 1993 (Cth)* zu verschieben und zukünftige Entwicklungen abzuwarten. Die Ergebnisse der Antagsfeststellungen und Erlassung neuer Gesetze und Verordnungen sollten nach einem angemessenen Zeitraum ein klareres Bild und eine aussagekräftigere Beurteilung zulässiger machen. Nicht allein die folgenden politischen Veränderungen brachten jedoch ein deutliches, mehr als nur enttäuschendes Resümee mit sich. Im April 2003, mehr als neun Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes waren von aberhundert gestellten Anträgen in lediglich 45 ein Urteil gefällt worden. (vgl. National Native Title Tribunal 2003) 45 *native title* Bestimmungen - 31 davon positiv entschieden und 14 negativ - waren die magere Bilanz eines knapp zehnjährigen Entwicklungsprozesses, der all jene, welche den *N.T.A. 1993(Cth)* für ein starkes und effizientes Gesetz zum Aufbau eines administrativen Vorgangs der *native title* Bestimmung hielten ihrer Argumentation entzog. Ein ernüchterndes Fazit zog beispielsweise Herbert C. Coombs, erster Vorsitzender des *Councils for Aboriginal Affairs*, festgehalten bei Rowse:

„The legislation survival of native title differs radically from its pre-contact nature and therefore is not a survival, but a form of alienation, indeed of extinguishment“ (Rowse 2000: 209).

In den darauf folgenden vier Jahren verbesserte sich die Anzahl der erfolgten Entscheidung jedoch maßgeblich. Per Stichtag 31. Dezember 2007 - mehrerer Novellierungen und Urteile des *Federal Court* später - konnte das *NNTT* immerhin eine Entscheidung in 109 Fällen vorweisen: 73 für eine Anerkennung eines *native title*, 36 gegen die Anerkennung (vgl. National Native Title Tribunal 2008).

16. “Incredibly lucky to have a European heritage” – Die Ära John Howard und die *Wik* Urteile⁵⁰

Die Etablierung des *Native Title Act 1993 (Cth)* und seiner Institutionen, wie des *NNTT* ging im Sinne einer „australischen Gemütlichkeit“ durchwegs gemäßigt vor sich. Während indigene Gruppen betreffend der neuen Rechtssituation informiert, Dokumentationen gesammelt und erste Anträge eingebracht und überprüft wurden, schien sich die australische Öffentlichkeit wie auch die Politik von den aufwühlenden Zeiten und Veränderungen des *Mabo* Urteils zu entspannen. Fast erweckte es den Eindruck als müsste man sich nach dem Beschluss des *N.T.A. 1993 (Cth)* von der Thematik indiger Anliegen erst einmal „so richtig erholen“. Die „native title Administration“ arbeitete außerordentlich korrekt und genau, sodass erst vier Jahre später, 1997 die ersten, nämlich insgesamt zwei (!) *native title* Beschlüsse gefasst wurden (vgl. National Native Title Tribunal 2003). Die *Dunghutti People* in New South Wales erhielten ihren Anspruch aufgrund eines mediativen „Konsens“ im April 1997 und bezüglich der ehemaligen Mission bei Hopevale in Queensland entschied der *Federal Court* im Dezember 1997 auf partielle *native title* Gebietsansprüche der Antragsteller (vgl. National Native Title Tribunal 2003; vgl. Havemann 1999: 59, 61).

Premier Paul Keatings Hoffnungen, durch das *native title* Gesetz einerseits die territoriale und ökonomisch wichtige „Sicherheit“ für die australische Wirtschaft zu garantieren und andererseits einen besonderen Beitrag zur Aussöhnung zwischen „Schwarzen“ und „Weißen“ in einer „neuen“ australischen Nation herzustellen, erfüllten sich jedoch „leider“ nicht. Im Juni 1995 wurde Eddie Mabos Grab in Townsville geschändet, woraufhin seine Familie die sterblichen Überreste auf die Insel Mer bringen ließ (vgl. Russell 2005: 313) und im Dezember 1998 „belebte“ der *High Court* in seinem *Wik* Urteil die Frage einer Koexistenz von Viehpachten und *native title* Ansprüchen. Premier Keating oblag jedoch nicht mehr die Aufgabe, sich diesbezüglich politische Sorgen zu machen. Am 2. März 1996 wurde er durch John Howard, den Anführer einer nationalliberalen Koalition als Premierminister abgelöst (vgl. Russell 2005: 313). Wäre in der *native title* „Ära“ ein Keim einer egalitären und gerechten Auseinandersetzung mit der indigenen Landrechtsfrage zu finden gewesen, so sah sich John Howard in seiner knapp 12 Jahre dauernden Regentschaft verpflichtet, diesen auszumerzen.

16.1. *Wik Peoples vs. Queensland – Erkenntnisse des Federal Court*

Noch vor der Verabschiedung des *N.T.A. 1993 (Cth)* und getragen durch die Euphorie des *Mabo* Urteils reichten die auf der westlichen Seite der Cape York Peninsula beheimateten *Wik* Gruppen - später schlossen sich diesem Antrag auch die südlicher gelegenen *Thayorre* an - einen Feststellungsantrag für einen *native title* ein. Jedoch wurde dieser in Ermangelung eines bis dato noch nicht geschaffenen Gesetzes oder einer Institution, an welche man sich hätte wenden können, an den *Federal Court* gestellt. Die zentrale Problematik der *Wik* in diesem Fall war, dass jene Gebiete, auf welche sie einen *native title* Antrag eingebracht hatten, mit *pastoral leases* belegt waren. Diese Vieh- und Weidepachten für Schaf- und Rinderzuchten wurden im Laufe der kolonialen Eroberung vielfach an *Squatter* und Viehzüchter vergeben. Im rechtlichen Sinne blieb das Landgebiet somit als *crown land* im Eigentum der Krone, nur bestimmte Nutzungsrechte wurden an „Private“ vergeben. Ob diese vordefinierten Nutzungsrechte einen Anspruch auf einen *native title* ausschlossen, wurde im *Mabo* Urteil von 1992 durch den *High Court* nicht exakt festgehal-

⁵⁰ Zitat aus einem Interview mit John Howard und der ABC während seiner Wahlkampagne 1996 (vgl. <http://en.wikipedia.org/wiki/John Howard> 15.04.2008)

ten, jedoch durch die Keating Regierung im *N.T.A. 1993 (Cth)* sicherheitshalber generell als “extinguishment“ tituliert.⁵¹

Im vorliegenden Fall forderten die *Wik* einen *native title* für ein Gebiet im Ausmaß von 27.000 km², welches partiell mit einer Pacht der *Holroyd River Holding* belastet war, deren Anspruch sich jedoch auf lediglich 2830 km² erstreckte (vgl. Russell 2005: 317). Diese Pacht wurde von der *Holroyd River Holding* von 1945 weg 28 Jahre lang genutzt, 1973 aufgegeben, jedoch 1975 für weitere dreißig Jahre erneuert. Zuvor war eine frühere Pacht, die *Michellton Pastoral Lease*, 1915 bewilligt worden, jedoch bereits 1918 verfiel diese wieder und wurde nach neuerlicher Genehmigung 1920 vollständig aufgegeben. In der Zeitspanne dieser ersten Pacht betrat weder ein einziger Viehzüchter das Gebiet noch wurden Zäune oder Behausungen errichtet, sodass das Gebiet de facto im Besitz der *Wik* verblieb, bis es 1922 zu einem Reservat umgewandelt wurde (vgl. Russell 2005: 317). Die mangelnde Rechtssicherheit indigener Gruppen wie jene der *Wik* im australischen Rechtskonzept des 18., 19. und 20. Jahrhunderts, zeigte sich ab dem Zeitpunkt, als das Gebiet im westlichen Cape York für die Bergbauindustrie interessant wurde. 1957 übertrug der Staat Queensland der *Commonwealth Aluminium Corporation*, kurz *Comalco* genannt, per Gesetz eine Abbaupacht von 5880 km² entlang der Cape York Westküste. Diesbezüglich wurde das 1922 eingerichtet Reservat der *Wik* von 354,8 auf 0,142 (!) km² reduziert (vgl. Russell 2005: 317). Diese nach Ansicht der *Wik* illegitime Enteignung und Bereicherung *Comalcos* klagten sie vor dem *Federal Court* ebenso ein wie die Feststellung ihres *native title* Anspruches. Die erteilten *pastoral leases*, so die *Wik*, wären aufgrund ihrer Vernachlässigung kein Rechtsakt, welcher ihre Ansprüche hätte auslöschen können.

Am 29. Jänner 1996 erging das Urteil durch Richter Douglas Paton Drummond, welcher die Klage ablehnte und festhielt, dass durch die Vergabe von *pastoral leases* ein indigener *native title* automatisch aufgehoben wurde bzw. generell wird. Die *Wik* und *Thayorre* beriefen gegen dieses Urteil und gingen zur höchsten australischen Instanz, dem *High Court*.

16.2. *Howards regressive „Einstandspolitik“*

Interessanter Weise fiel die öffentliche Resonanz auf das Urteil des *Federal Court* durchaus zurückhaltend aus. Obwohl sich das Land in einem Wahlkampf für das Repräsentantenhaus und den Senat befand. Doch kam es diesbezüglich zu durchwegs vernachlässigbaren Auseinandersetzungen. Die Keating Regierung sah sich durch das Urteil bestätigt, aber auch Indigene und deren Unterstützungsgruppen schienen während des Wahlkampfes zumindest in der medialen Öffentlichkeit den Protest gering halten zu wollen. Es half ihnen schlussendlich wenig. Nach einem überwältigenden Wahlsieg wurde der nationalliberale John Howard am 11. März 1996 als Premierminister vereidigt und damit begann eine unangenehme Periode eines landrechtlichen Regresses. Zuallererst strich Howard der *Aboriginal and Torres Strait Islander Commission (ATSIC)* Gelder von 400 Millionen australischen Dollar (vgl. Havemann 1999: 59), was nicht nur das praktische Engagement des *ATSIC* für eine nationale „Aussöhnung“ behinderte, sondern auch als politisches Signal zu verstehen war. Dieser finanzielle Rückschlag geschah nicht, wie politische Kommentatoren vermuteten, allein durch den Druck einer offen rassistisch agierenden Politik einer Pauline Hanson und der *One Nation Party*, welche indigene Landrechtsforderungen als “Aboriginal industry“ abtat (vgl. Havemann 1999: 59), sondern war spätestens seit dem Mabo-Urteil Teil einer von der Nationalen und Liberalen Partei Australiens forcierte Politik gegenüber den Indigenen (vgl. Tickner 2001: 132).

Die Andeutung der Regierung, es werde bezüglich es *N.T.A. 1993 (Cth)* Novellierungen, im Englischen als “Amendments” bezeichnete Änderungen geben, welche vor allem das Recht auf

⁵¹ Siehe Kapitel 14.5 und 15.6.3

indigene Verhandlungen betreffen würden (vgl. Havemann 1999: 59), erregte ebenso wie die Streichung der ATSIC Gelder in der Öffentlichkeit nur wenig Aufsehen (vgl. Russell 2005: 315). Beides fiel in den stillen Konsens zwischen der Regierung und der weißen, von Minderheitsdiskursen „gesättigten“ australischen Mehrheit. In diese Phase einer stillen, kontinuierlichen Revidierung indigener Rechte platzte das Urteil des *High Court* im *Wik* Fall.

16.3. *Wik Peoples vs. Queensland – Erkenntnisse des High Court*

Kurz vor Weihnachten, am 23.12.1996 stellte der *High Court of Australia* fest, dass nicht wie angenommen alle *pastoral leases* einen *native title* Anspruch aufheben würden, wie dies der *Federal Court* bzw. Richter Drummond entschieden hatte. Uneinig stimmte das Richtergremium vier contra drei gegen die klare Feststellung des *Federal Court* und hoben damit dessen Bescheid auf (vgl. Bartlett 1999: 415). Die daraufhin medial verbreitete Paranoia, indigene Gruppen könnten alle Gebiete, welche mit einer *pastoral lease* belegt waren durch einen *native title* Antrag einfordern, deckte sich jedoch nur partiell mit den Feststellungen des *High Court*. Vielmehr stellte dieser fest, dass *pastoral leases* nicht notwendigerweise (vgl. Havemann 1999: 59) einen *native title* aufheben würden, sondern dass, wie im *Wik* Fall, dessen Anrechte schlicht und einfach nur „überlebt“ hätten (vgl. Reynolds 1998: 60).

Die Mehrheit der Richter stimmte damit überein, dass ein *native title* nur in den Fällen von einem *pastoral lease* aufgehoben werden könnte, wenn dies eine der Pacht zugrunde liegende gesetzliche Bestimmung eindeutig zum Ausdruck bringen würde (vgl. Bartlett 1999: 415). Wäre dies, wie bei den *Wik* nicht der Fall, so könnte die vergebene Pacht und der *native title* mit einander „koexistieren“. Diese Frage der Koexistenz beschäftigte auch AutorInnen abseits des höchstgerichtlichen Urteils, schon aufgrund der „bundle of rights“ - Ausformung des *native title*.⁵² Für die Rechtsprofessorin Maureen Tehan folgte diese Ansicht einer Koexistenz durchaus einer gängigen Logik, da das anglo-australische Eigentumsrecht seit jeher mehr als nur einen verbrieften Besitzanspruch auf ein und dasselbe Gebiet kannte (vgl. Tehan 1997). Beispiele dafür wären parallel laufende Ansprüche wie ein „*freehold estate*“, „*leasehold*“ oder ein „*live estate*“ (vgl. Tehan 1997). Durch diese Pluralität wären so zu sagen mehrere Personen legitime Nutzer des selben Gebiets. Auch der Anthropologe Peter Sutton konnte diese Ansicht einer landrechtlichen „Koexistenz“ bestätigen und bezüglich einer gleich gearteten indigenen Vorstellung noch erweitern:

„Both Aboriginal and European tenure systems separately embrace the sharing of rights and interest over the same parcel of land or waters, and its products, by more than one entity“ (Sutton 2003: 52).

Selbst indigene Gruppen, welche als Arbeiter in der Weide- und Viehzuchtirtschaft tätig waren, konnten aufgrund der saisonalen Beschäftigungsphasen trotzdem ihren traditionellen Subsistenzvertrieb durch „Jagen und Sammeln“ beibehalten (vgl. Sutton 2003: 53) und damit auch ihre traditionellen Gesetze und Bräuche bezüglich des Landes aufrechterhalten.

Zurückkommend auf das *Wik* Urteil des *High Court* entsprach dessen Feststellung einer möglichen Koexistenz jedoch in keiner Weise einem Freibrief für indigene Ansprüche auf aller *pastoral leases* Gebiete. Die Darstellung dieser Koexistenz mutete reichlich theoretisch an, da bei der geringsten „konkurrierenden“ Überschneidung beider Ansprüche der *native title* seine Gültigkeit verlor:

⁵² Vielfach wurde festgehalten und auch kritisiert, dass ein *native title* keinen einheitlichen Besitzanspruch auf ein Landgebiet verbrieften würde, sondern lediglich ein Bündel an genau definierten Nutzungsrechten festhielt.

„The coexistence possible under the majority's position tilted very much against the Indigenous people's rights and interests. As Toohey (Richter des *High Court* Anm. des Verf.) put it in his judgement, if, in relation to any specific lease, the traditions, customs and practises of the aboriginal claiming the right' are inconsistent with the rights conferred on the grantee of the pastoral lease, 'to the extent of any inconsistency the latter prevail'" (Russell 2005: 320).

Somit hätte bereits eine geringe rechtliche Unvereinbarkeit, jede Indifferenz zwischen beiden Rechtsansprüchen, dem *pastoral lease* und dem *native title*, zwangsläufig letzteren aufgehoben. Aus diesen und weiteren Erwägungen erschien die Revision des Urteilsspruches des *Federal Court* durch den *High Court* nicht derart revolutionär, wie man dies auf den ersten Blick vermuten mochte. Peter Russel bemerkte etwas spitzbügig:

„The four majority judges decided only that the issuing of leases for grazing cattle did not necessarily extinguish all native title rights that might otherwise exist“ (Russell 2005: 319).

Unvorteilhaft war das Urteil auch aus dem Grund, da die Feststellung einer rechtlichen Unvereinbarkeit oder Indifferenz in die Kompetenz des *Federal Court* gelegt wurde. Praktisch ergab das höchstgerichtliche Urteil somit für die *Wik* keinen wirklichen Gewinn. Ihr Antrag auf Anerkennung eines *native title* wurde in die Kompetenz des in der Zwischenzeit etablierten *National Native Title Tribunal* bzw. an den *Federal Court* zurückverwiesen (vgl. Russell 2005: 319). Die auf das *Wik* Urteil folgende mediale und öffentliche Hysterie erschien in diesem Sinne eindeutig überzogen und offensichtlich politisch forciert.

16.4. „Wik Peoples vs. The Nation“ – Hysterie und Howards Novellierungen

Die Reaktionen auf das Urteil des *High Court* waren von öffentlicher, medialer und politischer Seite her enorm. Unzählige Medienberichte und öffentliche politische Stellungnahmen wollten keinen rechten Weihnachtsfrieden aufkommen lassen und zu Beginn des Jahres 1997 war der *native title* wieder die „causa prima“ auf dem Fünften Kontinent. Ein Grund dafür fand sich in der landrechtlichen Tatsache, dass ungefähr 42% der australischen Landfläche mit *pastoral leases* belehnt waren (vgl. Tickner 2001: 197) und es sich dabei großteils um Gebiete handelte, auf welchen, wie Povinelli schreibt:

„(...) Aboriginal beliefs and practices stereotyped as traditional are most likely to be found“ (Povinelli 2002: 173).

Da durch das *Wik* Urteil knapp die Hälfte (!) der gesamten Staatsfläche Australiens betroffen war, wurden von politischer Seite her existenzielle Ängste unter der Bevölkerung geschürt und durch populistische Agitation Radikalismen hervorgebracht. Zugleich begannen auch die finanziell starken Lobbygruppen des Landes ihre Machtstrukturen auszuspielen und Public Relation Maschinerien in Gang zu bringen, um aggressiv gegen indigene Landrechtsforderungen auf *pastoral leases* vorzugehen. In großformatigen Zeitungsanzeigen rief im März 1997 die *National Farmers Federation* Premier Howard auf, die sich durch den *Wik* Beschluss eröffnende, existenzielle Unsicherheit zu beenden und ihre Interessen zu vertreten (vgl. Russell 2005: 324). Auch die Bergbauindustrie, welche durch ihre *mining leases* ebenso um die geschäftsschädigende Wirkung von Rechtsunsicherheiten wusste, forderte für sich vorteilhafte politische Schritte:

„The great god ‘certainty’ had to be placated – certainty for those who want to ‘develop’ pastoral lands, but not certainty or security for the traditional owners of those lands“ (Russell 2005: 322).

Die Pläne hiefür waren bereits in der politischen Schublade. Zur Beruhigung der „Bevölkerung“ trat im Juli 1997 der für „Aborigines Fragen“ zuständigen Minister John Herron an die Öffentlichkeit und erklärte den offiziellen Beginn der Überarbeitung des *Native Title Act 1993 (Cth)* (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker 2001). Ein Vorschlag, welcher direkt von den Landwirtschafts- und Bergbaurepräsentanten kam, war jener, alle so genannten „*statutory laws*“, also von der Legislative beschlossenen Gesetze, welche die Vergabe eines *pastoral lease* erst ermöglicht hatten, automatisch als „extinguishments“ innerhalb des *common law* zu etablieren (vgl. Havemann 1999: 59). Dadurch hätte ein jedes *pastoral lease* Gesetz eines Staates oder Territory das Anrecht auf einen *native title* aufgehoben hätte. Diese Trennung zwischen einem „*native title extinguishment*“ aussagekräftigen *common law* und einem nicht aussagekräftigen *statutory law* hatte der *High Court* in seinem *Wik* Urteil festgestellt (vgl. Povinelli 2001: 173, 174).

Doch die Regierung Howard plante eine noch viel umfassendere „Novellierung“ des *Native Title Act 1993 (Cth)*, welche über die Frage der *pastoral leases* weit hinausging. 1997 wurde schließlich ein „10-Punkte-Plan“ als „Antwort“ auf das *Wik* Urteil des *High Court* angekündigt, der prinzipiell die „Unsicherheiten“, die dadurch hervorgebracht wurden, überwinden sollte. Wie der Politikprofessor Peter H. Russell treffend bemerkte, ging es jedoch vordergründig um die substantielle Reduktion indigener *native title* Rechte (vgl. Russell 2005: 324). Der zentrale Ansatz für Howard war die ökonomische Sicherheit wieder herzustellen, indem er alle vor 1994 erteilten Landrechtsansprüche und Pachten, welche nach Auffassung der Regierung einen ausschließlichen Besitzanspruch beinhalten würden, - darunter fiel beispielsweise auch die Sparte des „farm-stay tourism“⁵³, als Auslösungsgründe für einen *native title* anerkannte (vgl. Russell 2005: 325). Von Koexistenz keine Rede mehr, sollte auf der Ebene der einzelnen Bundesstaaten und Territorien jeder per Gesetz oder Verordnung mit einem *native title* „konkurrierende“ Landrechtsanspruch direkt durch die Hineinnahme in das neue Gesetz als „extinguishment“ novelliert werden. Somit wurde die Frage der *pastoral leases* zum Leidwesen der Indigenen auf föderaler Ebene neu positioniert.

Damit jedoch noch nicht genug sollten auch die Verhandlungsrechte, das *right to negotiation* der Indigenen bezüglich zukünftiger Gesetze, durch Beschränkungen und administrative Hürden erschwert werden (vgl. Havemann 1999: 62). Diese Einschränkung der Einbeziehung von indigenen Gruppen sollte ebenso auf einzelstaatlicher Ebene erfolgen, damit beispielsweise der Bundesstaat Queensland uneingeschränkt Projekte unterstützen und forcieren konnte, welche durch einen *native title* Anspruch bzw. beantragten Anspruch „bedroht“ worden wären. Weitere Restriktionen des Howardschen 10-Punkte Plans, welcher sich bereits zur *Native Title Amendment Bill* gewandelt hatte, betrafen das *native title* Verfahren an sich. So wurde ein sechs Jahre „Ablaufdatum“ für jedes *native title* Verfahren gefordert, ab dem dieses einzustellen war. Die Einschränkung der Antragstellergruppe auf Personen, welche einen „regular physical contact“ (Russell 2005: 325) bzw. eine „traditional physical connection“ (Havemann 1999: 62) nachzuweisen hatten, war eine weitere demütigende Forderung, die darauf abzielte die Opfer der „*Stolen Generation*“ vom *native title* Anspruch auszuklammern.

Obgleich diese Flut an rechtlichen Revisionen eine hundertachtzig Grad Kehrtwende einer „Aussöhnung“⁵⁴ darstellte, sah Howard darin lediglich einen Ausgleich, wenn er davon sprach, dass die Balance wieder hergestellt werden sollte (vgl. Russell 2005: 326). Aus wahltaktischen Gründen – Howard hatte keine Mehrheit im Senat und Erfolge der offen rassistischen One Nation Partei verschreckten urbane Wähler seiner Liberalen Partei – konnte die Regierung Mitte 1998

⁵³ Obwohl für Australien seltsam anmutend wohl als „Urlaub am Bauernhof“ zu übersetzen.

⁵⁴ In der australischen Öffentlichkeit wurde dieser Prozess gerne und oft als „*reconciliation process*“ bezeichnet

jedoch nicht alle von ihr proklamierten Punkte der *Native Title Amendment Bill* durchsetzen. Zumindest die sechsjährige Ablaufklausel eines *nativ title* Verfahrens und die beschämende „physical connection“ wurden aus der Gesetzesnovellierung genommen um die Zustimmung des einen fehlenden, unabhängigen Senators Brian Harradine zu gewinnen. Jedoch bleib im neu geschaffenen, am 1. Oktober 1998 verabschiedeten *Native Title Amendment Act 1998 (Cth)* die Validierung von *leases* auf bundesstaatlicher und territorialer Ebene, welches das Gesetz auf knapp 400 Seiten anschwellen ließ. Außerdem kam es zur kollektiven Legitimierung aller *pastoral leases* zu extingishments, welche im Zeitraum des *Native Title Act 1993 (Cth)* Beschlusses bis zum *Wik* Urteil 1996 vergeben wurden (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker 2001). Bezuglich der „rights of negotiation“ wurde den einzelnen Staaten und Territorien erlaubt diese Verhandlungen durch andere Verfahren zu ersetzen, wenn dies vom *Commonwealth Minister* geprüft wurde (vgl. Russell 2005: 333, 334).

Die negativen Folgen des *Native Title Amendment Act 1998 (Cth)* spürten die *Wik*, welche den Prozess initiiert hatten, am eigenen Leib. Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen hatten sie sich mangels fehlender Alternativen sich dem tribunalen Mediationsprozess zu unterwerfen und mussten in einer hegemonialen Auseinandersetzung ihren legitimen Anspruch auf einen *native title* in insgesamt drei Mediationsverfahren „ausfeilschen“ (vgl. Native Title Tribunal 2008). Ein Jahr nach der Beschlussfassung des *Native Title Amendment Act 1998 (Cth)* befand jedoch der UN Ausschuss zur Beseitigung jedweder Form von Rassendiskriminierung, kurz CERD genannt, die Novellierung in mehreren Punkten für die Indigenen Australiens als diskriminierend und kritisierte auch deren Ausschluss beim Zustandekommen des Gesetze (vgl. Tickner 2001: 310, 311). Einen Umschwung in der Politik der australischen Regierung gegenüber den Indigenen brachte dies freilich nicht. Premier John Howard verbat sich jegliche Einmischung in die Inneren Angelengen seines Staates.

KAPITEL II: LANDRECHT UND TRADITION - Eine (selbst) kritische anthropologische Analyse

17. Tradition und Kontinuität

Dem Begriff „*indigene Tradition*“ konnte man im australischen Kontext, trotz unzähliger Kontroversen über präkoloniale oder postkoloniale Elemente sowie einem „natürlichem Wandel“ hin oder „soziokulturellem Kollaps“ her, eine besondere fundamentale Doktrin voraussetzen: Indigene Tradition fokussierte und fokussiert sich bis zum heutigen Tage als fundamentale Referenz zum Land bzw. zu einem bestimmten oder spirituellen topographischen Gebiet. Am Beispiel der Mythen, durch welche sich australische Indigene in untrennbarem Kontext mit ihrem spirituellen Universum verbunden sahen, vermerkte das australische AnthropologInnenehepaar Christina und Roland Berndt:

„No traditional Aboriginal myth was told without reference to the Land, or to specific stretch of country where the incidents it narrates were believed to have taken place. (...) In other words, the land and all within it was irrevocably tied up with the content of a myth or story, just as where (and are) the people themselves“ (Berndt und Berndt 1994: 5).

Ungeachtet des Genozids, der Assimilierung, hegemonialer Unterdrückung und sozialer Missstände blieb das zentrale Element der überlebenden indigenen Bevölkerung ihre spezifisch spirituelle Bindung zu ihrem Land mit all jenen soziokulturellen Ausformungen, welche die Exegese einer Landrechtsbewegung selbst erst mitinitiiert hatte. Kein indigenes Individuum konnte sich, weder sozial noch emotional als Teil der indigenen Gruppe fühlen ohne diese enge Bindung zu seinem Land kulturell, politisch, gesellschaftlich wie auch spirituell internalisiert zu haben:

„From a traditionalist point of view the Aboriginal people who refuse this link of the individual to a spirit and to a specific place have ‘lost’ the knowledge of their link, but this is still present through their ancestors and in their being because there is no individual without a territorialized spirit“ (Glowczewski 1998: 344).

Die Begriffseinheit „Land“ allein hatte sich zentral in die soziokulturelle Kognition der Indigenen eingeschrieben. Ohne diese wäre weder für den einzelnen, noch für eine gesellschaftliche Einheit „traditionell kulturelles Leben“ vorstellbar gewesen. Aus dieser Sichtweise bestand für sie generell keine Notwendigkeit, sich mit kultureller Tradition und dessen kontinuierlicher Referenz zum Land, im Hinblick auf eine juristische Normativierung durch politische Strukturen auseinander zu setzen. Wer immer sich als Indigner Australiens fühlte, kannte seine spezifisch inkorporierte Verbundenheit mit dem Land seiner Ahnen und praktizierte diese auch spirituell. Dessen ungeachtet war den politischen und legislativen Vorständen des Staatsapparates diese Selbstdefinition zweifelsohne zu informell und unverbindlich gehalten.

17.1. Fakten: Die Section 223(1) des N.T.A. 1993 (Cth)

Die exakte Definition des *native title* in *Section 223(1)* im *Native Title Act 1993 (Cth)* bezüglich der notwendigen traditionellen Voraussetzung für einen indigenen Landanspruch lautete:

„The expression "native title" or "native title rights and interests" means the communal, group or individual rights and interests of Aboriginal peoples or Torres Strait Islanders in relation to land or waters, where:

- (a) the rights and interests are possessed under the traditional laws acknowledged, and the traditional customs observed, by the Aboriginal peoples or Torres Strait Islanders; and
- (b) the Aboriginal peoples or Torres Strait Islanders by those laws and customs, have a connection with the land or waters;“ (vgl. Native Title Act (Cth.) 1993: sec.223 (1).

Vorgeschrieben wurden folglich **traditionelle Bräuche und Gesetze**, durch welche eine enge Verbindung mit dem Land nachzuweisen war. Der australische Gesetzgeber forderte offensichtlich Kontinuität, nur in welcher Form und in welcher historischen oder rezenten Ausformung ließ er offen. Eine gesetzliche Definition von kulturellem Wandel, welche einen Anspruch beibehält beziehungsweise ausschloss, wurde im Gesetz überhaupt nicht vorgenommen:

„Although questions of continuity and change are critical in native claims, the Act does not provide a method for arriving at answers“ (Maddock 1998: 68).

17.2. Fehlende Intention des Gesetzes

Der *Native Title Act 1993 (Cth)* enthielt sich somit „freiwillig“ einer klaren Ausformulierung und Feststellung von traditionell gelebten Verbindungen indigener Gruppen zu ihrem Land, obgleich er diese, wie erwähnt, als notwendig gegeben vorschrieb. Der im Gesetz verankerte Grundsatz einer Fokussierung auf die indigene Beweisführung hatte jedoch zumindest einen konkreten Vorteil. Keine wissenschaftliche oder politische Auslegung indigener Landnutzung stand im Vordergrund der Argumentation, sondern jene der jeweiligen lokalen Gruppe. Diese formal inhaltliche Ausgestaltung des *native title* durch eine indigene Rechtsauffassung wurde durch die so genannte „lex loci“ bestimmt. Dies führte den deutschen Juristen Lutz Münnich zu folgender Annahme:

„Insoweit ist es unerheblich, dass die Sitten und Gebräuche, die das Rechtssystem der australischen Urbevölkerung ausmachen, im Laufe der Zeit einem gewissen Wandel unterlagen. Erforderlich ist einzig, dass die enge Verbundenheit der Eingeborenen mit ihrem Land nach wie vor besteht“ (Münnich 1996: 160).

Münnichs Analyse bezog sich zugegebenermaßen nicht auf die in der Zukunft entstehenden Probleme der praktischen Umsetzung, sondern ausschließlich auf die rein gesetzlichen Fakten des *N.T.A. 1993 (Cth)*. In der Auslegung des Gesetzes korrekt, war es jedoch genau diese Art des Wandels von Bräuchen und Sitten sowie die Frage kultureller und traditioneller Kontinuität, auf welchen die ausführende Exekutive des *N.T.A. 1993 (Cth)*, das *National Native Title Tribunal* bestand: Der Nachweis bestehender, kultureller Verbundenheit zu einem Gebiet und die Frage des Wandels wurden somit, zum Leidwesen vieler, administrativ signifikant. Dieser ambivalente Versuch, sich indigene Gesetze und Bräuche traditionell belegen zu lassen, geschah ohne eine rechtliche Rahmenvorgabe. Eine gesetzliche Verschleppung, da trotz fehlender expliziter Vorgaben die indigenen Antragsteller eines *native title* laut Gesetz aufgefordert wurden, ihre „bestehenden Gesetze und Bräuche“ offen zu legen, um so eine kontinuierliche Bindung mit dem Land nachzuweisen:

„But the nub of the issue remains for claimants to prove; ie, what are the Aboriginal laws and customs which regulate and reproduce Aboriginal native title and how are these transmitted within the group?” (Finlayson 1995a: 114).

Die australische Landrechtsgesetzgebung hatte bis zu jenem Zeitpunkt - aus durchwegs nachvollziehbaren Gründen - keinen Versuch unternommen eine „traditionelle indigene Kultur“ eindeutig zu bestimmen oder auszuformulieren. Eine für die „pro-landrights“ Seite vordergründig durchaus positive Vorgehensweise, da mit dem Fehlen einer gesetzlichen Festlegung eines „kulturellen Wandels“ einer indigenen Gruppe nur **ein** (!) möglicher Ausschlussgrund potentieller Landrechtsanträge nicht gegeben war. Fand sich im *Woodward Bericht* wie auch im folgenden *Aboriginal Land Right (NT) Act 1976* noch präskriptiv der Begriff des “*traditional owners*”⁵⁵, so definierte dieser jedoch in der Folge keinerlei mögliche Ausschlussgründe durch einen so genannten „Wandel von Traditionen“ oder „fehlenden kulturellen Bindungen“ zu beanspruchtem Land, sondern lediglich Vorgaben des Nachweises durch Deszendenzgruppen und deren spirituellen Bindungen (vgl. Hiatt 1996: 31).

Wie eine diesbezügliche „kulturelle Bindung“ im gesetzlichen Sinne kontinuierliche Elemente aufweisen sollten, allen wissenschaftlichen Beteuerungen des Prinzips einer Kultur im Wandel zum Trotz, blieb fraglich. Jedoch ohne diese bestehende und aufrechterhaltende Bindung musste folglich ein rechtlicher Verlust eines *native title* Anspruches eingetreten sein und damit gesetzlich folgend ein “extinguishment”:

„So I think we must always bear in mind – that the basic requirements of native title do have to be there, in terms of continuing connection and no actual extinguishment“ (Fingleton 1995c: 109).

Im Angesicht einer weißen australischen Herrschaft, der Historie eines 200jährigen Genozids, Vertreibung und Assimilierungsversuchen und diverser anderer Maßnahmen der Zerstörung indigener Kultur wurde von dieser nun vorhandene Tradition und bestehende Kontinuität abverlangt. Die Nachkommen der Täter waren eingezogen, um auf den Überresten indigener Kultur Gericht zu halten über den faktischen Wert der Reste und Relikte ihrer Zerstörung. Diese wenig schmeichelhafte Gewohnheit bezeichnete Robert Tonkinson kritisch als die in Australien populäre „Sportart“ des “Blaming the victim“ (vgl. Tonkinson 1998: 302).

Auf die Aussage des Gesetzes bezogen, bemängelten Kritiker primär eine mögliche Rechtsunsicherheit durch die fehlende Aussagekraft des Gesetzes und damit einhergehend eine juristische Ungewissheit und Verzögerung von Landrechtsverfahren. Dem Argument, es sei nicht die Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt, traditions- und kontinuitätsbezogene Feststellungen in seinen Beschlüssen festzuhalten, wurde die Gegenfrage erwidert, weshalb eben dann Begriffe wie “*traditional law*“ und “*tradition customs observed*“ explizit in den Text der *Section 223 (1)* aufgenommen wurden (vgl. Avery 1995a: 18). Wer A sage, solle schließlich auch B sagen. Die fehlende Definition von traditionell kontinuierlichen Bindungen einer indigenen Gruppe zu ihrem beanspruchten Land ließ auch eine gezielte Destruktion durch den Gesetzgebers vermuten. Ein gesetzliches Vakuum als durchaus praktisches Instrumentarium hätte die bereits bestehende Unruhe zwischen indigenen Gruppen und den einzelnen Bundesstaaten weiterhin aufrechterhalten. Ein anderer Weg wäre indes, so die Kritiker, nicht unbeschreibbar gewesen. Die hohe Autorität des *Hight Court* hatte immerhin auf das Ende des Konzeptes der *terra nullius* ausgiebig hingewiesen. Weshalb nicht auch Begriffen wie der “*traditional connection*“ ihr Ende verkünden, fragte sich beispielsweise der allzeit progressiv kritische Anthropologe Patrick Wolfe (vgl. Wolfe 1999: 203).

⁵⁵ Bezuglich der Definition der “*traditional owners*“ siehe Kapitel 10.5.

Neben der kritischen Auseinandersetzung gab es nun aber auch eine Reihe von Befürwortern dieser vornehmlichen, gesetzlichen Zurückhaltung gegenüber der Fixierung eines traditionellen „law“ im *Native Title Act 1993 (Cth)*. Die Idee eines Gesetzgebers, der eben nicht sämtliche Details diktierte und die überaus komplexen Vorgänge normativ simplifizierte, empfanden diese Befürworter als interessant und praxisnah:

„The advantage, and also the challenge, of the *Native Title Act* to anthropologists and other specialists working on claims is that the evidence presented does not have to be pressed into the mould of particular legislative scheme, but rather can be derived and articulated in terms of the principles of the particular indigenous system itself“ (Martin 1995a: 28).

Während im *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)* Begriffe wie die eines „*traditional owners*“ per Einteilung in durchaus inflationär diskutierte anthropologische Begriffe wie „*local decent group*“, „*common spiritual affiliation*“ ect. geregelt wurden, könne man innerhalb des *Native Title Act 1993 (Cth)* frei argumentieren und sich so diesen starren Vorgaben entziehen. Um diesen Vorteil zu untermauern wurde das schlagende Argument vorgebracht, die Komplexität von historischen Veränderungen indigener Tradition wäre zu unübersichtlich und abstrakt, zu individuell und umfangreich gewesen, als dass man sie in normativ juristische Paragraphen hätte fassen können. Auch im Wissen um die inflationär geführten anthropologischen Kontroversen zu diesem Thema ersparte man sich so geschickt Begriffe wie „kulturelle Revitalisierung“ auszuformulieren; so die Befürworter. Das komplexe Thema „traditioneller Kontinuität“ beschäftigte die nachfolgende Umsetzung des *native title* jedenfalls fundamental. Die Frage eines gesellschaftlichen oder spirituellen Wandels bzw. Revitalisierung kultureller Bindungen, beispielsweise bei Indigenen der Diaspora,⁵⁶ war keine vernachlässigbare Variable, sondern beeinflusste entscheidend Anträge auf Landrecht und deren Umsetzungen.

⁵⁶ Siehe Kapitel 18.1.

18. Problematik von Tradition und Landrecht

Entlang der Fragestellung einer indigenen Tradition und kultureller Kontinuität traten zweifelsohne mehrere Schwierigkeiten auf. So stellte sich die Kultur- und Sozialanthropologie aber auch die indigenen Gruppen selbst die Frage, wie beispielsweise die real gelebte Praxis eines indigenen Landverständnisses, die Beziehung zum Land, aber auch profan des Landeigentums in Einklang mit den normativen Prämissen des australischen Gesetzes zu bringen waren. War sich die legislative Macht einer institutionellen Starre bewusst, so dass sie sich einer Festlegung von klaren Begrifflichkeiten wie kulturellem Wandel, notwendiger traditioneller Kontinuität beziehungsweise epochalem kulturellen Zusammenbruch einer Gruppe verweigerte? Welche Problemstellungen ergaben sich beispielsweise durch die Divergenz zwischen den kognitiven Vorstellungen von „Landbesitz“ der Indigenen und dem dazu konträr gegenüberstehenden Feld eines europäisch vorgeprägtem Eigentumsrechts. So blieb es ungewiss, ob und wie diese grundsätzlichen „Komplikationen“ den Blick auf die elementaren Fragen von nachweisbarer Tradition und Kontinuität vor den *native title* Landrechtsverfahren trüben würden.

18.1. Reale Praxis und komplexe Realität

In der Gegenüberstellung von normativem Recht westlicher Prägung und einer real gelebten indigenen Praxis zeigte sich die Inkompatibilität zwischen einem multipeln, kollektiven Landbezug und dem Versuch, diesen in normative Gesetze zu fassen. Ein paradigmatisches Problem, welches die Frage aufwarf, ob die komplexe indigene Entität, sei sie bezogen auf kulturelle, soziologische, religiöse oder politische Aspekte, nicht diametral der westlich geprägten, positivistischen Gesetzeswelt gegenüberstand. Gab es eine faktische, institutionelle Unvereinbarkeit normativer Gesetze und gelebter indigener Realität? Diese Schlüsselfrage war auch eine der zentralen Argumente der Befürworter der sich zurückhaltenden Definition des *N.T.A. 1993 (Cth)* bezüglich einer gesetzlichen Ausformulierung von Tradition und Kontinuität. Das Verständnis von indigener Bindung zu ihrem Land sei zu abstrakt und diffus für faktische Rechtsnormen, so deren Ansicht. Doch dieser Problembereich betraf nicht allein eine technisch juristische Seite, sondern eröffnete auch die praktische Frage, ob eine indigene Gruppe ein von ihr beanspruchtes Landgebiet zugesprochen bekäme oder nicht. Diese Frage versetzte die indigenen Gruppen, aber auch Kultur- und SozialanthropologInnen sowie das australische Recht in ein reales, konzentriertes Spannungsverhältnis.

Ein Blick auf einzelne Teilaspekte der komplexen indigenen Lebenswelt ergab eine Fülle von Indifferenzen zum Paradigma einer normativen Spezifizierung von Landbesitz, sei es anhand der genauen Zuteilung von Landgebieten und Ansprüchen einer bestimmten Gruppe oder aber der Feststellung von juristisch gesehen „konservierten“ Beziehung zu beantragten Gebieten. Die indigene Umsetzung eines dynamischen, diskursiven wie auch pluralen Konzepts der Landnutzung in all seinen signifikanten Ausformungen und seiner Prozessualität, stellte eine große Hürde für den legislativen Staatsapparat dar. So waren unterschiedliche Beziehungen und daraus resultierende Ansprüche einer oder gleich mehrerer Gruppen auf ein oder mehrere Landgebiete üblich. Diese komplexen soziokulturellen Beziehungen entstanden aus der „Verantwortung“ einzelner Individuen oder Gruppen gegenüber dem Land, sei es auf Basis einer verwandtschaftlichen, spirituellen oder anderen holistischen Bindung. Jeder australische Indigene konnte beispielsweise durch seine Deszendenz, seinen Konzeptionsort⁵⁷, totemistischen und rituellen Be-

⁵⁷ Als Konzeptionsort wird jener Ort oder jenes Landgebiet bezeichnet, auf welchem eine Frau, durch ein „Geistkind“ oder „Geistwesen“ besetzt sich ihrer Empfängnis bewusst wird (vgl. Elkin 1954: 137). Dieser Ort hat besondere spirituelle Bedeutung für die Person, die dort „empfangen“ wurde.

zügen, durch seine Sprachgruppe oder aber auch ökonomischen Notwendigkeiten ein multidimensionales Beziehungsnetz zu diversen Gebieten und Orten, ob nah oder fern, aufbauen und diese auch nachweisen. Es stand außer Frage, dass es bei derart vielen verschiedenen Ansprüchen und Beziehungen zu Überschneidungen und Überlappungen kam (vgl. Sutton 1995a: 5). Wie in sich verschränkte Hände griffen hier Ansprüche und Interessen ineinander und ergaben somit eine komplexe Struktur, welche aus einem “setting“ von Klassen-, Geschlecht-, und Altersgruppen variierte (vgl. Borsboom 1998: 313).

Ein Beziehungsrahmen, bildhaft umschrieben wie unzählige Fußspuren im Sand, vereinzelt oder konzentriert, überlagernd und in alle Himmelsrichtungen sich erstreckend, umschloss diese Bindung an Beziehungen des Landes mit den Indigenen und ihren Ahnen. Ein Umstand, den man rein administrativ schwer statuieren und noch schwieriger normativieren konnte. Das Individuum mit seinem “Pool“ an Beziehungen und Verpflichtungen als Rückgrat seines indigenen Habitus war jedoch nur ein Teil in der Beziehungskette zum Land. Auch eine indigene Gruppe bzw. mehrere indigene Einheiten standen als ineinander verwobene Felder, weniger vernetzt als vielmehr überlagernd, im Kontext zu bestimmten, immanent bedeutungsvollen Gebieten. So hatten “billabongs“, so genannte Wasserstellen neben ihrem überlebensnotwendigen Nutzen auch spirituelle Bedeutung als Zentren physischer und religiöser Zusammenkünfte (vgl. Sutton 1995a: 5). Keine mit Wasser beschenkte Örtlichkeit - vor allem in den ariden Teilen Australiens - die einzige und allein von einer einzelnen Gruppe ökonomisch, als auch spirituell vereinnahmt wurde. Unzählige “*dreaming centres*“, Treffpunkte vieler Gruppen, welche traditionelle Beziehungen zu diesen Gebieten und somit auch Ansprüche auf Zutritt hatten, verteilten sich über das Land. Nicht jedes Interesse und jeder Anspruch auf Landgebiete war jedoch qualitativ gleichwertig. Manche Verhältnisse wurden als präferenziell, andere wiederum als zentrale Verpflichtung lokaler Gruppen zu ihrem Kerngebiet angesehen und stellten fundamentale Eckpfeiler ihres “*indigenous law*“ dar. Doch diese komplex vernetzten Relationen auf einzelne Landgebiete hätten wohl rechtlich normativen Landnutzungskriterien mit klar definierten Grenzen und Eigentümern widersprochen. Die Verantwortung gegenüber dem Land als ein weiterer besonders wichtiger Begriff bezüglich indigener Landverbundenheit spielte ebenso eine elementare Rolle in dieser konzeptionellen Auseinandersetzung. Ein Beziehungsverhältnis, welches durch die spirituelle Verbindung dem einzelnen indigenen Individuum wie auch seiner Gruppe besondere rituelle Verantwortung und zeremonielle Verpflichtungen auferlegte. Diese Verpflichtungen betrafen jedoch nicht nur lokal nahe gelegene Örtlichkeiten, sondern auch auf hunderte Kilometer weit entfernte “*sacred sites*“.

Ein anderes Problem für viele Indigene bezüglich ihrer spirituellen Landverbundenheit war die ihnen zwangsweise auferlegte Diaspora. Besonders im Bundesstaat Queensland, in welchem über Jahrzehnte hinweg indigene Gruppen zuerst zersplittet, konzentriert und danach deportiert wurden, empfanden und empfinden noch viele eine kulturelle und spirituelle Trauer über diesen gewaltsamen Verlust ihrer Beziehung zu ihren alten, ansässigen Gebieten. Dies betraf auch viele Opfer der staatlich organisierten Kindeswagnahmen, der “*Stolen Generation*“. Dem historischen Unrecht zum Trotz bestand eine fortwährende Bindung auf der Grundlage einer wie Bruce Rigsby sie beschrieb „historischen Assoziation“ (vgl. Rigsby 1995: 26), welche ebenso von der im entsprechenden Gebiet verbliebenen Gruppe vice versa mitgetragen wurde. Gleich der Sozialisation von Kindern wurden viele dieser „Vertriebenen“ in ihre lokal ansässigen Gruppen schrittweise wieder inkorporiert:

„Many times I've heard resident traditional owners speak bitterly about removals of children and adults in the past, and they clearly regard returning Diaspora people, once identified, as kin and countrymen, not as strangers. That is, by virtue of kinship, etc. Diaspora people are entitled to group membership“ (Rigsby 1995: 26).

Rigsby argumentierte weiter, dass diese Reintegration kein Zeichen eines vermeintlich kulturellen Zusammenbruchs sei, sondern vielmehr der Beweis für die Existenz einer bestehenden Struktur von fortwährenden traditionellen Gesetzen und Sitten der entsprechenden Gruppe. Gerade die Aufnahme dieser Indigenen der Diaspora als neue Mitglieder in eine Sozietät stellte ein Bestandsfaktum eines vitalen, sozialen und traditionellen Systems dar (vgl. Rigsby 1995: 26).

Eine weitere Divergenz zwischen real gelebter kultureller Praxis und normativem Recht zeigte sich durch den Umstand indigener Neuakkumulierung von Landgebieten durch traditionelle Bräuche und Sitten. Nicht allein durch repressive Vertreibung sondern auch durch innere Beweggründe kam es zu vielfachen Ortswechseln indigener Gruppen. Dabei wurden, wie die Kulturanthropologin Britta Duelke berichtete, die eigenen Konzepte spiritueller und kultureller Elemente des „dreaming“ mitimportiert und das jeweilige neue Siedlungsgebiet als multifunktionaler, kultureller Träger eingefügt (vgl. Duelke 1998: 219). Durch eine derartige, territoriale Inkorporation entwickelten sich nach kürzester Zeit von nur einer Generation spirituelle Beziehungen zu neuen Landgebieten und damit ein traditionell emischer Anspruch auf diese Gebiete. Konkurrenzende Besitzansprüche mehrerer indigener Fraktionen auf ein und dasselbe Gebiet waren natürlich aufgrund dieser Praxis keine Seltenheit (vgl. Duelke 1998: 219). Jedoch widersprach allein die Tatsache der Existenz dieser aktiven Einbindung neuer Landgebiete in ein offensichtlich dynamisches, kulturelles und auch traditionelles System indigener Landnutzung den konservativen oder gar puristischen Vorstellungen eines starren indigenen „*traditonal law*“. Diese und weitere Beispiele komplexer indigener Beziehungen zum Land stellten die auf ein primär individuelles Landeigentumsprinzip ausgerichtete, westliche Rechtsauffassung vor diffizile Probleme. Ein „legislativer Alptraum“ eines partikularisierten, dynamischen Chaos multifunktionaler Landnutzung offenbarte sich einer nach klaren Regel und Transparenz strebender administrativen Ordnungsgewalt. Dass die staatlichen Autoritäten freilich allein ihre gesetzgebenden Spielregeln durchbringen sollten, war gleichwohl symptomatisch für die hegemoniale, dichotome Vereinnahmung eines Rechtsmonopols und Ignoranz gegenüber einer rechtspluralistischen Auffassung von Landbesitz und Nutzung.

18.2. „Law Landscaping?“ - Eine kognitive Frage

Nicht allein im Auseinanderdriften der real gelebten Praxis indigener Verantwortung gegenüber dem Land und auch der landrechtlichen Bestimmungen kam es zu Komplikationen grundlegender Natur, auch auf einer anderen, elementareren Ebene ergaben sich Schwierigkeiten. Die westlich geprägten Auffassungen der Begriffe wie „Land“, „Landschaft“ und „Landbesitz“ ließen sich nur schwer mit dem kognitiven Bewusstsein der australischen Indigenen verbinden. Die kolonialbritisch, eurozentristisch geprägte Definition eines individuellen bzw. kollektiven Landbesitzes als absolutes, unitäres Eigentum war für viele Indigene ein völlig abstruses Denkmodell, welches in ihrer kognitiven Auffassung nur als abstrakt nachvollzogen werden konnte. In ihrem Verständnis stellte das Land einen Bezugspunkt zu ihrer mythischen und historischen Lebenswelt dar (vgl. Casimir 2003: 355), ein soziales Feld zwischen dem sie mit und in ihrer Transzendenz interagieren konnten. Es stellte sich die Frage, welche Folgen eine derart konträre gedankliche Auffassung zwischen der auf westlichen Standards bestehenden Rechtsstruktur und der indigenen antihypostatischen Sichtweise für die Landrechtsverfahren haben würde? Oder anders gefragt: Müsste die kognitive Konzeption eines indigenen Landverständnisses, welche sich von dem europäisch gesehen primär monokausalen Produktionsverhältnis Land elementar unterschied, an diesem zerbrechen oder könnten sich Möglichkeiten einer Koexistenz beider Auffassungen entwickeln?

Die indigene Vorstellung eines durch individuelle Integration charakterisierten Landbesitzes bezog sich, wie David S. Trigger feststellte, fundamental auf Basis der Deszendenz. Dem westlichen Verständnis eines absolut individuellen Eigentumsanspruches wurde ein Konzept der spirituellen Verpflichtung und emotionalen Verbundenheit gegenübergestellt:

„Among Aboriginal people of the Gulf Country, certain land can be referred to as “my father country”, “my mother country,” “my granny country” and so on. In one sense, this reflects that speakers trace personal connections to such areas through their father, mother, grandmother, or senior relatives. Apart from inheriting rights to lands through their four grandparents, people express intensely felt sentiments and memories about the places of birth, death, burial and life activities of a wide range of relatives when articulating their historical connections with the land and its features“ (Trigger 1996: 185).

Auf religiöser Ebene erhob Barbara Glowczewski in einem 1998 veröffentlichten Artikel die Feststellung, dass:

„Each individual only exists because he (or she) embodies ancestral spirits of the land, those which are celebrated in the ritual life“ (Glowczewski 1998: 344).

Davon ausgehend müsste es schlussfolgernd in dem Bewusstsein indigener Vorstellung keine Unterscheidung eines mehr oder weniger an kontinuierlicher, spiritueller Beziehung zum Land und so auch zu Landbesitz geben. Ein Verlust territorialer Verbundenheit würde zwangsläufig auf einem absoluten, spirituellen Verlust basieren. Würde man einer lokalen Gruppe aufgrund fehlender gesetzlicher Voraussetzungen, wie beispielsweise nicht vorhandener kontinuierlicher Tradition, ihr Landrecht absprechen, man spräche ihren Mitgliedern kollektiv spirituelle Identität ab, was für jene nicht nur unverständlich wäre, sondern erneut ein Beweis für die hegemoniale Destruktion ihrer Ethnizität. Diese Problematik des indigenen Verständnisses einer westlichen Auffassung von Landbesitzverhältnissen zeigte sich auch in der Auseinandersetzung einer indigenen Gruppe in Westaustralien mit dem Begriff „Mabo“. Der „staff anthropologist“ Jan Turner berichtete am Beispiel des *Ngaanyatjarra Council*, dass dieser zuvor überhaupt keiner Notwendigkeit einer Erörterung von Landbesitz nach rechtlich, normativen Gesichtspunkten bedurfte:

„To date, members of the Ngaanyatjarra Council have been in such a privileged position that western concepts of land tenure have been largely irrelevant to their everyday lives“ (Turner 1995: 120).

Allein der Begriff „Mabo“, als personifiziertes Symbol des *native title* und allgemein der Forderungen nach Anerkennung von indigenem Landbesitz erweckte das Interesse an einer staatlichen Legitimierung indigener Selbstverständlichkeit (vgl. Turner 1995: 119).

Daran zeigte sich gut die Problematik der Übersetzung des staatlichen Rechtssystems in ein fremdes, emisches Landverständnis. Die Personifizierung eines von staatlicher Autorität definierten landrechtlichen Konzeptes, des *native title*, war eine Möglichkeit, sich mit dem fundamental fremden Schema westlichen Landeigentums auseinanderzusetzen. Mit diesem Sachverhalt konfrontiert, mussten viele indigene Gruppen zwangsläufig ein System eines westlich kreierten Besitzverständnisses, wenn schon nicht adaptieren, so zumindest in ihrer Welt komplementär etablieren. Eine Möglichkeit ergab sich durch die bekannte Aufteilung von „law“ und „law“, also dem „whitefella law“ und dem „blackfella law“. Zahlreiche Diskurse wurden darüber geführt, inwiefern das indigene *law* und das in dieses eindringende westliche „law“, spezifisch die Landrechtsgesetzgebung, sich unvereinbar gegenüberstanden, sich ergänzten oder aber jeweils bestimmte Annehmlichkeiten mit sich brachten (vlg. Duelke 1998: 207ff.). Folglich und

wenig überraschend beeinflusste das neue „whitefella law“ das indigene „blackfella law“ zwangsläufig, da es auch die Möglichkeit ökonomischer Vorteile mit sich brachte. Ebenso kam es dabei zu neuen Mischformen von modernem indigenem „law“ und damit nolens volens auch zu neuen internen Konflikten und Disputen. Schließlich beanspruchte dieses neue „law“ wie Ian Keen anmerkt die Notwendigkeit, Dinge zu bestimmen, welche „traditionell“ gesehen besser hätten unbestimmt bleiben sollen (vgl. Keen 1995c: 146).

Wie die einzelnen Gruppen mit diesem Umstand auch umgingen - ob sie eine Art kognitives „shifting“, einen automatischen Wechsel zwischen der Auslegung von Landbesitz der eigenen und der anderen Auffassung betrieben, oder ein neues adaptiertes „law“ entwickelten - das notwendige Einhergehen von Landrechten mit ökonomischen Vorteilen brachte viele indigene Gruppen in den Verdacht, damit kulturelle Tradition zweckdienlich zu verwenden. Gerade im Bezug auf diesen Vorwurf setzten intensive anthropologische Diskurse über eine diesbezügliche indigene Rechtfertigung, (vgl. Martin 1995a: 30), wie auch über die Prinzipien anthropologischer Ethik ein (vgl. Rose 1995a: 43ff.; Woenne-Green 1995: 52ff.). Schließlich waren, wie James Weiner konstatierte, auch AnthropologInnen in den Landrechtsfällen auf die indigene Auslegung und deren Auffassung von Landbeziehungen angewiesen:

„And finally, John Avery reminded us, in the phenomenological manner which Peter Sutton also supported, that our evidence about land and human relationship to land is based on what the claimant says, be this a court-room statement, a myth or a narrated memory“ (Weiner 1995a: 141).

Viele der alltäglichen Schwierigkeiten der einzelnen Gruppen im Landrechtsdiskurs, vor allem in der Frage der „glaublichen Darlegung“ von traditionellen Bindungen lagen genau in diesem Zwiespalt der indigenen Vorstellung von Landbeziehung und jener der Landnutzung als Eigentum, wie ihn die rechtsstaatliche Elite Australiens verstand.

19. Weitergabe des Feuers oder Anbetung der Asche?: Das Problem mit der Tradition⁵⁸

19.1. Anthropologische Ratlosigkeit

Nach dem Inkrafttreten des *Native Title Act 1993 (Cth)* und der Etablierung des *National Native Title Tribunal* stand ein Gros an Sozial- und KulturanthropologInnen bereit sich mit den Analysen und Bewertungen der *native title* Urteile tatkräftig auseinander zu setzen. Argumentative Schwierigkeiten im praktischen Vorgehen schienen in einem *native title* Verfahren als eine aktuelle disziplinäre Herausforderung hervorzutreten. Jedoch ein engagiertes Ziel, zu welchem der Weg führen sollte, trat nicht hervor bzw. konnte man sich analytisch nicht auf solches einigen. Eine gewisse Ratlosigkeit machte sich breit, und die Problematik der Verifizierung von kultureller Tradition und Kontinuität evozierte unzählige Diskussionen. Die Disziplin begab sich vorerst selbst in eine intensive Auseinandersetzung mit der entsprechenden Thematik, um für den übergreifenden, außerdisziplinären Disput Fakten und Argumentationen über Begriffe wie Tradition, Kontinuität und Wechsel indigener Begebenheiten konkret vorzubereiten. Wie sollte sich die Anthropologie damit auseinandersetzen? Welche Möglichkeiten und Vorschläge konnte die Disziplin jenen liefern, welche in komplexen juristischen Fällen mit hohem ökonomischen Druck wie auch medialer Aufmerksamkeit glaubwürdig argumentieren mussten? War der Schritt aus dem Elfenbeinturm der Anthropologie notwendiger denn je? Zwischen der Frage einer unabhängigen Ethik gegenüber der Disziplin wie auch dem Wunsch, als anthropologische Vertreter der Indigenen zu agieren, fühlten sich viele AnthropologInnen hin und her gerissen. Man hatte sich mit der aufkommenden Konzeptlosigkeit gegenüber der neu im Entstehen begriffenen Verwaltungsstruktur auseinanderzusetzen.

Zu Beginn des Jahres 1995 hatten das *NNTT* und der *Federal Court* noch keinen *native title* Antrag positiv entschieden (vgl. National Native Title Tribunal 2003). Dies erschwerte die Frage der ethischen Verantwortung bei der Dokumentation einer Antrag stellenden Gruppe um ein weiteres. Den AnthropologInnen fehlten Präzedenzfälle und argumentative Rahmenbedingungen, um an brauchbare Konzepte für eine glaubhafte Darstellung kultureller Kontinuität zu gelangen, welche eine direkte Verbindung zu beanspruchtem Land erst auch rechtlich hätten herstellen können. Hierfür lag ein veritables Problem in der Vergangenheit der kulturanthropologischen Disziplin in Australien:

„Regrettably, the anthropological literature is unlikely to be more helpful. It contains few examples of theorising about the evolution or development – or the breakdown and decay – of Aboriginal local organisation since British settlement“ (Maddock 1998: 87).

⁵⁸ Das Zitat „Tradition ist die Weitergabe des Feuers und nicht die Anbetung der Asche.“ stammt von Gustav Mahler, möglicherweise in Anlehnung an Thomas Morus Ausspruch „Tradition ist nicht das Halten der Asche, sondern das Weitergeben der Flamme.“ (<http://www.zitate-online.de/literaturzitate/allgemein/18639/tradition-ist-nicht-das-halten-der-asche.html> 02.04.2008)

19.2. “Advocacy Anthropology” gegen die Wand

Dabei hätten gerade VertreterInnen einer “advocacy anthropology“ (vgl. Zips 2002: 229ff.) diese Mängel der kultur- und sozialanthropologischen Vergangenheit sich zu Nutze machen können, um ein radikales Umdenken in der Sichtweise von indigenen Beziehungen zu ihrem Land voranzubringen. Schließlich sollte es nach in einer postmodernen Anthropologie nicht mehr disziplinärem Standard entsprechen, nur anhand früher Ethnographien älterer Forscher, wie beispielsweise Adolphus Peter Elkin, zu bestimmen, wo, wer, wie und wodurch Anspruch auf Landeigentum nachzuweisen wäre (vgl. Jones 1995: 91).

Ganz allgemein stellte sich die Frage, welche kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen von traditioneller Kontinuität AnthropologInnen gegenüber dem rechtlichen System noch zu bestimmen und zu analysieren hätten. Professor Ian Keen von der National Australian University stellte beispielsweise die Notwendigkeit der Bestimmung von Fläche und Anzahl von Personen bei einer *native title* Antragstellungen in Frage. Diese Bestimmungen würden lediglich dazu führen, dass erneut Grenzen einer prinzipiell dynamischen Kultur fixiert würden, was dieser jedoch eindeutig zuwiderlief (vgl. Keen 1995a: 19). Möglicherweise hätte eine auf Basis gelebter indigener Praxis abgeleitete, allgemein umrissene Feststellung indigener Besitzansprüche einen möglichen neuen Ansatz in der Landrechtsgesetzgebung mit sich gebracht. Allein Keen blieb mit seinem Vorschlag in der Minderheit. Simon Nish vom *NNTT* stellte explizit fest, dass:

„Regarding Ian’s Keen comment on the requirement to define boundaries, the NTA does require accurate definitions of boundaries, which brings up the issues of friction between acknowledging Aboriginal affiliation with interests in land and trying to fit that into a legal system“ (Nish 1995b: 22).

Ein immer wiederkehrendes Bild des sich hervorhebenden europäisch geprägten Systems, an welchem sich indigene Vorstellungen tunlichst zu orientieren hatten. Bereits Richter Peter Connolly hatte die prinzipielle Freiheit der Beweisfindung bezüglich eines *native title* in *Section 86* des *N.T.A. 1993 (Cth)* als juristisch überaus „gefährlich“ (sic!) eingeschätzt, da:

„The reason it may dangerous is, of course, that the relevant events have occurred up to two hundred years ago and that the evidence of the claimants is likely to include hearsay upon hearsay, little of which can be tested or supported by alleged experts in the fields of anthropology, ethnology, sociology and the like, whose evidence will most likely be based on largely unverifiable hypotheses“ (Connolly 1995: 133).

Eine an Rechts- und Staatschauvinismus kaum überbietbare richterliche Arroganz wie auch die Missachtung der Geschichte des Genozids an den Indigenen. Gegenüber einem solch gearteten restriktiven Gegenwind benötigte es eine kompetente anthropologische Darstellung indigenen Landbesitzes, welcher einerseits den gegebenen lokalen Umständen entsprechen würde, als auch für die staatliche Administration praktikabel wäre. Wie gewünscht entstand den allgemeinen Debatten übergeordnet eine neue Akzentuierung im Diskurs um die Definition der komplexen Bedeutung des Begriffs der „kulturellen Tradition“, welche jedoch auch aus Analysen aus den frühen 1980er Jahren aufbauten.

19.3. “Once upon...” - Die Erfindung der Tradition

Gut ein Jahrzehnt vor dem Mabo Urteil hatte ein recht populäres Werk mit dem Titel “The Invention of Tradition” (Hobsbawm und Ranger 1983) unterschiedliche Kontroversen über Sinn und Bedeutung des Konstrukts der „Tradition“ hervorgebracht. Traditionen wären, insbesondere wenn sie gesellschaftspolitisch instrumentalisierte würden, nicht selten jüngeren Datums und manchmal einfach erfunden, so der Historiker Eric Hobsbawm. (vgl. Hobsbawm 1996 (1983): 1). Sein häretischer Befund bezüglich Landrechtsansprüche innerhalb der britisch bäuerlichen Gesellschaften lautete:

„Students of peasant movements know that a village’s claim to some common land or right ‘by custom for time immemorial’ often expresses not a historical fact, but the balance of forces in the constant struggle of village against lords or against other villages“ (Hobsbawm 1996 (1983): 2).

Jedoch unterschied er spezifisch zwischen solchen „Traditionen“ im „historischen Sinne“ und den „Bräuchen“ in „traditionellen Gesellschaften“ (vgl. Hobsbawm 1996 (1983): 1). Gleichwohl auch im Bereich der Anthropologie begann eine verschärzte dekonstruktivistische Analyse der Instrumentalisierung des Begriffes der Tradition, welche sich besonders durch einen inflationären Gebrauch von Schlagwörtern auszeichnete. Neben der „Erfindung“ und „Instrumentalisierung“ wurde auch über die „Konstruktion“ und „Objektivierung“ des Begriffes diskutiert und publiziert (vgl. Borsboom 1998: 325). Dass solche Begrifflichkeiten gerade bei Indigenen, welche anhand ihrer Kultur und Traditionen explizite Rechte einforderten, auf wenig Gegenliebe stießen, mag nicht verwundern. Robert Borofsky reklamierte daher auch von AnthropologInnen ein gewisses Maß an Einfühlungsvermögen:

„Apparently, it is one thing to call your own traditions invented; it is quite another to call other people’s that“ (Borofsky 1994: 478).

Noch kritischer mit der so genannten „Erfindung der Traditionen“ ging der namhafte Anthropologe Marshall Sahlins ins Gericht, als er konträr dazu vielmehr den „Erfindungsreichtum der Traditionen“ propagierte (vgl. Sahlins 1999: 399). Dabei ging Sahlins hart mit der funktionalistischen Betrachtungsweise einer Kultur als utilitaristisches Element ins Gericht und bezog sich auf die Formen der Reproduktion von Unterscheidungen durch die Kultur. Diese seien auch von der Anthropologie den kulturellen Trägern gegenüber als legitim zuzugestehen und nicht als historisch unauthentisch zu diskriminieren. Zu viele AnthropologInnen hätten bereits bestimmte Traditionen als zur Schau gestellte zweckdienliche Schwindeleien desavouiert (vgl. Sahlins 1999: 402). Revitalisierte Traditionen wären jedoch lebendige Zeichen einer vitalen Gesellschaft und keine wie immer geartete Form einer kulturellen Degeneration:

„From what I know about culture, then, traditions are invented in the specific terms of the people who construct them. Fundamentally, they are atemporal, being for the people conditions of their form of life as constituted, and considered coeval with it“ (Sahlins 1999: 409).

Bezogen auf Australien resümierte beispielsweise Ad Borsboom, dass:

„In previous writings I have tried to show how new traditions developed in recent years (Borsboom 1978b)⁵⁹ and how this idea of unchanging traditions among hunter-gatherers is a European construct (Borsboom 1992)⁶⁰“ (Borsboom 1998: 325).

Doch nicht alle AnthropologInnen befriedigte allein die Feststellung einer hyperdynamischen Kultur und so entstand eine zentrale Debatte um die Frage des essentiellen Gehalts als auch kontär dazu der fundamentalen Dynamik von lebendiger kultureller Tradition. So erwogen Christine und Roland Berndt in ihrem bedeutenden Werk über die australische Mythologie eine Differenzierung von modernen indigenen Adaptionen, so genannten “neo-Aboriginalen“ soziokulturellen Situationen und „beständigen“ Traditionen:

„These changed circumstances point to a crucial difference between traditional and neo-Aboriginal socio-cultural situations. Traditionally, the land was/is an independent substance, with a life of its own. (...) The neo-Aboriginal view is of a land subjugated to socio-economic and political ends“ (Berndt und Berndt 1994: 427).

In der Tat hatten sich die Lebensumstände der Indigenen verändert, waren und wurden sie gezwungen darauf zu reagieren. Der Vorwurf, diese Reaktion sei eine gezielte Instrumentalisierung einer neuen, künstlich arrangierten, indigenen Tradition als ein aktives Element des Kulturrevitalismus, wurde des Öfteren erhoben. Susanne DeVale beispielsweise beschrieb dieses “making use of tradition“, allerdings in einem dezidiert wertneutralen Gebrauch, als eine überregionale Form politischer Gegenwehr indigener Gruppen für den ganzen pazifischen Raum (vgl. DeVale 1989: 55). Dadurch konnte verstärkt politischer Druck aufgebaut und kollektive, indigene Interessen propagiert werden:

„These invented traditions are concerned with establishing a legitimating continuity with the past (...)“ (DeValle 1989: 56).

19.4. Die Essentialismusdebatte

Empfindlich strenger gingen dabei wertkonservative AnthropologInnen mit diesen, ihrer Ansicht nach ökonomisch instrumentalisierten indigenen Traditionen ins Gericht. Diese wären, so der Tenor, gleichsam Totengräber jener alten Traditionen, die einst das Erbe der älteren Generation dargestellt hätten. Festgehalten wurde dies bereits in früheren Zeiten durch teilnehmende anthropologische Beobachtungen von Konflikten zwischen unterschiedlichen Generationsgruppen, beispielsweise im Bundesstaat Western Australia (vgl. Kolig 1981: 83).

Auch der Einfluss westlicher Lebenskultur auf speziell junge Indigene, der ökonomische Druck von Minengesellschaften auf die “rural tribes“ (vgl. Trigger 2000: 201) oder aber auch Gender spezifische Veränderungen (vgl. Tonkinson 2000: 355) waren Auslöser interner Generationskonflikte. Die Einhaltung bzw. Ablehnung sozial religiöser Vorschriften, welche durch ältere, initiierte Mitglieder einer Gruppe festgelegt wurden, spielte eine bedeutende Rolle. So kam es zu Vorwürfen älterer Indigener an jüngere. Diese würden gegen das “law“ verstößen bzw. nicht mit diesem in Einklang handeln. Von vielen AnthropologInnen wurden dies eins zu eins mit dem Begriff von *traditional law* assoziiert, über welches mehrfache Kontroversen innerhalb ruraler indigener Gruppen geführt wurden. Somit wurde dieser schwelende Generationskonflikt von

⁵⁹ Borsboom, A. (1978): *Maradjiri. A Modern Ritual Complex in Arnhem Land, North Australia.* Nijmegen: University of Nijmegen

⁶⁰ Borsboom, A. (1992): *Millenarianism. Australian Aborigines and the European Myth of Primitivism.* Canberra Anthropology 16(2): 11-27

mehreren Akteuren auch als Traditionskonflikt wahrgenommen, welcher sich wiederum auf die kulturellen und religiösen Beziehungen zu Landgebieten auswirkte.

David Trigger berichtete beispielsweise in seiner viel zitierten Studie über den Konflikt im *Doomadgee Aboriginal Reserve* bezüglich der Akzeptanz und der Rezeption des *Wanggala*, die lokale *Dreamtime* Kosmologie und des traditionelle Rechtssystems:

„Those older people oriented towards what is known as ‚Blackfella law‘ (the inherited body of traditional knowledge) are perceived to be closest to *Wanggala* Time. (...) References to *Wanggala* Time often emphasise the relative strength of ‚law‘ then, as compared with the present. (...) and that only for ‚lately generations‘ is ‚*Wanggala* gone now‘. This is because the young generation is ‚mad‘(murdu) – ‚migu yaji guwarda‘ or ‚nothing ear‘, they cannot ‚hear‘; which is to say that they cannot listen to or understand proper custom and ‚law‘. (T77). In the view of these old people, imperatives still stem from *Wanggala* Time, but no longer properly control Aboriginal society“ (Trigger 1992: 17).

Diese Konflikte wurden von den Gegnern der *native title* Landanträge aufgenommen und in Zusammenhang mit Ansätzen eines konservativen Verständnis von Tradition parallel zu jenem des Landbezugs von vor hunderten von Jahren gleichgesetzt. Somit würde jedwede moderne Form indigener Landbeziehung einem Landrechtsanspruch zuwiderlaufen. Nach besonders strengen Kriterien beurteilte beispielsweise der aus Österreich stammende Anthropologe Erich Kolig jene neu adaptierten Traditionen, welche indigene Gruppen Ende der 1970er Jahre etablierten. In seiner 1981 erstellten Analyse von Modifikationen im religiösen Bereich indiger Gruppen in Western Australia “The Silent Revolution“, schrieb er von einem ideologisch instrumentalisierten Begriff von Tradition, welcher, einer Selbstdäuschung gleich, durch Termini der Gegenwart die Vergangenheit lediglich reinterpreiere (vgl. Kolig 1981: 5). Dabei würden sich diese „manipulativ gelenkten Verklärungen“ der Vergangenheit auch auf die Frage von Landbesitz beziehen, welcher durch die 1976 im benachbarten Northern Territory etablierten Gesetzgebung an Bedeutung gewann (vgl. Kolig 1981: 30). Diese ökonomisch bedingte Konzeption von Landbesitzgruppen, so formulierte Kolig seine Prognose, würde sein futuristisches Ende in der Entstehung einer „pan -aboriginalen Identität“ aller australischer Indigenen finden, welche zu präkolonialer Zeit und zu den dazumal herrschenden heterogenen Traditionen nicht möglich gewesen wäre (vgl. Kolig 1981: 183).

Ein diesbezüglich eher konservativer Traditionsansatz, wie ihn auch Kolig vertritt, bildete sich nicht ausschließlich aus einer rein puristischen Auffassung von Kultur, sondern auch aus dem institutionellen Diskurs gegen bestimmte Auffassungen einer anthropologischen Postmoderne und gegen den Versuch eines Austausches des Konzepts von Kultur durch Machtstrukturen (vgl. Sahlins 1999: 399). Das Wesen einer kontinuierlichen Tradition nahmen diese Vertreter äußerst wörtlich und betonten eine mehrfach generationsübergreifende Beständigkeit und Dauerhaftigkeit. Viele AnthropologInnen dieser alten Schule mit Jahrzehntelanger ethnographischer Praxis sahen darin die Authentizität ihrer in mühevoller Feldforschung entstandenen Erkenntnisse angegriffen und bedroht. Ihr Pochen auf Kontinuität und Essentialität innerhalb indiger Traditionen und Kultur bzw. dessen anthropologischer Darstellung hatte somit ebenso einen wichtigen disziplinären Hintergrund im späteren paradigmatischen Diskurs der postmodernen anthropologischen Entwürfe der frühen 1990er Jahre.

Gegen eine solch durchwegs rigide Auffassung wurde selbstredend vor allem von einer jungen Generation von AnthropologInnen auch in Australien angekämpft. So kam es beispielsweise zu einem Disput zwischen John Morton und Patrick Wolfe über „Anti-Essentialismus Bewegungen“ und „repressiver Authentizitätserhebung“. John Morton beklagte eine übertriebene „Anti-Essentialismus“ Kampagne australischer AnthropologInnen, welche den Begriff Essentialismus

an sich als Art Sünde verstehen würden, welchen man „zu exorzieren“ habe (vgl. Morton 1998: 356). Kultureller Essentialismus würde die Auseinandersetzung einer dynamischen Betrachtung von Tradition und Identität behindern und die hegemoniale Stellung der AnthropologInnen gegenüber den indigenen Stimmen verstärken. Dieser Ansicht widersprach Morton explizit. Der Wunsch junger postmoderner WissenschaftlerInnen⁶¹ Indigene selbst bestimmen zu lassen, was einen Indigenen ausmache, wer Landrecht beanspruchen dürfte, was Tradition sei und was nicht, wäre nicht nur akademisch kontraproduktiv, unwissenschaftlich, sondern auch nicht umsetzbar, da der interne Konflikt innerhalb der indigenen Einheiten zu umfassend wäre. Dadurch ersetze man de facto den Begriff der Kultur völlig durch jenen der Geschichte, welcher sich ja ebenso ständig im Wandel befände (vgl. Morton 1998: 359). Eine absolute Definitionsfreiheit könnte weder im Sinne der Anthropologie noch der Indigenen selbst sein und daher bräuchte es essentielle Elemente innerhalb traditioneller lokaler Gruppen. Solche Forderungen platzierte Patrick Wolfe in die wenig schmeichelhafte Umschreibung einer „repressiven Authentizität“. Durch den anthropologisch wissenschaftlichen Zwang Traditionen als stabil und vor allem authentisch darzulegen, würden indigenen Gruppen im Landrechtsprozess erneut unter Druck geraten und der staatlichen Willkür ausgesetzt werden. Die elementare Aussage des *N.T.A. 1996* „no traditional“ = „no entitlement“ sei zynisch und symptomatisch für den staatlichen Umgang mit Indigenen und die Unterstützung dieses Dogmas durch AnthropologInnen sei daher auch ethisch verwerflich (vgl. Wolfe 1999: 201).

Auch abseits anthropologischer Kontroversen fand eine Auseinandersetzung über Essentialismus und Authentizität von indigenen Traditionen statt. In einer medial hoch emotionalisierten Öffentlichkeit kam aus den Reihen der politischen Mitte der Vorschlag, man solle doch ein bestimmtes Modell von Tradition mit einem direkten Anspruch auf Land verknüpfen. Eine so genannte „long traditional association“ (vgl. Rowse 2000: 64) welche schwammig definiert zwischen kultureller Assimilierung und Fundamentaltradition liegen sollte. Dem Vorschlag konnten jedoch nur wenige Indigene etwas Positives abgewinnen.

19.5. *Dogma dynamische Tradition*

Eine ganz andere Auffassung als die Gruppe der „Essentialisten“ vertraten AnthropologInnen wie Paul Memmot, Rod Hagen oder Gillian Cowlishaw, welche den Begriff der Dynamik in der Tradition verstärkt betont sehen wollten. Diese AnthropologInnen verstanden sich als fundamentale Verteidiger eines absolut dynamischen Traditionsbegriffes. Ihre Position ging mit einer bedeutsamen paradigmatischen Veränderung bezüglich der Stellung auskunftsrelevanter Personen einher. Nicht mehr WissenschaftlerInnen liehen ihre Stimmen den Indigenen vor einer *native title* Verhandlung. Die Stimme der Indigenen wurde mit einem Male die essentiell relevantere und veritablere. Eine Zäsur, da es nur wenige Jahre zuvor im Dunstkreis des *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)* noch zu einem Wettkauf um die anthropologische Hierarchisierung von kulturell-religiösen indigenen Elementen gekommen war. AnthropologInnen entwarfen ihre Konzepte traditioneller Elemente eines Landbesitzes, und auf dieser Bewertung aufbauend urteilte das Gericht über deren wissenschaftliche Glaubwürdigkeit. Demgegenüber stand das schwache Wort der indigenen AntragstellerInnen, welches erst eingerahmt durch die wissenschaftliche Kompetenz anthropologischer Analyse vor staatlichen Institutionen argumentativen und damit diskursiven Wert erhielt. Diese ungleiche Positionierung fand durch den *Native Title Act 1996 (Cth)* glücklicherweise zumindest formal sein Ende (vgl. Hiatt 1996: 40).

⁶¹ Morton (vgl. 1998: 356) erwähnt unter anderem Gillian Cowlinshaw und dessen 1986 im anthropologischen Journal Australian Aboriginal Studies publizierten Artikel „Aborigines and Anthropologists“: Vol.1: pp. 2-12

Die Kriterien indigener Vorstellung von Tradition und der Kontinuität von “*laws and customs*“ - sprich ihre Stimmen- wurden nachgefragt:

„Now, what we’re faced with in the NTA is almost the opposite situation. Instead of beginning with a narrow set of traditional criteria, those responsible for making judgements are confronted with no criteria at all, except the assumption that the claimant, the Aboriginal people involved, will somehow or other be able to demonstrate their traditions“ (Hiatt 1996: 40).

Es zeugt von einem humorvollen Element der anthropologischen Geschichte, dass gerade der Anthropologe Lester Hiatt diese zentrale Veränderung ansprach. 1968 noch veröffentlichte er im damalige Standardwerk über „Jäger und Sammler“: „*Man, the hunter*“ einen Essay mit dem Titel „Ownership and Use of Land among the Australian Aborigines“ und führte darin selbst seine Ansicht von wissenschaftlichen Kriterien einer Landbesitzenden Einheit detailliert aus (vgl. Hiatt 1968: 99ff.). Jedoch in den 1990er Jahre waren es Schritt für Schritt die Indigenen selbst, welche in ihren eignen Worten und Argumentationen die Repräsentation ihrer Kultur übernahmen (vgl. Cordell 1993: 68).

Auch die Darstellung indigener Stimmen und generell Stimmen von InformantInnen widerfuhren innerhalb der anthropologischen Disziplin an sich einem radikalen Wechsel. Ihre Stellung und Glaubwürdigkeit stieg durch die Etablierung einer anthropologischen Postmoderne (vgl. Zips 1998: 195ff.). Insofern lieferte die Umkehr der ausschlaggebenden Repräsentanz nicht nur vor australischen Gerichten und Tribunalen formell positive Erneuerungen, sondern auch innerhalb der anthropologischen Darstellung. In den *native title* Anträgen fand dieser Paradigmenwechsel seine erste positive Anwendung:

„I think the NT experience with the land claims is salutary, because the first land claims were ones where the expert evidence of anthropologists was inclined to carry a lot of weight as against the evidence of Aboriginal witnesses. Subsequently, that position has been changed, (...) But what counts is what an Aboriginal witness who claims that he or she has native title is able to say“ (Avery 1995b: 38).

Diese Aufwertung indigener Präsentation im juristisch administrativen Bereich fand ihre Grenzen jedoch vor einer egalitären, diskursiven Repräsentanz. Die formelle Aufwertung indigener Darstellungen von kontinuierlicher Tradition vor dem *NNTT*, festgelegt durch den *Native Title Act 1993 (Cth)* entsprach keinesfalls einer Aufwertung der Faktizität ihrer Nachweise. Immer noch wurden ihre Argumente auf Verdächtigkeiten geprüft, bewertet und nach rechtlicher Gültigkeit kontrolliert. Die Frage der qualitativen Kontinuität von Traditionen, bezogen auf die Frage des Anspruches auf Landgebiete blieb bestehen, gleichwohl ob nun Indigene oder AnthropologInnen die Argumente vortrugen. Genau an diesem Punkt hakten jene AnthropologInnen ein, deren Positionen diametral einer essentialistischen Auffassung von Tradition gegenüberstanden und auf das indigene Recht einer fundamentalen Dynamik von Kultur und Tradition beharrten.

Selbst die Fixierung von Traditionen durch Verschriftlichung auch zur Verwendung in administrativen Fragen und juristischen Kontroversen behinderte die laufende Dynamik von Kultur und Tradition (vgl. Duelke 1998: 212) Die wissenschaftliche Analyse einer Gesellschaft entsprach einer aktuellen Momentaufnahme einer sich ständig im Wandel befindlichen Struktur menschlichen Zusammenlebens. Den „Essentialisten“ hielt man eine sich unabdingbar wandelnde Tradition einer gesellschaftsimmanenten Universalie entgegen. Sollten indigene Gruppen selbst differenzierte Ansichten von „bleibenden“ Traditionen, Kontinuität und Wertebeständigkeit haben, sollte dieser Diskurs natürlich auch unter den AnthropologInnen möglich sein, jedoch diesen Dispute eins zu eins auf die Situation eines staatlichen Verfahrens zu übertragen, sei nicht nur

unkorrekt sondern auch wissenschaftlich nicht redlich. Ein interner Diskurs über Elemente gelebter Tradition unterschied sich substanziell von jenem vor dem *Tribunal* oder einem *Court*. Schließlich waren „junge, moderne“ Indigene wie auch „ältere, konservative“ in der Frage des traditionellen Rechts auf Landbesitz und Eigentum einer Meinung.

Dass es auch unter AnthropoloInnen intensive Diskurse und unterschiedliche Auffassungen über den Begriff der Tradition gab, (vgl. Duelke 1998: 221), sollte die Disziplin nicht daran hindern, sich unter bestimmten Umständen für die Anliegen der Indigenen sowie ihres Wunsches nach einer gesetzlichen Feststellung des *native title* zu engagieren. Nicht allein ein Teil der AnthropologInnen, selbst der australische Ökonom und ehemaliger Vorsitzender des *Australian Council for Aboriginal Affairs* Herbert Cole Coombs hatte in dieser Frage eine unumstößliche Meinung: Die Freiheit, Traditionen zu adoptieren und diese auch zu wechseln, sei ein unabdingbares Recht jeder indigeren Lebenswelt:

„Coombs thus presented himself as both an advocate of change in Aboriginal ways, and as defender of their right to remain different in their traditions. For him, the point of change was to enable Aboriginal people better to determine their own future“ (Rowse 2000: 135).

Mit einem solch konstatierten Faktum einer fundamentalen Dynamik, sprich eines systemimmanenten dynamischen Wandels durch Adaption (vgl. Duelke 1998: 239), stellte sich nun für diese Gruppe von AnthropologInnen die Frage der Darstellung praktischer Modelle einer Umsetzung des auf kontinuierlicher Tradition bestehenden Nachweises indigerer Ansprüche. Im Gegensatz zu den „Essentialisten“ stellte diese Auffassung die Redlichkeit der Antrag stellenden Gruppe prinzipiell nicht in Zweifel und akzeptierte deren emische Darstellung eines intensiv gelebten Landbesitzes. Deren Akteure sahen ihre Aufgabe nunmehr in der möglichen kompatiblen Darstellung einer rechtlich glaubwürdigen Reproduktion dieser Ansprüche vor dem *Tribunal* oder dem *Federal Court*:

„Once I had worked out certain rights, I then had to fit into that certain statements to flesh out those rights, which related to the customs which express and support those rights, whether they be traditional ones or transformed ones, in the processes of cultural change. But in writing each sentence, I was asking the question how reproducible is this in terms of Aboriginal evidence?“ (Memmott 1995a: 39).

19.6. “Advancing the Future” - Vorstoß der Anthropologie

Viele junge AnthropologInnen sahen ihre zukünftigen Aufgaben in einer engagierten Rolle innerhalb des *native title* Prozesses für indigene Antragsteller. Die Frage, in welcher Form und inwieweit „fertig“ eine Ausformulierung von Modellen juristisch gediehen sein musste, ergab jedoch weiteren Raum für Diskussionen. Die Gefahr als „consultant anthropologist“ erneut zu analytisch und technokratisch geltender Experte indigene Informationen auch im guten Sinne Zweck zu entfremden, war evident. Das Risiko emische Darstellungen in Zusammenhang mit allumfassenden, wissenschaftlichen Konzepten zu präsentieren, sprich diese über lokale indigene Systeme von traditionellem Gesetz und Praxis zu stülpen, stellte ein in jedem Antrag vorhandenes Problem dar. Durch einen solchen „anthropological plausibility test“ (vgl. McKeown 1995b: 91) könnte nicht nur die Unterstützung der indigenen Antragsteller an den/die AnthropologInnen verloren gehen; er würde auch in einem Verfahren die Antrag stellende Partei explizit schwächen.

Auf der anderen Seite ging es um eine möglichst dem Gesetz kompatible Darstellung indigerer Systeme des Landbesitzes, damit nicht nur ein positiver Ausgang des *native title* Verfahrens an-

gestrebt werden konnte, sondern auch die anthropologische „Reproduktion“ indigener Wiedergabe aussagekräftiges Gewicht behielt. Außergewöhnliche Konzepte waren dafür jedoch nur bedingt notwendig. Eine hoch engagierte Gruppe, welche sich im Wissen um die gruppenintegrale Wirkung ihrer Präsentation selbstbewusst erhob, erfuhr automatisch eine Steigerung an Glaubwürdigkeit:

„One reason, for example, is that, as far as I know, at least in most parts of Australia where claims are going to be successful, people are going to say, it is our definition of occupation which is relevant, not that of the western legal system. That customary law defines what is the relevant form of occupation, and that is remarkably similar to a technical legal definition of the occupier of a dwelling in a western land tenure system“ (Sutton 1995b: 22, 23).

Dass jedoch die Notwendigkeit für anthropologische Analysen indigener Tradition gegeben war, dafür sorgte das rechtlich komplexe System des *N.T.A. 1993 (Cth)*. Eine explizite Umsetzung indigener Beweisführung durch nachvollziehbare, anthropologische Darstellungen war logischerweise keinesfalls eine einfache, sondern höchst schwierige Aufgabe (vgl. Finlayson 1995b: 38). Dennoch entwarfen im *native title* Prozess involvierte AnthropologInnen erste mögliche Konzepte und diskursive Vorschläge bezüglich dieser Darlegung „kontinuierlicher Traditionen“.

20. „Konzeptionalisierung“ und „Organic Tradition“

Im nächstfolgenden Kapitel werden zwei anthropologische Beispiele vorgestellt, welche sich, mehr oder weniger, an der Umschreibung kontinuierlicher, indigener Tradition versuchten. Als um 1995 die ersten Anträge auf einen *native title* vor dem NNTT gestellt und zu 100 % abgelehnt wurden (vgl. National Native Title Tribunal 2003), entstanden diese beiden „Ansichten“, welche vom jeweiligen Autor unter den Begriffen „atomistische und kollektivistische Konzeptualisierung“ sowie der „Organic Tradition“ zusammengefasst wurden .

20.1. Die Konzeption von „Atomen und Kollektiven“

Die Aufgabe des Nachweises traditioneller indigener Kontinuität lag möglicherweise nicht in einem Set von „plausibility tests“, „check ups“, oder sonstigen vorgegebenen Normen, sondern in der Konzeption einer effizienten Einheit, sprich der Festlegung einer *native title* „fähigen“ Antragstellergruppe. David Martin umschrieb diese folgendermaßen:

„One of the questions for the anthropological researcher may then be: ‘How are the defining characteristics of the ‘identifiable society, community or group’ in this claim to be understood in terms of the laws and customs of these people?’“ (Martin 1995a: 28).

20.1.1. „Atomism“ vs. „Collectivism“

Peter Sutton griff diese Thematik auf und wies darauf hin, dass gerade die Charakteristika der emischen Identifikation von Einheiten und Gruppen äußerst interaktive Dynamiken und Interaktivitäten aufwiesen. In einer Gemeinschaft, welche ausschließlich oral tradierte Traditionen und Landbezügen kannte und diese gezwungenermaßen schriftlich und normativ fixieren musste, waren Probleme unausweichlich (vgl. Sutton 1995a: 1ff.).

Atomistische Bestrebungen, sprich eine möglichst kleine „singuläre“ Gruppe als auch kollektivistische Strömungen von Antragsstellereinheiten könnten gerade in Fragen der Darstellung kontinuierlicher Tradition Divergenzen heraufbeschwören. Gingeneinerseits kleine Einheiten, oftmals finanziell unterrepräsentiert, atomistischen Tendenzen mit der Argumentation nach, sie würden als „core traditional owners“ (vgl. Sutton 1995a: 5) ein exklusiveres Anspruchsrecht auf einen *native title* erwirken, so standen auf der anderen Argumentationsseite etablierte, indigene Interessensgruppen, welche die komplexen und überlappenden Landrechtsansprüche unterschiedlicher Einheiten lieber in einem kollektiven Antrag gesehen hätten. „Atomism“ versus „collectivism“ waren somit die bipolaren Tendenzen, welchen sich die engagierten AnthropologInnen gegenüber sahen und damit auch der Gefahr, zweier unterschiedlicher Herren zu dienen. Kleine, nukleare Gruppen konnten nicht immer die von anderen geäußerten, überlagernden Landrechtsinteressen übergehen und exklusiv „traditionelle“ Ansprüche durchsetzen, während andererseits kollektivistisch ausgerichteten Gruppen oftmals nicht ihre Kollektivität betonten konnten oder wollten, sondern vielmehr die Hegemonie indigener „pressure groups“.

Peter Sutton verwies auf die generelle Regel, dass atomistische Tendenzen eher bei Indigenen an den australischen Küstenstreifen zu finden waren, kollektivistische eher bei Gruppen in den ariden Gebieten (vgl. Sutton 1995a: 1), jedoch legte er diesbezüglich Wert auf eine exakte und umfassende Feldforschung und keine primäre Bevorzugung der einen oder anderen Strömung durch die beratenden AnthropologInnen. Eine gut recherchierte, ethnographische Forschung und darauf aufbauend eine exakte, unabhängige Konzeption der Einheiten würden auch die Fragen der Dar-

stellung indigener Tradition innerhalb der *native title* Anträge erleichterten (vgl. Sutton 1995a: 3ff.).

20.1.2. “Unite to be strong” – Nic Petersons Konzeptualisierung

Ein anderer Anthropologe, der seit Jahrzehnten im australischen Northern Territory in Landrechtsverfahren tätige Nicolas Peterson, proklamierte ein weiters Model der Konzeptualisierung von „traditionellen“ indigenen Gruppen, welche er auf Basis von „*exclusive possession*“, „*full beneficial ownership*“⁶² und „*succession*“⁶³ festlegte (vgl. Peterson 1995a: 11-17). Peterson folgte diesbezüglich einem Artikel des Juristen Hal Wootten⁶⁴, in welchem dieser indigenen Gruppen, die einen „exklusiven Besitzanspruch“ auf ihr Land stellen könnten, ein „unbeschränktes, unmittelbares Eigentumsrecht“ auf dieses Gebiet zusprach, sprich einen *native title* Anspruch auf Umwegen:

„The question for anthropologists is: what formulation of Aboriginal claims for the recognition of native title will help Aboriginal people have the best chance of gaining full beneficial ownership?“ (Peterson 1995a: 11).

Um ein so titulierte „*full beneficial ownership*“ beanspruchen zu können, müsste ebenso eine „*exclusive possession*“ einer Gruppe nachgewiesen werden. Damit sich nicht mehrere indigene Gruppen darin widersprechen würden, sei die Eingabe einer größeren indigenen Einheit als Antragsteller logischerweise vorteilhafter:

„It seems clear, however, as Wootten argues (1994)⁶⁵, that it will be much easier to establish native title successfully if a claim can be brought in terms of an overarching group (a ‘people’) with exclusive possession rather than in the name of the individuals and sub-groups which go to make it up“ (Peterson 1995a: 12).

Der Nachweis dieser „*exclusive possession*“ sollte demnach, so Peterson, durch eine Subgruppen übergreifende, kollektive Antragstellergruppe erfolgen, welche er als „people“ bezeichnete. Die Frage der Darstellung und Ausformulierung dieser „people“ wäre eine rein konzeptuelle Problematik, eine innere Grenzziehung zwischen den Einheiten und Gruppedefinitionen wären demnach nicht notwendig. Ein entscheidendes Element bezüglich des Nachweises von *exclusive possession* und des *native title* stellte jedoch so Peterson die Frage der Kontinuität dar. So brachte er daher einen weiteren Begriff, den der „*succession*“, der Ab- und Nachfolge von Indigenen ein (vgl. Peterson 1995a: 13ff.). Unbestritten war, dass viele indigene Gruppen im Laufe der Zeit legitime Rechte auf Gebiete entwickelt hatten, welche zuvor von anderen Gruppen bewohnt worden waren. Durch Abwanderung oder andere Veränderungen konnten auf solche Gebiete, noch vor der Zeit der kolonialen Eroberung, neue, „exklusive Besitzer“ nachfolgen. Dieses präkoloniale System einer Nachfolge stellte somit laut Peterson nicht einen Bruch in der Kontinuität des Landbesitzes dar, sondern war ein notwendiges indigenes Element um überhaupt eine anhal-

⁶² Der juristische Begriff *exclusive possession* drückt im *common law* einen alleinigen Besitzanspruch aus, *full beneficial ownership* ein absolutes unmittelbares Eigentumsrecht

⁶³ Mit „*succession*“ bezieht sich Peterson auf die legitimierte Nachfolge anderer indigener Gruppen und deren spirituellen Beziehungen auf ein bestimmtes Landgebiet:

„Succession refers to the processes by which legitimate rights and interests in a tract of country are passed on where there are no immediate heirs because a land-holding group has become extinct“ (Peterson 1995a: 14).

⁶⁴ Siehe WOOTTEN, Hal. 1994. Mabo – Issues and Challenges. The Judicial Review 1: 303-365

⁶⁵ Anm d. Verf.: WOOTTEN, H. 1994. Mabo – Issues and Challenges. The Judicial Review 1: 303-365

tende, indigene Landbeziehung aufrechtzuerhalten. Deshalb würden größere Einheiten diese Beziehungen zum Land für den „*native title*“ nachweislicher reproduzieren als kleinere Gruppen. Jedoch:

„The question for native title claims is how far can succession be taken: at what stage does it lose its force as an argument for continuity? And how can native title claims involving succession best be framed to ensure the maximum change of the recognitions of native title?“ (Peterson 1995a: 14).

Die Prinzipien dieser Konzeption basierten somit auf der Argumentation, dass sich mehrere indigene Gruppen zu Einheiten von Antragsstellern zusammenfinden sollten, um eine möglichst extensive Auslegung der Beziehung zu ihrem beanspruchten Gebieten nachweisen zu konnten. Mehrere Gruppen sollten geschlossen einen Antrag auf eine „*exclusive possession*“ und einen „*beneficial ownership*“ stellen. Allein die Konzeption gruppenübergreifender Einheiten hätte die Möglichkeit, quantitativ stärkere, „traditionellere“ Bindungen zu einem größeren Landgebiet nachzuweisen und sich so besser gegen Antragsgegner durchsetzen zu können. Die Aufgabe der AnthropologInnen sei es nunmehr, verstärkt auf die positiven Synergieeffekte der „Konzeptualisierung“ von „kollektiven Einheiten“ hinzuweisen. Wichtig sei das kollektive Interesse der indigenen Gruppen ein unbeschränktes und unmittelbares Eigentumsrecht auf ihr Land zu beantragen; gleich wie sich die innere Aufteilung und Abgrenzung untereinander stellte (vgl. Peterson 1995c: 123).

In der Tat entwickelten sich Antragsstellergruppen aus mehreren indigenen Untergruppen, wie beispielsweise die „Wik Völker“, welche sich in ihrem Antrag vor dem *Federal Court* als „*Wik Peoples*“ präsentierten, von diesem, offensichtlich ratlos jedoch als mögliche „Gruppe“ oder „Clan“ kollektiv zusammengefasst wurden:

„The action was brought by the Wik Peoples, an Aboriginal clan or group, for a declaration that it has certain native title rights over a large area of land in North Queensland“ (Wik Peoples vs. Queensland. *FCA 1205* 1996: para. 1).

Die von Peterson proklamierte gemeinsame Antragstellung mehrerer Gruppen wurde in diesem Fall ebenso umgesetzt, wie der Beitritt der *Thayorre* Gruppe als Nebenkläger der *Wik* Klage belegt. Dabei wurde vom Gericht explizit auf die „überlappenden“ Ansprüche der Antragsteller bezüglich des reklamierten Landgebietes eingegangen:

„One of the respondents is the Thayorre People, another Aboriginal clan or group, who have cross-claimed for a similar declaration in respect of lands that, in part, overlap those the subject of the Wik Peoples'claim“ (Wik Peoples vs. Queensland. *FCA 1205* 1996: para. 1).

20.1.3. Kritik und Verteidigung von Nic Petersons Konzeptualisierungsmodell

Nic Petersons Konzeptionsvorschläge nahmen unbestritten Anleihe bei der klassischen anthropologischen Sezierung „Land besitzender Einheiten“. Gerade aufgrund der problematischen Vergangenheit der anthropologischen Disziplin mit dem Thema „*model making*“ waren vielen KollegInnen, wie beispielsweise Diane Smith, Nic Petersons präferenzielle Konzeptualisierung zu suspekt. Manche AnthropoloInnen, so Smith würden wohl mehr an ihre eigenen Modelle denken als an die Fakten, welche ihnen von indigener Seite zugetragen würden (vgl. Smith 1995: 41).

Kritische Bedenken bezüglich der fusionierenden Kraft der Konzeptionen hatte bereits Erich Kolig 1981 geäußert:

„While conception remains a useful concept to justify claims to the new land, title and rights are no longer vested in specific individuals who are members of a clan, but in that amorphous changeable entity, the mob“ (Kolig 1981: 30).

Ein weiterer zentraler Vorwurf war, dass der Versuch der Konzeption bestimmter indigener Gruppen viel mehr der einer Kreation sei, welche auf ökonomisch gesteuerten indigenen Utopien fußte. Eine geschlossene Einheit, bestehend aus untereinander unabhängigen Einheiten, könnte in den seltensten Fällen auf historischen Fakten basierenden. Die Anthropologie habe sich diesbezüglich vom essenziellen Wert kultureller Traditionen und ihrer kritisch analytischen Prämissen ethnographisch basierender Fakten entfernt, so die Kritiker.

Es gab jedoch nicht nur Ablehnung gegenüber Nic Petersons Vorschläge. Die Überlegung, individuelle, atomistische Interessen durch die Zusammenlegung in ein kollektives System zu verstärken, erschien durchaus praktikabel. Als einzelne, schwache Einheit wäre eine gleichberechtigte, egalitäre Auseinandersetzungen mit Antragsgegnern im „Feld“ der Verhandlung auch um ein Vielfaches schwerer zu führen gewesen. Der Unterschied zwischen der Konzeption von Antragstellern und der Kreation von Gruppen mit „fragwürdiger“ traditionell kontinuierlicher Bindung lag in der ethnographischen Gegebenheit, so der Tenor anderer AnthropologInnen. Es wäre schier unmöglich, Einheiten mit traditionellen Bezügen zu kreieren, noch ihnen diese aufzusetzen:

„In a sense, you have to find a group that has some kind of integrity in traditional culture – you can't manufacture the group. But in some ways you are looking around for a group that, taken together, has all of the required characteristics for expressing full beneficial ownership over a delimited area of land. That is a completely different approach, starting from a completely different principle“ (Sullivan 1995d: 123).

Peter Sutton widersprach ebenso dem Argument, dass übergreifende „Großgruppen“ eine künstlich kreierte Anomalie wären, welche dem sozialorganisatorischen Zustand der präkolonialen Zeit konträr gegenüberstehen würde. Er verwies darauf, dass im großen Rahmen zeremonielle Zusammenkünfte mehrerer indigener Subgruppen vielfach festgehalten und beschrieben wurden (vgl. Sutton 1995a: 9). Selbst die Probleme undefinierbarer und überschneidender kultureller Grenzen als auch überlagerter sozialer Ansprüche und Verantwortungen könnten, wie Peterson andeutete, durch die Vorteile einer größeren Einheit umgangen werden. Die Akkumulation dieser Interessen verstärke Synergien und keinesfalls automatische Kontroversen bezüglich innerer Anspruchsrechte der “peoples“.

Patrick Sullivan berichtete von einem Beispiel aus der Praxis⁶⁶ (vgl. Sullivan 1995b: 57). So beschrieb er vier Gruppen, die unterschiedlich gut belegbare Anrechte und Interessen auf ein bestimmtes Gebiet stellten, dies jedoch auf gegenseitig überlagernden und konkurrierenden Ebenen. Keine Gruppe hätte jedoch der anderen ihre Ansprüche verwehrt bzw. sie als fiktiv abgetan. Somit widersprachen jedoch alle Gruppen dem Prinzip, welches für eine “*exclusive possession*“ bzw. “*full beneficial ownership*“ notwendig gewesen wäre. Die Lösung lag, so Sullivan, jedoch klar auf der Hand. Als die jeweiligen Gruppen mit der Problematik der *native title* Verhandlungen vertraut gemacht wurden, war ihnen von sich aus klar, dass sie in diesem Fall als eine Einheit kohärent miteinander verbunden waren und somit wurde aus den vier Subgruppen eine gro-

⁶⁶ Ohne jedoch, möglicherweise aus datenschutzrechtlichen Gründen, die Namen der indigenen Gruppen zu nennen.

ße Einheit von Antragsstellern. Bruce Rigsby wiederum beobachtete, wie einzelne indigene Gruppen sich verstärkt als geschlossene „Sprachgruppe“ in Landrechtsanträgen präsentierten. Hatte er in früheren Zeiten in Queensland kaum Nachweise finden können für eine Definition einer ganz bestimmten Einheit, wie beispielsweise Norman Tindals Konzept der „tribes“, so ers-tarkten durch den Landrechtsprozess zunehmend indigene Tendenzen der Konzeption von zwangsläufig größerer Gruppen, welche sich nach deren jeweiligen indigenen Sprache definier-ten (vgl. Rigsby 1995: 25). Ein anderes Beispiel lieferte David Trigger vom Fall der *Waanyi*, in welchem sich zwei Sprachgruppen, - eine, die möglicherweise zuvor das Land inne hatte und eine, welche den *native title* Antrag stellte - sich gemeinsam als “the same cultural block“ be-zeichneten und diese Terminologie vom Vorsitzenden des *NNTT*, Richter Robert French zumindest ursprünglich nicht verneint wurde (vgl. Trigger 1995b: 109). Was auf den ersten Blick als ökonomisch opportunistisch ausgerichtete Fission aussehen möchte und von Essentialisten als „untraditionell“ und konstruiert bezeichnet wurde, entsprach vielmehr dem Anspruch einer star-ken Einheit. Einer Einheit, resultierend aus gelebter Traditionen und exklusiven Besitzansprü-chen.

Ein anderes Problem, jenes der Ausgrenzung von Personen durch die Diaspora, hätte bezüglich der von Peterson umschriebenen Kontinuität durch Nachfolge ebenso eine integrative Lösung gefunden. In einer kollektiven Einheit könnte verstärkt Nachdruck durch die Tatsache ausgeübt werden dass diese Generation nicht eine verlorene, sondern reintegrierbare wäre und die Bedeu-tung des Landes als notwendige, religiöse Ressource des Fortbestehens einer indigenen Gruppe dazu notwendig wäre. Auch die Frage eines etwaigen Verlustes von kontinuierlicher Tradition durch den Verlust der spirituellen Bindungen zu Gebieten, beispielsweise durch Vertreibung oder der Konzentration in Reservaten, wären leichter zu umgehen, da durch einen größeren Landanspruch für mehrere indigenen Subgruppen kein direkter Verlust „traditioneller Kultur“ offensichtlich wäre.

Die Problematik der „Konzeptionalisierung von Kollektiven“ sahen mehrere AnthropologInnen indes in der Frage des Nachweises einer „*exclusive possession*“. Die Notwendigkeit, auf exklusi-ven Besitz zu bestehen, sprich die Möglichkeit nichtindigene Personen von einem Landgebiet ohne eventuelle koexistentielle Ansprüche auszuschließen, sah der „consultant anthropologist“ Paul Memmot sehr kritisch:

„Certainly, there were the normal group of angry men who were very keen on kicking all the white people out and having exclusive possession. But most of the group acknowledged that in many cases they want to maintain good relations with these people on their islands“ (Memmot 1995b: 122).

Gerade aufgrund der historisch bedingten und erzwungenen Veränderungen innerhalb indigener Einheiten wäre es gar nicht möglich gewesen, auf Basis des indigenen „*customary law*“ „Au-ßenstehende“ auszuschließen. Selbst im Falle des Ausschlusses „Fremder“ und „Außenstehen-der“ aus einem Gebiet bliebe die Frage, wie ein solcher für eine längere Dauer aufrechterhalten-der Ausschluss nachzuweisen wäre (vgl. Southon 1995: 90).

Jim Fingleton und Patrick Sullivan entgegneten dieser Kritik mit dem Argument, der Begriff der „*exclusive possession*“ dürfte nicht in einer streng rigiden, exkludierenden Ausrichtung zu sehen sein. Eine indigene Gruppe, welche einen Antrag stellte, beantragte nicht gleich das Recht, ande-re Personen wie Nichtindigene rigoros auszuschließen (vgl. Fingleton 1995b: 90). Vielmehr be-inhalteten beide Begriffe, also auch jener interdependente Anspruch auf „*full beneficial ownership*“ die implizite Möglichkeit, einen bestehenden, ausschließlichen Landbesitz festzustellen. Eine weichere, flexiblere Ausformulierung müsste anerkannt werden, welche jedoch einen allei-nigen *native title* Anspruch einer Gruppe auf ein Gebiet darstellen würde:

„We are not arguing that people nowadays have exclusive possession to country. I don't think you could argue that anywhere. We are not arguing that, in relation to other Aboriginal groups, they have exclusive possession. We are saying that under aboriginal traditional law and culture, they had *the right* to exclusive possession“ (Sullivan 1995d: 123).

Und Nic Peterson dazu:

„Which is the point that Patrick (Sullivan Anm. d. Verf.) is making – whatever peoples' individual interests are within a chunk of country, if they, collectively, can say that nobody else has interests in land except those people – however it is divided up internally – then they have full beneficial ownership of it“ (Peterson 1995c: 123).

Als Beispiel führte Peterson den Ausschluss der *Pitjantjatjara* durch die *Arrente* in vorkolonialen Zeiten bei Alice Springs nahe dem heiligen Monolithen *Uluru* an. (vgl. Peterson 1995b: 91) Auch wenn es nicht den aktuellen Wunsch gäbe, Gruppen von Indigenen und Nichtindigenen aus beanspruchtem Gebiete auszuschließen, so gab es jedoch vielfache Beispiele indigener Exklusion, welche als Form eines Regulativs auch heute noch zumindest andauern würde. Diese Beispiele indigener Abgrenzung, vor allem an besonders heiligen Orten, *sacred sites*, stünden als Nachweis einer *exclusive posession* gemeinsamen *native title* Anträgen mehrerer Gruppen auf größere Landflächen jedoch keinesfalls im Wege.

Durch die Frage der Konzeptionalisierung, dem Herauslösen der politischen Einheiten und Territorien indigener Antragsteller, eröffnete sich den AnthropologInnen somit eine neue Aufgabe. (vgl. Bern 1995a: 22) Manche erkannten darin ebenso Ansätze einer Lösung des leidigen Kontinuitätsdilemmas, auch indem sie teilweise dieses Dilemma schlichtweg übergingen. Wichtig blieb jedoch die starke Argumentation von Seiten der Indigenen, sowie deren unterstützenden AnthropologInnen. Jede einzelne Konzeption müsste folgerichtig vordefiniert und überzeugend vermittelt werden. Gerade die Argumentation der Kontinuität von traditionellen Gesetzen und Bräuchen durch eine atomistisch bzw. kollektivistisch konzeptionalisierte Einheit indigener Antragsteller hatte durchgehende Schlüssigkeit aufzuweisen.

20.2. “Organic Change” – Die Tradition im Wandel

In der Phase vor den ersten *native title* Urteilen wurde innerhalb der australischen Anthropologie die Frage der indigenen Tradition und „authentischer Kultur“, wie angeführt, extensiv behandelt. Dabei entstanden mehrere Schnittflächen und Reibungspunkte zwischen der anthropologischen Forschung und der rechtswissenschaftlichen Disziplin. Inwieweit konnten anthropologische Konzepte von zentripetalen und zentrifugalen Gruppenidentitäten mit der jeweiligen Auslegung der juristischen Gesetzeslage verknüpft und diese mit den Landrechtsansprüchen der Indigenen in Einklang gebracht werden, ohne die Vorgaben der jeweils anderen Seite zu ignorieren. Der Wunsch nach einer dreiseitigen Übereinstimmung fand im Diskurs über eine mögliche Eingrenzung indigener Tradition bezüglich eines „tolerierbaren“ Wandels seine Fortsetzung unter dem Begriff des „Organic Change“.

20.2.1. “Hanging on Lips”

Als Robert French, ehemaliger Richter des *High Court* und erster Präsident des *NNTT*, in seiner ersten Umschreibung der Interpretation des *native title* diesen als “organic“ titulierte, (vgl. Fingleton 1995a: 72; vgl. Fingleton 1995d: 132) als Argument gegen eine rein statische Definition, waren mehrere AnthropologInnen sehr schnell hellhörig geworden. Diese juristische Darstellung von höchster Stelle, welche jedoch keinen Eingang in den Gesetzestext des *Native Title Act 1993 (Cth)* fand, schien für einige als argumentative Hilfe bei der Durchsetzung eines *native title* Anspruches trotz „traditioneller“ Veränderungen unbestimmter Art zu dienen. Ob im Mediationsprozess oder vor dem *Federal Court*; in dieser juristischen „Absolution“ kultureller Veränderungen sah man eine gute Argumentationslinie und daher einen guten Grund, diesem Konzept wissenschaftliche Aufmerksamkeit zu schenken. Mangels gesetzlicher Bestimmungen hing man sozusagen an den Lippen der direkten Entscheidungsträger. Zurückgreifend auf die Feststellungen des *High Court* im Mabo Fall, argumentierte der Anthropologe Jim Fingleton 1995, dass ein *native title*:

„(...) can change over time, as a result of a community’s changing laws and customs“ (Fingleton 1995a: 72).

Des Weiteren sei auch aufgrund der mangelnden Ausformulierungen im *N.T.A 1993 (Cth)* ein jeder *native title* nicht an ein vorgegebenes Konzept eines indigenen Landbesitzverhältnisses gebunden, sondern eine auf die spezifische Situation angepasste, separat anzuerkennende Kreati-on:

„(...) a creature of a particular group’s laws and customs, valid to the extent that it is given legal recognition by the common law“ (Fingleton 1995a: 72).

Diese beiden Parameter; dass ein *native title* sowohl geänderten Gesetzen und Bräuchen unterliegen konnte als auch auf den jeweiligen Einzelfall abzustimmen war, bilden die argumentative Grundlage einer „organischen Tradition“.

20.2.2. Dialektik der “Organic Tradition”

In der Tatsache, dass Traditionen einem natürlichen Wandel unterlagen, fand sich noch eine breite Mehrheit unter der AnthropologInnenschaft. Welche allgemeinen Ausformungen diese jedoch nachzuweisen hätte, war der Beginn erster Diskurse:

„Does it (the expression ‘organic’ change; Anm.d.Verf.) mean to intend some kind of change within an existing system is what’s going to be accepted? So that there is some envisaging of changes which can be argued to have come from outside, which will be interpreted to have extinguished title“ (Trigger 1995a: 87).

Der Begriff „organisch“ selbst stellte sich als ein durchaus differenzierbarer dar. Beinhaltete er doch nicht nur die Frage nach einem natürlich gerichteten Wandel, als logische Konsequenz ei-ner Weiterentwicklung, sondern auch nach einem in sich geschlossenen System, das durch Ein-flüsse von außen gestört werden könnte. Die eigentliche Bedeutung als natürliche, gesetzmäßige Entwicklung bezog sich wohlweislich auf (auch biologisch) notwendigen Wandel; auf Verände-rung, um ein funktionales System erst am Leben erhalten zu können. Eine antistatische, fort-

schreitende Dynamik sollte klarstellen, dass eine diesbezügliche Ordnungseinheit keine Stagnation erlauben würde, um fortwährend bestehen zu können. Auf der anderen Seite beinhaltete das Wesen des Wortgebrauches „organisch“ auch einen Bezug auf eine Art der Fragilität; ein geschlossenes Netzwerk, welches sensibel auf Einflüsse von außen reagieren würde. Umgelegt auf die indigenen Landrechtsbestrebungen nach dem *N.T.A. 1993 (Cth)* könnte dies einerseits bedeuten, dass AnthropologInnen im Mediationsprozess des *NNNT* durch das Konstrukt eines „organischen Wandels“ die Möglichkeit gegeben würde, kontemporäre Bräuche und Gesetze auf präkoloniale Traditionen abzuleiten. Demgegenüber könnte die Seite der Landrechtsgegner auf genau diesem Konzept aufbauend argumentieren, dass diverse historische Veränderungen als zerstörende Elemente das „organische System“ des *native title* destruiert hätten und dadurch eine aus ihrer Sicht fortschreitende Degeneration festzustellen wäre. Ein zweischneidiges Schwert also, welches sich auch gegen die Indigenen richten könnte. Beziiglich der Thematik von außen eindringender, störender Elemente und deren möglichen Einflussnaha auf einen organischen Wandel bzw. Wechsel traditioneller Kultur stellte Ian Keen beispielsweise die Frage nach Tradition und „kommerziellen Interesse“ von Indigenen:

”(...) if tradition is organic then is it in principle possible for a finding to be made that it now incorporates commercial interests?” (Keen 1995b: 88).

Es schien offensichtlich, dass kulturelle Tradition aus ökonomischer Sicht seit längerer Zeit Bedeutung für die moderne indigene Bewegung und vor allem für die Landrechtsbewegung hatte. Nichts desto trotz sahen viele konservativ eingestellte Politiker, wie auch essentialistisch orientierte Wissenschaftler den ökonomisch orientierten Einsatz indigener Tradition durch die Indigenen selbst als gefällige Instrumentalisierung und Absage gegenüber Formen der Authentizität. Traditionelle Bräuche und religiöse Gesetze sollten primär als Eckpunkte sozialer Strukturen die Zusammengehörigkeit der Gruppen fixieren und würden, ihrer Meinung nach missbraucht, indem man sie als Etikett für einen rein ökonomischen Zweck im transkulturellen Disput um Landrechte einsetzen würde.

James Weiner von der Universität Adelaide vertrat ganz und gar nicht diese Ansicht, als er über den Import kollektiver Organisationsformen aus der „westlichen Welt“ referierte (vgl. Weiner 1995c: 131). Diese neuen Formen der Organisation, für welche sich beispielsweise rurale Indigenen in Western Australia interessierten, wären immer noch ein eigenständig, souverän angestrebtes Entwicklungsziel. Hier würde kein abstraktes System aufgefropft, sondern eine funktionierende indigene Lebensgemeinschaft könne Instrumente der verbesserten Kommunikation nutzen, um mit dem abstrakten Konstrukt eines rechtsinstitutionellen Staatsgebildes einfacher in Kontakt treten zu können:

„Now it is precisely in such a case that we have to demonstrate that the acquisition of these new forms are quite clearly a case of organic change and should not be seen as somehow exogenous, foreign, or external to the internal evolution of this society“ (Weiner 1995c: 131).

Auch Barbara Glowczewski beobachtete, jedoch etwas distanzierter als Weiner, dass moderne Formen sozialer Strukturen durch die *native title* Bewegung Einzug in die aktuelle Welt der australischen Indigenen gefunden hatten (vgl. Glowczewski 1998: 350). Dabei analysierte sie die ansteigende lokale Kohäsion indigener Gruppen aus einem interdependenten Zusammenhang zwischen aktuellen Veränderungen innerhalb indigener Identitätsfindung und der Kreation neuer tribal und familiärer Verbindungen. Durch einen verstärkten Bezug des indigenen Individuums auf sein lokales, spirituelles Erbe der Ahnen und der daraus folgenden „Re-Erneuerung“ von Zeremonien und kulturellen Festivals entwickelte sich eine Regenerierung lokaler Geschichte. Diese religiös kulturellen Revitalisierungstendenzen gingen Hand in Hand mit der Erneuerung

sozialer als auch politischer Strukturen. Natürlich stellten diese „neuen“ indigenen Einheiten auch politische Forderungen, womit sie zweifelsohne mehr polarisierten als im Vergleich dazu eine rein spirituelle Erneuerung des singulären Individuums. Diese Bewegungen gingen jedoch Hand in Hand mit dem einzelnen Individuum und der lokalen Gruppe als auch den religiösen, kulturellen und sozialen Revitalisierungen und wären diesbezüglich auch nicht in einzelne „Elemente“ zu trennen gewesen. Kontroversen gab es vielmehr dort, wo diese lokalen Revitalisierungsbewegungen auf „pan-aboriginale“ und „national-indigene“ Interessen stießen (vgl. Glowczewski 1998: 350).

Auch im zentralen Nukleus indiger Spiritualität, den Mythen, zeigten sich explizite Elemente des notwendigen Wandels durch externe Regenerierung. Berndt und Berndt beschrieben bereits präkoloniale Veränderungen indiger Gruppen anhand exterritorialer Heroen:

„Most myths tell of characters who came into a region from somewhere else, and many of them went on to other places, some also beyond the bounds of known territories. (...) On Cape York Peninsula, influence from the Torres Straits and Papua New Guinea are also reflected in myths“ (Berndt und Berndt 1994: 417).

Von außen eindringende Fremde, welche „System – zerstörend“ oder „Kultur – erneuernd“ auf die jeweiligen Gemeinschaften einwirkten, waren beinahe archetypische Bestandteile vieler Mythen indiger Völker. Veränderungen im Kosmos, in der Geographie wie auch in der sozialen Struktur wurden oftmals daraus abgeleitet und bildeten die Basis für ganzheitliche systemimmanente Weltanschauungen. Von daher war es nahe liegend, die aktuellen Veränderungen indiger Traditionen durch ein System der transzendentalen und religiösen Adaptionen und Anpassungen zu betrachten, welche man auch durchaus als organisch bezeichnen konnte. Somit waren laut Berndt und Berndt Mythen immer noch ein zentraler Bestandteil wenn es darum ging, entweder eine sich verändernde Welt zu erklären, oder die Berechtigung eines indigenen Landanspruches abzuleiten (vgl. Berndt und Berndt 1994: 427).

20.2.3. Adaption und Funktionalität des Konzepts der “Organic Tradition”

Die zentrale Frage der exakten Definition eines elementaren „organischen“ Wandels stand jedoch noch aus und so konnte man sich durchaus fragen, ob beispielsweise auch die in den 1960er Jahren gegründeten „Outstations“ mit ihrem „semitraditionellen“ (vgl. Peterson 1982: 455) sozialen Leben einen „natürlichen“ Wandel vollzogen hatten oder nicht. „Pan-aboriginale“ Bewegungen wie die „Koori“ in Südostaustralien, welche versuchten, viele lokale indige Gruppen in eine große politische Bewegung zu integrieren (vgl. Tonkinson 1998: 296), waren Wasser auf die Mühlen jener, welche traditionelle indige Kultur nur noch als politische Konstruktion und ökonomisches Druckmittel gegenüber dem weißen Establishment verunglimpten.

Die Anthropologie selbst befand sich diesbezüglich in einer Zwickmühle. Die von Richter French vorgegebene Möglichkeit einer „organischen Natur“ des *native title*⁶⁷ gab wohl einen möglichen Rahmen für adäquate Argumentationen vor. Paradoxer Weise war es jedoch gerade die liberale Definitionsfreiheit von Kulturbegriffen durch die anthropologische Disziplin selbst, welche diese juristische Fußnote nicht nutzen konnte. Wie Jim Fingleton in Anlehnung an Francesca Merlan - ob resignierend oder optimistisch sei dahingestellt - anmerkt:

⁶⁷ „(...) I do not wish to be seen a denying the organic nature and underlying unity of the various elements that may define associations between traditional peoples and their land“ (French 1994: 75).

„It's the point that I think Francesca Merlan was making about tradition in her AAS paper – that you have no fixed parameters by which you can say that custom has ceased to adopt organically and is now changed so radically that there has been a complete breach from the past“ (Fingleton 1995b: 87).

Da die rezente Anthropologie kulturelle Traditionen nie als wertendes Prädikat einer Gesellschaft ansah, sondern vielmehr die dazu führenden Begleitumstände beobachtete, inwiefern kulturelle, gesellschaftliche oder spirituelle Elemente paradigmatisiert wurden und sich figurative Normen bildeten, blieb es in diesem Falle beim theoretischen Versuch einer Annäherung von juristischem Gesetz und anthropologischer Theorie. Die Frage ab welchem Punkt verließe eine kulturelle Gruppe, anthropologisch gesehen, einen ihr vorbestimmten „organischen Weg“, ließe düstere Erinnerungen an überholte Vorstellungen von „pathologischen Sozietäten“ aufkommen. Diese Rassismen lagen durchaus im Umfeld der Begrifflichkeiten von „Kultur“ und „Organismus“, worauf auch James Weiner hinwies, als er aufmerksam machte, dass ein gewisser „Blut und Erde“ Ansatz übrig bleiben könnte, dem die anthropologische Gemeinschaft sich mit allem Mitteln zu widersetzen habe (vgl. Weiner 1995b: 87).

Abgesehen von diesem elementaren Problem der Missinterpretation beschrieb Jim Fingleton die spezielle australische Problematik bezüglich des kulturellen Wandels darin, dass australische AnthropologInnen eben viel mehr ihre Ansätze verstärkt an den gesetzlichen Gegebenheiten anpassen würden, als uneingeschränkt und advokativ die Position der Indigenen zu unterstützen.⁶⁸ Während auf den nachbarschaftlichen Pazifikinseln „a new application of custom“ (Fingleton 1995b: 88) als kulturelle indigene Elemente anerkannt würden, wagten australische AnthropologInnen solch geartete Darstellung nur selten. Da der *Native Title Act 1993 (Cth)* ihnen diesbezüglich andere rechtliche Vorgaben stellte als sie beispielsweise in Melanesien existierten, blieb kultureller Wechsel, ob organisch oder nicht, ein deskriptives Problem und administrative Hürde in der Darstellung eines indigenen *native title* Anspruches durch die Anthropologie. Dies mag wohl ein Mitgrund gewesen sein, weshalb David Trigger bemerkte, dass dem Konzept des „organischen Wandels“ wohl eine Bedeutung in der Auseinandersetzung mit dem juristischen Personal im *native title* Prozess zukommen dürfte, jedoch diese Bedeutung sich nicht notwendigerweise zu einer Debatte ausweiten müsste (vgl. Trigger 1995c: 132).

⁶⁸ „I don't see why we are so coy about that“ (Fingleton 1995b: 87).

21. „Einfrieren und Fluten“ - Die Urteile gegen die *Yorta Yorta*

Am 18. Dezember 1998 regelte nicht eine anthropologische Konferenz oder ein „pan-aboriginales“ Treffen von Indigenen die Frage von traditioneller Bindung indigener Gruppen an ihr Land, sondern ließ erneut ein Gerichtsurteil vorkonstruierte Annahmen indigener „Authentizität“ wiederauferstehen. Richter Howard Olney vom *Federal Court* entschied gegen einen *native title* Anspruch der *Yorta Yorta* in New South Wales und Victoria, nachdem ein Mediationsversuch unter anderem am Widerstand von über 300 Personen und Organisationen gegen den Antrag gescheitert war (vgl. Neue Zürcher Zeitung 17.12.2002: 48). In seinen Ausführungen übernahm Richter Olney ein Argument Richter Brennens aus dem *Mabo Fall*, dass ein *native title* Anspruch auszuschließen sei, sollte die „Flut der Geschichte“ die traditionellen Verbindungen zum Land „davon gewaschen“ haben:

„However, when the tide of history has washed away any real acknowledgment of traditional law and any real observance of traditional customs, the foundation of native title has disappeared“ (*Yorta Yorta vs. Victoria. FCA 1606 1998*: para. 3).

Abgesehen von der nun schon oftmals getroffenen Feststellung, dass mehrere Gruppen in Australien diese euphemistisch umschriebenen „Fluten der Geschichte“ als Genozid bezeichnen würden, offenbarte sich hier eine konservativ juristische Dogmatik in der Auseinandersetzung mit Geschichte und „Traditionsentwicklung“ sowie deren inneren Dynamik und Fremdeinwirkung. Traditionen, wie sie im *Native Title Act 1993 (Cth)* verstanden wurden - als festzustellende traditionelle Gesetze und Bräuche mit Verbündungen zu beanspruchtem Land - wurden durch Richter Olney auf den Zeitpunkt ihres festzustellenden Ursprungs, also dem Zeitpunkt vor bzw. während der Annexion Australiens durch die britische Krone angesetzt (vgl. French 2004: 93). Dies hatte zur Folge, dass die Frage der Tradition dahingehend zu klären war, dass rezente kulturelle Ausformungen und Praktiken einer indigenen Gruppe nebst genealogischen Nachweisen mit historischen Dokumenten und Archivquellen aus der Zeit des „ersten Kontaktes“ abzugleichen waren. „Traditionell“ stellten sich somit nur jene indigene Gesetze und Bräuche dar, welche bereits vor der Zeit der britischen Besiedlung als solch bereits existiert hatten. Schon 1995 nahm der hier bereits erwähnte Simon Nish diese Ansicht, als jene des *NNTT*, vorweg:

„The Tribunal is very clear about what *Mabo* is about and that is, it is about the recognition of rights that have existed since settlement“ (Nish 1995d: 104).

Kulturelle Revitalisierungen und Wiederbelebungen des sozialen Lebens waren somit wohl zulässige Identitäts- und Kollektivitätsbewegungen; auf einen indigenen *native title* hätten sie jedoch keinen Einfluss mehr, da die Kontinuität der Verbindung unterbrochen wurde und der Anspruch dadurch erloschen war. Diese Darstellung bedeutete einen eklatanten Rückschritt sowohl in der indigenen *native title* Bewegung, als auch in der sozial- und kulturanthropologischen Auseinandersetzung mit indigener Kultur und Tradition. „Traditionsansätze“ der australischen Anthropologie, wie die Konzeption von Kollektiven, der „Tradition durch *succession*“ oder der Umschreibung einer „organic tradition“, waren in diesem juristischen Gesichtspunkt anhaltslose, akademische Gedankenspielereien. Die praktischen Folgen waren nicht nur eine beinahe aussichtslose Zukunft für *native title* Anträge in ökonomisch genutzten und „urbanen“ Gebieten der Bundesstaaten Victoria, New South Wales, Queensland und South Australia, sondern auch eine (erneute) Degradierung der anthropologischen Beweisdarlegung. Die verstärkte Einbindung von archäologischen, ethnoarchäologischen sowie linguistischen ExpertInnen in die indigenen *native title* Arbeitsgruppen war bezeichnend dafür.

Die *Yorta Yorta* gingen gegen den Urteilsspruch des *Federal Court* und Richter Olneys Ausführungen vor dem *High Court of Australia* in Berufung. Im Jahre 2002, beinahe auf den Tag genau vier Jahre später, entschied auch der *High Court* gegen die *Yorta Yorta* und bestätigte die Urteile des *Federal Court*. Die Neue Zürcher Zeitung vom 17.12.2002 berichtete darüber, dass die „Stammesältesten“ der *Yorta Yorta* nicht einmal zur Urteilsveröffentlichung erscheinen konnten, da sie nicht über das nötige Reisegeld nach Canberra verfügten. Die Prozesskosten sollten sie noch die nächsten Jahre belasten (vgl. Neue Zürcher Zeitung 17.12.1998: 48).

21.1. „Zurück zum Start“ - Vier Anforderungskriterien

Hinsichtlich der Frage, wie indigene Antragsteller ihre, auf traditionellen Gesetzen und Bräuchen basierende Verbindungen zum Land nachzuweisen hatten, stellte Richter Olney vier Anforderungskriterien auf, um die festgesetzte Kontinuität der Traditionen zur vorkolonialen Zeit zu erfüllen (vgl. *Yorta Yorta vs. Victoria. FCA 1606* 1998: para. 4; Povinelli 2002: 165). Erst der Nachweis bzw. die positive Darlegung dieser Anforderungen könnten die im obigen Zitat angeführte Feststellung (“any real acknowledgment”) traditioneller Gesetze glaubhaft darlegen:

1. Zuerst mussten die Antragsteller ihre Abstammung zu jenen Vorfahren nachweisen, welche zur Zeit der Übernahme der britischen Souveränität das beanspruchte Land bewohnten (“occupied”) (vgl. *Yorta Yorta vs. Victoria. FCA 1606* 1998: para. 4) oder es innehatten.

Dazu waren ausreichend Genealogien und Geburtsurkunden nachzuweisen, um vorerst die genealogische Verbindung zwischen den Generationen dokumentieren zu können. Die Problematik fehlender Unterlagen wie Geburtsdatum und Geburtsort stellte die einzelnen Mitarbeiter der *native title* Forschungsgruppen schon vor dem eigentlichen Antragsverfahren vor ein mühsames und zeitaufwendiges Problem (vgl. Asche 2004: 51, 52). Auf der anderen Seite, der historischen Beweisführung) war es, wie bereits angeführt, ebenso kompliziert nachzuweisen, dass die Vorfahren, auf die man sich berief, die eigentlichen Bewohner oder Besitzer des Gebietes waren.

2. Es musste das Wesen und der Gehalt der aktuellen traditionellen Gesetze und Bräuche festgestellt, sowie deren Beziehung mit dem beanspruchten Land glaubhaft dargelegt werden.

Damit verfolgte der *Federal Court* die Feststellung einer weiteren Bindung. Zwischen den indigenen „Traditionen“⁶⁹ und dem beanspruchten Landgebiet musste ein direkter Bezug nachgewiesen werden, worauf das Wesen und der Gehalt (“nature and content”) hinweisen sollten (vgl. Povinelli 2002: 165).

3. Weiters musste dargestellt werden, dass die Verbindung zwischen dem Land und der Tradition seit dem Zeitpunkt der britischen Souveränitätserklärung substanzial aufrechterhalten geblieben war.

Hierzu musste die Bindung zwischen den Traditionen der genealogischen Vorfahren einerseits und zwischen den Traditionen der aktuellen Antragsteller andererseits festgestellt *und* die ununterbrochene Kontinuität dieser beiden Traditionsebenen nachgewiesen werden. Dieser Passus eliminierte somit jede Form der Revitalisierung einer „aufgegeben“ Bindung zu einem Gebiet für

⁶⁹ Jene, welche von den Antragsstellern so bezeichnet und als solche dargelegt wurden.

den Anspruch eines *native title*. Die juristische Festlegung einer wie immer gearteten Kontinuität auf den Zeitpunkt der Annexion von 1788 stellte sich konträr zur liberaleren Auffassung eines dynamischen Kulturbegriffs. Es war, wie viele Kritiker beider *Yorta Yorta* Urteile bemerkten, ein anachronistisches Bild einer Tradition als “frozen in time”, welches damit vermittelt wurde (vgl. Sutton 2003: 136).

4. Als vierter Punkt wurde noch obligatorisch darauf hingewiesen, dass die unter dem *native title* beanspruchten Rechte der Antragsteller auch dem *common law* zu entsprechen hatten.

Für die *Yorta Yorta* wurde vor allem der dritte Punkt, die Frage der Aufrechterhaltung der Verbindung ihren Traditionen mit dem beanspruchten Land, schlagend:

„The *Yorta Yorta* claimed to hold unbroken strands of Aboriginal law passed down from generation to generation. But their concerns about and language of spirituality and country, and ecology and pain, struck many non-Aboriginal observers as stretching the credibility of the notion of cultural distinctiveness“ (Povinelli 2002: 165).

Die für die Anthropologie interessante Frage stellte sich nun, welchen historischen Maßstab man anwenden sollte, um die Kontinuität zwischen den traditionellen Gesetzen und dem Brauchtum der Vorfahren und jenem der *Yorta Yorta* von 1998 und 2002 nachzuweisen. Beide Gerichte folgten diesbezüglich nicht der Argumentation der Indigenen, ihre “oral history” und spirituellen Analogien als Einschätzungen für eine kontinuierliche Verbindung zu verwenden, sondern wählten einen umstrittenen Rückgriff auf historische Archivquellen (vgl. Povinelli 2002: 165).

21.2. Selektiver Gebrauch der Historie

Der Rückgriff auf erste Belege über das Zusammentreffen von *Yorta Yorta* Gruppen - welche um 1850 als “*Bangerang*“ bezeichnet wurden - und den weißen Siedlern war kein zufällig gewählter. Richter Olneys liebster historischer Maßstab wurden die Darstellungen des frühen “*Squatters*“ und späteren Ethnologen Edward Currs:

„Edward M. Curr was one of the first squatters to occupy land in the claim area in the vicinity of Echuca. He lived there from 1841 to 1851 and some years later he wrote extensively about his experiences in two books; “*Recollections of Squatting in Victoria*” (...) first published in 1883, and a much more ambitious work in four volumes “*The Australian Race: its origin, languages, customs, place of landing in Australia, and the routes by which it spread itself over that continent*” published in 1886“ (Yorta Yorta vs. Victoria. FCA 1606 1998: para. 33).

Ohne jegliche quellenhistorische Kritik übernahm Richter Olney daraufhin in seinen Ausführungen Currs Beobachtungen und Feststellungen über die *Bangerang/Yorta Yorta* abseits Currs offensichtlicher Prädispositionen. Edward M. Curr war, wie der australische Sozialanthropologe Rod Hagen festhielt (vgl. Hagen 1997) nicht nur ethnographischer Autor sondern auch Farmer und Schäfer, der abgesehen vom ethnographischen Streit mit KollegInnen auch ein ausgesprochen lebhaftes Bild der *Bangerang/Yorta Yorta* nachgezeichnet hatte. Im Angesicht der Konflikte an der “*frontier*“ Mitte des 19. Jahrhunderts erschien es verwunderlich, dass sich Curr beispielsweise selbst eingestand, in den zehn Jahren seines Aufenthaltes nur wenig Interesse für die lokalen Indigenen gezeigt zu haben (vgl. Hagen 1997). Was Richter Olney als “some years later“ bezeichnete, waren immerhin 32 Jahre, welche zwischen dem Ende seines Aufenthaltes in den

betreffenden Gebieten und der Veröffentlichung seiner Monographien lagen. Von daher schien es ebenso verwunderlich, dass Richter Olney gerade jene Passagen aus Currs Werken aufgriff, welche vor allem die „stratifizierten“ und „gewalttätigen“ Beispiele der archaischen *Bangerang/Yorta Yorta* in all ihrer „Primitivität“ darstellten. In den Paragraphen 112 bis 114 seiner Ausführungen (vgl. Yorta Yorta vs. Victoria. *FCA 1606* 1998: para. 112-114) beschrieb er, ausschließlich auf Curr Bezug nehmend, die *Bangerang/Yorta Yorta* als paternal autoritär; sozialorganisatorisch gesehen äußerst gruppenunabhängig, mit Ausnahme von Kriegseinsetzen regierungslos und zersplittet und dass Frauen eine dem Manne untergeordnete Stellung einnahmen. Anhand dieser Beispiele erkannte Richter Olney eine klare Differenz zwischen der historischen Gesellschaft mit ihren traditionellen Gesetzen und Bräuchen und der aktuellen *Yorta Yorta* Kultur.

Elisabeth Povinelli konnte nicht umhin, dieses Paradoxon festzuhalten, dass einer der höchsten Richter Australiens von einer indigenen Gruppe, zur Erlangung eines *native title*, anachronistische und menschenrechtsverletzende Praktiken als Nachweis für traditionelle Gesetze und Bräuche insistierte, für welche die indigene Gruppe jedoch nach dem *common law* und der Meinung der Öffentlichkeit auf schärfste verurteilt worden wäre (vgl. Povinelli 2002:167). In der Darstellung dieser „rituellen Praktiken“ sowie Edward M. Currs Vorstellung einer streng patriarchal geprägten indigenen Gesellschaft der *Bangerang/Yorta Yorta* spiegelten sich jedoch auch die imaginären Fiktionen der kolonialen Siedler wieder. Diese in den damaligen Konzepten des Evolutionismus und Sozialdarwinismus eingebetteten Vorstellungen verlangten, selbst in der Rezeption vor Gericht, nach einer diskursanalytischen Auseinandersetzung sowie der kritischen Darstellung von historischen Zusammenhängen. Eine quellenkritische Auseinandersetzung, wie sie in der Wiener Ethnohistorie (vgl. Wernhart und Zips 1998: 13ff.) gepflegt wird, fehlte. Dabei werden in der Einhaltung von „Einheit und Raum“, „ideologische Prämissen“ und „politische Interessensabhängigkeiten“ (Wernhart und Zips 1998: 18) der jeweiligen Quelle und Ideologie untersucht. Besonders die Auseinandersetzung mit kolonialen Zusammenhängen, Machtverhältnissen und ökonomischen Allianzen lassen in dieser Hinsicht frühe Forscher nicht als neutrale Beobachter erscheinen sondern selbstverständlich auch als „Kinder ihrer Zeit“. Rod Hagen beispielsweise skizzierte Edward M. Curr als Vertreter der viktorianischen Sammlerägide:

„He was pursuing the Victorian fetish for "collecting" rather than seeking hard information for hard purposes“ (Hagen 1997).

Elizabeth Povinelli bezog sich auf den berühmten Schüler Malinowskis, Boas und Ruth Benedict, Francis Ashley-Montague, welcher in seiner Dissertation von 1937, „*Coming into being among the Australian Aborigines*“, vorausblickend konstatierte, dass koloniale Ethnologen wie Edward M. Curr eines Tages das vorgefertigte Bild von den „widerlichen und bestialischen Riten“ der australischen Indigenen prägen könnten (vgl. Povinelli 2002: 166, 167).

Richter Olneys unkommentierte, wortwörtliche Übernahme der Quellen als einzige Wahrheiten zeigte damit auch die Notwendigkeit einer verstärkten Auseinandersetzung mit der „historischen Interpretation“ von Quellen innerhalb der *native title* Fällen (vgl. Paul 2004: 146, 147). Unumgänglich zu einer kontextuellen Analyse einer Quelle blieb jedoch und nicht nur nach anthropologischer Auffassung, die Einbindung einer indigenen „oral history“.

21.3. Datenaufnahme “Hardcover”

In seiner Auseinandersetzung mit der indigenen Beweissaufnahme der *Yorta Yorta* gab es für Richter Olney keinen Zweifel, diese gegenüber den historischen Quellen eines Edward M. Curr hintanzustellen (vgl. Toussaint 2004: 3). Die Begründung dafür fand sich in seinen Ausführungen in den Paragraphen 21 und 22 (vgl. *Yorta Yorta* vs. Victoria. *FCA 1606* 1998: para. 21-22). Abgesehen von den aus seiner Sicht durchwegs glaubwürdigen Aussagen älterer *Yorta Yorta* Mitglieder konnte er zwei Zeugen explizit nachweisen, dass sie⁷⁰ frei erfundene „Lügen“ erzählten, welche, so Richter Olney, „natürlich einen Schatten“ auf die Einvernahme aller indigenen Zeugen warfen (vgl. *Yorta Yorta* vs. Victoria. *FCA 1606* 1998: para. 21). Die Einvernahmen der jüngeren *Yorta Yorta* Mitglieder standen für ihn jedoch in einem noch weniger eindrucksvollen Rahmen. Verärgert zeigte er sich über deren „Politisierung“ (vgl. Ritter und Flanagan 2004: 135) des Falles, indem sie ihn auf die ständige Unterdrückung durch die kolonialen Autoritäten verwiesen, welche jedoch keinerlei Bedeutung für die Erlangung eines *native title* und somit für das Gericht an sich hatten. Des Weiteren sah er einen Mangel an traditionellem Wissen bei den jüngeren Mitgliedern, welcher durch „Ausschmückungen“ nicht überdeckt werden konnte. Richter Olney notierte diesbezüglich:

„Evidence based upon oral tradition passed down from generation to generation does not gain in strength or credit through embellishment by the recipients of the tradition and for this reason much of the testimony of several of the more articulate younger witnesses has not assisted the applicants' case“ (*Yorta Yorta* vs. Victoria. *FCA 1606* 1998: para. 21).

Anhand dieser Aussage ließ sich Richter Olneys Einschätzung einer mangelnden Kontinuität oraler Weitergabe von traditionellem Wissen festhalten. Ebenso schätzte er die Wertigkeit der „oral history“ im Allgemeinen zweifelsohne als gering ein, wenngleich er der „oral tradition“ keine völlige Substanzlosigkeit konstatiert. Jedoch verwies seine Präferenz gegenüber einer schriftlichen Untermauerung von mündlichen Aussagen in Paragraph 22 und 23 eindeutig in eine solche Richtung (vgl. *Yorta Yorta* vs. Victoria. *FCA 1606* 1998: para. 22-23). So wertete er die Stichhaltigkeit von Aussagen über traditionelle Gesetze und Bräuche nicht notwendigerweise anhand der Glaubwürdigkeit individueller Zeugen, sondern anhand des Kontextes von historischen Aufzeichnungen. Im Paragraph 23 wiederum gab er sich beeindruckt über die detaillierte Dokumentation der Beklagten, der Bundesstaaten Victoria und New South Wales, welche minutios der Frage nach der Auslöschung bzw. des Anspruches eines *native title* nachgingen (vgl. *Yorta Yorta* vs. Victoria. *FCA 1606* 1998: para. 22,23).

21.4. „Tradition Neu“ - Fragen der „Substanziellen Kontinuität“

Die Präzedenznormen, welche Richter Olney bezüglich der „traditionellen Kontinuität“ einer Indigenen Gruppe für die Erlangung eines *native title* aufstellte, waren für die indigenen Gruppen Australiens, gelinde gesagt, frustrierend. Ein Traditionsbegriff, zweihundert Jahre zurückgehend auf den Zeitpunkt der Souveränitätserklärung der britischen Krone, wie auch ein Vier-Stufen-Anerkennungsmaßstab, der nicht nur die historische Bindung zwischen den Generationen prüfte sondern auch die Beziehung von Traditionen und Land auf mehreren zeitlichen Ebenen einforderte, stellten sich als beinahe unüberwindbare Hürden dar. Wie aus dem Urteil des Fede-

⁷⁰ Allerdings zu einem weniger wichtigen Bereich ihrer Darstellung, welchen Richter Olney jedoch nicht genauer präzisierte.

ral Court ferner nicht besonders überraschend hervoring, konnte somit kein *native title* Anspruch der *Yorta Yorta* abgeleitet werden, da diese keine substantielle Aufrechterhaltung ihrer traditionellen Gesetze und Bräuche bezüglich ihrer Bindung zum Land nachweisen konnten.

Als im Dezember 2002 der *High Court* die Ergebnisse des Ersturteils mit fünf gegen zwei Richterstimmen bestätigte (vgl. Toussaint und Christensen 2004: 204) argumentierte man bezüglich einer traditionellen Bindung wie folgt:

„For the reasons given earlier, "traditional" in this context must be understood to refer to the body of law and customs acknowledged and observed by the ancestors of the claimants at the time of sovereignty" (*Yorta Yorta vs. Victoria. HCA 58 2002*: para. 86).

„For exactly the same reasons, acknowledgment and observance of those laws and customs must have continued substantially uninterrupted since sovereignty" (*Yorta Yorta vs. Victoria. HCA 58 2002*: para. 87).

Welche Auffassungen verfolgte nun der *High Court* bezüglich der Ausformulierung von „kontinuierlichen“ „substantiellen“ und „ununterbrochenen“ Gesetzen? Ging es im dabei um eine, wenn nicht den *Federal Court* korrigierende, immerhin um eine erweiterte Auffassung von Tradition? In einem neuen Lichte sah Peter Sutton vor allem die Frage der Substanz einer Kontinuität vom Zeitpunkt der Souveränitätserklärung bis zur aktuellen Situation (vgl. Sutton 2003: 136). Der „continued substantially uninterrupted“ Ansatz stellte für ihn eine Verbesserung für indigene Antragsteller dar, da kontinuierliche Tradition nunmehr „nur“ als substantiell ununterbrochen verstanden wurde. Die „Substanz“ könne beispielsweise „signifikante Adaptionen“ (vgl. Sutton 2003: 136) zulassen, während der Fokus des *Federal Court* eher auf der „maintenance“, der Aufrechterhaltung um jeden Preis gerichtet war. Die so errungene Argumentationsfreiheit könne eine subjektivere Darstellung von Tradition und Kontinuität unterstützen, während die Ansichten des *Federal Court* diesem widersprechen würden. In diesem Falle vermutete Sutton eine Reevaluierung der Erkenntnisse des *Federal Court* durch den *High Court*, da der *Federal Court* ausschließlich von rein objektiven Richtlinien einer Feststellung ausging (vgl. Sutton 2003: 136). Subjektive Richtlinien wären jedoch ein möglicher Fortschritt nach dem Rückschritt, insbesondere dann, wenn eine anthropologische Argumentation die jeweilige subjektive, indigene Darstellung von traditionellen Landbeziehungen besser veranschaulichen könnte - Landbeziehungen beispielsweise, die durchaus in einem ebenso „flüssigen“ Übergang von Vorstellungen existierten und nicht ausschließlich in dogmatisch systematischen Ansichten:

„But anthropologists have put forward contrasting views on how systematic and how fluid, aboriginal traditional country relationship were or are“ (Sutton 2003: 137).

Schlussendlich blieb die verhängnisvolle Tatsache, dass anthropologische Konzepte, welche indigene Rechte, Bräuche und Traditionen erklären sollten, großteils auf den blankem Zorn eben dieser Indigenen trafen. Grund dafür war der frühe anthropologische Makel in indigenen Vorstellungen koloniale Phantasien von Wildheit und Primitivität verpackt zu haben. Mit dieser „akademischen“ Interpretation „erweckte“ man Imaginationen in der weißen Gesellschaft wie auch vor Gericht und internalisierte und reproduzierte dabei gängige Stereotypen und Vorurteile. Eine Tragik, dass sich AnthropologInnen unserer Zeit gegenüber den etablierten Bildern und Vorstellungen ihrer Vorgänger erst rehabilitieren mussten (vgl. Hagen 1997).

21.5. Resümee: Ein Schwanengesang der „Tradition und Kontinuität“

Den AnthropologInnen lieferte das *Yorta Yorta* Urteil des *Federal Court* und *High Court* somit nur die Möglichkeit innerhalb der „vorgegebene Spielregeln“ zu argumentieren oder kontrastierend die vorgelegten institutionellen Konzepte und Ansichten von Traditionen und kultureller Kontinuität zu kritisieren, auf Zeit zu setzen und im Hinblick auf anders lautende juristische Urteile in Intervallen von mehreren Jahren auszuhalten. Die frühen, auch anthropologischen Hoffnungen, das Konzept der „Kontinuität und Tradition“, könnte flexibel, bereits durch den Nachweis von Beziehungen einer “traditional based” Grundlage (vgl. Sullivan 1995d: 125) für die Feststellung eines *native title* ausreichen, wurden nicht erfüllt. Dabei hätten gerade erste Anzeichen des *High Court* im *Mabo* - Urteil darauf hingewiesen, dass Wandel und Wechsel von Traditionen ein unabwendbares Element der Geschichte wären und diesbezüglich keine automatische Aufhebung des *native title* bewirken würden:

„Of course in time the laws and customs of any people will change and the rights and interests of the members of the people among themselves will change too. But so long as the people remain as an identifiable community, the members of whom are identified by one another as members of that community living under its laws and customs, the communal native title survives to be enjoyed by the members according to the rights and interests to which they are respectively entitled under the traditionally based laws and customs, as currently acknowledged and observed“ (*Mabo vs. Queensland (No 2)*. *HCA* 23 1992: Brennan, para. 68).

Auch Richter Toohey argumentierte in seiner zustimmenden Urteilsbegründung:

„But modification of traditional society in itself does not mean traditional title no longer exists (...)“ (*Mabo vs. Queensland (No 2)*. *HCA* 23 1992: Toohey, para. 51).

Von den vorsichtig positiven Zugeständnissen der „Modifikationen“ von Tradition und „Bestehen als identifizierbare Gemeinschaft“ blieb im darauffolgenden wenig über; als denn lediglich eine schwammige Umschreibung im *Native Title Act 1993 (Cth)* von „festzustellenden traditionellen Gesetzen und Bräuchen“.⁷¹ Jedoch in der Praxis, den ersten Urteile des *NNTT*, wurde bereits „zurückgerudert“. So reklamierte der erste Vorsitzende, Richter French, bezüglich der Darstellung traditioneller Bräuche und Gesetze eine sorgfältige Artikulierung und Argumentation ein:

„The determination of a positive case for the existence of native title requires a careful consideration of the content of traditional laws and customs and whether, according to those laws and customs, a particular tribe is a relevant group‘. (Reasons, p 22.)“ (*National Native Title Tribunal* 1995: 22).

Nach seiner Abberufung im Dezember 1998 konnte Richter Robert French selbst über die weiteren Feststellungen von „Tradition“ bezüglich des *Yorta Yorta* Falles nur noch eine Abhandlung darüber schreiben (vgl. French 2004). Immerhin konnte er noch darauf hinweisen, dass durch das Urteil des *High Court* durch Wandel und Adaption von Traditionen ein *native title* Anspruch nicht zwangsläufig verloren ging. Wichtiger sei der Nachweis einer Kontinuität der Anerkennung und Feststellung von traditionellen Gesetzen und Bräuchen: substantiell ununterbrochenen seit der kolonialen Souveränitätserlangung (vgl. French 2004: 92).

⁷¹ Siehe Kapitel 17.1.

Den AnthropologInnen blieb also nichts anderes übrig als hinterherzuhinken, sich im institutionellen Streit zwischen der anthropologischen Rollenverteilung vom „neutralen“ Wissenschaftler und pro-aktiven, anwaltschaftlichen Vermittlern transkultureller Anliegen eine Seite auszuwählen und die jeweils besten Argumente in das Feld einzubringen.

KAPITEL III: DER LANDRECHTSDISKURS ZWISCHEN LEGITIMITÄT UND „INDIGENITÄT“ - Auswirkungen auf diskursive Fragen von prozedualer Legitimität und Ethnizität

22. Das NNTT zwischen Mediation und prozedualer Gerechtigkeit

Der australische Gesetzgeber stahl sich, wie erwähnt, aus der expliziten Umschreibung eines *native title* und überantwortete die administrative Umsetzung dem *National Native Title Tribunal*. Das *NNTT*, durch den *Native Title Act 1993 (Cth)* begründet, sollte sich mit der komplexen Fragestellung des Nachweises, der Ausformulierung und der Umsetzung eines Beantragten *native title* befassen. Nicht allein die Frage der kontinuierlichen Bindungen einer indigenen Gruppe zu einem beanspruchten Landgebiet sollten auf Wahrheit, Redlichkeit und Richtigkeit hin überprüft werden; auch sämtliche Gegenanträge staatlicher Stellen, Verbände, natürlicher als auch juristischer Personen mussten aufgenommen und in einem Mediationsverfahren in Einklang mit den Antragstellern gebracht werden.

22.1. “Weak and toothless” - Die Positionierung des National Native Title Tribunal

Das Tribunal agierte auf der Basis einer höchst komplexen, jedoch in bestimmten Fragen äußerst marginal aussagekräftigen gesetzlichen Vorgabe, musste aber dennoch eine einvernehmliche Lösung für beide Seiten des Landrechtsprozesses anstreben. Verglichen mit den Anforderungen und Problemen, welchen sich das Tribunal gegenüber sah, fiel seine Entscheidungskompetenz äußerst gering aus. Nicht wenige ExpertInnen hielten seine Kompetenzen für marginal und unterrepräsentiert. Richard H. Bartlett hielt es für generell schwach und den Interessen der indigenen Gruppen konträr entgegengesetzt (vgl. Bartlett 1999: 421). Simon Nish, selbst beim *NNTT* angestellt, bezeichnete es als “toothless tiger” (Nish 1995c: 33).

Die grundsätzlichen Aktivitäten des *NNTT* bestanden neben seinen administrativen Aufgaben in der Einsetzung und Durchführung des Mediationsverfahrens. Die rezente Aktualität und Populärität dieses neuen Prozesses einer außergerichtlichen Konfliktlösung schien dem australischen Gesetzgeber als adäquates Modell für die jeweiligen *native title* Verhandlungen. Die Mediation begann ab jenem Zeitpunkt, ab dem Einsprüche gegen die gestellten indigenen Anträge vorgebracht wurden. Diese kamen vornehmlich von den „alten Bekannten“: der bundesstaatlichen Regierungen, der regionalen Verwaltungen, Bergbaugesellschaften, Viehpachtvereinigungen, Tourismusverbänden und anderen „Betroffenen“ indigener Landrechtsforderungen. Die Gegenwehr dieser Institutionen war oftmals derart extensiv, dass der erste Vorsitzende des Tribunal, Richter Robert S. French, wie Jim Fingleton und Julie Finlayson berichteten, in seiner schlussendlich dennoch negativen Beurteilung des *Waanyi* Falles zuzüglich bemerkte:

„(...) a process which, he said, ‘must seem perverse to those who maintain their association with their country and upon whom indigenous tradition confers responsibility for that country.’“ (Fingleton und Finlayson 1995: vii).

Im Falle eines negativen Ausgangs des Mediationsverfahrens, sprich dem Fehlen einer „einvernehmlichen Lösung“, hätten die indigenen Antragsteller den entmutigenden Weg zum *Federal*

Court zu beschreiten, welcher für seine rigide Haltung bezüglich der Anerkennung eines *native title* bekannt war (vgl. McWilliam 1995: 104).

Der stets kritische westaustralische Rechtsprofessor Richard H. Bartlett konstatierte aus diesen Umständen heraus vier grundlegende Problempunkte des tendenziell gegen indigene Interessen gerichteten, praktischen Vorgehens des *NNTT* (vgl. Bartlett 1999: 422): Als erstes unterstrich er die prinzipielle Tendenz des Tribunals, so schnell als nur möglich auch juristische Sicherheit gewährleisten zu wollen. Darin spiegelte sich der zentrale Zugang des australischen Staates gegenüber dem indigenem Landrecht wieder: primär als Kostenfaktor der nationalen Ökonomie. Der Wunsch, Investitionssicherheit für die Industrie- und Konzernwirtschaft gewährleisten zu können, überstieg bei weitem das Interesse an einer maßgeblichen Auseinandersetzung mit den indigenen Landrechtsansprüchen. Aufgrund des „*frivolous or vexantious*“ Grundsatzes wurden fragliche Anträge unmittelbar ausselektiert, womit sie einer eingängigen und umfassenden Erörterung vorenthalten blieben. Damit verwährte es sich ebenso eines spezifischen Blicks auf den lokalen Einzelfall, wie auch der Möglichkeit, symptomatische Hintergründe des gesamten Zwischenspiels der Praktikabilität indiger Landnutzung und der juristischen Landrechtsvorgaben zu ergründen. Für die indigenen Antragssteller war klar ersichtlich - ihr juristisch erkämpftes (!) Recht wurde wohl respektiert und geduldet - ein engagierter Wille für die quantitative Anerkennungen dieser Rechte war jedoch im Wirken des *NNTT* nicht zu erkennen.

Dies führt zu Bartletts zweitem Kritikpunkt am Tribunal. Das so genannte gesetzlich zuerkannnten „Recht auf Verhandlungen“ war nicht besonders ausgeprägt. Weder vor und schon gar nicht nach dem *Native Title Amendment Act 1998 (Cth)*. Stand im *Native Title Act 1993 (Cth)* das „right to negotiate“ an vorderster Stelle, so blieb in der Praxis nur ein kläglicher Rest von diesem vollmundig angekündigten Mittel konstruktiver Verständigung übrig. Allen Beteuerungen von Simon Nish zum Trotz, man könne den Indigenen genügend Zeit innerhalb der Mediation zur Verfügung stellen (vgl. Nish 1995a: 94), stand dessen ungeachtet das Tribunal selbst unter enormen Druck der Industrie, Landwirtschaftslobby und auch des Tourismussektors (vgl. Sullivan 1995c: 108).

Nichtindigene Projekte, wie infrastrukturelle Entwicklungen, hatten so schnell als möglich voranzuschreiten - wie Bartlett als dritten Kritikpunkt anführt (vgl. Bartlett 1999: 422)- und von wirtschaftlicher Seite aus betrachtet sah man die Aufgabe des Tribunals darin, diese ökonomischen, extraordinären Risiken und Unsicherheiten, sprich einen fraglichen *native title* Anspruch, so schnell als möglich wegzuernalisieren. Dies konnte dadurch geschehen, indem - so Bartletts vierte Reklamation (vgl. Bartlett 1999: 422) - eine jeweilige situationsabhängige, konservative Interpretation des *native title* erstellt wurde, was als durchaus gängiges Prinzip aufgrund der Definitionsfreiheit des *N.T.A. 1993 (Cth)* Verwendung fand. Dieser hegemoniale Usus ging allerdings, nicht primär vom Tribunal selbst aus, sondern vom allgemeinen Erwartungsdruck der demographischen und ökonomischen Majoritäten Australiens.

22.2. “From Face to Face” - Egalität im *native title* Mediationsverfahren

Auf der anderen Seite waren innerhalb der einzelnen Verfahrensschritte dem *N.T.A. 1993 (Cth)* folgend, auch die Richtlinien der Beweisaufnahme offen gehalten. Robert French verwies auf die Möglichkeit des Tribunals, jede Art von vorgebrachten Beweisen in jedweder Form und Umfang anzuerkennen, da diese vom Gesetz nachweislich nicht spezifiziert wurden (vgl. French 1994: 84). Ferner durften sämtliche Beweisanträge von Fachleuten, natürlich auch von AnthropologInnen, dem Tribunal vorgebracht und kommentiert werden (vgl. French 1994: 92).

Dies brachte jedoch andererseits einen signifikanten Nachteil mit sich. Alle UnterstützerInnen des *native title* Verfahrens hingen in den zentralen Fragestellungen der Vergabe argumentativ in der Luft, wie Marionetten ohne Spieler. Für jede engagierte AnthropologeIn war es ein Fass ohne Boden, sprich schier unmöglich, ein systematisches Verfahren zu entwickeln, welches klipp und klar den Nachweis einer indigenen Bindung zu beantragtem Gebiet darstellen konnte. Hierbei kamen einem die schlechten Erfahrungen, welche Roland Berndt und William Stanner vor dem Fall *Milirrpum vs. Nabalco* von 1968 – 1971 erleben mussten, in den Sinn. Mehrere Jahre hindurch waren Indigene und ihr jeweiliger Unterstützungsstab ratlos, welche Methoden einen positiven *native title* Abschluss ermöglichen würden. Gleich mehrere negative Urteile des *NNTT* erschwerten die Frage der Satisfaktionsgrenzen, auch bezüglich traditioneller Kontinuität. An den *Federal Court* übertragene Prozesse ergaben auch keine positive Anhaltspunkte, (vgl. Peterson 1995a: 15, 16) wie das *Yorta Yorta* Urteil eindrucksvoll vorzeigte.

Das vom Tribunal durchgeführte Mediationsverfahren bezog sich des Weiteren ausschließlich auf das Prinzip der Einzelfallanalyse. Diese Spezifizierung auf einen bestimmten lokalen Fall und dessen eigens eingerichtetes “mediation setting“ machten es schwer, allgemein gültige, kategorische Unterscheidungen zu treffen. Die Handhabung individueller Verfahrensvorgaben brachte in der Praxis zeitliche Verzögerungen und gesetzliche Rechtsunsicherheiten mit sich. An einem praktikablen Leitfaden oder einer institutionell etablierte Argumentationslinie mangelte es anfangs ebenso.

Innerhalb des Mediationsverfahrens trat ein zentrales Problem als erstes in den Vordergrund: Die Beweisumkehr. Die zu tragende Beweislast fiel ausschließlich den indigenen Antragstellern zu, was für diese nicht nur einen enormen finanziellen und administrativen Aufwand darstellte, sondern sie auch in den einzelnen Verfahren als Partner zweiten Ranges degradierte. So wurden diese aufgefordert bzw. genötigt, innerhalb der Mediation sämtliche Einsprüche ihrer Gegner zu entkräften und dies, nachdem sie bereits die erste Hürde des *native title* Aufnahmeverfahrens, das so genannte “*claimant lodging*“ erreicht hatten, für welches sie eine nachhaltige Beweisführung eines glaubhaften Anspruches abzuliefern hatten (vgl. Finlayson 1995a: 113). Indigene Antragsteller, die nach der mühevollen Anerkennung ihres Antragschreibens „erfolgreich“ die Schwelle zur Mediation erreicht hatten, trugen nun erneut die Bürde der Dokumentation ihrer Glaubwürdigkeit:

„They (Indigene Antragsteller Anm. d. Verf.) are required to say, as part of the mediation of their rights and interests, why they think they ought to be given the land back and they find this immensely demeaning“ (Sullivan 1995a: 101).

So wurden die “non-claimants“, die gegnerischen Parteien, dadurch bevorzugt, dass sie jederzeit Einsprüche erheben konnten, ob beantragter *native title* nicht bereits “extinguished“, also erloschen war. Außerdem gab es in den bekannt restriktiven Bundesstaaten wie Queensland einen erschwerten Weg, um an Dokumentationsunterlagen aus staatlichen Archiven zu gelangen, um eine nachhaltige Beweisführung aufzubauen (vgl. Finlayson 1995a: 113). Dies widersprach nicht nur im allgemeinen einer ethischen Egalität, sondern auch im formalen Sinne einem demokratischen Gerechtigkeitsprinzip, da andere indigene Gruppen in anderen Bundesstaaten dieser Zugang nicht derart erschwert wurde.⁷² Indigene Antragssteller waren somit von Anfang an innerhalb der Mediation eine benachteiligte Partei. Sie hatten fortlaufend „zu prüfende“ Nachweise und Informationen in die Mediation einzubringen und hatten kontinuierlich Überzeugungsarbeit zu leisten (vgl. Sullivan 1995c: 105).

⁷² Beziiglich dieser Artikulation von demokratischer Gerechtigkeit bzw. Ungerechtigkeit siehe auch österreichische Beispiele bei Noll 1995: 47ff.

Leider erwies sich die zu tragende Beweislast traditioneller Kontinuität nicht als die einzige Schwierigkeit, mit welcher sich die Indigenen innerhalb der Mediationsverhandlungen konfrontiert sahen. Neben ungleicher finanzieller Ausgangslage und dem schwierigeren Zugang zu Informationsmaterial und Quellen (vgl. Finlayson 1995c: 91) wurde es aufgrund der negativen Dichotomie der Mediations – „Partner“ offensichtlich, dass eine auf Konsens basierende Entscheidung nur schwer Zustande kommen konnte. Julie Finlayson stellte enttäuscht fest:

„The notion of mediation based on the idea of level playing-field is largely fictitious“ (Finlayson 1995a: 113).

Dem Wesen einer Mediation läge doch die fundamentale Notwendigkeit zugrunde, dass alle daran teilnehmenden Gruppen auf einer gleichen Ebene zusammenfinden sollten, um von dieser egalitären Positionierung aus, unabhängig von einem juristischen Urteil, eine Übereinkunft, einen Konsens fixieren könnten. Patrick Sullivan sah in der Form der Mediation, wie sie im *native title* Verfahren angewandt wurde, jedoch den Ursprung gleich mehrerer institutioneller Ungleichheiten:

„Mediation is nowadays a very fashionable principle and it is very difficult to speak against it. (...) I think it is a sort of sleight of hand to invoke the model of that kind of mediation simply by using the same term for a process that is highly cultural intimidating, where there is considerable duress to participate, in which the parties meet unequally, and in which those inequities can be institutionalised by the process“ (Sullivan 1995a: 97).

Als eine instrumentalisierte Form des Ausgleichs geriet diese Form der „Mediation“ in den Verdacht, nicht die Intentionen des Zustandekommens eines indigenen *native title* zu verfolgen, sondern im Hinblick auf die australische Majoritäten die Indigen zu beschwichtigen. Diese „Nötigung zur Partizipation“, wie sie Sullivan im obigen Zitat bezeichnete, stand somit im eklatanten Widerspruch zu einem fundamentalen Prinzip der Mediation: der Freiwilligkeit. Diese Nötigung förderte des Weiteren eine „Institutionalisierung der Ungleichheit“, (vgl. Sullivan 1995a: 97) da für alle Teilnehmenden und „Begutachtenden“ offensichtlich wurde, wer in diesem Verfahren die Zügel in der Hand hielt und auf fortschreitende Entscheidungen pochen konnte. Somit reihte sich die praktische Umsetzung des *native title* Mediationsverfahrens für die Indigenen nahtlos in die laufenden staatlichen Bestrebungen einer sekundären Enteignung ein.

22.3. Prozeduale Ungerechtigkeit – Native title Verfahren im Unkonsens

Die indigene Ansicht einer „zweiten Enteignung“ wurde genährt durch das Prinzip der „Aufweichung der Positionen“ (vgl. Brooks 1995a: 106), welches destruktiv hinter einem allgemeinen, positiven „good will“ Ansatz der Mediation stand. Die Klage vieler *native title* Antragssteller über das administrative Korsett der zu belegenden Glaubwürdigkeit führte zu der Annahme, die Antragsteller hätten ihre Ansprüche zuallererst abzuschwächen, um überhaupt mit ihren „Mediationskontrahenten“ ein Verhandlungsergebnis erreichen zu können. Ein solcher fauler Kompromiss hätte möglicherweise indigenen Gruppen faktisch mehr eingebracht, als sie vom *Federal Court* erwarten hätten dürfen; jedoch wäre dies außerhalb jeglicher konsensualer Übereinkunft und keinesfalls faktisch, noch prozedual gerecht gewesen. Der Zwang zur Kooperation bei Inanspruchnahme der nach indigener Sicht ohnehin legitimen Anrechte auf ihr Land wirkte ausschließlich kontraproduktiv und spiegelte die 200jährige Phase kolonialer Missachtung indigener Rechte erneut wider. Aus diesem Zusammenhang konnte keine prozeduale Gerechtigkeit urgert

sondern vielmehr das bestehende Machtverhältnis neu reproduziert werden (vgl. Zips 2002: 177ff.).

Dies betraf explizit die notwendige Anerkennung des Mediationsprozesses durch die indigenen Antragsteller aufgrund dieses mangelhaften Gerechtigkeitsprinzips. Die Akzeptanz eines Konfliktlösungsmoduls wurde aufgrund dessen verweigert, da einerseits hegemoniale Strukturen in die Mediation hineingetragen wurden, als auch die kommunikativen Ebenen des Diskurses unzureichend strukturiert waren. Da diese Art der Durchsetzung eines Diskurses als diskriminierend empfunden wurde, litt die Legitimität des Verfahrens enorm, wenn sie überhaupt je bestanden hätte. Diesbezüglich stellte Werner Zips ganz programmatisch fest:

„Diese Rekonstruktion (eines rechtsstaatlichen regulierenden Machtkreislaufs Anm. d. Verf.) zeigt, dass das Recht nur solange legitimierende Kraft behält, wie es als eine Ressource von Gerechtigkeit fungieren kann“ (Zips 2002: 206).

In dem Ausmaß, in dem indigene Gruppen das Mediationsverfahren des *NNTT* als unilaterale Institution ablehnten, verlor es auch rechtsanalytisch seine Legitimität. Der ausschlaggebende Grund für dieses mangelnde Gerechtigkeitsprinzip lag in dem Fehlen eines herrschaftsfreien Diskurses (vgl. Zips 2002: 191). Dadurch wurden im kommunikativen Zusammentreffen Machtstrukturen in den Vordergrund gestellt, anstatt den gemeinsamen Versuch einer Wahrheitsfindung bezüglich einer historischen Aufarbeitung von kolonialer Landnahme und rezenter indigener Landnutzung zu initiieren. So blieb der Konflikt einer machthegemonalen Stellung von direkt und indirekt ausgeübtem Druck im Vordergrund der Mediation. Gerade die egalitäre Stellung aller Parteien in einem solchen außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren wäre jedoch fundamental, als auch institutionell notwendig, um eine konsensuale Einigung innerhalb der generell prekären Landrechtssituation herzustellen. Eine nachhaltige „Befriedung“, welche auf der Basis ungerechter Einvernahmen nicht zustande kommen konnte, entwickelte sich zu einer auferzwungenen, welche zum x-ten Male den schalen Beigeschmack der hegemonialen Diskriminierung durch die staatlichen Institutionen wiederkehren ließ. Die zentrale Frage einer prozeduralen Gerechtigkeit in diesem Verfahren musste, aufgrund dieser Analysefaktoren, leider vorweg negiert werden.

Zusätzliche Komplikationen bezüglich eines partiellen Fehlens indigener Führungsrollen erschwerten das Mediationskonzept bzw. erschwerten das Verfahren vor dem *Federal Court* an sich. Die grundsätzliche Frage, wer für eine indigene Gruppe als deren Vertreter welche Themen vortragen und verhandeln und wer auf welche Fragen welche Antworten geben durfte, evozierte oftmals Spannung innerhalb der Gruppe. Es stellte sich neben dem Problem einer sakralen Geheimhaltung auch jene nach legitimierter, repräsentativer Autorität:

„Their traditional structure gives nobody clear authority to speak for them and they find it hard to evolve ways of choosing such persons“ (Rowse 2000: 33).

So gestalteten sich auch die von den Mediatoren eingesetzten offiziellen „hearings“ in den seltensten Fällen für die Indigenen als harmonische bzw. mit ihrer Form der Argumentation als positiv vereinbarte Aussprachen. Allein der Ablauf des Verfahrens mit wechselnden und getrennten Einvernahmen der jeweiligen Gruppen erschien ihnen mehr als suspekt. Peter Sutton verwies auf die mehrfach geäußerte Klage vieler Antragsteller, dass im Mediationsverfahren die gewählte Art der „ceremony“ jene der „Anderen“, der *Whitefella* war und keinesfalls Ähnlichkeiten mit der eigenen, indigenen „ceremony“ aufwies (vgl. Sutton 1995c: 148). Da indigenes Wissen jedoch nicht selektiv aus seinem holistischen Zusammenhang von indigenem Sprachgebrauch, sakraler Geheimhaltung, interdependenten Beziehungen zur Landschaft, Mythologie sowie deszendenten und affinalen Verwandtschaftsverhältnissen zu trennen war, konnte die Präsentation

indiger Sachverhalte nach westlich juristischem Maßstab nur schwerlich gelingen. Nicht allein die Ebene, auf der beide Parteien⁷³ agierten, war eine ungleiche, auch der Rahmen in dem sie ihre Argumente vorzutragen hatten war ein einseitig fixierter.

Zu Beginn der vom *NNTT* ausgerichteten Mediationsverfahren gab es nur wenige so genannte „bush meetings“, welche sich jedoch als eine ungemeine Argumentationserleichterung für die Indigenen darstellten. Darin konnten sie, da vor Ort, ihre Beziehungen zu ihrem Land, ihre zentralen Bezugspunkte vorbringen und somit faktisch und nicht abstrakt argumentieren (vgl. Stead 1995: 105). Die Forcierung einer „shuttle diplomacy“ wie sie Simon Nish (1995a: 94) versprach, hätte ebenso Modell für eine aktiv interagierende Auseinandersetzung des *NNTT* mit allen am Mediationsprozess beteiligten Gruppen stehen sollen. Dabei wurden jedoch lediglich formale Versuche gestartet, mit den Indigenen auf Augenhöhe zu kommunizieren. Viele Termine und der permanente Druck nach Ergebnissen förderten jedoch lediglich die Kurzfristigkeit vom Meetings und Besprechungen. Die Rücksicht auf indigene „Eigenheiten“ blieb dabei auf der wortwörtlichen Flugstrecke zwischen dem „Outback“ und Canberra.

Indigene Gruppen waren indes ebenso dazu bereit, Mediationsverhandlungen zu instrumentalisieren, um sich nach langer Zeit der Degradierung und institutioneller Missachtung Gehör zu verschaffen. Dadurch ergab sich für sie die Chance einer Abrechnung mit der fortdauernden Phase der Unterdrückung. Diesen Gruppen einer emanzipatorischen Gegenbewegung mit der Bestrebung eines reklamierten Widerstandes musste die Ankündigung einer Zusammenkunft auf Augenhöhe gelinde gesagt als „schlechter Scherz“ vorgekommen sein. Eine „Befriedung“ des schwelenden Landrechtskonfliktes war für viele durch diese Form der Verhandlungen nicht möglich, wenn dabei gleichzeitig Jahrzehnte quälender Geschichte einfach vom Tisch gewischt wurden. Für diese Gruppe konnte die Lösung nicht darin bestehen Beweisverfahren über Landrechte zu erörtern, sie verlangten ihre Landansprüche als logische Konsequenz ihres faktischen, physischen wie auch kulturellen Überlebens. Australische Indigene blieben somit weiterhin Bittsteller vor dem Staat und hatten fortlaufend das Image einer querulierenden Minderheit. Als solche wurden sie auch von den meisten der staatlichen Institutionen immer behandelt.

22.4. „We want you!?” – AnthropologInnen im Mediationsprozess

Diese und ähnliche kulturellen wie praktischen Probleme boten sich den bereits Später stehenden australischen AnthropologInnen als wie geschaffene Aufgaben an, um als „adviser“ oder Vermittler indiger Konzepte in Mediationsverfahren aufzutreten. Nicht allein den Institutionen sollten indige Konzepte näher gebracht sowie den Verantwortlichen des Verfahrens Unvereinbarkeiten aufgezeigt werden, auch die indigenen Antragsteller selbst sollten über die Elemente des westlichen Konzepts der Mediation informativ unterstützt werden. Um als kultureller Vermittler zwischen den Gruppen zu agieren und die Mechanismen dieses Prozesses besser optimieren zu können wäre die Anthropologie prädestiniert gewesen.

Der an der Australian National University tätige Anthropologe David Martin warnte allerdings vor genau dieser Versuchung eindringlich. Grundsätzlich wäre Konflikt an sich nicht zwangsläufig ein Hinweis auf ein System des Zusammenbruchs, sondern könnte durchaus produktiv als ein operationales System wirken (vgl. Martin 1995b: 62). Konflikte an sich wären, in einem „gewaltfreien Rahmen“ nicht notwendigerweise destruktiv, sie unbedingt lösen zu wollen jedoch schon, wenn dadurch die notwendigen „Ventilfunktion“ blockiert würden. Im speziellen handelte es sich bei den *native title* Landrechtsprozessen nicht um klassische Mediationsdispute, wie über die Fortführung einer Ehe oder Mobbing am Arbeitsplatz, sondern um die Frage einer existenziell memorierten Gewaltherrschaft. Konflikte mit langjähriger, generationsübergreifender Ge-

⁷³ Insofern man die indigenen Gruppen in dieser Form als Partei bezeichnen durfte.

schichte würden von indigener Seite her oftmals passionsartig exerziert und wären auch durch Kultur vermittelnder Mediation nicht zu lösen, da sie nicht gelöst werden wollten (vgl. Martin 1995b: 62).

In der Tat hatten mehrere indigene Gruppe im Laufe der letzten Jahrzehnte erfahren, dass sie primär durch aktiven Widerstand gegen die jeweilige Bundesregierung und den australischen *Commonwealth* rechtliche und politische Fortschritte erzielen konnten, als durch den politisch gesteuerten Wunsch administrativer Befriedung. Ihnen müsste die Bestrebung eines/r AnthropologeIn, welche/r ihre indigene, kontroversiell emanzipierte Gegenposition an ein normativ, westlich geprägtes Mediationsverfahren anpassen wollte, wie ein Hohn ihres Protestes vorkommen. Die Gefahr der Anthropologie, in diesem ungleichen Verfahren zum verhassten Diener eines Herren zu verkommen und in blindem „Konfliktlösungs-Fanatismus“ zu verfallen, mochte wohl die Chancen einer selbstreferenziellen Lösungsinitiative übersteigen. Darüber hinaus kam die Vermutung auf, dass Probleme nicht nur im institutionellen Rahmen oder im Verhalten des Tribunals zu suchen wären, sondern grundsätzlich in der Nutzung des „tools“ der Mediation. Die Frage stellte sich somit folgend: War das usuell koordinierte Modell eines Mediationsverfahrens an sich ein funktionales Mittel im indigenen Landrechtsprozess oder lediglich ein weiterer Versuch indigene Ansprüche zu umgehen?

Larissa Behrendt argumentierte in ihrem 1995 erschienenen Werk über „Aboriginal dispute Resolution“ (Behrendt 1995) sogar, dass die Mediation als Verfahren zur Konfliktlösung zwischen „Aboriginal“ und „Non-Aboriginal“ Gruppen unanwendbar sei (vgl. Behrendt 1995: 64ff.). Das Ungleichgewicht in der Machtpositionierung beider Gruppen lasse die von der Mediation als notwendig erachtet Egalität nicht zu. Die Wurzel dieser ungleichen Machtverhältnisse⁷⁴ erkannte Behrendt eindeutig im Rassismus der weißen Hegemonie gegenüber den Indigenen, welcher parallel mit dem Beginn des Landrechtsprozesses anstieg:

„At no time is the hatred of the white community towards Aboriginal people more vehement than when Aboriginal people are granted land under Land Rights legislation or long litigation procedures“ (Behrendt 1995: 68).

Auf dieser Grundlage des Ungleichgewichtes könnte kein/e AnthropologInn durch eine Mediation zwischen Indigenen und Nichtindigenen erfolgreich vermitteln.

22.5. “Advocacy Anthropology Reloaded” – Ein zweiter Anlauf

Welchen Beitrag konnten nun AnthropologInnen, die sich entweder im Angestelltenverhältnis des NNTT bzw. in einem seiner „Representative Bodies“ befanden oder sich einer indigenen Antragsstellergruppe verpflichtet hatten, trotzdem für den gesetzlich vorgeschriebenen Mediationsprozess leisten? Welche praktikablen Ansätze konnte die Anthropologie beispielsweise im kleinen Bereich der Kommunikationsverbesserung beitragen? Julie Finlayson verwies darauf, dass einfache, jedoch höchst sensible Elemente eines interkulturellen Dialoges zu einem besseren Verständnis auf beiden Seiten führen könnten (vgl. Finlayson 1995a: 116). Grundsätzliche Begebenheiten, wie das Arrangement der Sitzgelegenheiten, (vgl. Rose 1995b: 147) der sensibilisierte Einsatz der englischen Sprache, des Augenkontaktes, der Körpersprache ect. (vgl. Finlayson 1995a: 116) seien verbesserungswürdige Notwendigkeiten, um zumindest „face to face“ Mediationsrunden emotional harmonischer gestalten zu können. Ebenfalls die Tendenz einer angestrebten Gleichheit und das Empfinden veritabler Aufrichtigkeit wären für den Beginn eines konsensualen Ansatzes notwenig (vgl. Zips 2002: 183).

⁷⁴ Im Original „power imbalance“

Nebst der administrativen Beweiserhebung konnten AnthropologInnen somit immerhin Hilfestellung für eine verbesserte Verfahrensweise bezüglich der Interaktion innerhalb des machthierarchisch strukturierten Mediationsverfahrens leisten. Ein anthropologischer Anspruch eines *spiritus rector* der Konfliktlösung in australischen *native title* Fällen wäre jedoch utopisch, solange die gesetzlichen Vorgaben der Ungleichheit bestehen blieben.

Die Fragen bezüglich des Engagements der Anthropologie und deren Ausrichtung im *native title* Verfahren stellten sich, im Hinblick auf die Begleitumstände, wie die Institutionalisierung von Ungleichheit durch das Tribunal praktiziert wurde, daher neu. Vereinnahmungen einerseits durch die *Native Title Representative Bodies*, andererseits durch die indigenen Antragssteller selbst, verbunden mit der vertraglichen Verpflichtung nur gewünschte Erkenntnisse aus der Forschung zu liefern bzw. deren Teilergebnisse nach funktionalem Zweck interpretieren zu lassen (vgl. Anderson 2004: 59), redefinierte bzw. reevaluierte die Rolle der eingebundenen AnthropologInnen. Die Frage nach der wissenschaftlichen Ethik zwischen Unabhängigkeit, Objektivität und Engagement wurde innerhalb der Disziplin erneut gestellt (vgl. Rose 1995a: 43ff.; Woenne-Green 1995: 52ff.).

Als komparativer, nicht-australischer Ansatz sollte hier nun kurz auf die Frage einer neuen, engagierten Anthropologie, wie beispielsweise einer „*critically engaged activist research*“, die Shannon Speed (vgl. Speed 2006: 66ff.) für ihre Forschungen in Mexiko umschrieb, oder der kritischen „*advocacy anthropology*“ nach Werner Zips (vgl. Zips 2002: 229ff.) erörtert werden. Beiden ist die Hereinnahme „ethnohistorischer“ Forschung als Basis kritischer Auseinandersetzung mit Hegemonien ebenso wichtig (vgl. Zips 2002: 229; Speed 2006: 70) wie die Nutzung der Erkenntnisse für ein auch politisch aktivistisches Potential:

„Zur Realisierung eines emanzipatorischen Konzeptes der *advocacy anthropology* (Hervorhebung im Original, Anm. d. Verf), die sich für die Durchsetzung berechtigter Anliegen der Betroffenen zur Verfügung hält, bedarf es einer entgegengesetzten kritischen Entfaltung dieser (ethnohistorischen, Anm. d. Verf.) privilegierten Perspektive“ (Zips 2002: 230).

Die „Durchsetzung berechtigter Anliegen“ vollführte Shannon Speed in ihrer „kritisches, engagierten, aktivistischen Forschung“ bei den Tzeltales in Chiapas / Mexiko dahingehend, als dass sie ihre ethnohistorische Forschung für das Engagement der indigenen Gruppe bezüglich der Dokumentation von Landrechtsansprüchen anhand der ILO - Konvention⁷⁵ 169 einsetzte (vgl. Speed 2006: 70).

Jede engagierte, „verfechterische“ Anthropologie sollte an diesen Beispielen abgeleitet, ihr produktiv kritisches Potential keinesfalls nur einer neutralen, objektivistisch orientierten Vermittler- oder Gutachterrolle opfern. Die im australischen Landrechtsprozess eingebundene Anthropologie vergisst in ihren ethischen Fragen nach disziplinärer Neutralität oftmals die ökonomischen wie auch historischen Hegemonien, welche den Indigenen und nichtindustriellen Sozialen, auch weltweit, gegenüberstehen. Ein kritisches anthropologisches Engagement wird sich daher auch im gerechten Funktionieren des Projekts einer interkulturellen Vielfalt erst wirklich messen können.

⁷⁵ International Labour Organisation

23. „Lex native title?“ – Die Negation eines Rechtspluralismus und Ablehnung indigener Souveränität

Die Ignoranz kolonial- und nationalstaatlicher Institutionen gegenüber einer indigenen Rechtsordnung und sozialer Organisation fand sich in der australischen Geschichte der rassistischen Kategorisierung indigener „Primitivität“ wieder, wie beispielsweise in der Negierung von indigener Vertragsfähigkeit und dem Prinzip der *terra nullius*:

„No treaties were ever negotiated like the hundreds signed with indigenous people in North America, Africa, and New Zealand. (...) Nor was there any acceptance of customary law – and, in effect, of legal pluralism – which occurred throughout the rest of the empire in the eighteenth and nineteenth centuries“ (Reynolds 1996b: xii).

Mit der Feststellung eines *native title* durch den *High Court* 1992 und der legalistischen Fixierung durch das Parlament im *NTA 1993 (Cth)* wurde den australischen Indigenen ein bedeutender, im globalen Vergleich gesehen unitärer⁷⁶ Landrechtstitel übergeben, jedoch blieb ihnen eines damit verwährt: selbst bestimmte Autonomie und Souveränität. Schon zu Beginn der Instalierung des *native title* und erster Anträge beim Registratur des *NNTT* wurde offensichtlich, dass dieser Rechtsanspruch ein Bündel an Rechten garantierte, welche die traditionelle Bindung einer indigenen Gruppe an sein Landgebiet aufrechterhalten und schützen sollte, jedoch niemals mehr. In seiner Ausrichtung als komplexer und hybrider (vgl. Fingleton 1995a: 75) Rechtstitel orientierte sich dieser explizit am *common law* und entsprach eher einem vergessenen Relikt rechtlicher Landnutzung als einem indigenen Souveränitätsanspruch. James Anaya hielt fest, dass durch das Urteil des *High Court* der australische Staat in keinem Punkt die Souveränität über bestimmte Landgebiete seines Territoriums in Frage stellte, vielmehr unterschied er ganz spezifisch zwischen Souveränität und auf dem auf *common law* basierenden Eigentumsrechten des Grund und Bodens (vgl. Anaya 1996: 139).

Dies wiederum garantierte dem australischen Gesetzgeber „Rechtshoheit“ über alle, auch auf anerkannte oder beanspruchte *native title* Gebiete und desavouierte diesbezüglich die Gestaltung und Entfaltung eines nachhaltigen *native title*. Aus diesem Grund konnte auch keine faktische Legitimierung eines Rechtspluralismus in Australien aufkommen. Eines Rechtspluralismus, der aufgrund der realen Rechtsgestaltung indigener Gruppen gegenüber dem nationalstaatlichen, normativen *common law* jedoch praktischer Wirklichkeit entsprach.

23.1. Fehlen eines anerkannten Rechtspluralismus

Der Schritt der Anerkennung eines solchermaßen existenten Pluralismus wäre bereist in der Ausformulierung des *native title* inherent, jedoch wurden die logischen Schlussfolgerungen nicht konsequent fortgesetzt. Da in der Spezifizierung im *NTA 1993 (Cth)* eindeutig von “traditional laws (...) and traditional customs“ (French 1994: 78) die Rede war, wurde den indigenen Gruppen dabei ein eigenes “law“, - Recht - zuerkannt und zugesprochen. Die rein logische Schlussfolgerung wäre nun gewesen, dass auch im Sinne eines sich legitimierenden Rechtsverständniss, eine faktische, rechtspluralistische Anerkennung gegenüber den Indigenen nachgefolgt wäre; beispielsweise in der Form eines rechtskomplementären “land tenure systems“ oder “land management systems“. Der *native title* an sich bot daher keinen umfassenden Schutz vor weiteren rechtlichen Eingriffen. So konnte er auch keinerlei Beschränkungen durch staatliche oder territo-

⁷⁶ Mit den komparativen Ausnahmen der Landrechtsverträgen der *First Nations* in Kanada und den USA

riale Verordnungen zurückweisen oder aufheben. Gesetze und Verordnungen bezüglich Infrastruktur- und Städteplanung, Erbschaftsrecht, Umweltschutz, Seuchenbekämpfung, Buschfeuerkontrolle und Grenzzäunung, waren, wie es hieß, „geeignet, gleichzeitig zu wirken“ und konnten so Auswirkungen und Einschnitte, abgesehen von dem eingeschränkten Recht der „recognition“ auf den *native title* haben (vgl. Fingleton 1995a: 76).

Durch eine offizielle Anerkennung indigener Rechtsfindung und Verwaltung wären die indigenen Gruppen, losgelöst von nationalen Normenvorgaben, in der Lage gewesen, in all den vorgebrachten Bereichen unabhängige Entscheidungen fassen zu können und sich weniger nationaler Vorgaben unterordnen zu müssen. Diese Form der Selbstbestimmung wäre auch insbesondere in Bezug auf das bereits erwähnten „indigenous land tenure“ und „land management systems“ für die Ausgestaltung des *native title* wichtig. Indigene Vorstellungen von Landbewirtschaftung bzw. Nicht-Landbewirtschaftung, Landschaftsschutz und ein ganzheitlicher sakraler Schutz zeremonieller Orte samt dazugehöriger Riten könnten dadurch eher erfüllt werden, als durch die Legitimität des *N.T.A. 1993 (Cth)*. Die im vorherigen Kapitel geschilderte Ungleichheiten zeigten sich an diesem Bild erneut, da die Ausübung landrechtlicher Verfügungsgewalt trotz eines *native title* unproportional verteilt wurde. Während die Bergbauindustrie im Rahmen der „future acts“ - Regelungen im *N.T.A. 1993 (Cth)* Abbaulizenzen auf *native title* Gebiete erlagen konnten, war es *native title* InhaberInnen nicht einmal gestattet, selbst an die eigenen Mitglieder Land zu verpachten. In diesem Falle hätten sie den indigenen *native title* Anspruch aufgeben und ihr zugesprochenes Landgebiet in einen *freehold title* umwandeln müssen (vgl. Fingleton 1995a: 77), was den Verlust des kulturspezifischen Schutzes bedingt hätte. Jim Fingleton stellte daher fest:

„The foregoing treatment has drawn attention to the fact that native title is subordinated to other rights and powers over the land, there are defects in the process by which it is established, and special limitations are imposed on its enjoyment“ (Fingleton 1995a: 77).

Da Landbesitz und Landeigentum in Australien nach dem „common law“ geregelt werden, entsprach der Status eines Landeigentümers nur dem eines einfachen „Pächters“, da das absolute Eigentum des Landes selbst der „Krone“ unterstand, also dem australischen *Commonwealth* (vgl. Silberbauer 1994: 141). Der *native title* nahm dabei wohl eine Zwischenposition ein, jedoch galten für ihn die gleichen staatlichen Eigentums- und Zugriffsrechte wie für alle anderen Gebiete auch. Ein Rechtspluralismus in der Form, dass lokale Gruppen ihre eigenen, legitimierten Normvorschriften und Lösungsmechanismen verwenden konnten, blieb diesbezüglich aus. Zu sehr hätte eine Dezentralisierung der nationalen Verfügungsgewalt die staatlichen Institutionen ihrer Instrumente der Regulierung und Utilitarisierung von Land beraubt. Ein effektiver rechtspluralistischer Ansatz war aufgrund dessen nie geplant und auch keinesfalls erwünscht, da die Entlassung indigener Gruppen und ihrer doch extensiver Landgebiete in die Selbstbestimmung oder partiellen Souveränität ein für das australische Establishment zu großer politischer und ökonomischer Einschnitt gewesen wäre.

Die Frage eines Rechtspluralismus im australischen Strafrecht wäre ebenso eine seit längerer Zeit notwendige, da Indigene aufgrund ihrer desolaten sozialen Verhältnisse exponential unter dem restriktiven australischen Strafgesetz litten und immer noch leiden, da sie für einfache Vergehen zu überproportional hohen Gefängnisstrafen verurteilt werden.

23.2. **Fehlen der Souveränität**

Generell scheiterte die Frage der faktischen Anerkennung rechtspluralistischer Legalität der Indigenen an der expliziten Negierung ihrer Souveränität. Dieses Manko haftete bereits am Mabo Urteil des *High Court* und der Definition des *native title*, der wie erwähnt ein Bündel von

Eigentumsrechten darstellte; damit jedoch keinerlei rechtliche Essenz einer Selbstbestimmung oder Souveränität innehatte:

„In the end, *Mabo* (Vorhebung im Original) is not a trial of sovereignty, which would have gone to the heart of Australia’s legal status as a settled colony, but is about property, especially land; the scope of government power to define what does and does not extinguish native title by law; and which rights are valid and which are not“ (Cordell 1993: 64).

Die Gründe für diese Verweigerung waren offensichtlich. Zum einen hatte der australische Staat um 1990 andere Vorstellungen von – zu damaligen Zeit vielfach diskutierter und publizierter – indigener Selbstbestimmung und zum anderen hatte man größte Zweifel an der Fähigkeit einer indigenen autonomen bzw. semiautonomen Selbstverwaltung. So wurde wohl die Bedeutung von „self-government“ in den indigenen „communities“ betont und dessen Förderung von öffentlicher Seite forciert (vgl. Reynolds 1996b: 140), dies geschah jedoch mit dem Hintergedanken, die herrschende Lethargie mancher „sozial apathischer“ Gruppen durch aufmunterndes Selbstengagement zu bekämpfen, jedoch im exakten Rahmen der herrschenden australischen Gesetze und keinesfalls in einem autonomen, parallelen Rechtsraum. Eine Dezentralisierung von Rechten und unabhängigen Entscheidungsstrukturen war nicht vorgesehen und wenn „self-governmental“ oder „self-determination“ Projekte gestartet wurden, dann blieb es bei regionalen Arrangements und Kontrakten (vgl. Reynolds 1996b: 144) welche darauf abzielten das „traditionelle Brauchtum“ eines „maintenance of traditional lifestyle, language and culture“ (Reynolds 1996b:142) zu erhalten. Der australische Staat vertrat somit eine andere Auffassung von „Selbstbestimmung“, nämlich die der Erhaltung bzw. Förderung indigener Identität durch die Förderung von lokaler Sprache, Kultur, Tradition und sozialer „Betätigung“, jedoch keine souveräne Autonomie.

Ein weiterer Grund für diese Positionierung musste im Spiegel der damaligen nationalen Bewegung einer Redefinition australischer Identitäten gegenüber der ehemaligen Britischen Kolonialmacht gesehen werden. In diese Phase einer emanzipierten Selbstfindung, einer neuen „gesamtaustralischen“ Identität passten keine „secessionistischen“ Bewegungen, welche einer nationalstaatlichen Einheitsdoktrin widersprachen. Robert Tonkinson sah in der indigenen Souveränitätsbewegung der Post - *Mabo* Phase allerdings eher eine realpolitische, denn eine autonom separatistische (vgl. Tonkinson 1998: 293ff.). Wenige indigene Gruppen hätte aufgrund kultureller Heterogenität und der Komplexität ihrer Grenzen und Einheiten die Gründung einer separaten Nation angestrebt. Ihre Forderung nach Selbstbestimmung galt als Botschaft an die staatlichen Hegemonien. Die Tendenzen der Ausformung zwischen einer „self-determination“ und einer „sovereignty“ waren in der Tat vielschichtig und unterschiedlich in der indigenen Bewegung auszumachen. So spannte sich der Bogen jener, welche spezielle Sonderrechte für Indigene forderten, wie der Vorsitzende der *Aboriginal and Torres Strait Islander Commission (ATSIC)*, Lois O’Donoghue, über Michael Dodson, Mitglied der *Social Justice Commission*, welcher eine „separate nationale Identität“ der Indigenen einforderte, bis zu radikaleren Positionen, wie die Forderung nach nationaler Autonomie und „seperate Statehood“ durch Michael Mansell, „secretary“ der „*Aboriginal Provisional Government*“ (vgl. Reynolds 1996b: 137, 138).

Welche Bestrebung nun für die soziale Lage aller Indigenen Australiens die beste wäre, konnte schwer vorhergesagt werden, da sich der Diskurs stark im politischen Fraktionsstreit und weniger auf institutioneller, rechtlicher Ebene abspielte. Jedoch erst die Verknüpfung von Landrechten und die Anerkennung indigener Konfliktlösungsmechanismen, also die faktische Anerkennung eines Rechtspluralismus hätte, so die indigene Autorin und Professorin für Recht und Aboriginal Studies, Larissa Behrendt, den Weg für Selbstbestimmung und Souveränität vorgeben:

„The greater community autonomy of Aboriginal people would mean that corporate entities would have to deal with Aboriginal people to negotiate mining and pastoral activity“ (Behrendt 1995: 101).

Die Anerkennung von autonomen, bzw. semiautonomen indigenen Gebieten, auf welchen Gruppen selbst bestimmt agieren könnten wäre nicht nur eine Möglichkeit die kulturellen und spirituelle Lebensgewohnheiten zu festigen, sondern auch eine Initiative für ein aktiveres Engagement innerhalb der Gruppe zu setzen, um der sozialen Deprivation zu entkommen:

„There are political reasons for resisting the autonomy of Aboriginal people. But greater community autonomy is needed so that Aboriginal groups can become more self-sufficient. This is vital because it will ensure that Aboriginal people will be able to preserve their culture. Autonomy means empowerment (...)“ (Behrendt 1995:102).

Die Gewährung eines institutionellen rechtspluralistischen Systems innerhalb dieser autonomen Gebiete, so Behrendt wäre ebenso notwendig, um eine verbesserte „Ermächtigung“ der lokalen Gruppen zu gewährleisten. Die Initiierung einer lokalen, pluralen Rechtssprechung und Verwaltung fördere indigene Kohäsion und führe zu einem verstärkten Selbstbewusstsein:

„Allowing Aboriginal Australians communities to adjudicate disputes within their own communities means empowerment. It means that there are two systems of law operating within the same country. It means that the practical barrier to the recognition of sovereignty is removed“ (Behrendt 1995: 103).

So schloss sich der Kreis aus einer rechtspluralistischen Anerkennung und souveräner Selbstbestimmung, welcher durch die Negierung eines der beiden, keines zuließ. Genau diese Schritte wären jedoch notwendig gewesen, um die vom australischen Staat vollmundig angekündigte „reconciliation“, die Aussöhnung australischer Indiger mit der weißen Herrschaft glaubwürdig darzustellen. Die langjährige, hartnäckige Negierung dieser Forderungen war jedoch mitauschlaggebend für einen indigenen Nationalismus, der sich nicht allein gegen das dominante Establishment richtete, sondern auch zu Konflikten innerhalb der indigenen Gruppen führte.

24. “*Indigenous Identity Inc.*” - Landrechte im Konflikt zwischen indigener Identität und politischer Ethnizität

Durch die Landrechtsbewegung kam es auch zu einer Verschiebung der Bedeutung von indigenen Gruppen in der australischen Gesellschaft. Ein neues Identitätsverständnis steigerte ihr individuelles wie auch kollektives Selbstbewusstsein und ließ sie mit vollem Engagement in die politische Arena der Auseinandersetzung mit den staatlichen Autoritäten schreiten. Diese Bewegung reproduzierte auch einen starken transnationalen indigenen Charakter, der seine Unterstützer in den internationalen Organisationen wie der UNO fand, als auch seine Vorbilder in den „*Kastom*“ – Bewegungen (vgl. Tonkinson 1998: 296) der pazifischen und melanesischen Nachbarn sah. Allen globalen indigenen Interessensgruppen war gleich, dass eine politisch, emanzipatorisch kämpferische Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Nationalstaat gesucht wurde und man dazu tendierte, sich selbst als souveräner und gleicher Partner darzustellen, um in eine angepeilte bilaterale Verhandlungsebene aufzusteigen. Diese Vorgehensweise verlangte im australischen Kontext eine „Vereinheitlichung“ mehrerer indigener Einzelgruppen in eine möglichst bevölkerungsstarke, große Einheit mit politisch homogener Struktur, um gegenüber den staatlichen Institutionen einen funktionierenden Widerstandsapparat vorzuweisen.

Durch das Referendum von 1967, welches der indigenen Bevölkerung die Staatsbürgerschaftsrechte erteilt hatte, wurde festgestellt, dass indigene Zugehörigkeit sich nicht auf Grund der Hautfarbe feststellen ließ, sondern ausschließlich auf Basis einer noch so weit zurückreichenden Deszendenz (vgl. Glowczewski 1998: 341, 342). Dies bewirkte unter anderem eine verstärkte Anerkennung einer indigenen Identität gegenüber dem damals immer noch gültigen Prinzip der Assimilierung.

24.1. *Landrechte und “Indigenousness”*

Die Rolle der Landrechtsauseinandersetzungen war für diese Ethnizitäts- und Selbstidentifikationsdebatte eine entscheidende. Sie gab dieser ersten Bewegung nicht allein den Grund für ihren Widerstand, sie lieferte auch die Legitimation gleich mit (vgl. Tonkinson 1989: 137). Ein zweites positives Merkmal war der gruppenübergreifend nationale Charakter der Landrechtsbestrebung. Jede einzelne indigene Gruppe von Westaustralien bis nach Victoria verlangte nach landrechtlichem Schutz zur Aufrechterhaltung ihrer Kultur und religiösen Manifestationen. Von daher wurde das Ringen um Landrechte für alle Indigenen Australiens zu einem regional übergreifenden Anliegen.

Auch international fanden die „Erhaltung“ und der „Schutz“ indigener Lebensweisen, leider auch teilweise in einem „konservierenden“ Sinne, Gehör und so gründeten sich auch transnationale Institutionen, wie beispielsweise die Gesellschaft für bedrohte Völker. Eine „*indigenousness*“, ein von Hitchcock und Bieseile umschriebener Anstieg der politischen und ökonomischen Signifikanz im indigenen Bewusstsein, kam bei gleich mehreren indigenen Gruppen rund um den Erdball auf und zeichnete sich durch seine starke politische und ökonomische Bedeutung aus (vgl. Hitchcock und Bieseile 2000: 14). Um als indigenes Volk nicht einer möglichen Assimilierung anheim zu fallen, war es nach Ansicht von Thomas H. Eriksen notwendig, eine „ethnic revitalisation and active ethnopolitics vis-à-vis the authorities“ (Eriksen 1993: 130) zu etablieren. Die Entwicklung politischer Organisationen und der Aufbau einer „indigenous elite of inter-ethnic brokers“ (Eriksen 1993: 130) sei ebenso notwenig und würde den indigenen Status als einer Gruppe außerhalb des „industriellen“, staatlichen Systems, keinesfalls konterkarieren.

24.2. Nationale Identität und Multikulturalität

Der angesprochene „nationale“ Charakter der indigenen Bewegungen zeigte sich insbesondere durch die emphatische Tendenz zur politischen Kollektivierung der meist unitären bzw. heterogenen Gruppen durch die frühe Landrechtsbewegung:

„By these means they are able, in some degree, to shift the emphasis away from the un-generalizable particularities of “tribe” and “country” to land rights as a national issue around which all Aboriginal people must unite“ (Beckett 1989: 130).

Diese Fusionierungen gingen jedoch nicht ganz ohne partiellen Druck vor sich. Neue politische Machtzentren wie die bereits erwähnte „Koori Bewegung“ im südöstlichen Australien (vgl. Tonkinson 1998: 296) agierten als politische Vertretung aller indigenen Gruppen der Region und forcierten die Vereinigung unter ihrem „label“. Obgleich diese kollektive Utilitarisierung infolge der Ablehnung durch kleinere Gruppen erfolglos war, blieb der Wunsch nach starken und einheitlichen Indigenenvertretungen erhalten. Nur diese, so der Tenor, könnten den „weißen“ staatlichen Autoritäten die Stirn bieten und durch öffentliche und mediale Aufmerksamkeit politischen Druck auf diese ausüben. Robert Tonkinson sah darin den Versuch einer „Selbstsegregation“ der Indigenen, als Schutz gegen die Unterdrückung durch die weiße Mehrheit, aber auch als Gegenwehr (vgl. Tonkinson 1989: 150).

Um nicht erneut in einem schiefen „Dialog“, der aus praxeologischer Sicht ein Monolog geblieben war, auf die politischen Versprechen und Zugeständnisse der hegemonialen Kräfte einzugehen und dabei untergehen zu müssen, beschloss man sich aus der viel beschworenen multikulturellen Identität Australiens selbst auszuschließen. Die Forderung nach außerordentlichen Rechten sah man als Gegenpositionierung zur staatlich verordneten, uniformierten Multikulturalität. Indigene Landrechtsansprüche wurden innerhalb dieser modernen multikulturalistischen Staatsideologie als separatistische Sonderrechte angesehen, welche eine sich langsam vom „Mutterland“ bzw. „Ex-Kolonialherren“ Großbritannien emanzipierende Nation torpedierten. „Aboriginality“ oder „Citizenship“ war die verordnete „entweder oder Politik“ des australischen Staates (vgl. Beckett 1989: 131).

Viele Indigene Führer artikulierten aus diesen Gründen ihre Ablehnung gegenüber einer multikulturellen Ideologie (vgl. Tonkinson 1998: 300), da diese die Einzigartigkeit und historische Kontinuität der Indigenen auf dem Fünften Kontinent nicht quotierte, sondern sie als „gleiche unter gleichen“, erneut marginalisierte. Sie waren und sahen sich als die „ursprünglichen“ Bewohner und Eigentümer des Landes und dies wollten sie nicht für die Fassade einer von Staatsseite nach außen hin gespielten wiederversöhnlichen Egalität mittragen.

24.3. „Aboriginality“ - Identität als politischer Widerstand

Aus dem Erstarken eines kollektiven, politischen Widerstandes sowie einer emanzipatorischen Identitätsfindung entstand eine Bewegung, welche sich wohl durch die Landrechtsauseinandersetzungen initiiert hatte, sich jedoch nicht an diese gekoppelt sah. Vielmehr begann eine dynamische Verselbstständigung aus der sich schließlich ein polarisierender Begriff, jener der „Aboriginality“ formte. Die darauf Bezug nehmenden „Fremd-“ wie auch „Innenansichten“ dieses Begriffes reichten von „kultureller Konstruktion“, „imaginierter Gemeinschaft“, dem Konstrukt einer „pan-Aboriginalen Identität“ bis zu „substanziellem Nationalismus“ und dem Konzept einer „Kultur aus bzw. durch Rasse“ (vgl. Tonkinson 1998: 288).

Patrick Wolfe wiederum verweigerte sich generell einer Definition von *Aboriginality*, um nicht ein vom australischen Staat mitkonstruiertes, ausschließendes, ideologisches Konstrukt mitzuunterstützen:

„If (heaven forbid) I were analysing the nature or practice of Aboriginality, this would clearly be the case – my analysis would be guilty of constructing Indigenous people, as Beckett (1988:192)⁷⁷ put it, ‘in their absence’. But I am not analysing such things“ (Wolfe 1999: 167).

In diesem Prozess einer bipolaren Selbstdefinition sahen sich manche Indigene wiederum zusehends als Individuen sowie als Gruppe der „weißen“, nichtindigenen Mehrheitsbevölkerung konträr gegenübergestellt und dadurch zum sozialen und politischen Widerstand verpflichtet. Das „Engagement“ der Identität spielte bei der Begriffsbestimmung der *Aboriginality* eine überaus bedeutende Rolle. Als proklamiertes und durch das Eddie Mabo Urteil nachträglich anerkanntes Recht, seinen eigenen Lebensweg innerhalb der australischen Nation beschreiten zu dürfen (vgl. Borsboom 1998: 312), manifestierte sich diese konzentrische Ethnizität in einer neuen, selbstbewussten, indigenen Identität. Ein funktionalistischer Ansatz, der durchaus zweckdienlich und zielorientiert die kollektiven und historischen Anforderungen unterstrich und dadurch sich von seiner hegemonialen, „weißen Umwelt“ unterschied (vgl. Devalle 1989: 67).

John Morton trennte daher die Begrifflichkeit „*Aboriginality*“ und die neue politisch sich instrumentalisierende Identitätsfindung als eine zu unterscheidende Identität des Widerstandes streng von einer Identität der „Tradition“ (vgl. Morton 1998: 357). Diese „neue“ Identität des Widerstandes würde, so Mortons Auffassung, von den australischen AnthropologInnen der „*Aboriginal studies*“ als etwas ungemein Positives betrachtet, während man eine Identität aufbauend auf kultureller Tradition als etwas ungemein Reaktionäres, Konservatives ansah (vgl. Morton 1998: 357). Eine diesbezügliche anthropologische Unterstützung könnte, nach Morons Ansinnen wohl einer antiessenziellen, sich kollektivierenden Emanzipationsbewegung zuträglich sein, aber müsste zwangsläufig der Realität indiger Differenzierung widersprechen. Die Frage, ob WissenschaftlerInnen die historischen Folgen des Assimilierungsprozesses damit wiedergutmachen sollten, indem sie alle Indigenen sakrosankt und undifferenziert als gleiche politische Einheit definierten und damit die Anliegen einiger weniger unterstützen sollten, betrachtete Morton äußerst kritisch.

Während gerade viele „urbane“ bzw. „semi-urbane“ indigene Gruppen bzw. Indigene im „weißen Establishment“ die Idiome einer transpartikularen Identität des Protests propagierten, standen diesbezüglich viele „rurale“ Indigene vor allem im Northern Territory dieser politischen Vereinnahmung despektierlich gegenüber. Diese untereinander divergierenden Positionen führten zu Problemen zwischen den einzelnen indigenen Gruppen, indem der instrumentalisierte „Indigenismus“ einer *Aboriginality* sehr bald an die Grenzen seiner inneren Kohäsion vorstieß. Anstatt den Begriff *Aboriginality* weiter als politische Abgrenzung gegenüber allen nicht-indigenen Einheiten einzusetzen, wurde er vermehrt gegenüber entfernten bzw. unmittelbaren indigenen „Nachbarn“ eingesetzt (vgl. Glowczewski 1998: 335). Die Geister die man rief wandten sich plötzlich gegen einen selbst. Als bald wurden in den Begriff der *Aboriginality* rassistische und „biologisch essentialistische“ Elemente eingeführt, einerseits von Seiten der „mining lobby“, welche die Authentizität von „helleren Aborigines“ generell hinterfragte um damit deren landrechtliche Ansprüche zu konterkarieren (vgl. Beckett 1989: 132) aber auch andererseits von Indigenen selbst, wie Tonkinson ausführte (vgl. Tonkinson 1998: 295). Für das Bestreben nach indigener Einheit und kollektivem Widerstand waren solch geartete Selektionen jedoch nicht gerade

⁷⁷ Beckett, Jeremy R. (1988): *‘The past in the present; the present in the past: constructing a national Aboriginality’*, in Beckett, Jeremy R. (ed.): *Past and present: the construction of Aboriginality*. Canberra: Aboriginal Studies Press for the Australian Institute of Aboriginal Studies

zweckdienlich. Wohl hatten indigene Aussagen wie “the Aboriginality is in our blood” (Tonkinson 1998: 294) den Impetus, alle noch so durch die Geschichte verstreuten Indigenen zu einen, jedoch nutzten „rurale“ Gruppen im Konflikt mit „urbanen“ dieses Konzept dafür, sich aufgrund ihrer „full-blood Aboriginality“ als glaubwürdiger zu differenzieren.⁷⁸ Der leidige Diskurs aus der Post-Mabo Landrechtsbewegung über indigene Authentizität hatte die Ebene der Identität erreicht und erfüllte damit dem australischen Staat einen äußerst willkommenen, subversiven Effekt. Sehr bald entwickelten sich Diskussionen darüber, wer eigentlich noch ein „richtiger Aborigine“ war und wer sein indigenes Erbe selbst oder durch seine Eltern der Assimilierung preisgegeben hatte.

Beckett beschrieb, wie binnen kurzem die von Medien und nationaler Politik aufgegriffene und dadurch fixierte Spaltung in „rurale, traditionelle Indigene“ und in „urbane, politisch orientierte Indigene“ sich alsbald konzeptualisierte (vgl. Beckett 1989: 130). Während „urbane Indigene“ ihre *Aboriginality* als Indigene nur aufgrund der Basis von Protest und Widerstand gegen den Staat begründet hätten, wären entlegene Gruppen noch durch traditionelle Bindungen und religiös spirituellen Beziehungen mit ihrem Land verbunden. Die für die nationale Befindlichkeit schmerzhafte Forderung nach Landrechten, wäre bei urbanen Gruppen somit eine rein materielle Bewegung, während für wenige Kleingruppen dies eine Ressource kulturellen Überlebens darstellen würde. Diese Dichotomie wurde selbstverständlich genauso instrumentell konzeptualisiert, wie alle anderen rassistischen Abwertungen von unauthentischen Indigenen, wie „part - Aboriginal people“, (Duelke 1998: 220) oder “instant coffees“ (Tonkinson 1998: 298).

24.4. “*Remote clashes*” - Konfliktherd Landrecht und “*Aboriginality*”

Eine dem analoge Entwicklung war bereits nach der Landrechtsbewegung von 1976 im Northern Territory entstanden, als bezüglich der “*traditional owner*“ und der Frage nach festgelegten Grenzen einer “*affiliation group*“⁷⁹ eine Unterscheidung nach Identitätsgründen von nur „wirklichen Aborigines“ (sic!) und landrechtlich gesehen „traditionellen Aborigines“ schlagend wurde (vgl. Duelke 1998: 182). Dass im lokalen Verständnis beides eigentlich dasselbe bedeutete, war zwar nicht allein den Indigenen klar, bildete jedoch im *Aboriginal Land Rights (Northern Territory) Act 1976 (Cth)* einen expliziten Unterschied heraus. Die von Britta Duelke aufgeworfene Frage, ob staatlich gewährte Landrechte nicht auch Ursprung neuer Konflikte sein könnten, dürfte daher als durchaus legitim betrachtet werden (vgl. Duelke 1998: 225).

Kontroversiell ging es auch in Gebieten zu, in denen sich Mitglieder indigener Gruppen mit Industriekonzernen über den Abbau von Rohstoffen auf Teilen ihres Gebietes einigen wollten. Dass dies durchaus der Fall sein konnte, vor allem wenn direkte Zahlungen an die lokale Gruppe getätigt wurden, davon berichtete David Trigger am Beispiel einer geplanten Zinkmine in Queensland (vgl. Trigger 2000: 192ff.). Widerstand gegen ein solches Projekt von indigener Seite kam vorwiegend von jüngeren Personen, welche außerhalb des reklamierten Gebietes aufwuchsen und zum Teil zur “*Stolen Generation*“ gehörten:

⁷⁸ Gegen die pauschale Verurteilung der „essenziellen Bestandteile“ eines vererbten bzw. „genetisch“ bestimmten Indigenismus trat Barbara Glowczewski ein. (vgl. Glowczewski 1998: 335,336)

Dem kann in dem Sinne zugestimmt werden, dass man aus einer falschen eurozentristischen Sichtweise heraus ein indigenes Schemata von „Transmission“ durch Geistwesen und spiritueller Besetzung durch „Kraftorte“ mit einer „Vererbungslehre“ nach eurohistorischen Prägung von Josef Mendel und physiognomischer Rassismustheorien nicht gleichsetzen dürfe. Der von Indigenen verwendete und viel kritisierte Ausdruck „the Aboriginality is in our blood“ (Tonkinson 1998: 294) scheint mir allerdings dennoch als sehr wohl fragwürdig.

⁷⁹ Siehe Kapitel 10.5.

„The speaker was an unusual member of the Gulf Aboriginal communities, in that she had lived for several decades away from the region of her birth, and had generally participated widely in the broader Australian society. In fact, with her return to the area, coincidentally around the time of the first discussions about Century Mine, she brought a highly politicized consciousness about indigenous rights to a community whose members do not generally participate routinely in the national Aboriginal political movement“ (Trigger 2000: 197).

Gegen dieses Projekt der Century Mine gab es jedoch keine kategorische Ablehnung von Seiten der älteren Indigenen, welche über das traditionelle, spirituelle Wissen bezüglich des geplanten Gebietes verfügten (vgl. Trigger 2000: 202). Diese „senior lawmen“ fühlten sich durch die „Politik des Indigenismus“ übergangen und sahen darin ihre Machtposition als Meinungsbildner innerhalb der Gruppe gefährdet. Von daher kam es zum Widerstand der sich verunglimpt führenden „pro – benefit Aborigines“ gegen die Gruppe der „Gegnerschaft aus Prinzip“, welche sich die fundamentale Ablehnung als institutionelle Politik auf die Fahnen geschrieben hatte und in der expandierenden Industrie ein Fortführen des Kolonialismus sahen.

Die sich daraus entwickelnden Gegenpole waren wohl nicht mehr das, was sich die frühe *Aboriginality* Bewegung unter einer starken kollektiven Interessensgruppe vorgestellt hatte. Von „Kooricrats“ und „Black Mafia“ (vgl. Tonkinson 1998: 298) war sogar die Rede wenn Gruppen im Outback befanden, dass indigene Repräsentanten in politischen Vertretungen den Kontakt zu ihren Wurzeln „verloren“ hatten. Dieses mit dem *Aboriginal Land Rights (N.T.) Act 1976 (Cth.)* beginnende indigene „Schisma“ erkennend, tendierte, so Robert Tonkinson, der Fokus der indigenen Ethnizität vom politischen Protest zu einer verstärkt kultur- und traditionsorientierten Identität, wobei das Mabo Urteil seinen Teil dazu beitragen sollte:

„The pendulum of social change appears to be swinging away from Aboriginality defined and expressed mainly in terms of a political rhetoric of resistance, towards a more culture-centred - and to non-aboriginal Australians more easily accommodated – emphasis on Aboriginal commonalities, continuity and survival“ (Tonkinson 1998: 289).

24.5. Revitalisierung

Zu Beginn der *native title* Ära entwickelte sich diese neue Bewegung eines Gleichklangs aus indigener „Tradition“ und „politischem Widerstand“. Sowohl in urbanen Gebieten Südostaustraliens, als auch in den entlegensten Gebieten der Kimberleys waren Landrechte wieder der neue Antrieb für indigenes Engagement und Selbstbewusstsein. Genährt wurde dieser gemeinsamen „workflow“ vor allem durch die juristische und legislative Gestaltung des *native title* als einen durch Kultur, sprich traditionelle Gesetze und Bräuche getragenen Anspruch (vgl. Tonkinson 1998: 301). Gerade diese traditionellen Gesetze und Bräuche waren es, die laut dem *Native Title Act 1993 (Cth)*, die koloniale Übernahme der britischen Souveränität auf diese zu beantragenden Gebiete verhindert hätten. Dadurch verstärkte sich die positive Befindlichkeit gegenüber indigener Tradition und Kultur auch bei Gruppen, welche zuvor auf den politisch, historischen Indigenismus und kollektiven Widerstand eingeschworen waren.

Mehrere Initiativen⁸⁰ welche kulturelle Projekte zwischen „urbanen und ruralen“ Indigenen intensivieren sollten, wurden gebildet. Auch die Frage nach einer „Revitalisierung“ indigener Kultur bekam durch den *native title* einen neuen Stellenwert. Noch war unklar, in welchem Ausmaß ein indigener Landrechtsbezug nachgewiesen werden musste, um den Anspruch eines *native title*

⁸⁰ Man bedenke diesbezüglich auch den finanziellen Aufwand, dessen diese Initiativen bedurften.

genießen zu können. Die Hoffnung, durch einen von vielen getragenen, indigenen *Revivalismus* möglichst große Teile des Kontinents unter indigenes Eigentum zu bringen, war hoch. Zusammengefasst wurde diese unter der von urbanen Aktivisten getragenen Kampagne “cultural revival is survival” (vgl. Tonkison 1998: 297), welche speziell auf eine indigene Wiederbelebung ihrer Kultur ausgerichtet war. Einerseits um aufgrund der Möglichkeiten Landrechte durch den *nativ title* Prozess einzufordern und andererseits um kulturell getragene Ethnizitätsmodelle zu unterstützen:

„A prominent Aboriginal spokesman, Charles Perkins, recently underlined the vital importance of ‘cultural renaissance’ in ensuring the survival of a distinctive Aboriginal people and culture. He calls for organized cultural and social exchange programmes between ‘traditional and urban Aboriginal people’ (...)“ (Tonkinson 1998: 297).

Diese positiven und optimistischen Vorstellungen wurden jedoch alsbald durch die Resignation der laufenden Verfahren vor dem *NNTT* und dem *Yorta Yorta* Urteil eingeholt.

24.6. Divide et Impera

Durch die Verfahren vor dem *NNTT* und speziell vor dem *Federal Court* wurde sehr bald den so genannten „urbanen“, indigenen Gruppen eines sehr bald klar: durch kulturellen Revivalismus konnte eine Gruppe von Antragsstellern einen *native title* keinesfalls einklagen. Die konservative Auslegung dieses Rechtsanspruches durch das Tribunal zeigte auf, dass ausschließlich Gruppen mit langfristig kontinuierlicher Residenz und minimalen „kolonialen Eingriffen“ einen *native title* erlangen könnten. Spätestens nach dem *Yorta Yorta* Urteil musste die alte Wunde der Dichotomie zwischen „ruralen“ und „urbanen“ Indigen erneut aufplatzen.

Ein Vorwurf soll diesbezüglich festgehalten werden, nämlich dass der australische Staat, namentlich die Regierung Howard, kontinuierlich eine „divide et impera“ Politik verfolgte, um dadurch eine Aushöhlung des *native title* Anspruches und eine Schwächung indiger Anforderungen umzusetzen. Diese vorkonstruierte Spaltung in eine kleine indigene Gruppe, welche als traditionell „authentisch“ vorgeführt wurde, um den Schein einer Politik zu wahren, die sich minderheitenfreudlich und geschichtsbewusst gab und einer großen indigenen Mehrheit, welche als politischer Agitator auftreten würde, um die ganze australische Gesellschaft zu destabilisieren, griff mehr oder weniger durch.

Ab dem Zeitpunkt, als das „Projekt“ *native title* und damit die Fortsetzung der Landrechtsbewegung, für eine geschlossene indigene Bewegung an Bedeutung verlor, verlagerte sich der Fokus auf ein anderes emotionales Konfliktfeld nationaler Aussöhnung: die „*Stolen Generation*“. Jene Indigen, welche als Kinder von ihren Eltern getrennt wurden, um danach in Heimen und später als Erwachsene die physischen und psychischen Folgen dieses Verbrechens eines Ethnozids mitzuerleben und aufzuarbeiten hatten, verlangten von der Regierung eine unmissverständliche Entschuldigung wie auch eine finanzielle Entschädigung für das erlittene Unrecht. Die Frage einer historischen Aufarbeitung und Restitution sah für „urbane“ und „semiorbane“ Indigen auch politisch Erfolg versprechender aus, als die organisatorisch aufwendigen Landrechtsverfahren, welche nur wenigen „ruralen“ Antragsstellern zugute kamen. So repräsentierte nun der *native title* selbst eine staatlich konzipierte Spaltung und prolongierte damit eine Schwächung der indigenen Minderheit.

Was 1976 als bedeutende regionale Initiative im Northern Territory begonnenen hatte und damit sogar globale Wellen schlug, verlor zusehends an nationalem Interesse. Die durch die koloniale Segregation und Assimilierung mehrheitlich betroffenen „urbanen“, indigenen Gruppen entfernten sich nach dem *Native Title Amendment Act 1998 (Cth)* und dem *Yorta Yorta* Urteil zusehends

von dem Landrechtsdiskurs, ebenso wie auch viele „weiße“ Unterstützer, welche die Auseinandersetzung mit Landrechten in „kompetenten“ administrativen Händen vermuteten. Übrig blieben jene indigene Gruppen, welche mit reduzierten Mitteln aber einem kostspieligen, erweiterten Stab aus AnthropologInnen, JuristInnen, LinguistInnen und ArchäologeInnen aufwendige und unsichere Verfahren durchzustehen hatten.

25. Conclusio

25.1. “Traurige Landstriche“ – Indigene Landrechtssituation im historischen Zeitraffer

Die aktuelle indigene Landrechtsbewegung kann und darf selbstverständlich nicht losgelöst von der leidvollen Geschichte der Indigenen Australiens und ihres Genozids betrachtet werden. Massaker waren keine Seltenheit nach der Annexierung des Kontinents durch die Briten, und die immer vorwärts, in die Mitte des Landes, eindringenden Siedler betrachteten ihre, von der Kolonialverwaltung erworbenen Gebiete ausschließlich als ihr Land und tolerierten darauf außer Viehzucht und sich selbst nichts anderes. Die grauenhaften Schilderungen der kolonialen Chronisten von der *frontier* zeigten deutlich, dass der koloniale Landraub ein zentraler Bestandteil in der Vernichtung der Indigenen war. Siedler oder *Squatter*, welche indigene Gruppen auf „ihren“ Landgebieten antrafen, erschossen diese ohne Vorwarnung. Die schrecklichen Schilderungen zur Zeit der Okkupation geben Zeugnis darüber ab, dass dies keinesfalls einer friedlichen Besiedlung entsprach. Aufgrund der Souveränitätserlangung durch die britisch Krone 1788 war die schrittweise Landenteignung von kolonialer Seite her wohl legitimiert, nicht legitimiert war jedoch die Ausrottung der indigenen Bevölkerung, welche aufgrund der „Weite“ des Kontinents viel zu oft ungeahndet blieb. Dennoch verlief dieser Genozid nicht getrennt von der Landvergabe an europäische Siedler, sondern genau aufgrund dieser Enteignungen. Eine Trennung von den Gewaltübergriffen der Kolonialisten und der Landnahme, wäre somit nicht zulässig. Doch im Ausklang des 19.Jahrhunderts sah man es noch als „Naturgesetz“ an, dass „zivilisierte Kulturen“ den „primitiven Völkern“ Land, Kultur und Mitglieder nahmen, und dass ihr Verschwinden von dieser Erde nolens volens nicht zu verhindern wäre.

Die Kultur- und Sozialanthropologie mit ihrem zu dieser Zeit vorherrschenden Paradigma des Evolutionismus steuerte zu diesen Ansichten nicht nur das theoretische Grundgerüst bei, sondern war auch eingebunden in das koloniale System der Unterwerfung und Ausbeutung von so genannten „nicht zivilisierten“ Völkern. Die Feststellung einer unilinearen Entwicklung des Menschen von Wildbeutertum und Barbarei zur Zivilisation durch die Evolutionisten, legitimierte die koloniale Okkupation und die zwangsweise Auslöschung „primitiver Rassen“ durch die Konfrontation mit der „Zivilisation“.

Dieser ersten Phase der Zerstörung indigener Kultur durch die physische Vernichtung der Menschen und der Enteignung ihres Lebensraumes folgten zwei weitere durch die Segregation in Reservate sowie die darauf folgende Assimilierung in eine weiße Hegemonialgesellschaft. Anstatt den bedrohten Völkern der Indigenen eigene Landgebiete zuzustehen, um ihnen die Möglichkeit einer kultur- und sozialspezifischen Lebensweise zu ermöglichen, welche auch die tiefgreifenden religiösen Aspekte mit einbezogen, entzog man sie ihrer angestammten Gebiete und konzentrierte sie auf willkürlich geformten Stationen und Reservaten. Den heterogenen Gruppen war die Entfaltung ihres zeremoniellen Lebens mit ihren ganz spezifischen, physischen wie religiösen „Räumen“ in den Reservaten nicht mehr möglich und so verlor sich kulturelles Wissen bzw. wurden soziale Beziehungen zerstört. Nachdem auch in den Reservaten und Missionsstationen Elend und Resignation an der Tagesordnung standen, waren die politischen Instanzen versucht, den „Rest“ der indigenen Gesellschaft in die der weißen Kolonialisten aufzugehen zu lassen und dadurch zwangsläufig auch ihre Kultur aufzulösen. Diese Assimilierung erfolgte einerseits durch das „Angebot“ in die untersten Segmente der weißen Arbeitsschicht einzutreten - als Billigstarbeiter auf den Farmen oder im Schienenbau beschäftigt zu werden – und andererseits durch die Wegnahme von indigenen Kindern, um diese in „zivilisierten“ Einrichtungen wie

Heimen und weißen Familien aufwachsen zu lassen. Dieser Ethnozid, die Zerstörung indigener Kultur und vor allem indigenen Wissens, war die letzte Stufe indigener Landenteignung. Da ihnen ihre Staatsbürgerrechte bis 1967 vorenthalten blieben, war es ihnen sogar rechtlich nicht möglich, Landgebiete zu erwerben, selbst wenn sie über die finanziellen Mittel verfügt hätten. Doch nicht nur das indigene Kollektiv zerfiel, auch die komplexen sozialen und religiösen Beziehungen des Individuums zu seinem Land, die spirituelle Vitalität und die Mythen verloren sich in diesen Phasen der Expropriation.

Eine seltsame Fügung des Schicksals ließ die Indigenen Australiens nicht verschwinden, wie tragischer Weise so viele andere Kulturen dieser Welt, sondern motivierte sie, selbstbewusst ihnen zustehende Rechte zu fordern. Die Frage, welcher Grund oder welche Initiative ausschlaggebend war, dass sie ihrem nahenden Untergang entkamen und durch Protest und Widerstand ihnen eine nationale Stärkung des indigenen Selbstbewusstseins gelang, mag wohl ungeklärt bleiben. Sicher scheint jedoch, dass durch einen medienwirksamen, offenen Protest, wie die „Zeltbotschaft“ gegenüber dem australischen Parlaments in Canberra und auch das erste Insistieren bei politischen Entscheidungsträgern, eine Fortführung der Assimilierung gestoppt wurde. Die Konfrontation mit und ein „Reiben“ an der hegemonialen Macht zeigte eindeutige Erfolge im Kampf für einen ersten Wandels in der australischen Politik gegenüber den Indigenen. Die Änderung in der Landrechtspolitik stand dabei an erster Stelle. Geschlossen war man für die Forderungen nach dem Zugeständnis von indigenem Land zum Schutz ihrer Kultur. Dies geschah auch im Hinblick auf die verstärkt einsetzende Industrie des Rohstoffabbaues, welche in die letzten Regionen vordrang, in denen indigene Gruppen von der Kolonialisierung noch großteils unbeeinflusst geblieben waren.

Dass diese erste Emanzipierung der Indigenen und die darauf folgenden ersten auch landrechtlichen Zugeständnisse von mehreren Wissenschaftlern als Phase der „self-determination“ bezeichnet wurde, sollte durchaus kritisch gesehen werden. Allein dass auf die destruktiven Phasen des Genozids, der Segregation und Assimilierung auf Anhieb eine Periode folgen sollte, in der Indigene selbst bestimmen könnten deckt sich nicht mit den faktischen Realitäten. Die von einzelnen Staaten gegründeten „trusts“ und die ersten rechtlichen Zugeständnisse über Reservatsgebiete waren weit davon entfernt, indigenen Gruppen Konzessionen bezüglich autonomer bzw. semiautonomer Verwaltung zu machen. Vielmehr reagierte die politische Führung auf den öffentlichen Druck und war äußerst bedacht darauf nur nicht die Kontrolle über Ressourcen oder die infrastrukturelle Entwicklung aus der Hand zu geben. Selbstbestimmt war zu dieser Zeit den Indigenen lediglich das Recht auf Widerstand, welches sie als durchaus probates Mittel entdeckten und anwandten. Landrechtlich gesehen erhielten sie jedoch nur Zugeständnisse, welche nicht das eigentliche Problem der kolonialen Landenteignung an der Wurzel behoben, sondern den indigenen Gruppen kosmetisch partielle Eigentums- und Mitspracherechte einräumten. Die tragisch - „komische“ Übergabe, samt gleichzeitiger „Rückvermietung“ des heiligen Monolithen Uluru (Ayers Rock) war Beispiel für die inkonsistente Politik der Regierung in Angelegenheiten indigener Landrechte.

25.2. „Das freie Spiel der einen Macht“ – Von Mabo zu Wik

Das überraschende Urteil im Prozess *Eddie Mabo and Others vs. The State of Queensland 1992 (#2)* erscheint aus heutiger Sicht mit Nichten als logischer Höhepunkt indigener Landrechtserfolge. Vielmehr waren für das durchwegs positive Urteil das Engagement eines Einzelkämpfers sowie die Kombination der historischen Situation der Murray Islands und die arrogante Haltung des Staates Queensland ausschlaggebend. Ein Zufallstreffer, könnte man sagen, da sich weder

der Antrag noch das Urteil auf einen anderen positiven pro-indigenen Landrechtsbescheid oder ein Urteil bezog. Die sieben Richter des *High Court* artikulierten in ihren Ausführungen jedoch nicht für ein uneingeschränktes Verfügungsrecht der Indigenen über ihr *native title* Gebiet, sondern wogen genau die „verblieben“ Ansprüche der Antragsteller ab. Mit seinem vielfach mißinterpretierten „tide of history“ Ausspruch traf Richter Brennan jedoch den Punkt des Urteils, welcher es wohl am passendsten widerspiegelte. Alle Rechte, welche die Indigenen jemals über den Kontinent inne hatten, wären durch legislative Ansprüche des neuen Souveräns aufgehoben worden und so die Anrechte der Indigenen auf ihr Land Schritt für Schritt gemindert worden. Die Artikulierung bzw. Ausgestaltung des *native title* durch den *High Court* und die dezidierte Anerkennung des *native title* durch das *common law* erschien freilich Juristen durchaus progressiv. Dies auch dadurch, da das *common law* in anderen ehemaligen britischen Kolonien rechtliche Verwendung fand und das Konzept des *native title* damit für andere Indigene an Bedeutung gewann. Abgesehen davon behielt das Urteil in Fragen der Souveränität nicht diesen revolutionären Maßstab bei. Die Auseinandersetzung mit der Souveränitätserlangung durch die Krone hätte jedoch zumindest ebenso interessante Fragen bezüglich des historischen Anspruchs hervorgebracht. Wäre eine Form der dualen Souveränität auf dem australischen Kontinent denkbar gewesen? Hätte dies zwangsläufig eine rein politische Frage darstellen müssen, oder wären zumindest Ansätze von ebensolcher Koexistenz von souveränen Ansprüchen im Urteil möglich gewesen? Die Mehrheit der Richter konzentrierte sich jedoch mehr auf die Darstellung der Inexistenz einer *terra nullius* Doktrin. Die Frage, ob dieses Konzept die Bedeutung, welches ihr im Urteil zukam, verdient hatte, stellte sich nicht nur der einzige Richter gegenteiliger Ansicht, Dawson, sondern auch der Rechtswissenschaftler Robert Bartlett, welcher der Landrechtsbewegung generell positiv gegenüberstand. Fakt blieb jedenfalls die intensive Auseinandersetzung mit dem Konzept der „*terra nullius*“ durch Richter Brennan wie auch unzähliger AnthropologInnen, welche seine Argumentationen seitenweise zitierten (vgl. Reynolds 1996b: 2). Weniger weit ging Richter Brennan jedoch in der Frage der Kompensationen für die vom Staat ausgelöschten *native title* Ansprüche. Seine Unterscheidung in Enteignung und nicht mehr durchsetzbarer Privatrechte erschien wenig nachhaltig. Hier zeigten sich jene Ansätze, welche den nachfolgenden *Native Title Act 1993 (Cth)* durchzogen: die Abwägung progressiver Zugeständnisse gegenüber übergeordneten nationalstaatlichen Interessen. Die außergewöhnlichen Feststellungen des *High Court* in Sachen *Mabo* sollten hier allerdings keinesfalls untertrieben werden, jedoch beinhaltete auch dieses Urteil keine Möglichkeit einer umfassenden Korrektur historischer Ungerechtigkeiten. Sehr wohl stellte es aber die Basis für die nächstfolgenden Jahrzehnte dar und gab den indigenen Gruppen neuen Mut, sich verstärkt für ihre Landrechte einzusetzen.

Die ganze Komplexität, welche sich durch die Rezeption mit dem *Mabo and Others vs. The State of Queensland 1992 (#2)* Urteil ergab, äußerte sich im 1993 beschlossenen *Native Title Act 1993 (Cth)*. Der Anspruch der Indigenen auf einen *native title* wurde wohl anerkannt, obgleich jeder Antrag vorerst einen extensiven administrativen Registrierungsprozess zu durchlaufen hatte. *Native title* Inhaber verfügten über den Schutz vor zukünftigen Eingriffen auf ihr Gebiet, jedoch erhielten sie nur ein Mitspracherecht, da die letztendlich weisungsbefugte Instanz der *Minister of Commonwealth* blieb. Kompensationsrechte auf enteignete Gebiete wurden im Unterschied zu den Feststellungen des *High Court* durchaus gewährt, jedoch wurden so genannte „low impact future acts“ (vgl. French 1994: 87) und Projekte mit übergeordneten nationalem Interesse davon ausgenommen. Das Gesetz riskierte einen waghalsigen Spagat zwischen den notwendigsten Zugeständnissen gegenüber den Indigenen und allerlei Möglichkeiten, juristische Schlupflöcher auszunutzen. Dass dennoch auf wichtige Fragen wie jener einer Koexistenz von „*pastoral leases*“ und dem *native title* keine bleibende Lösung gefunden wurde zeigte das Urteil des *High Court* 1996 in der Revision des *Wik Falles*. Die Hoffnung ein stringentes, „workable“ Gesetz zu schaffen, wurde leider nicht erfüllt.

Dieser Abschnitt brachte für die indigenen Gruppen Australiens mit Sicherheit substantielle, juristische Erkenntnisse bezüglich ihrer Rechte auf Land, allerdings kippte zu dieser Zeit auch die Stimmung in der Bevölkerung. Die gegenüber den Indigenen äußerst restriktive Regierung unter Premier John Howard wusste sich einer breiten Unterstützung der australischen Öffentlichkeit, und durch populistische Agitation konnte sie problemlos die von indigener Seite erkämpften Landrechtskonzessionen zurückdrängen.

25.3. „Von Horden und Kollektiven“ – Position und Engagement der Anthropologie

Die Kultur- und Sozialanthropologie stand in Fragen indigener Landrechte leider unter keinem glücklichen Stern. Die Wissenschaft vom Menschen unter dem Paradigma des Evolutionismus deklarierte die Indigenen Australiens mit den Attributen „primitiv“, „wild“ und „nomadisierend“ und setzte sie auf die unterste Stufe der menschlichen Entwicklung. Miteinher ging damit ein Absprechen eines Verständnisses und Bewusstseins von individuellem oder kollektivem Landbesitz oder Landeigentum. Diese Auffassung legitimierte wissenschaftlich die Okkupation des Kontinents, da die darauf lebenden Einwohner diesen nicht im Sinne eines Eigentums besaßen. Der britische Funktionalismus unter einem seiner schillerndsten Personen, Radcliffe-Brown, erkannte in den 1930er Jahren wohl einen in irgendeiner Form gearteten Landbesitz, jedoch war der Diskurs darüber rein virtuell. Der Disput über die sozialorganisatorische Einheit einer „land-downing group“, ob nun Horde, Tribe, Clan, Subclan, Totemgruppe oder „Mob“ war ein Scheingefecht, das die Heterogenität der australischen Indigenen und die längst vorangeschrittenen Folgen der Kolonialisierung an der Sozialorganisation der Indigenen ignorierte. In einzelnen ethnographischen Forschungen hatte dieser Diskurs wohl relevanten Nutzen, da heute den forschenden AnthropologInnen unzählige Unterlagen über die lokalen Verhältnisse mehrerer Gruppen vorliegen und diese auch für Landrechtprozesse Verwendung fanden. Jedoch endeten diese Diskurse, wie auch David Sutton festhielt, neben ihrem wertvollen empirischen Daten in „intellectual dead-ends“. (vgl. Sutton 2003: 53) Die juristische Nützlichkeit bzw. eher Un-Nützlichkeit dieser anthropologischen Erkenntnisse zeigte sich leider im Urteil des *Milirrpum vs. Nabalco PTY. Ltd. and the Commonwealth*. Zweckoptimistisch gesehen konnte dadurch immerhin aufgezeigt werden, welche Fehler die Anthropologie vor Gericht begangen hatte, und welche theoretischen Konzepte sie sich überlegen musste, um die komplexen Verbindungen der Indigenen zu ihrem Land nachweisen zu können.

Spätestens durch das *Mabo* Urteil und den *Native Title Act 1993 (Cth)* stellte sich die Kultur- und Sozialanthropologie eine durchaus ambivalente Frage: Wie viel „kontinuierliche Tradition“ müsste die Kultur einer indigenen Gruppe nachweisen können, um von Gesetzeswegen einen *native title* Landrechtsschutz zugesprochen zu bekommen. Mit Begriffen wie „kontinuierlicher Tradition“ oder „kultureller Essenz“ konnten viele jedoch in einer modernen bzw. postmodernen Anthropologie wenig anfangen. Das Dogma der inneren Dynamik einer Kultur, welche sich nicht unilinear durch Raum und Zeit bewegte, war vielerorts ein unwidersprochener neuer Standard. Der Nachweis „traditioneller Gesetze und Bräuche“ klang verschroben und passte so gar nicht in die dynamisch orientierten Konzepte wie globale „ethno-scapes“⁸¹ oder „cultural complexity“⁸². Aus diesem Grund war es nicht verwunderlich, dass die australische Anthropologie

⁸¹ Siehe Appadurai, Arjun: Modernity at large: cultural dimensions of globalization. Minneapolis: University of Minnesota Press, 1996

⁸² Siehe Hannerz, Ulf: Cultural complexity: studies in the social organization of meaning. New York (u.a.): Columbia Univ. Press, 1992

vielmehr versuchte, in ihren Konzepten kulturelle Tradition durch das Element ihrer Aktivität darzustellen. Wie Atome in einem Molekül würden traditionelle Elemente sich miteinander verknüpfen und unterschiedlichste Kollektive bilden, welche man nicht trennen oder zerteilen durfte. Tradition würde sich auch dadurch äußern, dass sie äußere Elemente in sich aufnehmen könne, ohne dabei Strukturen ändern zu müssen. Ein organischer Wandel sei vielmehr Bestandteil einer sich erhaltenen Sozietät denn ein starres Konzept konservativer Sozialstrukturen.

Leider sah die höchste australische Gerichtsbarkeit dies nicht ganz so. Durch die Erkenntnisse des *High Court* im *Yorta Yorta* Fall wurde schnell klar, welche Art von Traditionen zur Erlangung eines *native title* von Bedeutung waren. Nicht Wandel und Dynamik waren ab 1998 gefragt, sondern „cultural keys“ im Sinne von überlebenden Kulturerscheinungen, welche sich von der Zeit der Okkupation bis zum heutigen Tag bei ein und der Selben Gruppe finden ließen. Gräber, koloniale Autographen, linguale Korrelationen sowie Archivmaterial aus der kolonialen Entdeckungsphase waren als Sachbeweise zweckdienlicher als die Darstellung aktiv gelebter soziokultureller Gemeinschaften. Dadurch wurde klar, dass Disziplinen wie die Archäologie, Geschichte und Linguistik verstärkt in die *native title* Verfahren eingebunden wurden, und die zuvor maßgebliche Forschungsrichtung der Anthropologie zurückgedrängt wurde. Wenigförderlich für die Stellung der AnthropologInnen erschien auch die unterschiedliche Beschäftigung einerseits auf der Seite der *native title* Beeinspruchenden, als auch bei den *native title* Antragstellern. Der Einsatz als „RegierungsanthropologIn“ für *native title* Gegner wertete den Nutzen der Anthropologie in den Augen der Indigenen nicht sonderlich auf. Die Frage nach der Ethik der Disziplin, wie und bis wie weit man die jeweiligen Auftraggeber unterstützen dürfe, ohne in eine wissenschaftliche Glaubwürdigkeitskrise zu schlittern, verbesserte das Bild einer uneinigen Ägide von ForscherInnen ebenso wenig.

Immerhin eröffnete sich durch die indigene Landrechtsbewegung für die Disziplin auch ein neues interessantes Forschungsfeld innerhalb der Frage von Selbstverständnis, Identität, Ethnizität und Nationalität. Indigenität als selbstbewusstes Engagement für mehr Minderheitenrechte förderte nicht nur den nationalen Zusammenhalt der Indigenen sondern förderte schließlich auch deren Spaltung durch die vom Staat ungerechte Vergabe von Kapital- und Machtansprüchen.

Die indigene Landrechtsbewegung in Australien verliert in dieser längerfristigen historischen Betrachtung leider jenen Glanz, den sie am internationalen Parkett gerne vor sich herträgt. Indigene Ambitionen wurden nur allzu oft in den politischen und administrativen Mühlen aufgerieben und verloren je nach Stimmungslage ihre Dynamik und gesellschaftsverändernde Wirkung. Es läge auch in den Händen der Kultur- und Sozialanthropologie, ein engagierteres Vorgehen für mehr indigene Rechte an den Tag zu legen. Die Zeiten, in der aktive anthropologische Unterstützung von Minderheiten und „action anthropology“ als blinder, paternalistischer Eurozentrismus gegeißelt wurden, wären zumindest in Australien vorbei, da die Selbstorganisation indigener Gruppen und NGO's längst vorwärts geschritten und auf hohem internationalem Standard sich etablieren konnte. Was sie benötigt ist wissenschaftliches Humankapital sowie landrechtsrelevante Forschungsergebnisse, welche die Sozial- und Kulturanthropologie ihnen nicht vorenthalten sollte.

25.4. Epilog: Ein Ende mit Aussicht ?

Die Darstellung und Analyse der indigenen Landrechtsbewegung hinterließ einen äußerst bitteren Beigeschmack von institutioneller Omnipotenz des Staates und struktureller Unterdrückung der indigenen Minderheit. Resignation und Desinteresse gegenüber der Auseinandersetzung mit den vorherrschenden Verhältnissen waren Folgen dieser Ohnmachtsgefühle gegenüber der politischen Klasse. Doch nicht allein Resignation und soziale Deprivation konnten Indigene der staat-

lichen Autorität, seit dem Beginn der Howard Ära 1996 und auch schon früher, entgegengesetzen. Neben dem nationalen Engagement für eine Emanzipierung der Indigenen entwickelten sich auch transnationale Netzwerke bei der UNO und ein indigenes „*empowerment*“, welches als „*new leadership*“ die Effizienz im internationalen Kampf um Landrechte verstärkte. Um den unerschütterlichen Willen der indigenen Gruppen bezüglich der Erhaltung ihrer Kultur und ihrer Gemeinschaft durch die kontinuierlichen Forderungen nach Landrechten nachdrücklich darzulegen, wären hier zum Schluss noch einige dieser neuen, auch ambivalenten Formen des Widerstandes gegen die herrschenden Institutionen vorzustellen. Sie sollten darlegen, dass nicht nur soziale Missstände, Alkoholismus und Resignation indigener Gruppen ein Australien des 21. Jahrhunderts prägten, sondern auch neue Formen der kritischen Stellungnahme und Interaktion: „Australian Indigenous peoples hit back!“

25.4.1 „Schuld und Schlaue“ – E. A. Povinellis’ „*The Cunning of Recognition*“

Mit dem vierten Kapitel, „Shamed States“, ihres viel beachteten Werkes „The Cunning of Recognition“ stellte Elizabeth A. Povinelli, Professorin für Anthropologie an der University of Chicago, ihre Sicht einer neuen Intention der australischen Judikatur wie auch Rezeption bestimmter Teile der Bevölkerung dar: Schuld und Scham (vgl. Povinelli 2002: 153 - 185).

Die eigentliche Rezeption der indigenen Landrechtsbewegung in der Öffentlichkeit wie auch vor den Gerichten basierte, so Povinelli, nicht auf der Auseinandersetzung mit pluralen Rechtsvorstellungen der Indigenen, deren Normen und Vorstellungen bezüglich ihrer Landbeziehungen, sondern primär auf dem schuldhaften Eingeständnis historischen Unrechts und Scham über die ehemaligen und aktuellen Leiden der indigenen Bevölkerung. Dieses „für die Geschichte Verantwortung übernehmen“ spiegelte sich auch im Kontext der Mabo und Wik Urteile wieder:

„In centering primarily on an analysis of the texts and contexts of *Mabo* and *Wik* decisions, I seek to understand the role that the discourse and affect of shame played in making an expansion of legal discriminatory devices seem the advent of the law of recognition or a rupture of older models of monocultural nationalism and the grounds for national optimism, renewal, and rebirth“ (Povinelli 2002: 155).

Diese neuen Möglichkeiten im Feld der „rechtlichen Anerkennung“ blieben den im Landrechtsprozess eingebundenen Gruppen nicht lange verborgen. Sah sich das neue Australien, wie Povinelli meint, verpflichtet mit seiner Geschichte und dem alten „monokulturellen Nationalismus“ aufzuräumen, um sich in einer „nationalen Erneuerung und Wiedergeburt“ wider zu finden, nutzten indigenen Gruppen dies selbstredend, um auf eine vorherige Aufarbeitung der blutigen Flecken der Geschichten hinzuweisen. Durch die „schlaue“, explizite Anspielung auf die Verbrechen der kolonialen und staatlichen Autoritäten wurde gezielt Druck auf aktuelle Entscheidungsträger ausgeübt und damit ein System der „Landrechtsanerkennung“ auf Basis von Gerechtigkeit durch historische Wiedergutmachung entwickelt.

Die Anthropologin Veronica Strang berichtete beispielsweise von einem Treffen der indigenen *Kowanyama* im Alice-Mitchell National Park mit offiziellen Vertretern des *Queensland National Parks and Wildlife Service*. Bei diesem Treffen legten die indigenen Vertreter besonderen Wert darauf, den behördlichen Repräsentanten spezifische Orte von Massakern an Indigenen zu zeigen und ihre tiefe Betroffenheit darüber zu äußern. Diese neue Form der indigenen Identitätsfindung fasst Strang in einem „Raising the dead“ Konzept zusammen (vgl. Strang 2004: 9 – 23). Ganz allgemein scheut sich Indigene nicht, ihre Lebensbiographien mit denen jüdischer Überlebender des NS-Holocaust zu vergleichen:

„Increasingly, Indigenous people in Australia are drawing parallels between their lives and those of the survivors of the Jewish Holocaust and other genocides. (...) The social and political dynamics and effects of contact history remain a highly visible part of lived experience, and accounts of the violence and trauma of colonisation are vital elements in the battle to regain title to land“ (Strang 2004: 22).

Die Frage nach der Instrumentalisierung von Opferrollen und einem so genannten „*victimization syndrom*“ wäre diesbezüglich zu stellen. Ohne die Leiden und Folgen der Unterdrückung zu relativieren, stellt sich doch die Frage inwiefern diese Opferrollen nicht erneut die Fortführung einer Deprivation, eines mangelnden Selbstbewusstseins und eines fehlenden aktiven Engagements prolongierten. Nicht aus historischem Schuldbeusstsein und schlechten Gewissen sollten staatliche Autoritäten indigenen Gruppen ihre Rechte zugestehen, sondern aufgrund deren faktischen Anspruchs auf diese Rechte, zum Schutze ihrer Kultur und Religion. Nicht ein „good will“ durch Unrechtsbewusstsein sollte der Impetus einer minderheitengerechten Anerkennung pluraler Rechte sein, sondern die Akzeptanz gesellschaftlicher Realität. Dass die Anerkennung durch Schuld nicht langfristig zum indigenen Ziel führen sollte, darauf wiesen spätere Urteile in Landrechtsfragen hin. In der Aussparung argumentativer Begründungen eines indigenen Landrechtsanspruches, durch die Fixierung auf „Schuld und Sühne“, würden sich auch die Gerichte langfristig gesehen den Prinzipien des *common law* eher verpflichtet fühlen, denn der Aufarbeitung von historischen Ungerechtigkeiten. Dafür sollte allein die politische und gesellschaftliche Öffentlichkeit zuständig sein.

25.4.2. Die *UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*

Die Verabschiedung der „*United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*“ durch die UN Generalversammlung im September 2007 wurde weltweit von vielen ExpertInnen als ein internationaler Meilenstein in der Anerkennung von indigenen Rechten gefeiert. Nicht wenige australische Indigene waren beim Zustandekommen wie auch der Formulierung der Deklaration mitverantwortlich. Les Malezer war Repräsentant des *Global Indigenous Peoples' Caucus*, jenes Ausschusses, welcher für die Annahme der Deklaration innerhalb der UN verantwortlich war. Er schrieb auch die offizielle Stellungnahme des Ausschusses bezüglich des Beschlusses der Deklaration durch die Generalversammlung (vgl. IWGIA 2007).

In der Deklaration selbst fanden sich mehrere Parallelen zu Themen, welche auch im australischen Landrechtsdiskurs aufkamen. Zur Illustration wäre hier speziell aus den Artikeln 11 und 26 zu zitieren:

„Article 11/1: Indigenous peoples have the right to practise and revitalize their cultural traditions and customs. This includes the right to maintain, protect and develop the past, present and future manifestations of their cultures, (...)“ (UN 2007: art 11/1).

„Article 26/1: Indigenous peoples have the right to the lands, territories and resources which they have traditionally owned, occupied or otherwise used or acquired“ (UN 2007: art 26/1).

Tragisch allein, dass Australien einer der vier Staaten war, welcher gegen die Deklaration stimmte - im Gegensatz zu 143 Staaten, welche sie unterstützten und dafür votierten. (vgl. UN 2007) Aber nicht nur im *Global Indigenous Peoples' Caucus* waren australische Indigenenvertreter auf der globalen Bühne internationaler Organisationen vertreten. Auch im *United Nations Perma-*

nent Forum on Indigenous Issues sitzt aktuell Michael Dodson, ein bereits hier erwähnter indigene Landrechtsaktivist, der ebenso an der *Draft Declaration on the Rights of Indigenous Peoples* mitgearbeitete hatte (vgl. UNPFII 2008).

25.4.3. “New Leadership” – Indigenous with Politick’s

Die Etablierung indigener Führungsersönlichkeiten kam nicht von ungefähr. Fähigkeiten des „self-managements“ auch innerhalb indigener Gruppen hatten unvermutet Tradition. Bereits 1982 veröffentlichten die Anthropologen Peter Sutton und Bruce Rigsby einen Artikel mit dem Titel „People with ‘Politicks’: Management of Land and Personell on Australia’s Cape York Peninsula“ (Sutton und Rigsby 1982: 155 – 171). Darin beschrieben sie, dass nicht wie allgemein angenommen wurde, indigene Gruppen keine formalen, politischen Strukturen aufwiesen, sondern sehr wohl über Formen eines Managements und eines Systems politischer Kontrolle über Land und dessen Ressourcen verfügten. Die von ihnen beobachteten indigenen Gruppen würden keineswegs nur durch Tradition gelenkt und geführt. Die Vererbung von Rechten erfolgte nicht automatisch, Eigentum wurde nicht zwingend nur patrilinear übergeben und die *Dreamtime* und das traditionelle „law“ blieben keinesfalls unhinterfragt (vgl. Sutton und Rigsby 1982: 155). Um die Kontrolle über bestimmte Landstriche aufrecht zu erhalten, wurden spezifische Elemente politischer Einflussnahme angewandt. Land wurde so zu einer Währung:

„Aboriginal people use land not only for subsistence purposes but also as a resource or currency in politicks. Land may be offered to woo another group or individual, and groups and individuals may sometimes be motivated to shift territorially to seek relief from political pressure“ (Sutton und Rigsby 1982: 163).

Diese Formen politischer Einflussnahme standen Pate für ein indigenes „new leadership“ Konzept, welches seine Anerkennung durch die Berufung in die höchsten Instanzen internationaler Organisationen fand. Ihr Wissen um die Notwendigkeit eines indigenen Landanspruches und dessen Durchsetzung gegenüber nationalen Regierungen wollten sie nun auch auf internationaler Ebene weitergeben.

Das beschämende, auch von AnthropologInnen vorgebrachte Vorurteil, indigenen Gruppen fehle die politische Stratifizierung, um tragfähige Landrechtskörperschaften zu bilden, war auch Miti-niutor für die lange Zeit allgemein gültige Feststellung, die australischen „Naturvölker“ wären Getriebene ihrer Außenwelt und Marionetten ihrer eigenen traditionellen Zwänge. Das Konzept, welches Sutton und Rigsby vorbrachten, hätte möglicherweise in so manchem indigenen Landrechtsfall ein anderes Ergebnis zu Tage gefördert. Vielleicht wäre es an der Zeit - und möglicherweise auch als eine Quintessenz dieser Arbeit zu sehen - dass auch die Sozial- und Kulturanthropologie ein „We say sorry!“ äußert. Vielleicht entdeckt sie auch schon bald eine engagiert kritischere Seite von sich selbst und übernimmt aktiv Verantwortung für die Forderung nach einer gerechteren Aufteilung von Land und Ressourcen für alle Menschen und Kulturen dieser Erde.

Abstract (Deutsch)

Die indigene Landrechtsbewegung in Australien gilt international gesehen als Vorzeigemodell einer sich gegen koloniale Unterdrückung wehrende Widerstandsbewegung. Auch die von den Indigenen erkämpften bzw. von der Politik gewährten Rechte erscheinen in der Rezeption als vorbildlich und progressiv. In der Praxis jedoch wurden durch politische und juristische Winkelzüge in den verschiedenen Bundesstaaten lediglich partielle Landrechte gewährt, welche weder eine umfassende Lösung des Problems noch eine Aufarbeitung der historischen Ungerechtigkeiten darstellten. Dabei waren die indigenen Gruppen Australiens, welche heute immer noch gerne als Aborigines bezeichnet werden, durch die koloniale Invasion der britischen Krone schrecklichen Verbrechen ausgeliefert. Die physische Vernichtung durch Massaker und willkürlichen Tötungen als auch die sukzessive Enteignung ihres Landes waren zentrale Elemente eines kontinuierlichen Völkermordes. Von der frühen anthropologischen Strömung des Evolutionismus als „Primitive“ und Menschen der niedrigsten Entwicklungsstufe tituliert, wurde ein wissenschaftlicher Rassismus geprägt, der die Vernichtung der Indigenen relativierte und nicht verurteilte.

Nachdem der australische Staat 1900 seine Unabhängigkeit erlangt hatte, wurde zum Schutz der Indigenen zuerst eine Politik der Segregation und danach der Assimilierung durchgesetzt, welche wohl zum Schutz der Indigenen initiiert wurde, diese jedoch weiter von ihrer Kultur entfernte und sie kontinuierlich ihres Landes beraubte. Die frühen emanzipatorischen Widerstandsbewegungen ab den 1960er Jahren führten zu ersten politischen Zugeständnissen durch die jeweiligen australischen Bundesstaaten, enthielten jedoch keinen substanzialen Fortschritt. Auch erste Versuche vor Gericht Landrechte zu erwirken, führten nicht zum geplanten Erfolg. Erst durch das Urteil im *Eddie Mabo and Others vs. The State of Queensland 1992 (#2)* Prozess wurden erste nachhaltige Rechte und Ansprüche der Indigenen auf ihr Land festgehalten. Das in Folge des *Mabo* Urteils beschlossene erste nationale Landrechtsgesetz, der *Native Title Act 1993 (Cth)*, enthielt jedoch durchgängig Zugeständnisse an die Rohstoff- und Viehzuchtindustrie. Wohl wurde ein administrativer Prozess der Anerkennung eines originären, indigenen Landrechtes, des so genannten *native title*, festgestellt, jedoch wurde zum Schutze dieses Anrechts den Indigenen kein Vetorecht eingeräumt, sondern lediglich ein partielles Mitspracherecht. Des Weiteren hatten indigene Gruppen die Pflicht, „traditionelle Gesetze und Bräuche“ vorzuweisen, um ihren Anspruch auf einen *native title* zu prolongieren. Dieser Aufgabe nahmen sich speziell die Sozial- und KulturanthropologInnen an, womit sie jedoch einige Schwierigkeiten hatten. Der Nachweis „traditioneller Gesetze und Bräuche“ widersprach dem anthropologischen Konzept der dynamisch orientierten Kultur, welche Traditionen als den globalen Verhältnissen angepasstes, metamorphes System wahrnahm. Aus diesem Grund war es nicht verwunderlich, dass die australische Anthropologie versuchte, in ihren Konzepten „traditionelle Gesetze und Bräuche“ durch das Element ihrer Aktivität darzustellen. Nach dem *Yorta – Yorta* Urteil des *Federal Court* und *High Court* von 1998 und 2002 wurde die Feststellung traditioneller Kultur, welche indigenes Landrecht legitimierte, jedoch als eine kontinuierliche Fortführung von kulturellen Praktiken seit der Zeit der Annexion um 1788 festgehalten. Dadurch wurden in den jeweiligen Landrechtsprozessen ArchäologInnen sowie HistorikerInnen aufgewertet und die Kompetenz der Anthropologie abgewertet.

Diese Arbeit plädiert für eine verstärkt aktivistischere und engagiertere Anthropologie, welche ungeachtet der Bedeutung von objektiver Forschungsarbeit indigene Gruppen in ihrem Kampf um die Anerkennung ihrer Landrechte unterstützt. Die Frage des indigenen Landrechtes wird denn wohl auch bald aus globaler Sicht ausschlaggebend sein, um indigenes Wissen und Kultur und somit auch Wissen und Kultur der gesamten Menschheit bewahren zu können.

Abstract (Englisch)

The land rights movement of the Australian indigenous peoples is internationally considered as a presentation model of one against colonial suppression. The granted rights indigenous peoples fought for appear also as extraordinary and progressive. In practice however partial land rights granted by political leaders in the Federal States only represent dissembling concessions, which did not promote a comprehensive solution of the problem. A processing of historical unfairness continues. The indigenous peoples of Australia, which are still called Aborigines, were faced with terrible crimes by the colonial invasion of the British crown. The physical destruction by massacres and arbitrary killings and the gradual expropriation of their country were central elements of a continuous genocide. The early anthropological research of evolutionism pictured them as „primitive“ and humans on the lowest step of the evolution. A scientific racism was shaped, which supported the destruction of the indigenous peoples and did not condemn it.

The Australian State has attained its independence in the year of 1900, when first a policy of segregation and afterwards of assimilation were introduced, which should guarantee protection of the indigenous peoples? This however continued to remove them from their culture and their country was robbed continuously. The first emancipatory resistance movements starting from 1960 led to first legal concessions by the respective Australian Federal States, which contained however no real substantial progress. Also first legal actions did not lead to planned success. Only the judgement of *Eddie Mabo and Others vs. The State of Queensland 1992 (#2)* protect rights and requirements of the plaintiffs country. The first national land right act, the *Native Title Act 1993 (Cth)* contained however constantly concessions for the mining and pastoral industry. Although an administrative process of acknowledgement of a so called *native title* was determined, for the protection of their claims the indigenous peoples got no right of veto granted. The moreover indigenous peoples had the obligation to give evidence of ‘traditional laws and customs’ about their requirement to a *native title*. The cultural and social anthropology was special interested in this task, with which it had however some difficulties. But to give proof of ‘traditional laws and customs’ the anthropological concept of a dynamically oriented culture would be contradicted. This cultural concept noticed traditions as a metamorphic system adapted by global conditions. For this reason it was unsurprising that the Australian anthropology tried to represent in its concepts „traditional laws and customs“ by the element of traditional activity. In the Yorta-Yorta judgements the *Federal Court* in 1998 and the *High Court* in 2002 stated that ‘traditional laws and customs’, however have to be of a continuation of cultural practices since the time of annexion around 1788. Thus into the land right process archaeologists, linguist and historians became a more and more important factor and the authority of the anthropology was undermined.

This work pleads for more engaged action, an advocacy anthropology which supports groups in its fight for the acknowledgment of their land rights because the question of the land rights movement will probably get soon a more global meaning. Indigenous knowledge and culture are connected with the land of indigenous peoples and to loose their land means loosing their knowledge and culture. Loosing knowledge and culture of indigenous peoples means also to loose knowledge of the entire mankind.

Bibliographie

Literatur:

ANAYA, James S.

1996 Indigenous peoples in international law. New York, NY (u.a.): Oxford Univ. Press

ANDERSON, Jan

2004 Beyond Traditional Law: Better Native Title Service Provision.

In: TOUSSAINT, Sandy (ed.): Crossing Boundaries. Cultural, legal, historical and practice issues in native title. Melbourne: University Press. pp: 58 - 66

ASCHE, Wendy

2004 Method, Mechanism and Mindset: Collaborative Approaches in Native Title.

In: TOUSSAINT, Sandy (ed.): Crossing Boundaries. Cultural, legal, historical and practice issues in native title. Melbourne: University Press. pp: 50 - 57

AVERY, John

1995a Discussion 1

In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 18 - 24

1995b Discussion 2

In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 32 - 42

BARTLETT, Richard H.

1999 Native Title in Australia. Denial, Recognition and Dispossession.

In: HAVEMANN, Paul (ed.): Indigenous Peoples' Rights in Australia, Canada and New Zealand. Oxford, Melbourne, New York: Oxford University Press. pp. 408 - 427

BATES, Daisy

1938 The Passing of the Aborigines. Melbourne u. London: Murray

BAVENEK-WEBER, Hedwig

1992 Landrechte im Nordterritorium.

In: ARBEITSGRUPPE ABORIGINES (Hg.): Gerechtigkeit für die Aborigines. Wien: WUV Universitätsverlag. S. 55 - 73

BAVENEK-WEBER, Hedwig; HAZDRA, Peter

1992 Glossar.

In: ARBEITSGRUPPE ABORIGINES (Hg.): Gerechtigkeit für die Aborigines. Wien: WUV Universitätsverlag. S. 225 - 229

BECKETT, Jeremy

1989 Aboriginality in a Nation – State. The Australian Case.

In: HOWARD, Michael C (ed.): Ethnicity and nation-building in the Pacific. Tokyo: The United Nations University. pp. 118 – 133

- BEHRENDT, Larissa**
 1995 Aboriginal Dispute Resolution: A Step Towards Self-Determination and Community Autonomy. Sydney: The Federation Press
- BERN, John**
 1995a Discussion 1
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 18 - 24
- BERNDT, Ronald M.; BERNDT, Catherine H.**
 1994 The speaking land. Myth and story in Aboriginal Australia. Rochester VT: Inner Traditions International
- 1996 The World of the First Australians. Aboriginal Traditional Life: Past and Present.
 (1964) Canberra: Aboriginal Studies Press
- BODLEY, John H.**
 1983 Victims of progress. Der Weg der Zerstörung: Stammesvölker und die industrielle Zivilisation. München: Trickster - Verlag
- BOROFSKY, Robert**
 1994 Assessing the Field.
 In: BOROFSKY, Robert (ed.): Assessing Culture Anthropology. New York: McGraw-Hill. pp: 468 - 492
- BORSBOOM, Ad**
 1998 Knowing the Country. Mabo, Native Title and 'Traditional' Law in Aboriginal Australia.
 In: WASSMANN, Jürg (ed.): Pacific Answers to Western Hegemony. Oxford, New York: Berg. pp: 311 - 333
- BRENNAN, Frank**
 1995 Parliamentary Responses to the Mabo Decision.
 In: STEPHENSON, Margaret A. (ed.): Mabo: The Native Title Legislation. St. Lucia: University of Queensland Press. pp: 1 - 25
- BROOKS, David**
 1995a Discussion 5
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 104 - 110
- CASIMIR, Michael**
 2003 Kulturökologie
 In: BEER, Bettina; FISCHER, Hans (Hg.): Ethnologie. Einführung und Überblick. Berlin: Dietrich Reimer Verlag. S. 341 - 360
- CONNOLLY, Peter**
 1995 The Commonwealth Native Title Act 1993. A Critique.
 In: STEPHENSON, Margaret A. (ed.): Mabo: The Native Title Legislation. St. Lucia: University of Queensland Press. pp: 120 - 134

- CORDELL, John
- 1993 Boundaries and Bloodlines. Tenure of Indigenous Homelands and Protected Areas.
In: KEMF Elizabeth (ed.): Indigenous peoples and protected areas. The law of mother earth. London: Earthscan. pp: 60 - 68
- DEVALLE, Susana B. C.
- 1989 The Legitimation of ethnic Differences in the Pacific Area.
In: HOWARD, Michael C. (ed.): Ethnicity and nation-building in the Pacific. Tokyo: The United Nations University. pp: 54 – 67
- DUELKE, Britta
- 1998 "... same but different ... ". Vom Umgang mit Vergangenheit. Tradition und Geschichte im Alltag einer nordaustralischen Aborigines – Kommune. Köln: Köppe
- ELKIN, Adolphus P.
- 1954 The Australian Aborigines. How to Understand Them. Sydney (u.a.): Angus and Robertson
- (1938)
- 1963 The Development of Scientific Knowledge of the Aborigines.
In: STANNER, W.E.H.; SHEILS, Helen (eds.): Australian Aboriginal Studies. A Symposium of Papers Presented at the 1961 Research Conference. Melbourne (u.a.): Oxford University Press. pp: 3 - 28
- ERIKSEN, Thomas Hylland
- 1993 Ethnicity and Nationalism. Anthropological Perspectives. London (u.a.): Pluto Press
- FINGLETON, Jim
- 1995a 'Less than freehold'? How the *Native Title Act* conceptualises native title.
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 71 - 78
- 1995b Discussion 4
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 85 - 92
- 1995c Discussion 5
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 104 - 110
- 1995d Discussion 6
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 122 - 135
- FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie
- 1995 Introduction
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: vii - ix

- FINLAYSON, Julie**
- 1995a Requirements and problems of the claim process: A discussion paper.
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 111 - 116
- 1995b Discussion 2
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 32 - 42
- 1995c Discussion 4
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 85 - 92
- FISON, L.; HOWITT, A.**
- 1880 Kamilaroi and Kurnai: Group Marriage and Relationship, and Marriage by Elopement. Canberra: Aboriginal Studies Press
- FRANK, Erich**
- 1992 Die Sonderstellung der Torres Strait Islanders.
In: ARBEITSGRUPPE ABORIGINES (Hg.): Gerechtigkeit für die Aborigines. Wien: WUV Universitätsverlag. S: 77 - 89
- FRENCH, Robert S.**
- 1994 The role of the National Native Title Tribunal.
In: BARTLETT, Richard H.; MEYERS, G. D. (ed.): Native Title Legislation in Australia. Perth: University of Western Australia and Murdoch University. pp: 73 - 92
- 2004 The Evolving Law of Native Title.
In: TOUSSAINT, Sandy (ed.): Crossing Boundaries. Cultural, legal, historical and practice issues in native title. Melbourne: University Press. pp: 86 - 96
- GIBBS, Harry, Sir**
- 1995 Foreword in Mabo. The native Title Legislation.
In: STEPHENSON, Margaret A. (ed.): Mabo: The Native Title Legislation. St. Lucia: University of Queensland Press. pp: xiii - xx
- GLOWCZEWSKI, Barbara**
- 1998 'All One but Different': Aboriginality: National Identity versus Local Diversification in Australia.
In: WASSMANN, Jürg (ed.): Pacific Answers to Western Hegemony. Oxford, New York: Berg. pp: 335 - 354
- GOOT, Murray; ROWSE, Tim**
- 1994 Native Title Bill 1993: Prime Minister's Second Reading Speech.
In: GOOT, Murray; ROWSE, Tim (eds.): Make a better offer: The Politics of Mabo. Leichhardt: Pluto Press. pp: 244 - 282

- GREIMEL, Stefanie**
- 1996 From Mabo to the Native Title Act. Australian business and Aborigines fighting for land. Wien: Univ. Dipl.-Arb.
- HADOLT, Bernhard**
- 1992 Der Konflikt um Land zwischen Aborigines und Weißen.
In: ARBEITSGRUPPE ABORGINES (Hg.): Gerechtigkeit für die Aborigines. Wien: WUV Universitätsverlag. S: 11 - 30
- HAVEMANN, Paul**
- 1999 Indigenous Rights in the Political Jurisprudence of Australia, Canada and New Zealand.
In: HAVEMANN, Paul (ed.): Indigenous Peoples' Rights in Australia, Canada and New Zealand. Oxford, Melbourne, New York: Oxford University Press. pp: 22 - 64
- 2005 Denial, Modernity and Exclusion: Indigenous Placelessness in Australia.
In: MACQUIRE LAW JOURNAL: 2005. Vol. 5. NSW, Australia: Macquarie University. pp: 57 - 80
- HIATT, Lester R.**
- 1968 Ownership and Use of Land among Australian Aborigines.
In: LEE, Richard B.; DEVORE, Irven (eds.): Man the Hunter. New York: Aldine Publishing Company. pp: 99 – 102
- 1996 Arguments about Aborigines. Australia and the evolution of social anthropology.
Cambridge (u.a.): Cambridge Univ. Press
- HITCHCOCK, Robert K.; BIESELE, Megan**
- 1996 Introduction in Hunters and Gatherers in the Modern World. Conflict, Resistance and Self-Determination.
In: SCHWEITZER, Peter P.; BIESELE, Megan; HITCHCOCK, Robert K.(eds.): Hunters and Gatherers in the Modern World. Conflict, Resistance and Self-Determination. New York, Oxford: Berkhahn Books. pp: 1 – 20
- HOBSBAWN, Eric**
- 1996 Introduction: Inventing Traditions.
(1983) In: HOBSBAWN, Eric; RANGER, Terence (eds.): The invention of tradition.
Cambridge (u.a.): Univ. Press. pp: 1 - 14
- HOBSBAWN, Eric; RANGER, Terence. (eds.)**
- 1996 The invention of tradition. Cambridge (u.a.): Univ. Press
(1983)
- HORTON, David (ed.)**
- 1994 The encyclopaedia of aboriginal Australia. Aboriginal and Torres Strait Islander history, society and culture: Band 1. A - L. , Band 2. M - Z. Canberra: Aboriginal Studies Press

- JONES, Craig
 1995 Discussion 4
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 85 - 92
- KEEN, Ian
 1995a Discussion 1
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 18 - 24
- 1995b Discussion 4
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 85 - 92
- 1995c Discussion 7
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 146 - 156
- KOLIG, Erich
 1981 The silent revolution. The effects of modernization on Australian aboriginal religion. Philadelphia, PA.: Institute for the Study of Human Issues
- KUPER, Adam
 1996 Anthropology and anthropologist. The Modern British school (3rd Edition). London, New York: Routledge
- LINDLEY, Mark F.
 1926 The Acquisition and Government of Backward Territory in International Law. New York: Longmans, Green and Co.
- LUMB, Darrell
 1995 Constitutional Issues and the Native Title Act, 1993 (Cth).
 In: STEPHENSON, Margaret A. (ed.): Mabo: The Native Title Legislation. St. Lucia: University of Queensland Press. pp: 26 - 35
- MADDOCK, Kenneth
 1998 Anthropologists in native title claims.
 In: ANTHROPOLOGICAL FORUM: Volume 8, Numbers 1&2, Crawley: Carfax Publishing. pp: 85 - 90
- MANSON, Anthony
 1997 The Rights of Indigenous Peoples in Lands Once Part of the Old Dominions of the Crown.
 In: THE INTERNATIONAL AND COMPARATIVE LAW QUATERLY: Oct. 1997 Vol.46, No.4. pp: 812 - 830
- MARTIN, David
 1995a A claimant-led recovery? Aboriginal group dynamics and native title claims.
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 28 - 32

- 1995b Discussion 3
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 56 - 66
- McKEOWN, Frank
 1995a Role of the Research Unit in the National Native Title Tribunal.
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 79 - 84
- 1995b Discussion 4
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 85 - 92
- McWILLIAM, Andrew
 1995 Discussion 5
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 104 - 110
- MEMMOT, Paul
 1995a Discussion 2
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 32 - 42
- 1995b Discussion 6
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 122 - 134
- MORGAN, Lewis Henry
 1987 Die Urgesellschaft. Untersuchung über den Fortschritt der Menschheit aus Wildheit
 (1877) durch die Barbarei zur Zivilisation. Wien: Promedia
- MORTON, John
 1998 Essentially Black, Essentially Australian, Essentially Opposed. Australian Anthropology and Its Uses of Aboriginal Identity.
 In: WASSMANN, Jürg (eds.): Pacific Answers to Western Hegemony. Oxford, New York: Berg. pp: 355 - 385
- MÜNNICH, Lutz
 1996 Landrechte der Ureinwohner Australiens. Geschichte und Gegenwart.
 Münster: Lit.-Verlag
- NETTHEIM, Garth
 1994 The Native Title Act of the Commonwealth.
 In: BARTLETT, Richard H.; MEYERS, G. D. (eds.): Native Title Legislation in Australia. Perth: University of Western Australia and Murdoch University. pp: 7 - 25
- 1995 Native Title and International Law.
 In: STEPHENSON, Margaret A. (ed.): Mabo: The Native Title Legislation. St. Lucia: University of Queensland Press. pp: 36 - 48

- NEUMANN, Klaus
- 1992 Landrechte im Nordterritorium.
In: ARBEITSGRUPPE ABORGINES (Hg.): Gerechtigkeit für die Aborigines. Wien: WUV Universitätsverlag. pp: 75 - 84
- NISH, Simon
- 1995a Mediation of claimant applications under the *Native Title Act 1993*: Discussion of some current strategies.
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 93 - 96
- 1995b Discussion 1
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 18 - 24
- 1995c Discussion 2
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 32 - 42
- 1995d Discussion 5
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 104 - 110
- NOLL, Alfred J.
- 1995 Demokratische Gerechtigkeit. Ein Bericht. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.
- PACHER, Martina
- 1992 Bodenschätze und Schürfrechte auf Aborigines Lands.
In: ARBEITSGRUPPE ABORGINES (Hg.): Gerechtigkeit für die Aborigines. Wien: WUV Universitätsverlag. S.: 31 - 53
- PAUL, Mandy
- 2004 Reflecting on Past Practice: The Alice Springs Arrernte Claim.
In: TOUSSAINT, Sandy (ed.): Crossing Boundaries. Cultural, legal, historical and practice issues in native title. Melbourne: University Press. pp: 142 - 151
- PETERSON, Nicolas
- 1982 Aboriginal land rights in the Northern Territory of Australia.
In: LEACOCK Eleanor; LEE, Richard (eds.): Politics and History in Band Societies. Cambridge: Cambridge University Press. pp: 441 - 462
- 1995a 'Peoples', 'islands' and succession.
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press pp: 11 - 17
- 1995b Discussion 4
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 85 - 92

1995c Discussion 6

In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 122 - 134

PETERSON, Nicolas; LANGTON M. (eds.)

1983 Aborigines, Land and Land Rights. Canberra: Aboriginal Studies Press

POVINELLI, Elizabeth A.

2002 The Cunning of Recognition. Indigenous Alterities and the Making of Australian Multiculturalism. Durham, London: Duke University Press

RADCLIFFE-BROWN, Alfred Reginald

1930/31 The Social Organization of Australian Tribes.

In: OCEANIA: Bd. 1. pp: 34 - 63

REYNOLDS, Henry

1990 The Other Side of the Frontier. Aboriginal resistance to the European invasion of Australia. Harmondsworth (u.a.): Penguin Books

1996a Frontier (reports from the edge of white settlement). Aborigines, Settlers and Land. London: Allen & Unwin

1996b Aboriginal Sovereignty. Reflections on race, state and nation (Three nations, one Australia?). St. Leonards: Allen & Unwin

1998 This whispering in our hearts. St. Leonards: Allen & Unwin

RIGSBY, Bruce

1995 Tribes, Diaspora people and the vitality of law and custom: Some comments.

In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 25 - 27

RITTER, David; FLANAGAN, Frances

2004 Lawyers and Rats: Critical Legal Theory and Native Title.

In: TOUSSAINT, Sandy (ed.): Crossing Boundaries. Cultural, legal, historical and practice issues in native title. Melbourne: University Press. pp: 128 - 141

ROSE, Deborah Bird

1995a Anthropological ethics for the native title era.

In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 43 - 51

1995b Discussion 7

In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 146 - 156

ROSE, Frederick G. G.

1968 Australian Marriage, Landowning Groups, and Initiations.

In: LEE, Richard B.; DEVORE, Irven (eds.): Man the Hunter. New York: Aldine Publishing Company. pp: 200 – 205

- ROWSE, Tim**
 2000 Obliged to be difficult. Nugget Coombs' legacy in indigenous affairs.
 Cambridge (u.a.): Cambridge Univ. Press
- RUSSELL, Peter H.**
 2005 Recognizing Aboriginal Title. The Mabo Case and Indigenous Resistance to English-
 Settler Colonialism. Toronto (u.a.): Univ. of Toronto Press
- SAHLINS, Marshall,**
 1999 Two or three things that I know about culture.
 In: THE JOURNAL OF THE ROYAL ANTHROPOLOGICAL INSTITUTE: Sept.
 1999, Vol. 5, Nr. 3. pp. 399 - 421
- SEIFERT, Franz**
 1992 Ethnologische Theorien über Eingeborenenrechte.
 In: ARBEITSGRUPPE ABORIGINES (Hg.): Gerechtigkeit für die Aborigines
 Wien: WUV Universitätsverlag. S.: 85 - 103
- SHARP, Nonie**
 1992 Footprints along the Cape York Sandbeaches. Canberra: Aboriginal Studies Press
- SILBERBAUER, George B.**
 1994 A Sense of Place.
 In BURCH, Ernest S. Jr.; ELLANNA, Linda J. (eds.): Key issues in hunter-gatherer re-
 search. Oxford (u.a.): Berg. pp: 119 - 143
- SMITH, Diane**
 1995 Discussion 2
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON Julie (eds.): Anthropology in the Native Title
 Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 32 - 42
- SOUTHON, Michael**
 1995 Discussion 4
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON Julie (eds.): Anthropology in the Native Title
 Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 85 - 92
- SPEED, Shannon**
 2006 At the Crossroads of Human Rights and Anthropology: Toward a Critically Engaged
 Activist Research.
 In: AMERICAN ANTHROPOLOGIST: Mar 2006, Vol.108, No.1. pp: 66-76.
- SPENCER, B.; GILLEN, F.**
 1899 The Native Tribes of Central Australia. London: Macmillan
 1904 The Northern Tribes of Central Australia. London: Macmillan

- STEAD, Jeff
 1995 Discussion 5
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press pp: 104 – 110
- STROHSCHEIDT-FUNKEN, Elisabeth
 1991 Australien – Diebstahl mit Tödlichen Folgen.
 In: GRIEB, Holger; HERMANN, Barbara; STROHSCHEIDT-FUNKEN, Elisabeth (Hg.): Wer ihr Land nimmt, zerstört ihr Leben. Menschenrechtsverletzungen an Ureinwohnern. Hamburg: Wayasbah. S.: 161 - 175
- STRANG, Veronica
 2004 Raising the Dead: Reflections on Native Title Process
 In: TOUSSAINT, Sandy (ed.): Crossing Boundaries. Cultural, legal, historical and practice issues in native title. Melbourne: University Press. pp: 9 - 23
- SULLIVAN, Patrick
 1995a Problems of mediation in the National Native Title Tribunal.
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 97 - 103
- 1995b Discussion 3
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 56 – 66
- 1995c Discussion 5
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 104 – 110
- 1995d Discussion 6
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 122 – 134
- SUTTON, Peter
 1995a Atomism versus collectivism: The Problem of group definition in native title cases.
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 1 - 11
- 1995b Discussion 1
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 18 – 24
- 1995c Discussion 7
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 146 – 156
- 2003 Native Title in Australia. An Ethnographic Perspective. Cambridge: Cambridge University Press

- SUTTON, Peter, RIGSBY, Bruce**
- 1982 People with "Politicks": Management of Land and Personnel on Australian's Cape York Peninsula.
In: WILLIAMS, Nancy M.; HUNN, Eugene S. (eds.): Resource Managers: Northern American and Australian Hunter – Gathers. Boulder, CO: Westview Press for the American Association for the Advancement of Science. pp: 155 - 171
- TICKNER, Robert**
- 2001 Taking a Stand. Land Rights to Reconciliation. Crows Nest: Allen & Unwin
- TINDALE, Norman B.**
- 1974 Aboriginal Tribes of Australia. Their Terrain, Environmental Controls, Distribution, Limits, and Proper Names. Berkeley (u.a.): University of California Press
- TONKINSON, Robert**
- 1989 Aboriginal Ethnicity and Nation – Building within Australia.
In: HOWARD, Michael C. (ed.): Ethnicity and nation-building in the Pacific. Tokyo: The United Nations University. pp. 136 – 150
- 1998 National Identity: Australia after Mabo.
In: WASSMANN, Jürg (ed.): Pacific Answers to Western Hegemony. Oxford, New York: Berg. pp: 287 - 310
- 2000 Gender role transformation among Australian Aborigines.
In: SCHWEITZER, Peter P.; BIESELE, Megan; HITCHCOCK, Robert K.(eds.): Hunters and Gatherers in the Modern World. Conflict, Resistance and Self-Determination. New York, Oxford: Berkhahn Books. pp. 343 - 360
- TOUSSAINT, Sandy**
- 2004 Contextualising Native Title, and this Volume.
In: TOUSSAINT, Sandy (ed.): Crossing Boundaries. Cultural, legal, historical and practice issues in native title. Melbourne: University Press. pp: 142 - 151
- TOUSSAINT, Sandy; CHRISTENSEN, Will**
- 2004 Afterword
In: TOUSSAINT, Sandy (ed.): Crossing Boundaries. Cultural, legal, historical and practice issues in native title. Melbourne: University Press. pp: 202 - 205
- TRIGGER, David. S.**
- 1992 'Whitefella comin'. Aboriginal responses to colonialism in northern Australia
Cambridge (u.a.): Cambridge Univ. Press
- 1995a Discussion 4
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 85 – 92
- 1995b Discussion 5
In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press pp: 104 – 110

- 1995c Discussion 6
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 122 – 134
- 1996 Kinship, Land Rights and Aboriginal Culture in Australia.
 In: HOWARD, Michael C. (ed.): Contemporary Cultural Anthropology. 5th edition, New York: Harper Collins. pp: 184 - 186
- 2000 Aboriginal Responses to mining in Australia. Economic Aspirations, Cultural Revival, and the Politics of Indigenous Protest.
 In: SCHWEITZER, Peter P.; BIESELE, Megan; HITCHCOCK, Robert K.(eds.): Hunters and Gatherers in the Modern World: Conflict, Resistance and Self-Determination. New York, Oxford: Berkhahn Books. pp: 192 – 205
- TURNER, Jan**
- 1995 „Eddie Mabo was just a man“: Native title in the Ngaanyatjarra area.
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 117 - 121
- WEICHART, Gabriele**
- 1992 Religionsfreiheit: Rechtsschutz für Sacred Sites.
 In: ARBEITSGRUPPE ABORGINES (Hg.): Gerechtigkeit für die Aborigines. Wien: WUV Universitätsverlag. S: 161 – 176
- WEINER, James**
- 1995a Knowledge, revelation and discourse in Papua New Guinea and Australia: Some comparison.
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 141 - 145
- 1995b Discussion 4
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 85 – 92
- 1995c Discussion 6
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON, Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 122 – 134
- WERNHART, Karl R.; ZIPS, Werner**
- 1998 Einführung in die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Ethnohistorie.
 In: WERNHART, Karl R.; ZIPS Werner (Hg.): Ethnohistorie: Rekonstruktion und Kulturkritik; Eine Einführung. Wien: Promedia S: 13 - 40
- WOENNE-GREEN, Susan**
- 1995 Some ethical issues for Representative Bodies and anthropologists working together on native title issues.
 In: FINGLETON, Jim; FINLAYSON Julie (eds.): Anthropology in the Native Title Era. Proceedings of a workshop. Canberra: Aboriginal Studies Press. pp: 52 - 55

- WOLFE, Patrick
- 1999 Settler colonialism and the transformation of anthropology. The politics and poetics of an ethnographic event. London (u.a.): Cassell
- ZIPS, Werner
- 1998 The Poacher Turned Rabbit. Zur Rezeption der Postmoderne in der Ethnohistorie.
In: WERNHART, Karl R.; ZIPS Werner (Hg.): Ethnohistorie: Rekonstruktion und Kulturtkritik; Eine Einführung. Wien: Promedia. S: 195 - 206
- 2002 Theorie einer gerechten Praxis oder: Die Macht ist wie ein Ei. Wien: WUV Universitätsverlag

Internetquellen:

- GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER, SCHWEIZ
- 2001 Der Leidensweg der Aborigines - Eine Chronologie.
URL: http://www.gfbv.ch/aktuell/chrono_aborigines.html (14.03.2001)
- HAGEN, Rod
- 1997 Ethnographic information and anthropological interpretations in a Native Title Claim - The Yorta Yorta experience. Draft of paper presented to Conference on the South East Humanities Research Centre 18. June 1997
URL: <http://rodhagen.customer.netspace.net.au/> (10.03.2008)
- IWGIA
- 2007 International Indigenous Caucus' statement on Declaration on the Rights of Indigenous Peoples.
URL: <http://www.iwgia.org/sw8632.asp> (23.12.2007)
- NATIONAL NATIVE TITLE TRIBUNAL
- 1995 Waanyi People, North Ganalanja Aboriginal Corporation, Bidanggu Aboriginal Corporation (1995) National Native Title Tribunal of Australia Decisions 4 (14 February 1995)
URL: <http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/cth/NNTTA/1995/4.html> (23.04.2008)
- 2003 National title determinations by State or Territory.
URL: http://www.nntt.gov.au/ntdetermination/bystate_index.html (29.04.2003)
- 2008 National title determinations by State or Territory.
URL: http://www.nntt.gov.au/ntdetermination/bystate_index.html (23.04.2008)
- NEWS.NINE.MSN.COM
- 2008 Premier Rudd's Sorry Speech on February 13, 2008
URL: <http://news.ninemsn.com.au/article.aspx?id=379056> (13.02.2008)
- TEHAN, Maureen
- 1997 Co-Existence of interests in land: a dominant feature of the Common Law.
URL: <http://www.aiatsis.gov.au/ntpapers/ntip12.htm> (08.07.1997)

UN

2007 United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples. UN General Assembly:61/295. A/61/L.67 and Add.1.
URL: http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/DRIPS_en.pdf (20.12.2007)

UNPFII

2007 UNPFII Portfolio: Mr. Mick Dodson
URL: http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/member_dodson.html

WIKIPEDIA

2008 John Howard
URL: http://en.wikipedia.org/wiki/John_howard (15.04.2008)

ZITAT-ONLINE.DE

2008 URL: <http://www.zitate-online.de/literaturzitate/allgemein/18639/tradition-ist-nicht-das-halten-der-asche.html> 02.04.2008

Gesetze:

*ABORIGINAL LAND (LAKE CONDAH AND FRAMLINGHAM FOREST) ACT (Cth) [1987]
No. 34 of 1987. Commonwealth Numbered Acts*
Quelle: http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/num_act/alcaffa1987374/ (01.08.2008)

*ABORIGINAL LAND RIGHTS (NORTHERN TERRITORY) ACT [1976]
No. 191 of 1976. Commonwealth Consolidated Acts*
Quelle: http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/alrta1976444/ (01.08.2008)

*ABORIGINAL LAND RIGHTS ACT (N.S.W.) [1983]
No. 42 of 1983. New South Wales Consolidated Acts*
Quelle: http://www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/consol_act/alra1983201/ (01.08.2008)

*ABORIGINAL LAND TRUST ACT (S.A.) [1966]
No. 87 of 1966. Indigenous Land Ressource 1*
Quelle: [http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/other/IndigLRes/1966/1.html?query=title\(Aboriginal%20Lands%20Trust%20Act\)](http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/other/IndigLRes/1966/1.html?query=title(Aboriginal%20Lands%20Trust%20Act)) (01.08.2008)

*ABORIGINAL LANDS ACT (VIC.) [1970]
No. 8044 of 1970. Victorian Consolidated Legislation*
Quelle: http://www.austlii.edu.au/au/legis/vic/consol_act/ala1970144/ (01.08.2008)

*NATIVE TITLE ACT (CTH.) [1993]
No. 110 of 1993. Commonwealth Numbered Acts*
Quelle: http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/num_act/nta1993147/

*PITJANTJATJARA LAND RIGHTS ACT (S.A.) [1981]
No. 20 of 1981. Indigenous Land Ressource 1*
Quelle: <http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/other/IndigLRes/1981/1.html?query=Pitjantjatjara%20Land%20Rights%20Act>

Rechtsfälle:

MABO AND OTHERS vs. QUEENSLAND (No.2) [1992] High Court of Australia (3 June 1992)
High Court 23, 175 Commonwealth Law Reports 1
Quelle: <http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/cth/HCA/1992/23.html> (21.05.2006)

WIK PEOPLES vs. QUEENSLAND [1996] Federal Court of Australia (29 January 1996)
Federal Court 1205, 187 Commonwealth Law Reports 1
Quelle: <http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/FCA/1996/1205.html> (12.04.2007)

YORTA YORTA vs. VICTORIA [1998] Federal Court of Australia (18 December 1998)
Federal Court 1606, (1999) 4 (1) Australian Indigenous Law Reporter 91
Quelle: <http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/FCA/1998/1606.html> (21.02.2008)

YORTA YORTA vs. VICTORIA [2002] High Court of Australia (12 December 2002)
High Court 58, 214 Commonwealth Law Reports 422
Quelle: <http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/HCA/2002/58.html> (21.02.2008)

Zeitungsaufgaben:

NEUE ZÜRCHER ZEITUNG
2002 Hürden für Landansprüche von Aborigines. Niederlage australischer Ureinwohner vor Gericht. Neue Zürcher Zeitung, Internationale Ausgabe 17.12.2002, S: 48

CURRICULUM VITAE

Andreas Linhart

Geboren am 21. Dezember 1976

Geburtsort: Friesach in Kärnten

Mail: a.linhart@gmx.at



-
- | | |
|--------------------------------|---|
| 1983 - 1987: | Volksschule in Friesach |
| 1987 - 1991: | Hauptschule in Friesach |
| 1991 - 1997: | Bundeshandelsakademie in Treibach/Althofen, Kärnten |
| 1997 – 2003: | Studium der Kultur- und Sozialanthropologie (ehemalige Völkerkunde) sowie Publizistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien |
| WS 2001/2002 | Betreuer im Archiv des Instituts für Ethnologie an der Universität Wien |
| SS 2001/2002 | Betreuer im Archiv des Instituts für Ethnologie an der Universität Wien |
| WS 2002 /2003 | Tutoriumsleiter für Rechtsanthropologie an der Universität Wien |
| 01/12/2003 – 28/02/2005 | Gedenkdienst (“Ersatzzivildienst”) an der Jüdischen Gemeinde in Prag / Tschechische Republik |
| 2006 – 2008: | Studium der Kultur- und Sozialanthropologie |
- Auslandsaufenthalte:** Aruba, Südafrika, Bostwana, Tschechische Republik